

Zur Geschichte
der
Familie von Brevern.

Von
Georg von Brevern.

Zweiter Band.

Als Manuskript gedruckt.



Berlin, 1880.

Puttkammer & Mühlbrecht.

Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft.

64. Unter den Linden 64.

Catharina von Brevern,

geb. von Reutern.

(Die Generalin Bohn.)

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

195000

(Berichtigungen und Nachträge zum ersten Bande.)



Berlin, 1880.

Puttkammer & Mühlbrecht.

Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft.

64. Unter den Linden 64.

I n h a l t.

	Seite
Vorwort,	
Das Leben Catharine's von Brevern, geb. von Reutern	1
Beilagen.	
1. Darstellung über den Nachlass des Superintendenten J. Brever, vom 23. Mai 1711	89
2. Inventur der ausstehenden Schuldforderungen desselben, vom 27. Juli 1711	97
3. Abschrift der von den Schuldnern Hermann von Brevern's aus- gestellten Verschreibungen, wohl vom Ende des J. 1711 . . .	107
4. Beurtheilung der Zahlungsfähigkeit der Schuldner desselben, wohl vom Anfange des Jahres 1712	123
5. Spezifikation des unbeweglichen Vermögens der Eheleute von Bre- vern, vom Jahre 1717	129
6. Concept der am 15. September 1722 festgestellten Theilung zwischen der Wittve Catharine von Brevern und ihren Kindern erster Ehe	131
7. Der Livländischen Ritterschaft Indigenats-Diplom für den General- lieutenant Hermann von Bohn, vom 13. Februar 1723	146
8. Ukas vom 12. Februar 1729, wodurch der Besitz von Kampen dem Generalen von Bohn bestätigt wird	148
9. Inventar des Gutes Maart, vom 11. Juli 1726	150
10. Schreiben des Residenten in Kopenhagen Alexei Petrowitsch Bestuschew-Riumin vom ^{21. April} 2. Mai 1730 an den Generalen von Bohn	174
11. Das Esthländische Ritterschafts-Protokoll vom 15. Juni 1732 . .	177
12. Das Schwedische Adelsdiplom vom Jahre 1694 für Hermann von Brevern, in einer vidimirten Deutschen Uebersetzung . . .	180
13. Schreiben des Rathsherrn Diedrich von Zimmermann an die Generalin von Bohn, vom 6. October 1735	183
14. Ukas der Regentin Anna vom 18. Februar 1741, durch welchen dem Peter von Brevern der Rang eines Obersten ertheilt wurde	185

VI

15. Papier über den Verkauf an die Generalin von Bohn eines Begräbnissplatzes in der Domkirche für ihren verstorbenen Gatten, am 14. März 1744 vom Domkonvente ausgestellt	185
16. Des Prinzen Peter von Holstein Bestätigung, vom 24. Mai 1745 des Vertrags der Generalin von Bohn mit den Verwandten ihres verstorbenen Gatten	187
17. Stiftungsurkunde vom 13. August 1746, durch welche die Generalin von Bohn über die noch unverkauften Exemplare der Esthnischen Bibelübersetzung verfügte	189
18. Nach dem Tode der Generalin von Bohn von ihrem jüngsten Sohne Peter von Brevern und ihrer Grosstochter Catharina von Rading am 23. October 1746 aufgenommenes Inventar über die in Maart befindlichen Kleinodien, Silbersachen u. s. w. . .	191
19. Der Erbtheilungsvertrag der Familie von Brevern, vom 14. September 1747	195
20. Concept eines Schreibens Peter von Brevern's, vom 12. Septbr. 1747, an seinen Bruder Georg in Paris	212
21. Schreiben des Johann von Löwenstern an seine Tante Christiana von Brevern, vom 10. Juli 1763	219
Berichtigungen und Nachträge zum Ersten Bande	223

Vorwort zum zweiten Bande.

Vor zwei Jahren ward der erste Band gedruckt, in welchem ich das Leben meines Ureltervaters und dessen Vaters erzählte. Es waren nur kurze Abrisse, in denen ich die Zeitgeschichte gar nicht eingeflochten, aus der Familiengeschichte nicht viel geben konnte, weil mir hier ausführlichere Nachrichten mangelten. Uebersdies war mir eigentlich vor Allem darum zu thun gewesen, die in meinem Besitze befindlichen Schriften Hermann von Brevern's der Vergessenheit zu entreissen. Auch schien es mir wünschenswerth, in dieser Weise eine Grundlage zu gewinnen für die Schilderung des Lebens zweier mich näher interesirender Familienglieder, eines Bruders meines Eitervaters und dann meines Grossvaters. Es erben ja die Grundelemente des Charakters sich durch Generationen fort, so weit die den Einzelnen umgebenden und nothwendig mehr oder weniger bestimmenden Lebensverhältnisse nicht der Art sich gestalten, dass sie zuletzt die weitere Entwicklung der alten Keime vollständig hemmen, verändern. Und selbst wo Letzteres geschehen, zeigen im Laufe der Zeiten sich doch immer wieder Persönlichkeiten, bei denen die Familienzüge, wie im Aeusseren, so auch im Innern, neuerdings in die Erscheinung treten.

Jener erste Band hatte bei verschiedenen Gliedern der Familie Brevern so lebhaften Anklang gefunden, dass mir sehr bald von ihnen alte Korrespondenzen, Aufzeichnungen, Theilungsverträge und sonstige Dokumente aller Art mitgetheilt wurden. Bei Durchsicht derselben fand ich manches für die provinzielle Kulturgeschichte nicht unwichtige Material, das ich der Vergessenheit nicht überlassen mochte, wenn ich auch selbst nicht mich im Stande fühlte es systematisch zu verwerthen. Mir wenigstens ist es stets von Interesse gewesen, zu erfahren, wie in einer bestimmten Zeit die Leute sich einander schrieben, wie ihre Erb-, ihre Vermögensverhältnisse sich gestalteten,

VIII

welche Beziehungen sich in diesem Betreff zwischen ihnen bildeten, welches die Güterpreise, die Geldverhältnisse waren u. s. w. Selbst die in einem gewissen Kreise vorkommenden Familiennamen habe ich geglaubt nicht übersehen zu dürfen, da Mancher so Nachweisungen über die ihm Vorangegangenen seines Geschlechts finden kann. Da die erwähnten Papiere fast ausschliesslich nur auf die erste Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts sich beziehen, in engem Zusammenhange mit den Erlebnissen meiner Ureltermutter, der Gemahlin Hermann von Brevern's stehen, so beschloss ich meinen ursprünglichen Plan dahin zu ändern, dass ich auch ihrem Leben einen besonderen Band widmete. Es konnte um so leichter geschehen, weil diese Frau, als Generalin Bohn, in meiner Heimathsprovinz, Esthland, eine Art legendarischer Erinnerung hinterlassen, die wohl der jetzigen Generation entschwunden, in meinen Knabenjahren aber noch sehr lebendig war. Da ich deshalb auf die Zeit meiner Jugend hin und wieder werde zurückweisen müssen, will ich gleich hier anführen, dass ich im Jahre 1807 geboren bin, — ein Umstand, der es allerdings gewagt erscheinen lässt, wenn ich mir die Herausgabe von noch zwei Bänden dieser Familiengeschichte vorbehalte.

Meinen Vettern Alexander von Brevern auf Maart, Julius von Brevern in Reval und Alexander von Brevern auf Jaggowal sage ich hiermit meinen wärmsten Dank für die mir von denselben mitgetheilten Familienpapiere. Zugleich erlaube ich mir, Herrn Archivar C. Russwurm in Reval meine volle Erkenntlichkeit auszusprechen, dessen grosser Gefälligkeit ich viele mir erwünschte Nachweisungen und Abschriften verdanke.

Endlich will ich nicht unerwähnt lassen, wie ich der unermüdlichen Bereitwilligkeit meines verehrten Freundes, des Riga'schen Stadtbibliothekars Georg Berkholz, einige Berichtigungen zum ersten Bande zu verdanken habe, die am Schlusse des jetzt vorliegenden folgen, besonders aber die dort abgedruckten interessanten Nachträge, bestehend in dienstgeschäftlichen Arbeiten meines Ureltervaters aus der Zeit seiner Petersburger Wirksamkeit (S. pag. 233).

Kittendorf in Mecklenburg, am $\frac{11. \text{ Juni}}{30. \text{ Mai}}$ 1880.

Johann Reuter, der im Jahre 1635 in Lübeck geboren war, scheint schon in jungen Jahren sich in Riga niedergelassen zu haben, der alten Hansestadt, die damals mit Livland und Esthland unter Schwedischer Herrschaft stand. Im J. 1678 wurde er Dockmann und zwei Jahre darauf Eltester der aus Kaufherren und Litteraten bestehenden Grossen Gilde, — ein Beweis, wie glücklich er den Handel betrieb und wie sehr er zugleich das Vertrauen der Gildegenossen erworben. Diese seine Stellung im Gemeindewesen der Stadt ward dann auch bald von dem regierenden Rathe gewürdigt, der ihn zu einem seiner Glieder wählte, im Jahre 1685. Die Glieder des Rigaschen Rathes, in vergangenen Jahrhunderten vielfach Norddeutschen Patriziergeschlechtern entstammend, hatten von der Krone Schweden die Zuerkennung adlicher Rechte sich erworben. In Folge dessen kam es häufig vor, dass Bürgermeister und auch Rathsherren bei der Regierung in Stockholm um Ertheilung des Erbadels nachsuchten, oder dass die Schwedische Krone ihnen, als besonderen Gnadenbeweis, die Nobilitirung ertheilte. So wurde im J. 1691 auch Johann Reuter von ihr nobilitirt,¹⁾ wobei besonders erwähnt ward, wie er der Staatsregierung mehrfach baare Vorschüsse gemacht und Lieferungen für die Admiralität zu billigen Preisen übernommen. Zugleich wurde sein Familienname in von Reutern verwandelt und ihm ein Wappen gegeben, in welchen Bienen und Silberbyzantiener, als

¹⁾ Böthführ. Die Rigasche Rathslinie von 1226 bis 1876. 2. Auflage. Riga 1877, pag. 191.

Sinnbilder des durch Fleiss erworbenen Reichthums, angebracht waren.¹⁾

Johann von Reutern war in erster Ehe mit Elisabeth von Freden (vielleicht verwittweten Wiedau) vermählt gewesen, nach deren Tode er im J. 1672 Catharina Christiani (geb. im J. 1652) heirathete. Aus der ersten Ehe überlebten ihn ein Sohn, Johann, und zwei Töchter; aus der zweiten hatte er bloss eine Tochter, Catharina, geb. im J. 1679, deren Leben hier geschildert werden soll.

An einem andern Orte habe ich erwähnt, wie viel man sich um die Heirath dieses jungen reichen Mädchens zu schaffen machte und wie dasselbe, kaum funfzehnjährig, gegen den Herbst des J. 1694 mit Herrmann von Brevern sich vermählte, zu jener Zeit erst noch Assessor beim Riga'schen Landgerichte.²⁾ Schon am 1. August des folgenden Jahres gebar sie ihm einen Sohn, welcher in der Taufe den Namen seiner beiden Grossväter, Johann, erhielt.³⁾ Darauf ward in dieser mit Kindern gesegneten Ehe am 18. März 1697 eine Tochter geboren, welche auf den Namen der Mutter und der Grossmutter, Catharina, getauft wurde.⁴⁾ Kurz darauf starb Frau von Brevern's Schwester

¹⁾ Die Nachrichten über Namen und Geburtsjahre verschiedener Glieder der Familie von Reutern verdanke ich den Geschlechtstafeln, die mir von meinem Collegen im Reichsrathe, dem Wirklichen Geheimen Rathe und früheren Finanzminister Michael von Reutern gefälligst mitgetheilt worden.

²⁾ Siehe Band I, pag. 31.

³⁾ Da Namensverzeichnisse aus vergangenen Zeiten auch für andere Familiengeschichten von Werth sein können, werde ich immer die Taufzeugen angeben, wie sie in einem Denckelbuche verzeichnet sind, das von Herrmann von Brevern eingerichtet worden und gegenwärtig in meinem Besitze ist. Im vorliegenden Falle waren die Taufzeugen zuvörderst die beiden Grossväter, nämlich der Superintendent der Rigaschen Kirchen Johann Brever und der Rathsherr Johann von Reutern, dann der Hofgerichtsassessor Paul Rigemann; Assessor Theodor von Diepenbrock; Eltester Georg Meiners; Frau Catharina von Dunten, Eheliebste (so ist immer gesagt) des Burggrafen Johann von Oettingen; Frau Magdalena Brever, Eheliebste des Assessors Joachim von Schultz; Frau Elisabeth von Reutern, Eheliebste des Aeltesten Peter Haecks, und Frau Catharina Metsué, Eheliebste des jüngeren Johann von Reutern.

⁴⁾ Taufzeugen waren: die Grossmutter v. Reutern; Frau Anna v. Dunten, Eheliebste des Assessors Dietrich v. Diepenbrock; Frau Margareta v. Swa-

Anna, Gattin des Hofgerichtsassessors Paul Rigemann und im folgenden J. 1698, am 8. März, der Vater, Johann von Reutern. Er hinterliess ein sehr grosses Vermögen, das ungetheilt blieb, da die Wittve noch am Leben und zugleich die Zeitläufte sich schwierig anliessen. Am 18. Juni desselben Jahres gebar Catharina ihren zweiten Sohn, der in der Taufe den Namen seines Vaters, Herrmann, erhielt.¹⁾

Das J. 1700 war ein sehr schweres, wie für die nördlichen Ostseeländer überhaupt, so auch für Riga. Bald nach dem Ausbruche des Krieges zwischen Carl XII. von Schweden und dem Russischen Zaren Peter, so wie dessen Verbündeten, ward auch Livland Schauplatz desselben. Hier hatte die bekannte Güterreduktion, verbunden mit andern Gewaltmassregeln der Schwedischen Regierung, bei der Ritterschaft grosse Unzufriedenheit erregt. Die von dem kühnsten ihrer Führer, Johann Reinhold Patkul, herbeigerufenen Sachsen unter Flemming belagerten die der Schwedischen Krone sehr ergebene Stadt Riga, wo bald Hungersnoth und Seuchen aller Art sich zeigten. Catharina's Mutter, die Wittve von Reutern, flüchtete nach dem damals noch sicheren Reval, wo sie vielleicht Verwandte hatte, starb aber dort im Aprilmonate²⁾ des J. 1700. Am folgenden 12. Mai starb in Riga, treu in seinem Berufe ausharrend, der alte Superintendent Breyer, Schwiegervater Catharina's.³⁾ Zwar wurde Riga von der Belagerung befreit, doch der Krieg dauerte fort und durch ihn waren alle Verhältnisse so ungewiss geworden, dass an keine Theilung des kleinen Breverschen, noch viel we-

nenberg, Wittve des Praefecti Portorii Friedrich v. Dunten; Frau Anna v. Reutern, Eheliebste des Assessors Paul Rigemann; Frau Sophia Brever, Eheliebste des Sekretairs Paul Brockhausen; Pastor David Caspari; Eltester Peter Haecks; Christian Christiani und Johann v. Reutern junior.

¹⁾ Taufzeugen waren: Assessor Joachim v. Schultz; Oberkämmerer Rötger Sedens; Dr. Wilhelm Lange; Sekretair Paul Brockhausen; Sekretair Georg v. Oettingen; Frau Barbara v. Diepenbrock, Eheliebste des Sekretairs Ulrichs; Frau Barbara von Schultz, Eheliebste des Eltesten Georg Meiners und Frau Margareta Lüders, Eheliebste des Christian Christiani.

²⁾ Dies ist dem Kirchenbuche von S. Olai in Reval durch den Archivsekretair C. Russwurm entnommen, dem ich überhaupt für viele Nachweisungen zu Dank verpflichtet bin.

³⁾ Siehe Band I, pag. 11.

niger des so bedeutenden Reuternschen Nachlasses gedacht werden konnte. Der erstere bestand in einem Hause und Speicher in der Sünderstrasse, ein paar liegenden Gründen und vielen ausstehenden Kapitalien, und endlich in dem Pfandgute Wainsel. Die Liegenschaften und die Bibliothek scheinen sogleich an den einzigen Sohn, Hermann von Brevern, gefallen zu sein, vielleicht in Folge Testaments oder weil seine Schwestern verheirathet und ausgesteuert waren, während man sich, wie es scheint, mit einer blossen Inventirung der Kapitalien und überhaupt des beweglichen Nachlasses begnügte. Bei dem Reuternschen Vermögen war eine Theilung um so weniger möglich, als neben den vielen liegenden Gründen und den Immissionen in Landgüter der Haupttheil in den Handelsunternehmungen des Hauses steckte oder in Forderungen, an deren Realisirung in diesen schweren Jahren nicht gedacht werden konnte. Aus einer eigenhändigen Notiz Hermann von Brevern's¹⁾ geht hervor, dass bei der Inventirung des Reuternschen Sterbehuses nur zugegen waren: die Kinder erster Ehe des alten Johann von Reutern, nämlich der Sohn Johann, die Tochter Elisabeth, vermählt mit dem Dockmann Grosser-Gilde Peter Haecks und, im Namen seiner Kinder, der Gatte ihrer verstorbenen Schwester Anna, Paul Rigemann und endlich im Namen der Schwester aus der zweiten Ehe Catharina, eben jener Brevern. Selbst der mit der Familie Reutern und den Schwiegersöhnen so sehr befreundete Assessor Joachim von Schultz war nicht zugezogen worden, damit, wie es wörtlich in der Notiz heisst, „kein Fremder die Kräfte und Geheimnisse des Sterbehuses wissen möchte, welche Behutsamkeit um so nöthiger als dasselbe in der Zeit des schweren Krieges vielen Nachstellungen und Anfechtungen we-

¹⁾ Diese Notiz befindet sich auf dem Brevernschen Gute Maart in Esthland und ist mir von dem jetzigen Eigenthümer, Mannrichter Alexander v. Brevern, mit vielen andern weiter unten zu erwähnenden Papieren mitgetheilt worden. Sie ist augenscheinlich veranlasst durch spätere Misshelligkeiten mit dem Schwager P. Rigemann. Letzterer heirathete, bald nach dem Tode seiner ersten Frau, Catharina von Benckendorf und wurde später Landrichter. Als solcher, wie es scheint, erhielt er den Adel mit dem Zunamen von Löwenstern, wie schon 1650 zwei Vettern von ihm (Böthführ a. a. O. pag. 174).

gen des Geldes ausgesetzt war.“ Selbst das vorgefundene baare Geld, Geschmeide und Silber kam nicht zur Theilung, sondern blieb unter Verschluss.

Noch im J. 1700, am 28. Juli, gebar Catharina eine zweite Tochter, die Sophia genannt¹⁾ wurde, aber schon im Herbste des J. 1702 starb.²⁾ Am 13. April dieses letzteren Jahres wurde wieder eine Tochter geboren, welche in der Taufe den Namen Beata Magdalena erhielt.³⁾ Ungefähr um diese Zeit wurde Catharina's Gatte Assessor beim Livländischen Hofgerichte und schon am 3. Juli 1703 gebar sie ihm einen dritten Sohn, der Georg⁴⁾ und am 22. October 1704 noch einen, der Carl⁵⁾ getauft wurde.

Der Krieg war indessen immer heftiger, immer schrecklicher geworden, Livland wurde von den Russen verwüstet und auch der Stadt Riga drohte im Frühlinge des J. 1705 so ernste

¹⁾ Taufzeugen waren: Frau Hedwig v. Schievelbein, Eheliebste des Obersten Magnus v. Helmersen; Frau Catharina v. Benckendorf, Eheliebste des Assessor Paul Rigemann; Frau Sophia v. Lilienstern, Eheliebste des Assessor Hermann Samson; Jungfer Elisabeth Sternfeld; Landrichter Benedict Andreas v. Helmersen; Assessor Johann Caspar Hammerschmidt und Lieutenant Melchior v. Oettingen.

²⁾ Im September 1699 war ein Sohn geboren, der aber gleich nach der Geburt starb.

³⁾ Taufzeugen waren: Frau Anna Gottleben, Eheliebste des Landraths v. Swanenberg; Frau Anna v. Diepenbrock, Eheliebste des Pastor Doepken; Frau Anna v. Dunten, Wittve des Dr. Lange; Frau Anna Haneken, Eheliebste des Rathsherrn Sehdens; Oberamts herr Dittmar Zimmermann; Rathsherr Herbert Ulrichs; Assessor Peter v. Dunten und Johann Caspari.

⁴⁾ Taufzeugen waren: Michael v. Strohkirch, Statthalter; Landrath Johann Hermann v. Trautvetter; Assessor Claude Hermann Samson; Lieutenant von Sternfeld; Diedrich v Oettingen; David Caspari; Frau Majorin Die-drichs; Frau Assessorin Hammerschmidt; Frau Elisabeth v. Schultz, Wittve des Rathsherrn Diedrich v. Dreiling; Frau Rentmeisterin Lindensterne und Jungfer Gretchen v. Schultz.

⁵⁾ Taufzeugen waren: Generalmajor Rembert v. Funcken; Oberstlieutenant v. Beckern; Assessor Joachim v. Hagemeyer; Capitain Conrad Jaeger; Syndicus Palm Rigemann; Melchior v. Dunten; Frau Statthalterin v. Strohkirch, geb. Thumb v. Weingarten; Frau Rittmeisterin v. Hastfer, geb. v. Diepenbrock; Frau Oberamts herrin Zimmermann, geb. Sehdens; Frau Rathsherrin Nageln, geb. Witte, und Frau Obersekretairin v. Oettingen, geb. Zimmermann

Gefahr, dass Brevern sich entschloss einen Urlaub zu nehmen und seine junge Frau mit den vielen kleinen Kindern nach Lübeck zu flüchten. Im Sommer des J. 1706, als Carl XII. Siege die Gefahr von Riga entfernt, kehrte die Familie dahin zurück, so dass Catharina ihre abermalige Niederkunft in der Heimath halten konnte. Am 29. Juli genas sie einer Tochter, die den Namen Beata Christiana erhielt¹⁾. — In dieser immerhin noch sehr schwierigen, unruhigen Zeit, wo der Krieg an den Grenzen Livlands wüthete, der König von Schweden immer neuen Abentheuern entgegen ging, hatte Brevern sich so sehr das Vertrauen der Regierung erworben, dass man ihm im J. 1708 die Verwaltung der Provinz anvertraute, als der Statthalter, von Strohkirch, auf einige Monate nach Stockholm berufen wurde.²⁾ Diese seine Stellung macht es denn auch erklärlich, wie sein am 22. November 1708 geborener fünfter Sohn von der Gräfin Löwenhaupt aus der Taufe gehoben wurde³⁾ und den Namen ihres, Adam Ludwig genannten, Gemahls erhielt, der damals ein schwedisches Armeekorps gegen die Russen führte. Mit diesem Kriegszuge gerade begann der Glückstern Carl XII. zu weichen, um auf dem Schlachtfelde von Pultawa blutig unterzugehen.

Als Brevern im September dieses J. 1709 die ganze Grösse der Niederlage seines Königs erfuhr, die nothwendigen Folgen derselben übersehen konnte, fand er es für gerathen Riga zu verlassen. Seine Freunde in Stockholm verschafften ihm einen Urlaub und er brachte seine Familie wieder nach Lübeck in

¹⁾ Taufzeugen waren: Frau Presidentin Froelich, geb. Cronström; Frau Oberstlieutenantin Meiercrantz, geb. Rothausen; Frau Oberstlieutenantin v. Beckern, geb. v. Dunten; Frau Eltestin Christiani, geb. thor Avest; Jungfer Sophia v. Schultz; Jungfer Elisabeth Meiners; Oberst Baron Carl Friedrich v. Mengden; Oberstlieutenant v. Grabau; Landrath v. Swanenberg; Assessor Jean Enander; Assessor Melchior v. Diepenbrock und Rentmeister Lindenskierna.

²⁾ Siehe Band I, pag. 36.

³⁾ Taufzeugen waren: Gräfin Löwenhaupt mit Tochter Anna Maria; Frau Assessorin v. Diepenbrock, geb. Berens; Frau Capitainin Meck, geb. Riggemann; Jungfer Madaglana v. Schultz; d'Albedyl, Oberst und Commandant von Dünamünde; Oberst Baner; Hofgerichtsassessor v. Bevert; Capitain Joachim v. Oettingen und Johann Meiners.

Sicherheit.¹⁾ Hier wollte er die allendliche Gestaltung der Verhältnisse abwarten, deren völlige Umwandlung jetzt nicht ausbleiben konnte. Die Verwaltung seines Besitzes, die Wahrnehmung seiner und seiner Frau Interessen übertrug er seinem Schwager Johann von Reutern, der um jene Zeit Rathsherr geworden.²⁾ Im darauf folgenden Sommer erfuhr er, wie dieser zugleich mit dem Bürgermeister Herrmann Witte von Nordeck am 10. Juli 1710 die Capitulation abgeschlossen, durch welche die einstige Hansestadt Riga sich der Russischen Herrschaft unterwarf, was am selben Tage auch von Seiten der Ritterschaft Livlands geschah. Wenn man die damaligen inneren Zustände Russlands sich vergegenwärtigt, besonders erinnert, wie dieselben aus der Fremde betrachtet wurden, kann man leicht verstehen, wie namentlich in der grossen Handelsstadt der jetzige Umschwung aller Verhältnisse tief empfunden wurde. So mochte, unter manchen Anderen, auch Catharina's Schwager Peter Haecks, seit dem J. 1704 Rathsherr, sich nicht in die neuen Dinge schicken, sondern verliess noch im Herbste für immer mit seiner Frau das Land und siedelte nach Lübeck über.³⁾ Bei seiner warmen Anhänglichkeit an die Krone Schweden, war Brevern nicht weniger tief von dem ergriffen, was in Riga und Livland geschehen. Bei seiner hohen politischen Bildung konnte er sich jedoch der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass eine Rückkehr der früheren Verhältnisse nunmehr vollständig unmöglich geworden. An einem andern Orte⁴⁾ habe ich erzählt, wie er lange zwischen den glänzenden Anerbietungen der Schweden einerseits und seiner Liebe zu Livland und der Sorge für das Vermögen der Seinigen andererseits schwankte, bis ihn die Berufung der Livländischen Ritterschaft zum Vicepräsidenten des Hofgerichts bewog, nach Riga zurückzukehren und dem Russischen Kaiser den Homagial-Eid zu leisten. Aus diesem seinem Schwanken und endlichem Abwenden von der Krone Schweden werden sich Missverhältnisse mit dem Schwager Haecks ergeben haben. Denn als am

¹⁾ Siehe Band I, pag. 37.

²⁾ Böthführ a. a. O., pag 198. Siehe Band I, pag. 38.

³⁾ Böthführ a. a. O., pag. 198.

⁴⁾ Siehe Band I, pag. 38 u. 39.

29. Aug. 1711 in Lübeck, wo Brevern noch mit seiner Familie vereint war, Catharina einen Sohn, ihr letztes Kind, gebar, waren jedenfalls die Eheleute Haecks nicht unter den Taufzeugen,¹⁾ wenn auch in späteren Jahren, freilich nach dem Tode der beiden Ehemänner, die Schwestern in gutem Vernehmen erscheinen. Erst als seine Frau wieder ganz hergestellt, der in der Capitulation für die freie Rückkehr der Livländer festgesetzte Termin dem Ablaufen nahe war, segelte Brevern endlich im November nach Riga, Frau und Kinder für jetzt noch in Lübeck zurücklassend. Er fand die Dinge in Livland in einer besseren Lage, als er geglaubt, so dass er wohl schon im Sommer 1712 seine Frau mit den Töchtern und den vier jüngsten Söhnen zurück kommen liess. Der älteste Sohn, Johann, bereits 17 Jahr alt, blieb vermuthlich in Deutschland zurück, um seine juristischen Studien zu beginnen, während dessen vierzehnjähriger Bruder Hermann schwerlich das Lübecker Gymnasium verlassen haben wird, auf dem er sich für eine Deutsche Universität vorbereiten musste.

Der Krieg zwischen Schweden und Russland dauerte zwar immer noch fort, aber die im Sommer 1710 von Seiten der Livländischen Ritterschaft und der Stadt Riga abgeschlossenen Capitulationen hatten doch schon der Herrschaft Schwedens in Livland für immer ein Ende gemacht, wie dies im Herbste desselben Jahres in gleicher Weise für Esthland und Reval geschehen. Da somit endlich wieder feste Zustände eingetreten, zugleich Verfassung, Gericht und Recht in alter Weise hergestellt worden, wurde es für Jeden Zeit die in den langen Kriegsjahren zerrütteten Vermögensverhältnisse zu ordnen. Sobald Brevern zurückgekehrt war, übergab man ihm eine am 23. Mai 1711 aufgenommene sehr vollständige Darstellung²⁾ über den

¹⁾ Diese waren bei der Taufe meines Eltervaters, Peter von Brevern: Generalmajorin v. Albedyl, geb. Swighelt, deren Mann in Moskau gefangen sass; die Wittve Schroeder, geb. Siricius; Kaufmann Gerhard Lüders; Jürgen Conrad Picker (in dessen Hause in der Mengestrasse die Familie Brevern wohnte) und Adde Severin, mit dessen Handelshause noch lange Jahre später die Beziehungen fort dauerten.

²⁾ Diese Darstellung, von einer Kanzleihand nieder geschrieben, ist in Beilage No. 1 abgedruckt.

Nachlass des alten Superintendenten Johann Brever an ausstehenden Kapitalien und rückständigen Zinsen. Denn Letztere hatten seit dem Beginn des Kriegs nicht eingefordert werden können und beliefen sich auf 30,522 Reichsthaler, während die entsprechenden Kapitalien 33,797 Reichsthaler betragen. Aus einem am 27. Juli 1711 angefertigten Inventar¹⁾ geht hervor, dass der Sohn, wie es fast scheint, selbst die vom Vater nachgelassenen Schuldverschreibungen und Kleinodien u. s. w. früher nicht in Empfang genommen, sondern dass dies Alles in einem grossen Kasten verschlossen geblieben. Wie viel von diesen Schuldverschreibungen an Hermann von Brevern als Erbtheil gekommen, wie viel er davon realisiren können, ist nicht festzustellen, eben so wenig als von den ihm persönlich seit dem J. 1693 ausgestellten Schuldverschreibungen, die, mit nur zwei Ausnahmen, von ihm selbst in ein besonderes Heft²⁾ eingetragen worden. Im Anfange des Jahres 1712 scheint er begonnen zu haben, einige seiner Forderungen einzutreiben und bald darauf mag ein uns auch noch auferhaltener Aufsatz³⁾ entstanden sein, in welchem bei jedem einzelnen Schuldner dessen Zahlungsfähigkeit beurtheilt wird. Hiernach ist wohl anzunehmen, dass ein grosser Theil seiner ausstehenden Forderungen nie befriedigt worden.

Gegen Ende des J. 1714 starb Frau von Brevern's einziger Bruder, der mehrgenannte Rathsherr Johann von Reutern, eine Wittve hinterlassend, Catharina, geborene Metsuë von Dannenstern, und drei Söhne: Gisbert, Hermann und Johann. Das Reuternsche Handelshaus hörte jedoch nach diesem Todesfall noch nicht auf, sondern dauerte mehr als ein Jahrzehnt weiter

¹⁾ Dieses Inventar ist von derselben Hand, — abgedruckt in Beilage No. 2.

²⁾ Dieses Heft ist, mit zwei Ausnahmen, von H. v. Brevern's Hand, — abgedruckt in Beilage No. 3.

³⁾ Dieser Aufsatz, ganz von H. v. Brevern's Hand, ist abgedruckt in Beilage No. 4. Alle diese vier Papiere befinden sich in Maart Ich habe sie abdrucken lassen, sowohl wegen der darin vorkommenden Namen, als auch wegen des in denselben befindlichen nicht unwichtigen Materials für die Kulturgeschichte der Zeit. Ich habe diese Papiere nicht für den ersten Band verwerthen können, weil sie mir erst nach beendetem Drucke desselben zugänglich geworden.

fort. In Folge dessen blieb auch das Vermögen der Familie im Ganzen ungetheilt. Nur was die liegenden Gründe und die ihnen gleichstehenden Immissionen¹⁾ in Landgütern betrifft, so mag zwar keine wirkliche Theilung, doch aber eine Bezeichnung dessen erfolgt sein, was jedem der Erben des ersten Johann von Reutern zufallen sollte. Wenigstens findet sich, aus dem Augustmonate des J. 1717, eine von Brevern aufgestellte Uebersicht seines und seiner Frau Vermögens,²⁾ soweit es sich eben um Immissionen und liegende Gründe handelte. Hiernach gehörten ihr: ein halber Theil im Christianischen Hause; ein vierter Theil in vier verschiedenen Reuternschen Häusern, in verschiedenen Speichern und Buden; ein eben solcher vierter Theil in Lutzau's Holm und verschiedenen anderen Holmen (in der Düna), so wie auch in Vorstädtischen Plätzen und Heuschlägen und, endlich in den Immissionen in Gross-Roop, Woidema und Loddiger und in einigen nicht näher bezeichneten ausstehenden Kapitalien. Für sich führt Brevern in diesem Verzeichnisse nur das Pfandgut Wainsel an, ein Haus und Speicher in der Sünderstrasse, einen Immissionstheil auch in Loddiger und schliesslich einen Antheil (aus dem Sterbeause des Vaters) in Altenwoga.

Es ist hier nicht der Ort der Verhältnisse zu erwähnen, in die Hermann von Brevern sich als Vicepräsident des Hofgerichts hinein gewöhnen musste, da es sich nur um seine Frau handelt. Für die beiden Eheleute wurde es von überwältigender Wichtigkeit, dass gegen das Ende des J. 1717 eine völlige Umwandlung in der ganzen Stellung des Mannes, in den Beziehungen der Frau zu Riga vor sich ging. Um die Weihnachtszeit dieses Jahres erhielt Brevern eine in hohem Grade ehrenvolle Berufung nach Petersburg, indem Kaiser Peter ihn, bei der Organisation der Regierungskollegien, zum Vicepräsidenten

¹⁾ Wohl auch für die damalige Zeit gilt, dass das gerichtliche Pfandrecht entweder in einer blossen Hypothek bestehen oder aber mit Besitz verbunden sein konnte, in welchem letzteren Falle das Pfandrecht, wenn es in Immobilien bestellt, Immission genannt wurde. Vergl. Bunge, Das liv- und esthländische Privatrecht, 2. Auflage I. Reval 1847, S. 167.

²⁾ Diese von Brevern eigenhändig aufgesetzte Uebersicht befindet sich in Maart, — abgedruckt in der Beilage No. 5.

des Reichs-Justizkollegiums ernannte. Nicht leicht konnte es Brevern werden, als er, im Frühjahr 1718 zur Uebernahme seines neuen Wirkungskreises aufgebrochen, sein ihm wieder lieb gewordenes Heim in Riga aufgeben musste.¹⁾ Noch schwerer mag aber seiner Frau der Entschluss geworden sein, in die damals erst im Entstehen begriffene Hauptstadt an der Newa überzusiedeln, von Verwandten und Freunden, von allen Kindheits-erinnerungen zu scheiden. Ich möchte glauben, dass sie erst im J. 1719 Riga verlassen, nachdem sie ihre älteste Tochter Catharina mit dem Obersten Justus Heinrich von Rading²⁾ verheirathet, da in diesem Jahre auch ihre beiden Söhne Georg und Carl, welche das Gymnasium in Riga besucht, die Universität in Königsberg bezogen.³⁾ So kam also Catharina von Brevern nur mit den beiden jüngsten Töchtern und den zwei jüngsten Söhnen nach Petersburg. Von ihrem Leben in dieser neuen Hauptstadt des Russischen Reichs ist nichts bekannt. Man kann aber wohl annehmen, dass sie, bei der Stellung ihres Gatten, von dem Hofe und dessen rohem, wenig civilisirten Treiben sich nicht vollkommen fern halten können, so wenig dieses Sein und Wesen der in strengen Grundsätzen aufgewachsenen Patriziertochter zusagen konnte. Indessen war schon damals die Zahl der von dem Zaren in Dienst genommenen Ausländer und auch Liv- und Esthländer gross, so dass Catharina immerhin auch eine weniger abstossende Geselligkeit finden konnte. Aus dieser Zeit stammt wahrscheinlich ein Oelbild, das sie in einem Hofkleide darstellt, wohl das Gegenstück zum Bildnisse des Mannes in rothem, goldgesticktem Rocke.⁴⁾ Uebrigens dauerte ihr Leben in Petersburg nicht lange,

¹⁾ Siehe Band I, pag. 45 u. folg.

²⁾ Er war damals noch nicht Brigadier, wie Band I, pag. 51 gesagt worden.

³⁾ Eckhardt. Livland im 18. Jahrhunderte. I, pag. 554.

⁴⁾ Diese beiden Gemälde befinden sich gegenwärtig (1880) in Dorpat bei einer Pastorin Haller, die sie aus der Familie Friderici überkommen, welche von einer an einen Friderici verheiratheten Tochter jenes Ehepaars Brevern abstammt, — sollen aber später an die Generalin Gräfin von Nieroth, geb. Friderici, auf Koil fallen. Zu diesen beiden Bildern gehört noch ein drittes, welches Catharina's zweiten Gatten, den General von Bohn, im Harnische darstellt.

da schon am 3. Juli 1721 Hermann von Brevern, umgeben von Frau und Kindern, dort starb.¹⁾

Sobald es nur geschehen konnte, ging die Wittve mit den Kindern nach Riga zurück, wo sie im Brevernschen Hause in der Sünderstrasse wohnte. Sie fand hier ihre beiden ältesten Söhne bereits in selbständigen Stellungen. Der ältere von ihnen, Johann, war Assessor beim Livländischen Hofgerichte und verwaltete Wainel für die Familie. Hermann, der zweite Bruder, war als Sekretair beim Rathe der Stadt angestellt²⁾ Catharina war, nach Landesrechten, Vormünderin der noch unmündigen Kinder und verwaltete das ihr und ihrem verstorbenen Gatten gemeinsam gewesene Vermögen. Am 13. Februar 1722 richtete sie demselben ein glänzendes Leichenbegängniß aus³⁾ und von da ab hinderte sie nichts mehr, ihrem Vermögen gemäss Haus zu halten.

Im verflossenen Jahre 1721 war endlich durch den Frieden von Nystadt dem sich nur noch so hinschleppenden Schwedisch-Russischen Kriege ein Ende gemacht worden und damit die Zugehörigkeit von Liv- und Esthland zu Russland auch völkerrechtlich besiegelt. Livland und Riga hatten seit dem J. 1710 begonnen sich allmählig von den ausgestandenen schweren Drangsalen zu erholen, wenn auch der alte Wohlstand auf lange dahin war. Der Stadt Riga kam indessen zu Statten, dass durch die Verbindung mit Russland ihrem Handel bedeutende Kräftigung geworden. Dagegen musste unter der neuen Herrschaft, die im Stammlande keinen Bürgerstand, keine freien Stadtkommunen kannte, die Stellung des Rigaschen Rathes, so wie der früher nobilitirten Rathsgeschlechter sich sehr gemindert zeigen. Letztere suchten deshalb durch immer häufigeren Ankauf von Landgütern sich mehr und mehr dem landsässigen Adel zu nähern, in welchen sie in den nächsten Jahrzehnten auch völlig übergingen, von dem Rigaschen Bürgerstande sich scheidend. Catharina von Brevern gehörte durch Geburt und Verschwägerung zu diesen Geschlechtern, während ihr verstor-

¹⁾ Siehe Band I, pag. 52.

²⁾ Ebendort, pag. 52.

³⁾ Ebendort, pag. 51.

bener Gatte überdies mit dem höheren Beamtenstande und auch den Herren aus der Ritterschaft stets in nahen Beziehungen gewesen. Ja es hatten Letztere ihn noch kurz vor seinem Tode zum Landrathe gewählt, also als einen der ihrigen ansehen wollen. Durch die hohe Stellung, die er in Petersburg in der Reichsverwaltung eingenommen, war seine Wittve in jeder Weise eine für die Verhältnisse ihrer Vaterstadt vornehme Frau geworden, deren Gastfreiheit von einheimischen, wie von fremden durch Geburt oder Rang hervorstechenden Persönlichkeiten gern benutzt werden mochte. So war sie gewiss mit dem Generalgouverneur Fürsten Repnin bekannt und nahm noch im J. 1722 den Herzog von Holstein, später Gemahl von Kaiser Peter's ältester Tochter Anna, bei sich auf, wie sein Kammerjunker von Bergholz erzählt.¹⁾ Zu den häufigsten Gästen wird aber der Generallieutenant²⁾ von Bohn gehört haben, welcher die in Livland dislocirten Truppen befehligte, eine Bekanntschaft, die sehr bald für das Leben der Wittve Brevern von der höchsten Bedeutung werden sollte. Ein Blick auf die Vergangenheit dieses Mannes erscheint daher geboten.

Er war im Jahre 1672 in der Stadt Rönne auf der Dänischen Insel Bornholm geboren und Hermann getauft worden. Sein Vater Jens Hansen (d. h. Hans-Sohn) war dort Kaufmann gewesen, verheirathet mit der Tochter des örtlichen Bürgermeisters Hermann Bohn, Barbara. Nach Landesart hat der Knabe immer nur Hermann Hansen geheißen und blieb unter diesem Namen seinen Verwandten und Landsleuten bekannt.³⁾

¹⁾ Das Tagebuch des Kammerjunkers F. W. v. Bergholz, in Büsching's Magazin. Band XI, pag. 232.

²⁾ Bohn wird in den Listen schon im J. 1722 als Generallieutenant aufgeführt. Sbornik Russkago Istoritscheskago Obschestwa (Sammelwerk der Russischen historischen Gesellschaft) Band XI, pag. 440. Ich werde dieses höchst interessante Sammelwerk immer mit dem Russischen Anfangsworte „Sbornik“ citiren.

³⁾ Der in Esthland geläufigen Sage nach war Bohn ein Sohn des Probstes Bohn auf Bornholm, was aber nicht richtig. Dies ergibt sich aus einem in Maart befindlichen Stammbaume, der im J. 1744 wegen damaliger Erbschaftsangelegenheiten in Kopenhagen angefertigt worden, so wie aus den über dieselben vorhandenen Originaldokumenten und Correspondenzen, die mir der frühere Besitzer von Maart, Julius von Brevern, gegenwärtig in Reval, mit-

Wie es scheint hat er schon sehr frühe, vielleicht gleich nach Wiederverheirathung seiner Mutter mit dem Rönneschen Kaufmanne Marchmand, das elterliche Haus verlassen und nach Deutschland sich begeben. Wenigstens hatte er in späteren Jahren das Dänische, seine Muttersprache, vergessen,¹⁾ während seine noch vorhandenen Deutschen Briefe vollkommen richtig geschrieben sind.

Wann und wo Hermann Jensen seine militärische Laufbahn begonnen, ist nicht bekannt. Sicher scheint nur, dass er schon um die Wende des Jahrhunderts in Römisch-Kaiserlichen Diensten stand, unter dieser Fahne Feldzüge in der Türkei und in Italien, den Spanischen Erbfolgekrieg mitgemacht.²⁾ Damals hat er vermuthlich, so wie er den Offiziersrang erhalten, den Familiennamen seines Grossvaters mütterlicher Seite, Bohn, angenommen. Nach dem Utrechter Frieden (1713) wird er nicht mehr lange unter der Fahne geblieben sein, da man nunmehr der zur Kriegszeit so erwünschten fremden Soldoffiziere nicht bedurfte. In welchem Range er den Deutschen Kriegsdienst verlassen, ist nicht festzustellen. Doch finden wir ihn im Jahre 1716 in Kopenhagen mit dem Rufe eines tüchtigen Kriegsmanns und einem kleinen in den Feldzügen gesammelten Kapitale. Im Juli des genannten Jahres kam der Russische Kaiser Peter mit Schiffen und Truppen nach Dänemark und hielt sich einige Zeit in dessen Hauptstadt auf.³⁾ Ihm, der

getheilt. Aus diesen Quellen will ich gleich hier anführen, dass Hermann nur einen jüngeren Bruder Hans Jensen hatte, der aber vor ihm, als Fähnrich der Stadt Rønne, unverheirathet starb. Seine einzige leibliche Schwester Kären Jenstochter starb schon im J. 1726. Sie war zuerst mit einem Prediger, hernach mit dem Capitain Hans Jensen Koefoed verheirathet und hinterliess einen Sohn und zwei Töchter. Seine Mutter, Barbara Bohn, hatte aus ihrer zweiten Ehe zwei Kinder, ihr Bruder Marten Bohn eine zahlreiche Nachkommenschaft

¹⁾ Er gestand dies selbst in einem Briefe (Maart, 1. Sept 1729) dem Advokaten Scavonius in Kopenhagen, den er wegen dort anhängiger Prozesssachen mit der Führung seiner Geschäfte beauftragte. Das Concept des Briefes ist in Maart.

²⁾ Schmidt-Phiseldeck. Materialien zur Geschichte Russlands. Band II. Riga 1784, pag. 61.

³⁾ Hermann. Geschichte des Russischen Reichs. Band IV. Hamburg 1849, pag. 298 u. folg.

überall tüchtige Ausländer für seine Armee anzuwerben suchte, wurde von der Dänischen Regierung Bohn empfohlen, der in Folge dessen mit dem Range eines Generalmajors in Russische Dienste trat.¹⁾ Ehe er sein Dänisches Vaterland wieder und diesmal für immer verliess, übergab er seine Ersparnisse mit 3310 Dukaten (oder 8000 Rthlr.) dem Vicestadthauptmann von Kopenhagen und Rathsherrn Hans Stuve. In einem am 1. Oktober 1716 ausgestellten Reverse²⁾ bekannte Letzterer von seinem Schwager, dem Generalmajor Hermann Jensen Bohn jene Summe empfangen zu haben, um sie für ihn gegen gute Sicherung anzulegen, auf Verlangen aber Zinsen und Kapital demselben zu verabfolgen.

Auffallend ist, dass Stuve in diesem Reverse den Bohn als seinen Schwager bezeichnet, obschon weder des Letzteren leibliche, noch dessen Stiefschwester mit ihm verheirathet gewesen. Die Verwandtschaft muss aber doch bestanden haben, da mehrere Jahre später Stuve's Sohn, in einem Briefe an Bohn,³⁾ diesen als seines Vaters Schwager bezeichnet. Die einzig mögliche Erklärung wäre somit in einer Ehe Bohn's mit einer Schwester des älteren Stuve zu suchen, einer Ehe, die kinderlos geblieben und schon vor oder im J. 1716, jedenfalls vor dem Eintritte in den Russischen Dienst, mit dem Tode der

¹⁾ Das Abentheuern in fremden Diensten scheint bei den Bornholmern nicht ungewöhnlich gewesen zu sein. Paul, ein Sohn des oben angeführten Capitain Marten Bohn, stand in Französischen Diensten und befand sich im J. 1733 in Konstantinopel im Gefolge des Französischen Gesandten Ville-neuve, der zu jener Zeit dort gegen die Russische Politik wirkte. Bohn war, vermuthlich als Neffe eines hohen Russischen Generals, mit dem Gesandten der Kaiserin Anna, Neplujew, bekannt geworden und hielt ihn in Kenntniss von den Massnahmen des Französischen Diplomaten. Solvojew Geschichte Russlands seit den ältesten Zeiten (in Russischer Sprache) Band XX. Moskau 1870, pag. 72.

²⁾ Eine am 28. April 1729 in Reval von dem Vicegouverneur Friedrich von Löwen vidimirte Copie der Uebersetzung des nach Kopenhagen zu schickenden Originals findet sich in Maart. Baron F. v. Löwen, Freiherr auf Lode und Soyer, war Esthländischer Landrath und besorgte seit dem J. 1711 die laufenden Geschäfte des Generalgouvernements zugleich mit einem andern, stets wechselnden, Landrathe. Paucker. Die Civil- und Militair-Oberbefehlshaber in Esthland. Dorpat 1855, pag. 13.

³⁾ Dieser Brief vom 23. November 1723 findet sich in Maart.

Frau geendet. Irgend welche bestimmtere Nachrichten hierüber sind jedoch nicht vorhanden. Dagegen findet sich aus dieser letzten Kopenhagener Zeit eines Umstandes erwähnt, der — wenn wahr — nicht gerade vortheilhaft für Bohn's Charakter spräche. Es erzählt nämlich Bruce,¹⁾ ein Schottischer Abentheurer, damals in Kopenhagen (1716) sei die Mutter Bohn's mehrmals zu dem Sohne gekommen, von ihm aber stets abgewiesen worden. Die ihren Gemahl begleitende Kaiserin Catharina habe davon erfahren und den General nöthigen lassen, der Mutter ein Jahrgeld von 200 Rthlrn. auszusetzen. Bei dem offenen Hasse, den alle Aeusserungen Bruce's über Bohn athmen, ist die volle Wahrheit dieser Erzählung allerdings fraglich. Immerhin mag es aber vorgekommen sein, dass Bohn, aus freien Stücken oder von Oben veranlasst, der Mutter durch Stuve eine Unterstützung zukommen liess. Derselbe Bruce erzählt²⁾ auch noch, einer der Lieblinge und Vertrauten Peter's, der bekannte General Adam Weyde, habe im J. 1719 seine zweite Tochter gegen ihren Willen mit dem Generalen Bohn verlobt. Dies habe er gethan, um eine der Tochter, wie ihm selbst, unliebsame Vermählung mit dem Generalen Rumänzow zu vermeiden und damit dem Zorn des sich für Letzteren interessirenden Zaren zu entgehen. Das junge Mädchen, welches

¹⁾ F. H. Bruce, eines ehemaligen Officiers in Preussischen, Russischen und Grossbritannischen Diensten, Nachrichten von seinen Reisen. Uebersetzt aus dem Englischen, Leipzig 1784, pag. 193. Dieser Bruce, der wie es scheint im J. 1759 in Schottland starb, war im J. 1711 von dem bekannten General und späteren Grafen Bruce in Russische Dienste gezogen worden. — Brückner (Der Zarewitsch Alexei. Heidelberg 1880) erwähnt auf der Seite 225, der Russische Biograph Alexei's Ustrialow, dem bekanntlich alle Staatsarchive offen standen, habe gemeint, Bruce's Erzählungen seien häufig sehr bedenklich in Beziehung auf ihre Glaubwürdigkeit, er sei sogar wohl nie in Russland gewesen. Mir scheint nun, gerade dieser Hass gegen Bohn, der keine historische im Auslande bekannte Persönlichkeit war, möchten gegen letztere Behauptung sprechen, während Bruce's Unzuverlässigkeit schon zuzugeben ist. Mag nun seine Erzählung von der Vergiftung Alexei's auf Befehl des Vaters nicht wahr sein, so glaubte man andererseits damals in Petersburg jedenfalls nicht an einen Schlagfluss. Vergl. im ersten Bande dieser Familiengeschichte, pag. 108 u. folg., die Aufzeichnungen meines Ureltervaters.

²⁾ Bruce, pag. 238 u. 239.

gegen den ausgesprochenen Willen des Kaisers den Hannöverschen Residenten Weber heirathen wollte, sei jedoch krank geworden und im J. 1720, gerade als die Vermählung mit Bohn statthaben sollte, gestorben.

War nun Generallieutenant von Bohn durch den Tod in Kopenhagen von einer Frau, in Petersburg von einer Verlobten geschieden worden oder nicht, — er war jedenfalls vollkommen frei als er im Winter 1721/22 in Riga im Hause der Wittve Catharina von Brevern verkehrte. Da er damals fünfzig, sie zwei und vierzig Jahre zählte, so ist nicht vor auszusetzen, dass gerade Leidenschaft sie einander genähert. Viel eher ist anzunehmen, dass er sich nach einem festen Hausstande im neuen Vaterlande sehnte mit allen Annehmlichkeiten eines Reichthums, der ihm bisher nicht geworden.¹⁾ Ihr dagegen konnte man nicht verdenken, dass sie, bereits an eine über die Rigasche Patriciergesellschaft hinausgehende Stellung gewöhnt, eine solche für immer sich befestigen wollte. Vermögen brauchte sie nicht zu suchen, da sie selbst damit gesegnet war, genügend um nöthigen Falls auch ihren Kindern aus der Ehe mit Brevern zu Hülfe zu kommen. Bei ihrem Alter war überdies an eine weitere Vermehrung der Familie in Folge einer zweiten Ehe nicht zu denken.

So entschied es sich schon im Sommer des J. 1722, dass die Wittve des Vicepräsidenten von Brevern den Generallieutenant von Bohn heirathen werde. Von Sentimentalität war in jener harten Zeit nach den schweren Kriegsjahren bei den ernstesten, praktischen norddeutschen Menschen in Riga und Livland nicht die Rede. Daher mochte der so ausnehmend kurze Wittwenstand Catharina's schwerlich irgend welchen Anstoss gegeben haben, als ihre Verlobung bekannt wurde. Den bestehenden Rechten nach musste die beerbte Wittve, vor Eingehung einer zweiten Ehe, in Betreff des Vermögens sich mit ihren Kindern auseinander gesetzt haben. Bereits im September begannen die bezüglichen Verhandlungen. Die Wittve brachte

¹⁾ Im J. 1716 liess Bohn 8000 Rthlr. in Kopenhagen, zu denen, nachdem er im J. 1724 an 4000 Rthlr. herausgezogen, noch bis zum J. 1729 gegen 9000 Rthlr. kamen.

die Vollmacht ihres Schwiegersohns bei, des Obersten von Rading, als Vertreters seiner Frau, und wählte sich selbst zum Assistenten den Bürgermeister Melchior von Wiedau. Das Hofgericht ernannte für die zwei abwesenden Söhne Georg und Carl und die noch unmündigen Kinder den Hofgerichtsassessor Johann Schrader und den Obersekretair des Raths Melchior Caspari zu Vormündern, als der Familie befreundet und verwandt. Die beiden ältesten Söhne Johann und Hermann nahmen selbstständig an den Abmachungen Theil, wobei Caspari über das Brevernsche Vermögen aus den Büchern die nöthige Auskunft gab, über die realisirten Antheile aus dem Reuternschen Vermögen der Capitain Gisbert von Reutern, Catharina's ältester Neffe, der somit vermuthlich in Russischen oder vielleicht Preussischen Kriegsdiensten gestanden.

Nachdem das gemeinsame väterliche und das in die Ehe gebrachte mütterliche Vermögen auf ungefähr 42,500 Thaler Alberts und überdies 11,000 Thaler unsicherer Forderungen veranschlagt worden, kamen als Eingebrahtes und als Kindes-antheil der Wittwe ungefähr 28,500 Thaler in Abrechnung. Hierbei wurde bemerkt, dass die von dem Vicepräsidenten Hermann von Brevern und seinem Vater dem Superintendenten zusammengebrachte bedeutende Bibliothek ungetheilt bleiben, dieselbe aber jedenfalls catalogisirt werden sollte ¹⁾ Dann sollten die Antheile in der Amsterdamer Lotterie ungetheilt und daher auch unberechnet bleiben, während zugleich Catharina's Erbansprüche aus dem noch ungetheilten Reuternschen Handelshause, als nicht in die Ehe gebracht, nicht in Anschlag kommen. Zugleich aber wurden selbst die seit dem Tode der Mutter Catharina's aufgelaufenen Renten aus denen der Familie Reutern gehörenden Kapitalien, als im Augenblick schwer anzugeben, nicht in Berechnung gezogen. Damit wären nur etwa 14,000 Thaler Alberts an ganz sicherem Vermögen unter die

¹⁾ Von dieser Bibliothek hat sich nichts erhalten, soviel mir bekannt geworden. In meinen Knabenjahren waren noch manche alte Folianten auf meinem väterlichen Gute Kostifer, — ob sie aber aus jener Bibliothek stammten, weiss ich nicht. Was sich von diesen Folianten um das J. 1842 erhalten hatte und in Reval lag, habe ich damals der Esthländischen Litterarischen Gesellschaft geschenkt.

Kinder zu vertheilen gewesen. Als aber am 15. September 1722 der Theilungstransakt zum Abschluss kommen sollte, erklärte die Wittve Catharina von Brevern in Gegenwart und mit Zustimmung ihres Verlobten, dass sie von dem ihr aus der Theilung zufallenden Vermögen und ihrem Eingebrachten 10,000 Thaler ihren Söhnen und unverheiratheten Töchtern in der Weise abtrete, dass aus denselben 2000 Thaler für die Studien der Söhne Georg und Carl und die Erziehung der jüngsten, Adam Ludwig und Peter, abgehen, die übrigen 8000 Thaler aber unter ihnen allen (6 Söhne und 2 unverheirathete Töchter) zu gleichen Theilen vertheilt werden sollten, während die verheirathete Tochter, Catharina von Rading, bereits abgefunden. Endlich wurden dann noch, auf gemeinsamen Beschluss, für jede unverheirathete Tochter 200 Thaler als Aussteuer ausgeschieden, abgesehen von ihren Kindesanteilen.¹⁾

Wohl noch im Herbst oder Winteranfang des J. 1722 wird die Vermählung Catharina's stattgehabt haben. Bald darauf wurde General von Bohn ins Kriegskollegium berufen, wodurch das Ehepaar sich genöthigt sah nach Petersburg überzusiedeln. Die Livländische Ritterschaft ertheilte ihm am 13. Februar 1723 das Indigenat,²⁾ in Anerkennung seines Ver-

¹⁾ Das Concept des schliesslichen Theilungstransakts findet sich auf dem Brevernischen Gute Jaggowal in Esthland und ist mir von dessen Besitzer, dem Kreisdeputirten Alexander von Brevern, mit weiter unten anzuführenden Papieren mitgetheilt worden. Es ist in der Beilage No. 6 abgedruckt, als nicht ohne Interesse für die ökonomischen Privatverhältnisse jener Zeit. Ich muss es Andern überlassen, die wichtigeren Punkte daraus hervorzuheben, so wie die Angaben über das zur Theilung gekommene Vermögen mit dem weiter oben angegebenen Nachrichten über das Vermögen der Eheleute Brevern zu vergleichen, namentlich was die Immissionen in Landgütern betrifft, deren erwähnt wird, wie Kegel, Gross-Roop, Loddiger, Pootsem und Altenwoga. Wainel war bestimmt nur Pfandgut und blieb bis zum J. 1737 im Besitze der Familie Brevern, von den andern war Kegel jedenfalls im J. 1735 Eigenthum der Generalin von Bohn, wie sich später zeigen wird.

²⁾ Das Indigenatsdiplom, auf Pergament mit anhängendem Siegel, findet sich in Maart. Es ist unterzeichnet von den Landrätthen H. G. v. Buddenbrock, C. F. v. Mengden, G. W. Grabau und G. M. Patkul, so wie von dem Landmarschalle O. C. Richter und dem Ritterschaftssekretair C. G. Mathesius. Da sich solcher Diplome wohl schwerlich viele erhalten haben, folgt es in der Beilage No. 7.

haltens während er das Kommando in der Provinz geführt, — ein Beweis, welcher Achtung er sich erfreute.

Des Generallieutenants von Bohn Stellung brachte es mit sich, dass er und seine Gattin der Gesellschaft in Petersburg und dem Hofe nicht fremd bleiben konnten, wo überdies beide aus früheren Jahren Verbindungen hatten. Wie wenig das derartige Leben und Treiben Catharina zusagen konnte, die in anderer sittlicher und geistiger Umgebung aufgewachsen, jetzt wieder an eine solche sich gewöhnt, — ist leicht zu verstehn. Man braucht nur die Schilderungen zu lesen, die der bereits angeführte Holsteinische Kammerjunker von Bergholz Tag für Tag niederschrieb gerade für dieses J. 1723. In diesem Tagebuche erwähnt er auch am 20. April, wie sein Herzog einige Stunden bei dem General von Bohn zugebracht, dessen jüngstvermählte Frau er als Wittve von Brevern in Riga gekannt.¹⁾ Es lässt sich nach alldem vermuthen, dass Letztere nicht in Petersburg zurückblieb, sondern nach Riga ging, als ihr Gatte gegen den Herbst sich nach Danzig begeben musste, wo er auch den ganzen Winter verblieb, vielleicht mit Unterbrechungen, wenn er, wie wahrscheinlich, zur Berichterstattung nach Petersburg reisen musste. Es hielt sich nämlich damals der aus seinem Lande verjagte Herzog Leopold von Mecklenburg in Danzig auf, der mit einer Tochter des verstorbenen Zaren Iwan verheirathet war, welche mit ihrer Tochter Anna sich an den Russischen Hof geflüchtet hatte. Kaiser Peter sandte nun den General von Bohn zu dem Herzoge, um ihn nach Petersburg zu den Seinigen einzuladen, und zugleich dessen Versöhnung mit den Mecklenburgischen Ständen, mit Kaiser und Reich zu vermitteln.²⁾ Ausserdem soll es sich auch darum gehandelt haben, dem Herzoge die Abtretung Lauenburg's oder

¹⁾ Bergholz a. a. O., pag. 232. Sonst sind Bohn und seine Frau in dem Tagebuche, wie mir scheint, nicht genannt. Aus dieser Zeit stammt wohl das oben erwähnte Brustbild Bohn's, da er in demselben noch ohne das Band des Alexanderordens erscheint.

²⁾ Die Denkwürdigkeiten des Grafen von Bassewitz, aus Büsching's Magazin, Bd. IX, ins Russische übersetzt, im „Russischen Archive“ für 1865, pag. 592 u. 593. Vergl. Solovjew Bd. 18, pag. 99 u. folg., wo Bohn's nicht erwähnt wird. In Wien verhandelte deshalb der Russische Gesandte Lantschinsky.

eines Aequivalents von Seiten Hannover's zu versprechen, falls derselbe dem Russischen Kaiser sein Herzogthum abtreten wolle.¹⁾ Wie dem auch sei, der Herzog liess sich auf gar nichts ein, wies alle an ihn gerichteten Aufforderungen und Ansprüche durchaus von sich ab. Von hier, aus Danzig, trat Bohn wieder mit Kopenhagen in Verbindung. Er empfing dort am 23. November n. St. einen Brief des jüngeren Stuve, dessen schon oben erwähnt worden und zog am 4. März n. St. 1724 auf den älteren Stuve einen Wechsel von 4000 Reichsthalern.²⁾ Ob er nur allmählig seine Gelder herausziehen wollte, oder vom Kaiser nicht genügend mit den nöthigen Mitteln versorgt worden, oder aber die Einrichtung seines neuen Hausstandes Ausgaben veranlasste, zu denen sein Gehalt nicht genügte, muss dahingestellt bleiben. Eben so, wo und in welcher Weise das Ehepaar Bohn das Jahr 1724 zubrachte.

Im Winter 1724/25 war der General jedenfalls wieder in Petersburg und mit ihm wohl auch seine Gattin. Am 25. Januar starb der grosse Kaiser Peter zu früh, viel zu früh für das Beste seines Reiches, das nun auf lange Jahre in schwache Frauenhände fiel. Damit begannen endlose Hofintriguen und Hofrevolutionen mit den daraus sich ergebenden Folgen für das Wohl der Nation. Seine Wittve, die Kaiserin Catharina, hauptsächlich durch den Fürsten Menschikow, den Geheimen Rath Tolstoi, Baron Ostermann und den Holsteinischen Geheimen Rath von Bassewitz auf den Thron erhoben und befestigt, beauftragte den General von Bohn, zugleich mit den Grafen Bruce und Santi, die Ceremonien bei der Trauerfeier anzuordnen und zu leiten.³⁾ Im Sinne der neuen Herrscherin verlangte Fürst Menschikow den Vortritt bei

¹⁾ Schlosser, Geschichte des 18. Jahrhunderts. 3. Auflage 1843. I, pag. 356. Hierüber findet sich nichts bei Solovjew.

²⁾ Der Brief des jüngern Stuve und die Copie des Wechsels finden sich in Maart, wo keine Spur darüber, dass Letzterer etwa nicht bezahlt worden.

³⁾ Bericht des Kursächsischen Gesandten Lefort an den Grafen Flemming. Petersburg, 13. Februar 1725. (Sbornik a a O. III, pag. 403). — Alle Schreiben aus dem Auslande sind nach dem neuen Style datirt, der im 18. Jahrhunderte um 11 Tage sich von dem alten unterschied. Wo im Texte nur ein Datum angeführt ist, handelt es sich fortan stets um den alten Styl Ueber die damaligen Verhältnisse in Russland vergl. Solovjew a. a. O. XIX, 2. Aufl., pag. 80 u. folg.

den Ceremonien für den Herzog von Holstein, den Verlobten ihrer ältesten Tochter Anna, vor dem Grosssohne des Verstorbenen, dem Knaben Peter Alexejewitsch. Bohn und Bruce allein protestirten, mussten sich aber der Entscheidung des Menschikow blind gehorchenden Senats fügen.¹⁾ Dessen unerachtet erhielt General von Bohn, bei der nun endlich vollzogenen Vermählung der Grossfürstin Anna mit dem Herzoge von Holstein, am 21. Mai 1725, den Alexander-Orden.²⁾ Bald darauf ward ihm aber der Befehl, mit den ihm anvertrauten Truppen an den Ladogasee abzugehen zum Bau des unter General Münnich's Leitung angelegten Canals. Bei Beginn des Herbstes suchte er darum an, seine Soldaten in ihre Cantonirungen zurückführen zu dürfen, weil die Arbeit in jenen Gegenden ihrer Gesundheit schädlich wurde. Nur mit Widerstreben erhielt er für sich die Erlaubniss der Rückkehr, während Münnich darauf bestand, die Truppen noch bis zum November zurückhalten zu können.³⁾ Dem General von Bohn mochte es um so mehr darum zu thun sein, von den Canalarbeiten los zu kommen, als es nun endlich im Herbst 1725 zur schliesslichen Theilung des Reuternschen Vermögens kam.⁴⁾ Nach den Landesrechten konnte ohne ihn seine Frau nichts thun, die wohl wieder nach Riga gegangen, als er zu den Canalarbeiten aufbrach. Dies ist desto mehr zu vermuthen, als ihre beiden jüngsten Knaben, von 17 und 14 Jahren, wohl dort das Gymnasium besuchten, da in der Residenz damals an entsprechende Lehranstalten nicht zu denken war. Wie die Theilung für Catharina von Bohn sich gestaltete, ist mir nicht bekannt, sicher ist nur, dass ihr ein sehr bedeutendes Vermögen zufiel. Aller Wahrscheinlichkeit nach blieb sie in

¹⁾ Ein gleicher Bericht. (Sbornik a. a. O. III, pag. 406).

²⁾ Das 18. Jahrhundert (in Russischer Sprache). Moskau. IV, 1869, pag. 421.

³⁾ Bericht Lefort's vom 8. September 1725 (Sbornik. III, pag. 421).

⁴⁾ Dessen erwähnt Bohn in einem am 11. Januar 1726 aus Moskau geschriebenen Briefe, in welchem er den Baron v. Stroemfeld an die Zahlung einer Schuld mahnt, die dessen Vater noch in den J. 1705 u. 1707 bei dem Reuternschen Hause kontrahirt habe und die bisher wegen der Zeitläufte nicht eingefordert worden. Das Concept ist in Maart.

Riga, während ihr Gatte nach Moskau gehen musste, wo der Hof den Winter zubrachte. Hier ward Bohn am 19. Februar 1726 zum General en Chef ernannt,¹⁾ auch mit dem Oberbefehl über die gegen Persien bestimmte Armee betraut. Wie wenig Letzteres für seine Verhältnisse passte, ist selbstverständlich und daher anzunehmen, dass auf seinen Wunsch ihm jenes Commando abgenommen und dasjenige über die Truppen in Livland gegeben wurde, während an seine Stelle ein Fürst Dolgoruki trat.²⁾ So war er wieder mit seiner Gattin in Riga vereinigt. In den ersten Frühlingstagen 1726 starb hier der Generalgouverneur Fürst Repnin, worauf General von Bohn mit der provisoischen Verwaltung des Generalgouvernements von der Kaiserin beauftragt wurde.³⁾ Aus dieser Zeit datirt ein an ihn gerichteter Befehl vom 7. September d. J., von allen wichtigeren Vorfällen direkt an das Kaiserliche Kabinet zu berichten.⁴⁾ Während dieses Aufenthalts in Riga scheint General von Bohn, sei es aus eigenem Antriebe, sei es auf den Wunsch seiner Frau, für die Verbreitung von Gesangbüchern und der heiligen Schrift sich bemüht zu haben. Wenigstens hat eine aus Halle am 15. September 1726 datirte Rechnung über dergleichen im Betrage von 30 Rthlr. sich vorgefunden,⁵⁾ eine für jene Zeit ziemlich bedeutende Summe. Schon gegen den Februar 1727 kam der zum Generalgouverneur von Livland ernannte General Czernyschew nach Riga⁶⁾ und Bohn trat wieder in seine frühere Stellung als Truppenkommandeur zurück. Es ist denkbar, dass dieser Wechsel weder ihm, noch seiner Gattin

¹⁾ Das Hofjournal für das J. 1726 (in Russischer Sprache). Petersburg 1855.

²⁾ Bericht Lefort's vom 26. Februar 1726 (Sbornik. III, pag. 433).

³⁾ Das 18. Jahrhundert, IV, pag. 85 u. 86. Bohn wird hier von Silverstreit zubenannt, eine Bezeichnung die mir sonst nicht vorgekommen.

⁴⁾ Register Allerhöchster Ukase und Befehle, die im Senate vorhanden (in Russischer Sprache). Petersburg. II, pag. 35 No. 1876. Ich werde immer mit dem Russischen Anfangsworte „Opis“ citiren.

⁵⁾ Die Rechnung des Buchbinders Linke in Halle befindet sich in Maart.

⁶⁾ Gadebusch. Livländische Jahrbücher. IV. Erste Abth. pag. 322, lässt Czernyschew am 25. Januar in Riga ankommen, das „Achtzehnte Jahrhundert“. IV, pag. 86 ihn an diesem Tage ernennen.

sehr nach dem Sinne gewesen. Indessen sollte es überhaupt mit ihrem Aufenthalte an der Düna nicht mehr lange dauern.

Die Kaiserin Catharina starb im Anfange des Maimonats 1727. Sie hatte es nicht vermocht, ihrer Tochter Anna, Herzogin von Holstein, die Thronfolge zuzuwenden und war genöthigt gewesen, den Sohn des unglücklichen Alexei zu ihrem Nachfolger zu bestimmen, der nun als Peter II. den Kaiserthron bestieg. Bei dem verdienten Mangel an Achtung und Liebe für die verstorbene Kaiserin war es erklärlich, dass die Nation, trotz des Knabalters ihres neuen Herrschers, doch seinen Regierungsantritt mit Freuden begrüßte. War er für die Einen der Grosssohn Peter's, des gewaltigen Reformator's, so war er für die Anderen der Sohn eines Prinzen, welcher Märtyrer seiner Vorliebe für das alte Russische Wesen geworden. Mehr vielleicht als manche andere der vielen Fremden, welche der grosse Kaiser ins Land gezogen, sah General von Bohn hoffnungsvoll der neuen Regierung entgegen, da er mit dem Erzieher des jungen Herrschers,¹⁾ dem Vicekanzler Baron Ostermann gut bekannt war. Dem ist es vermuthlich zuzuschreiben, dass er sehr bald als Vicepräsident des Kriegskollegiums nach Petersburg berufen wurde.²⁾ Dort nahm er nunmehr seinen ständigen Aufenthalt und kaufte damals schon oder später ein Haus in Wassili-Ostrow,³⁾ das er jedenfalls im J. 1735 besass. Hiermit nahm Catharina von Bohn für immer von Riga Abschied, vielleicht gelegentliche Besuche ausgenommen. Es ist daher angezeigt, ihrer in Livland zurückgebliebenen oder im Auslande befindlichen Söhne zu erwähnen.

Der älteste von ihnen, Johann, noch unverheirathet, war im Besitze des väterlichen Pfandguts Wainzel und Assessor beim Livländischen Hofgerichte. Wie aus späteren Korrespondenzen hervorgeht, verwaltete er die Besitzungen der Mutter im Lande, namentlich das Gut Kegel, während sein Bruder Hermann die Liegenschaften in Riga beaufsichtigte. Dieser war noch immer Sekretair beim Rathe, mit dessen Ge-

¹⁾ Solovjew a. a. O. XIX, pag. 101 u. folg.

²⁾ Eckhardt a. a. O., pag. 356.

³⁾ Pekarski. Geschichte der Akademie der Wissenschaften (in Russischer Sprache). Petersburg. I. 1870, pag. 495 (der grossen Ausgabe).

schlechtern er sich eng verschwägerte. Im J. 1723 hatte er die Wittve Elisabeth Rigeman, geborene Meiners, geheirathet, von welcher er bereits zwei Töchter gehabt, von denen jedoch nur eine, Barbara Sophia (geboren im J. 1725), noch am Leben war. Als bei dem Leichenbegängnisse Peter des Grossen Deputirte der Ritterschaften und Städte Liv- und Esthlands im Trauerzuge zu erscheinen hatten, waren dazu von der Stadt Riga der Bürgermeister Christian Zimmermann mit Herman von Brevern deputirt worden.¹⁾

Von den übrigen Söhnen Catharina's war der ältere Georg, nach mehrjährigen Studien und Reisen, um diese Zeit bereits in französische Kriegsdienste getreten, ohne, wie es scheint, die Heimath besucht zu haben. Damals und noch später thaten dies manche junge Adlige aus Liv- und Esthland, um höfische Sitte zu lernen, die französische Sprache sich vollkommen anzueignen. Andere wieder suchten die erste militairische Ausbildung in Preussen oder unter den Fahnen des Römischen Kaisers, während die Mehrzahl den Russischen Kriegsdienst schon zu jener Zeit vorzuziehen begann.²⁾ Georg's Bruder Carl, der mit ihm die Universität in Königsberg bezogen, später Studien und Reisen getheilt, wahrscheinlich auch längere Zeit in Frankreich sich aufgehalten, muss um das J. 1727 oder 28 zu der Mutter zurückgekehrt sein. Jedenfalls war er schon vor dem J. 1729 als Sekretair und Translateur im Kollegium der auswärtigen Angelegenheiten angestellt,³⁾ Dank der Fürsprache seines Stiefvaters, der, wie gesagt, mit dem Vicekanzler Baron Ostermann genau bekannt war. Von den beiden jüngsten Brüdern hatte General von Bohn den Adam Ludwig in ein Russisches Regiment eintreten lassen, während der andere, Peter, schon im J. 1728 in Halle war,⁴⁾ wo er im J. 1729 die

¹⁾ Böhthführ a. a. O., pag. 209.

²⁾ Im weiteren Verlaufe dieser Erzählung werde ich noch manche Beispiele hierfür anzuführen haben. Hier will ich nur bemerken, dass ein Grossneffe Georg von Brevern's, Magnus Gisbert von Reutern, im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts in Französischen Diensten gewesen. Derselbe ist mir aus meinen frühesten Kinderjahren erinnerlich.

³⁾ Büsching's Magazin. XVI, pag. 360 u. 370.

⁴⁾ Für die Jahre 1728 und 1729 finden sich in Maart Rechnungen über ihm in Halle ausgezahlte Gelder.

Universität bezog.¹⁾ — Von den beiden bei der Wiederverheirathung der Mutter noch ledigen Töchtern hatte die ältere, Anna Magdalena, den Obersten Busso Christian von Friderici geheirathet, während die jüngste, Beata Christiana, sich mit ihrem Vetter Gisbert von Reutern vermählte, der damals Praefectus Portorii (wohl Zollchef) in Riga war.

Der Partheihader am Petersburger Hofe entbrannte nach der Thronbesteigung Peter II. viel heftiger als während der Regierungszeit seiner Stiefmutter, wo Fürst Menschikow doch eigentlich nur mit untergeordneten Intriguen zu kämpfen gehabt. Seine Gewalt zeigte sich zu Anfang auch jetzt schrankenlos, weil der Herrscher nur ein Knabe war. Da Ostermann's noch während der früheren Regierung gemachte Plan, Peter mit der Grossfürstin Elisabeth, der Stiefschwester seines Vaters, zu vermählen, an den Grundsätzen der Orthodoxen Kirche gescheitert, so bot sich jetzt den Partheien ein Kampfpreis ganz besonderer Art in der Hand des jungen Monarchen. Hieran ging zuerst der so hoch gestiegene Emporkömmling Fürst Menschikow zu Grunde, und nach seinem jähen Sturze bereitete in demselben Streben das alte Fürstengeschlecht der Dolgoruki sich für die nächste Zukunft noch furchtbarere Schicksale. Bei alldem wechselten nur die Familien, die Persönlichkeiten, welche die Gewaltherrschaft in Händen hatten, während die trostlose Verwirrung und Verwilderung am Hofe, die noch viel trostlosere Verwaltung des Landes, das Uebermass an Gewaltthätigkeit und Habgier der Mächtigen des Tages dieselbe blieb.²⁾ General von Bohn wird schwerlich bei den am Hofe sich kreuzenden Intriguen viel betheiliget gewesen sein, wenn er auch wenigstens zu all den hervorragenden Persönlichkeiten nichtrussischer Herkunft in engen Beziehungen stand. Jedenfalls wird sein Name in dieser Zeit in der so ausführlichen Geschichte Solowjew's nicht genannt und sicher ist, dass er und seine Gattin schon im J. 1727 daran dachten, sich einen

¹⁾ Eckhardt a. a. O., pag. 542.

²⁾ Ueber die Zustände bei dem Tode der Kaiserin Catharina und während der Regierung Peter II (1727—1729) findet man die ausführlichste quellenmässige Auskunft bei Solowjew a. a. O. XIX, pag. 94—242. Vergl. auch Hermann a. a. O. IV, pag 492 u. folg.

Rückzug aus diesem Treiben zu sichern. Besonders mochte auf solche Gedanken der Umstand sie gebracht haben, dass durch die endliche Theilung der Reuternschen Erbschaft bedeutende Geldmittel flüssig geworden, deren sicherste und gewinnbringendste Anlage am besten im Kaufe von Landgütern zu suchen war. Diese konnten damals in Liv- und Esthland bei der grossen Verarmung des Adels nach der Kriegszeit zu billigen Preisen erstanden werden. Denn nur hier, wo Adel und Bürgerschaft vollkommen Deutsch waren, mochten General von Bohn und seine Gattin sich niederlassen wollen. Wie es sich machte, dass das Ehepaar zu seinen Ankäufen gerade Esthland wählte und nicht das ihnen viel mehr bekannte Livland, ist nicht ersichtlich. War doch Esthland nicht weniger während des Krieges verwüstet worden und hatte in viel höherem Maasse als die Schwesterprovinz durch die Pest gelitten. Dagegen war hier freilich nicht die Concurrrenz der reichen Rigaschen Kapitalisten zu befürchten.

Genug, noch im J. 1727 kaufte General von Bohn von dem Ritterschaftssekretair Baron Adam Friedrich von Stackelberg die Güter Kampen und Allafer, worüber er aber erst im J. 1729 die landesherrliche Bestätigung erhielt. Es ist bekannt, wie die Schwedische Regierung in den zwei letzten Decennien des 17. Jahrhunderts durch die sogenannte Güterreduktion¹⁾ so viele Adelsfamilien in Liv- und Esthland um ihre angeerbten oder erst gekauften Güter gebracht und wie Peter der Grosse in den Capitulationen von 1710 deren Restitution versprochen. Zu der Verwirrung, welche jene Güterreduktion in alle Verhältnisse des Grundbesitzes gebracht, kam nun noch, dass die Russische Regierung während der späteren Dauer des Nordischen Krieges die Besitzungen aller derer in Beschlag genommen und konfiscirt hatte, die nach der Capitulation von 1710 nicht aus Schweden, überhaupt nicht aus der Fremde in die Provinzen vor Ablauf der festgesetzten Frist zurückgekehrt und in die Unterthanschaft eingetreten, besonders aber in

¹⁾ Es sollten in Schweden alle von den Königen seit 1604 donirten Güter eingezogen werden, welche Bestimmung auch auf Liv- und Esthland in Anwendung kam, wo man aber die Gültigkeit des Schwedischen Reichstagsbeschlusses, den Landesrechten gegenüber, bestritt.

Schwedischen Kriegsdiensten geblieben waren.¹⁾ Bei dem Friedensschlusse von Nystadt (im J. 1721) war dann in den Art. 11 und 12 eine neue Frist von drei Jahren angesetzt worden, binnen welcher die in Schwedischen Kriegsdiensten gestandenen oder stehenden Liv- und Esthländer ins Land zurückkommen und, wenn sie die Huldigung leisteten, ihre Güter zurückerhalten konnten, anderenfalls sie aber verkaufen durften. Noch in den letzten Monaten des J. 1721, am 16. October, waren dann für die beiden Provinzen Kommissarien angeordnet worden unter Vorsitz der Generalgouverneure, in Livland des Generals Fürst Repnin, in Esthland des Generaladmirals Graf Apraxin, welche sich die Mitglieder aus Russischen adligen Offizieren und aus Eingeborenen aus der Ritterschaft zu wählen hatten. Diese Kommissionen sollten die an Landgüter und Häuser, auch auf dieselben ruhenden Pfanddarlehen, erhobenen Rechtsansprüche prüfen und ihre Entscheidungen dem Senate und damit dem Monarchen zur Bestätigung vorlegen.²⁾

Mir liegt die Absicht fern, hier eine vollständige Geschichte der von dem Ehepaare von Bohn gekauften Besitzungen zu geben, doch will ich mittheilen, was mir bekannt geworden und von Andern für eine gewiss wünschenswerthe Gütergeschichte Esthlands verwerthet werden könnte.

Nach Inhalt des bezüglichen Senatsukases vom 12. Februar 1729³⁾ war Kampen im J. 1556 von dem Bischofe Friedrich von Reval dem Hans Schröder verpfändet worden und ging um das J. 1594 in das volle Eigenthum der Familie Schröder über, die das Gut im J. 1621 dem Schwedischen Reichsrathe Johann Delagardie verkaufte. Von diesem ging es durch Erbgang auf seinen Schwiegersohn Torstenson über. Als altes Privatgut verfiel Kampen im J. 1688 nicht der Reduktion, wurde aber im J. 1724 für Schulden dem Schwedischen Feldmarschalle

¹⁾ Dies beruht auf den Universalen Peter des Grossen und den Art. III und XV der Capitulation der Esthländischen Ritterschaft.

²⁾ Gadebusch a. a. O. IV. Erste Abth. pag. 119. Russische Gesetzsammlung (in Russischer Sprache). Erste Abth. No. 3835.

³⁾ Opis a. a. O. II, pag. 178 No. 3339. Da Ukase der betreffenden Art wohl kaum noch bekannt, gebe ich den in Bezug auf Kampen, in Uebersetzung, in der Beilage No. 8.

Grafen Gustav Adam Taube, einem geborenen Esthländer, und dessen Miterben abgetreten und im J. 1726 von der Kaiserlichen Kommission als deren Besitzthum anerkannt. Der genannte Feldmarschall, der nicht in die Russische Unterthanschaft treten wollte, verkaufte seinen ganzen Erbantheil und darunter Kampen dem Ritterschaftssekretair Baron Adam Friedrich von Stackelberg. Dieser war also vollkommen berechtigt, das Gut dem General von Bohn zu verkaufen. — Allafer gehörte im J. 1586 der Familie Taube, die im Laufe des 17. Jahrhunderts es dem oben genannten Johann Delagardie verkaufte, worauf es die Schicksale Kampen's theilte.¹⁾

Sobald General von Bohn diese Besitzungen erworben, musste es ihm und besonders seiner Frau wünschenswerth erscheinen, nun auch ein Haus in Reval zu haben. Handelte es sich doch überhaupt für Beide um einen baldigen Rückzug aus Petersburg und allen Dienstverhältnissen. Da kam ihnen nun die Hofrevolution zu statten, in Folge deren der eben noch allmächtige künftige Schwiegervater des jungen Kaisers, Fürst Menschikow, schon im J. 1728 aller Ehren und Güter beraubt und nach Sibirien verwiesen wurde.²⁾ Bei den damaligen Zuständen verstand es sich von selbst, dass alle bekannten Gegner des Gefallenen bemüht waren, aus den von ihm während seiner langen Günstlingstellung in jeder Weise zusammengerafften, nunmehr der Konfiskation unterworfenen Besitzthümern sich möglichst viel von dem jungen Monarchen schenken zu lassen. Bohn hatte ein bedeutendes Kommando, genoss das Vertrauen des gerade sehr mächtigen Ostermann und stand gut bei Hofe. Durch Befehl³⁾ vom 21. Juni 1728 war ihm aufgetragen wor-

¹⁾ Wann Rasick, das später immer mit Kampen verbunden blieb, von dem General von Bohn gekauft worden, ist nicht ersichtlich. Um das J 1727 gehörte es, nach einer mir vom Landrathe E. v. Fock auf Sagrad mitgetheilten handschriftlichen Notiz, den Torstensonschen Creditoren. war aber jedenfalls um das J. 1746 bereits im Besitze der verwitweten Generalin v. Bohn. In Betreff Kedder's, das später meiner Familie gehörte, will ich aus Maartsehen Papieren hier anführen, dass es im J. 1637 auch dem Johann Delagardie gehörte; von den weiteren Schicksalen des damaligen Dorfes ist mir nichts bekannt.

²⁾ Solowjew a. a. O. XIX, pag. 136 u. folg.

³⁾ Opis a. a. O. II, pag. 152 No. 3066: vergl. auch pag. 146 No. 2997.

den, aus seinen Regimentern vier Bataillone auszuwählen, welche während des Aufenthalts des Kaisers in Moskau dort die Wachen beziehen sollten. Es erklärt sich demnach leicht, wie er, sofort nach dem Falle Menschikow's, um Donation der von jenem in Reval besessenen Häuser bitten konnte, von denen das eine steinerne in der Stadt, das hölzerne in der Vorstadt belegen war. Dieses Gesuch wurde ihm indessen erst im Anfange des J. 1729, auf Vorstellung des Vicekanzler's gewährt.¹⁾ Wann und auf welche Weise diese Häuser in den Besitz Menschikow's gekommen, ist nicht nachzuweisen. Wahrscheinlich hatten sie Leuten gehört, die in Schwedischen Diensten geblieben und denen man sie konfiscirt hatte.²⁾

Hatte General von Bohn diese beiden Häuser nur seiner Stellung bei Hofe zu verdanken, so musste er dagegen die eben erkauften Güter Kampen und Allafer baar bezahlt haben. Dazu waren Kapitalien nöthig und da nun bald von neuen Güterkäufen die Rede sein wird, so unterliegt keinem Zweifel, dass all die dazu nöthigen Gelder nicht bloss der eigenen Kasse des Generals, sondern insbesondere dem Vermögen seiner Gattin entstammten. Denn mochte er sich auch gewiss, nach der herrschenden Sitte, im Dienste bereichert haben, so musste immerhin der Antheil aus dem grossen Reuternschen Erbe unendlich viel bedeutender gewesen sein. Und doch hinterliess Catharina von Bohn bei ihrem Tode, wie wir sehen werden, ausser den auf den Namen ihres Mannes gekauften Gütern in Esthland, keinen Grundbesitz, weder in Livland, noch in Riga.

¹⁾ Opis a. a. O. II, pag. 177 No. 3328. Die Bittschrift Bohn's ist vom September 1728 datirt gewesen; im Januar 1729 eröffnete der Vicekanzler Baron Ostermann den bezüglichen Kaiserlichen Befehl, der dann am 5. Februar von dem Reichskanzler Grafen Golowkin, dem Fürsten Basile Dolgorukı, Baron Ostermann und dem Geheimenrath Basile Stepanow unterzeichnet worden. Der eigentliche Ukas erfolgte darauf am 11. Februar 1729 aus dem geheimen Conseil

²⁾ In später anzuführenden Aktenstücken werden als die dem Menschikow konfiscirten und Bohn donirten Häuser immer zwei steinerne in der Stadt Reval, in der Breitstrasse belegene Häuser bezeichnet. Ich will hier noch anführen, dass in meinen Knabenjahren ein langes hölzernes Haus in der Vorstadt, an der Narwschen Strasse, als das Menschikowsche bekannt war, welches aber jetzt längst einem steinernen Platz gemacht.

Es ist somit unumstösslich, dass bei den von 1727 bis 1731 sich folgenden Güterkäufen die beiden Eheleute gemeinsam ihr beiderseitiges Vermögen verwandt. Wie es aber Sitte und Rechtsgewohnheit der Zeit mit sich brachten, wurden die Käufe immer auf den Namen des Mannes abgeschlossen.

Der Hof brachte den Winter 1728/29 in Moskau zu und dahin rief auch den General von Bohn sein Dienstverhältniss. Dass seine Gattin ihn dahin begleitet, ist nicht anzunehmen. In der alten Zarenstadt begab es sich nun, dass als gesprächsweise des Güterkaufs in Esthland erwähnt worden, der Wirkliche Kammerherr Graf Gustav Reinhold von Löwenwolde das ebendort belegene Gut Maart, welches er mit den Nebengütern Kostifer und Koitjerw der Gnade der Kaiserin Katharina verdankte, zum Kaufe anbot. Am 18. December 1728 wurde man des Handels einig und der Verkäufer bescheinigte 5000 Rubel als Abschlagssumme erhalten zu haben.¹⁾ Bohn, der angab während seiner langen Dienstjahre nie in eigenen Angelegenheiten sich von seinem Posten entfernt zu haben, bat in Folge dessen um einen Urlaub vom 1. Januar bis 15. Juni 1729 nach Esthland, wo er in den Gerichtsbehörden Geschäfte habe. Indessen ward er aber von dem jungen Kaiser beauftragt, das Begräbniss der noch im November verstorbenen Schwester, Grossfürstin Natalia, zu besorgen. Er bat daher um einen Befehl an das Esthländische Oberlandgericht, die Entscheidung der ihn betreffenden Sachen bis dahin aufzuschieben, wo er erscheinen könne, weil er sonst den ihm gesetzten Termin versäumen müsse. Ein solcher Befehl erfolgte denn auch am 31. Januar 1729²⁾ und so machte es sich, dass der General noch in Moskau sein Geschäft mit dem Grafen Löwenwolde abwickeln konnte. Der Vertrag, durch welchen die obengenannten Güter für den Preis von 20,000 Rubel von Bohn gekauft worden, ward in Deutscher Sprache auf einem grossen Pergamentbogen niedergeschrieben und am 16. Februar 1729 von Verkäufer und Käufer, sowie von dem Vicekanzler Baron

¹⁾ Der Originalrevers des Grafen v. Löwenwolde findet sich in Jaggowal.

²⁾ Opis a. a. O. II, pag. 176 No. 3315. Dieser Befehl ist von denselben Personen unterzeichnet, wie die Häuserschenkung.

Ostermann und dem bekannten General Jaguschinsky, als erbetenen Zeugen, unterzeichnet und besiegelt.¹⁾ Da derweile am 3. Februar der Urlaub ausgefertigt²⁾ war, konnte Bohn endlich nach Reval abreisen.

Aus den mir vorliegenden Papieren geht nicht hervor, welche im Oberlandgerichte zu verhandelnde Sache den General von Bohn nach Reval berief. Möglicherweise bezog sie sich auf das mit Maart verkaufte Kostifer, auf welches seit mehr als einem Jahrhunderte Kreditoren eines früheren Besitzers ihre gerichtlich anerkannten Rechte geltend zu machen suchten, wie sich weiter unten zeigen wird. Zuvörderst will ich den Besitzwechsel bei dem Hauptgute Maart verzeichnen, ohne dabei eine Art Guts Geschichte zu beabsichtigen. Für die Familie kann es von Interesse sein, die Schicksale eines seit 150 Jahren in derselben sich forterbenden Grundbesitzes durch den Lauf auch der früheren Jahrhunderte zu verfolgen.

Maart wird im Liber Censu Daniae, d. h. vor der Mitte des 13. Jahrhunderts³⁾ als im Besitze des Thidericus de Kivele angeführt, des unternehmendsten⁴⁾ unter jenen Deutschen Kriegern, die mit ihrem guten Schwerte ein neues Heim an den fernen Küsten des Ostmeeres sich zu gründen suchten, nachdem sie

¹⁾ Das Original des Kaufkontrakts ist in Jaggowal. Das Wappen des General von Bohn zeigt ein getheiltes Schild, links, wie es scheint, einen Weinstock, rechts einen Adlerflügel.

²⁾ Opis a. a. O. II, pag. 177 No. 3325. Auch hier finden sich dieselben Unterschriften, wie auf den andern Ukasen, mit Ausnahme der Ostermann's.

³⁾ Georg von Brevern. Der Liber Censu Daniae und die Anfänge der Geschichte Harrien und Wierlands (1219—1244). Dorpat 1858. Bei aller hohen Achtung für die Ansichten so ausgezeichneten Kenner der Provinzialgeschichte, wie Bunge und Schirren, bleibe ich doch bei meiner in obiger Schrift ausgesprochenen Meinung, dass der Liber Censu sehr bald nach Abschluss des Friedens von Stenby (1238) angefertigt worden und zwar weder von dem Bischoffe von Reval, noch von einem privaten Geistlichen, sondern im Auftrage des Königs von Dänemark. Selbst die Angabe im Liber Censu, dass Maart de jure der Kirche gehörte, aber im Besitze Kivele's war, spricht für die noch nicht geordneten Zustände in der Landschaft, wie sie nur unmittelbar nach dem Frieden möglich waren. Auch ist Maart nie später im Besitze der Kirche gewesen.

⁴⁾ Ueber Thidericus de Kivele siehe meine angeführte Schrift, pag. 32 bis 41 und 286

als Kreuzfahrer dahin gezogen. Nach der Mitte des Jahrhunderts war das Gut aber schon an die Familie Molteke (wohl die Moltke der Gegenwart) übergegangen. Im J. 1271 ertheilte die Königin Margareta von Dänemark, als Herrin von Esthland, dem Christianus de Scerembeke die Belehnung, der das Gut von Nicolaus Molteke und dessen Brüdern gekauft.¹⁾ Nach seinem Tode erhielten dessen Wittve und seine Söhne Christian und Claus im J. 1288 vom König Erich V. das Recht der gesammten Hand in Maart und zwei andern Gütern.²⁾ Einige zwanzig Jahre später hatte der königliche Hauptmann in Esthland, Ago Saxisun, diese Güter zwar für den rechten Eigenthümer Christian von Scerembeke in Besitz genommen, wollte sie ihm aber nicht herausgeben. In Folge der erhobenen Klage befahl König Erich VI. im J. 1314³⁾ dem Hauptmanne und den Vasallen den rechtmässigen Eigenthümer in den körperlichen Besitz desselben zu setzen. Noch um das J. 1497 scheint Maart den Scerembeke (vielleicht die spätern Scharenberg) gehört zu haben,⁴⁾ ist aber im J. 1528 Eigenthum des Otto Uexkul,⁵⁾ der es zu Johanni 1529 dem Johann Taube verkauft.⁶⁾ Bei dessen Nachkommen blieb das Gut mehr als ein Jahrhundert, d. h. bis zum J. 1647, in welchem die Brüder Claus und Reinhold Taube dasselbe dem Schwedischen⁷⁾ Feldmarschalle Grafen Leonhard Torstenson für die Summe von 24,000 Rthlren. verkauften. Aus dem zwischen ihnen in Dresden abgeschlosse-

¹⁾ F. G. v. Bunge. Liv-, Esth- und Kurländisches Urkundenbuch. Reval. I. 1853 No 422. Vielleicht war Fridericus Molteke, im J. 1287 Königlicher Hauptmann in Esthland, einer dieser Brüder. Ebend. No. 521.

²⁾ Ebend. No. 522.

³⁾ Ebend. No. 651.

⁴⁾ G. F. v. Bunge und M. v. Toll. Esth- und Livländische Brieflade. I. Reval 1856, pag. 297.

⁵⁾ Ebend. pag. 526.

⁶⁾ In Jaggowal findet sich ein Verzeichniss aller Originaldokumente über Güterbesitz, welche aus dem Oekonomiekollegium auf Ansuchen der Generalin von Bohn, verwittweten von Brevern, ihr nach Rückbehaltung von Copien ausgeliefert worden. In diesem Verzeichnisse wird die vidimirte Copie des Kaufbriefs von 1529 angeführt.

⁷⁾ Esthland gehörte von 1238 bis 1345 der Dänischen Krone, dann dem Deutschen Orden und begab sich 1560 unter Schwedische Herrschaft.

nen Verträge geht hervor, dass die beiden Taube in hohen Kursächsischen Kriegs- und Verwaltungsdiensten standen, in Sachsen sich bereits besitzlich gemacht. Wahrscheinlich waren diese Esthländischen Brüder unter Gustav Adolph's Fahnen mit so vielen andern ihrer engern Landsleute nach Deutschland zur Vertheidigung des Protestantismus gezogen. Dem alten Vaterlande entsagend, verkauften sie ihre Stammgüter mit Zustimmung ihrer Vettern dem damaligen Feldherrn der Schweden, welcher wohl auch ihr Kriegsgefährte gewesen. Der eigentliche Kaufkontrakt wurde am 5. April 1647 in Reval abgeschlossen und, ausser den beiderseitigen Bevollmächtigten, von Berent Taube auf Maydell, Elert Taube auf Odenkotz, Jürgen Treyden auf Kurnall, Diedrich Taube auf Jendel und Ludwig Taube auf Maydell unterzeichnet. Hierauf begab sich das Manngericht nach Maart und fertigte dort die Urkunde über die Einweisung des Gutes an Torstenson aus.¹⁾ Leonhard Torstenson's Erbe, Graf Andreas Torstenson, scheint vielfach in Schulden gewesen zu sein, obschon er von seinem Schwiegervater, dem oben als Besitzer von Kampen, Allafer und Kedder genannten Reichsrathe Johann Delagardie, auch diese Besitzungen geerbt. Schon im J. 1661 schloss Beata Delagardie, wohl des Torstenson Gattin, einen vorläufigen Vertrag mit dem Revalschen Bürger Jacob Höppner, durch welchen sie ihm Maart zu verkaufen versprach, vielleicht um so eine Schuld zu tilgen. Um Johanni des folgenden Jahres wurde von Andreas Torstenson selbst eine Urkunde²⁾ über solchen Verkauf ausgestellt und von ihm, Höppner und dem Gouverneur Philipp von Krusenstiern, als Zeugen unterzeichnet. Hiermit konnte die Sache aber nicht als abgemacht angesehen werden, da es nun noch des gerichtlichen Akts bedurfte, gerade damals aber der alte Streit zwischen der Ritterschaft und der Bürgerschaft Revals über das Recht zum Güterbesitze sich der Entscheidung näherte. Diese erfolgte

¹⁾ Sämmtliche Urkunden über diesen Handel, auf Pergament, sind in Jaggowal.

²⁾ Die beiden Kaufabmachungen finden sich im Originale, auf Papier, in Jaggowal. Der 24. Juni a. St., der Johannistag, war von Altersher noch bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts der Termin für alle Geldgeschäfte, Gutskäufe u. s. w.

durch die Königliche Resolution vom 30. Juli 1662, welcher zufolge Esthländische Edelleute keine Häuser in der Stadt, Revaler Bürger keine adligen Güter in der Provinz kaufen sollten. Hierauf fussend, meldete sich der Generalmajor Fabian von Fersen auf Laupa zur Einlösung von Maart, mit dem Versprechen, die abgemachte Kaufsumme sogleich auszuzahlen und etwaige Unkosten u. s. w. zu ersetzen. Anfangs machte Höppner Schwierigkeiten, musste sich aber in Folge eines obrigkeitlichen Befehls vom 18. März 1663 fügen, wie er in einer von ihm, gewissermassen als Protest, ausgestellten Urkunde¹⁾ sagt. Am 27. März zahlte ihm Fersen 24,000 Rthlr. auf einem Brette aus und versprach überdies seiner Frau eine „anständige Discretion“ (Geschenk). In späteren Jahren Feldmarschall geworden, errichtete Fersen am 16. April 1673 ein von ihm und den erbetenen Zeugen Heinrich Albedyl und Adolf Hauenschild unterzeichnetes Testament.²⁾ Er bestimmte durch dasselbe, dass seine Wittve lebenslänglich im Besitze von Maart und des Hauses auf dem Dome in Reval bleiben, überdies seinen ganzen Nachlass an Gold in Münze und Schmuck, an Edelsteinen, Silberzeug u. s. w. erben sollte. Dagegen hatten die Güter Laupa und Abbia, die er vom Vater geerbt, an seinen Bruder Hans überzugehen. Nach dem Ableben aber der Wittve sollten Maart und das Haus auf dem Dome an seinen von ihm erzeugten Brudersohn Heinrich fallen, als untrennbarer Fersenscher Besitz, und so in der männlichen Linie weiter vererben. — Als nun Fabian Fersen starb, blieb seine Wittve nicht lange ledig, sondern brachte das bedeutende bewegliche Vermögen ihres verstorbenen Mannes in die zweite Ehe mit dem Römisch-Kaiserlichen Generallieutenant und Statthalter zu Brüssel Grafen Fabian Wrangel, auch aus einer Esthländischen Familie. In

¹⁾ Das Original, von Höppner unterschrieben und besiegelt, ist in Jaggowal Höppner, der die Kaufsumme auf 24,000 Rthlr. angiebt, verwahrt am Schlusse seine Rechte, so wie die der Delagardie und der Torstenson.

²⁾ Die weiteren Nachrichten finden sich in einem nach dem Frieden von Nystadt angelegten Aktenkonvolut in Deutscher und Russischer Sprache, die der früher erwähnten Revisionskommission vorgelegen, als damals ein Fersen, wie wir gleich sehen werden, seine Rechte auf Maart nachweisen musste. Das Aktenkonvolut ist in Maart.

Folge dessen kamen dann Maart und das Haus an jenen Heinrich Wilhelm und nach dessen Tode an seinen Bruder Reinhold Johann von Fersen. — Da Maart stets Privatgut gewesen unterlag es nicht der Schwedischen Reduktion, wurde aber während des Nordischen Krieges von der Russischen Regierung konfiscirt, da der dermalige Eigenthümer, Hans Fersen, als Schwedischer General im Felde stand und nicht in Folge der ritterschaftlichen Capitulation von 1710 zurückgekehrt. Schon im J. 1715¹⁾ oder vielleicht noch früher, scheint es, ist Maart dem Hofkomptoir der Kaiserin Catharina zugewiesen worden, während das Haus auf dem Dome von Peter dem Grossen erst dem Fürsten Basile Dolgoruki, als aber dieser im J. 1718 wegen Btheiligung in Sachen des Prinzen Alexei in Ungnade kam, dem Vertrauten des Kaisers, Capitain des Preobraschenskischen Regiments und Geheimen Rathe Peter Tolstoi geschenkt wurden.²⁾ Nach Abschluss des Nystädter Friedens reichte Hans Fersen, nunmehr Graf und Schwedischer Generallieutenant, am 26. Juni 1722 bei der Revisionskommission seine Rechtsansprüche an Maart und das Haus ein und kam dann, so wie seine Rechte anerkannt worden, selbst nach Petersburg. Hier bat er um Rückgabe von Maart, erwähnte aber des Hauses nicht weiter, wohl um nicht Tolstoi zum Gegner zu haben, obschon der Senat im J. 1722 seine Ansprüche in beiden Beziehungen als begründet anerkannt. Da man Maart nicht zurückgeben wollte, verlangte er als Entschädigung Güter von gleichem Werthe am Burtneckschen See in Livland oder aber 20,000 Rthlr. banco. Fersen weigerte sich in die Unterthanschaft einzutreten und es konnte daher von Güterbesitz in Liv- und Esthland nicht die Rede sein. So verfügte denn der Senat am 26. Sept 1724, dass ihm jene Summe aus dem Komptoir der Kaiserin ausbezahlt werden sollte. Die Zahlung erfolgte schon am 30. September³⁾ durch eine Anweisung auf Hamburg, welche der

¹⁾ Wie wir weiter unten sehen werden, schlug ein Befehl des Fürsten Menschikow schon im J. 1716 das Gut Kostifer zu Maart.

²⁾ Im Auftrage des Kaisers befahl Fürst Menschikow am 4. Juli 1718 jenes Haus, das dem Dolgoruki konfiscirt worden, Tolstoi einzuweisen.

³⁾ Ueber alle diese Verhältnisse gibt das früher angezogene Aktenkonvult Auskunft. Dort finden sich auch Abschriften der Senatsukase von 1722 und

Schleswig-Holsteiuische Geheimerath Henning Friedrich von Bassewitz, der Vertraute der Kaiserin, gegen Aushändigung des Senatsbefehls, Fersen übergab. Dieser ging nach Schweden zurück und war der Stammvater des bekannten Grafen Axel Fersen, der während der grossen Revolution vergeblich den Versuch machte, das französische Königspaar zu retten und im J. 1810 in den Strassen Stockholm's ermordet wurde, weil man ihm fälschlich den Tod des zum Thronerben ernannten Prinzen Christian von Holstein-Augustenburg zur Last legte.¹⁾ — Was nun Maart betrifft, so schenkte die Kaiserin das Gut am 4. Mai 1727 dem Wirklichen Kammerherrn Grafen Gustav Reinhold von Löwenwolde, wie es in der bezüglichen Urkunde²⁾ heisst, für seine grossen Verdienste um sie und das Reich, und damit zugleich die Nebengüter Koitjerw³⁾ und Kostifer.

Letzteres Gut, welches meinem Eltervater, meinem Grossvater und meinem Vater gehört hat, wird im Liber Censur Daniae als im Besitze des Conradus Juvenis angeführt. Da das Gut nicht mehr in meiner Familie, will ich mich kurz fassen und nur das anführen, was allgemeineres Interesse bietet.⁴⁾ König Gustav Adolf donirte Kostifer am 15. Mai 1629 dem Edward Freytag, von dem es an seinen Schwiegersohn Jacob Hastfer überging, dessen Sohn, wie es scheint, schon vor dem J. 1663 in Besitz des Gutes kam. Wegen Ueberschuldung gerieth dasselbe im J. 1672 in Konkurs, in Folge dessen den Kreditoren, nach geschener gerichtlicher Repartition der Gesamtschulden im Betrage von mehr als 20,000 Rthlrn, die Immission in Kostifer ertheilt wurde. Da die Donation nach dem Terminjahre 1604 geschehen, wurde das Gut von der Schwedischen Reduktionskommission eingezogen, wobei jedoch

1724 und des von Fersen am $\frac{30. \text{ Sept.}}{11. \text{ Oct.}}$ 1724 ausgestellten Reverses.

¹⁾ Didot et Hoefler, Nouvelle biographie générale. Tome 17, pag. 568.

²⁾ Die Schenkungsurkunde auf Pergament, vom Reichskanzler Grafen Golowkin unterzeichnet, ist in Jaggowal. In Maart befindet sich ein am 11. Juli 1726 von dem Landeshauptmann von Delwig aufgenommenes Inventar des Guts, welches in der Beilage No. 9 abgedruckt ist.

³⁾ Was später aus Koitjerw geworden, ist mir nicht bekannt.

⁴⁾ Alle Dokumente über die Schicksale Kostifers seit der Donation von 1629 bis zum Verkaufe an General von Bohn befinden sich in Maart.

die Krone eine Forderung der Domkirche in Reval mit 1000 Reichsthalern, gegen Uebergabe der Immissionsurkunde, auszahlte. Die, wie oben erwähnt, von Kaiser Peter I eingesetzte Revisionskommission hob für Kostifer die Reduktionsverordnung auf, da — wie bei solchen Entscheidungen stets angenommen war — die für Schweden erlassenen Bestimmungen wegen Einziehung der nach 1604 von der Krone donirten Güter für das nicht unter dem Schwedischen Reichstage stehende Esthland keine Geltung haben konnte. Hiermit traten nothwendig die Immissionsrechte der Kreditoren, d. h. ihrer Erben, wieder in Kraft. Nun war aber das Gut durch Befehl des Fürsten Menschikow vom 29. Februar 1716 zu Maart geschlagen und so in den Besitz der Kaiserin gekommen.¹⁾ Die Kreditoren liessen sich indessen dadurch nicht abhalten ihre Rechte geltend zu machen und die Revisionskommission fragte am 20. September 1720 beim Senate an, wie unter diesen Umständen zu verfahren. Der Senat scheint unter den obwaltenden Verhältnissen vorgezogen zu haben, wenigstens nicht offiziell zu antworten und so wurde Kostifer, wie wir gesehen, zugleich mit Maart im J. 1727 dem Grafen Löwenwolde geschenkt und von ihm dem General von Bohn im J. 1729 verkauft. Damit gelangte Letzterer aber nicht in unangefochtenen Besitz. Denn nun, da das Gut weder Kaiserliches Eigenthum, noch als Donation anzusehen, sondern in reinen Privatbesitz übergehen sollte, meldeten die Kreditoren wieder ihre Ansprüche. Der in dieser Sache beim Oberlandgerichte anhängige Prozess endete erst mit dem am 22. März 1731 gefällten Urtheile, in Folge dessen dem General das Gut zwar zuerkannt wurde, aber nur gegen Zahlung von 5000 Rthlrn. à 80 kop. Diese Summe sollte dann nach Ablauf eines Proklams an die Rechtsnachfolger der Kreditoren vertheilt werden.²⁾

¹⁾ Damals mag man dort einige Russische Bauerfamilien (die, der Tradition zufolge, nach dem Bau von Petersburg übrig geblieben) angesiedelt haben. In meiner Knabenzeit bildeten deren Nachkommen noch ein besonderes Dorf, hielten fest an der Orthodoxen Kirche, sprachen Russisch, jedoch auch eben so gut Esthnisch, wie sie gleichfalls Esthnische Tracht trugen.

²⁾ Dieses Urtheil ist unterzeichnet von dem Gouverneur und Landrathe Baron Friedrich von Löwen auf Lode und Soyr und den Landrätthen Baron Georg Gustav Wrangel auf Saadjerw und Koick; Berend Johann Schulmann

General von Bohn, der im Frühling des J. 1729 mit seiner Gemahlin in Maart¹⁾ sich häuslich eingerichtet, bat um Verlängerung des Urlaubs, die ihm am 18. Juni gewährt wurde,²⁾ weil er freier Zeit zur Organisation der Verwaltung des in Esthland erworbenen ansehnlichen Grundbesitzes bedurfte. Uebrigens fehlte es ihm nicht auch an anderen Geschäften, deren jetzt zu erwähnen ist. Schon im verflossenen Herbste war sein Schwager Stuve in Kopenhagen gestorben und als der General von der Wittve die Auszahlung der demselben anvertrauten gebliebenen Kapitalien, ungefähr 13,000 Rthlr. gefordert, war der Nachlass in Konkurs gerathen. Da Bohn ausserdem auch noch Forderungen an einen Assessor Krag in Kopenhagen hatte, ernannte er den Dänischen Kanzleirath Scavonius zu seinem Bevollmächtigten.³⁾ Bei seinen Verbindungen am Hofe und der genauen Bekanntschaft mit dem Vicekanzler Ostermann war es ihm nicht schwer geworden, noch in Moskau im December 1728 es dahin zu bringen, dass eine officielle Befürwortung seiner Sache an das Dänische Kabinet erging.⁴⁾

auf Sall, Hackweyde und Tamkas; Hans von Rosen auf Selli und Sonorm; Gotthard Johann Zöge auf Ass, Afer, Münckenhof, Pajak und Parmel; Gustav Wilhelm von Fersen auf Sipp und Nömküle; Johann Friedrich Kursel auf Sinnalep; Graf Bengt Ludwig Stenbock auf Kolck, Kōnda und Kyda; Fabian Wrangel auf Mähntack, Höbbet und Wranglele und Claus Gustav von Essen auf Paddas, Kook und Alt-Allatzkiwi.

¹⁾ In dem oben erwähnten Delwigschen Inventare von 1726 ist angegeben, dass in Maart ein vollkommen bewohnbares zweistöckiges steinernes Haus vorhanden, in Kostifer dagegen nur ein einstöckiges hölzernes auf steinernem Fundamente.

²⁾ Opis a. a. O. II, pag. 193 No. 3498.

³⁾ Die Correspondenz mit Scavonius, die in Maart vorhanden, geht von 1728 bis 1730. In einem im Concepte erhaltenen Briefe Bohn's an Scavonius (Maart, 1. September 1729), der schon oben angezogen worden, erwähnt Bohn, wie er des Dänischen durchaus nicht mehr mächtig sei.

⁴⁾ Dessen erwähnt Bestuschew in seinem ersten Briefe vom 8/19. Februar 1729. Es finden sich in Maart fünf Briefe, der letzte vom 28. Sept. 1730, von diesem damals sehr zurückgesetzten, zehn Jahre später 9. Okt.

so wichtigen Manne, dem nachmaligen Reichskanzler. Seine Briefe sind in einem besonders für jene Zeit sehr guten Deutsch geschrieben und augenscheinlich, wie sich aus den vielen Details und ihm persönlichen Angelegenheiten ergibt, von dem Residenten selbst, wenn nicht niedergeschrieben,

Dann hatte er auch persönlich am 9. Januar 1729 dem Russischen Residenten in Kopenhagen, Kammernherrn Alexei Petrovitsch Bestuschew-Riumin, geschrieben, um ihm seine Sache ans Herz zu legen. Aus einem Schreiben des Residenten vom 18./29. Juli 1730 geht allerdings hervor, dass für Bohn's Forderungen ein paar Häuser sequestrirt und zur Versteigerung gestellt worden, — es hatte aber damals noch kein Käufer sich gemeldet. Wie viel der General schliesslich aus Kopenhagen erhalten, ist nicht ersichtlich.¹⁾

Nach Ablauf seines Urlaubs ging General von Bohn wieder nach Moskau, wo der Hof sich aufhielt, während seine Gattin in Esthland zurückblieb. Am 23. December 1729 erhielt er von Kaiser Peter II. eine bedeutende Geldsumme als Belohnung für seine treuen Dienste,²⁾ — also nur ein paar Wochen vor dem Tode des jugendlichen Monarchen, der am 19. Januar starb. Da Bohn alles vorbereitet, um sich ganz aus dem Dienste zurückzuziehen, so ist wohl vorauszusetzen, dass er sich nicht bei den Umtrieben betheiligte, welche der Thronbesteigung Anna Iwanowna's vorausgingen und folgten. Jedenfalls hätte die Ver-

so doch jedenfalls diktirt oder nach seinem Concepte kopirt. Bestuschew war sehr jung durch Kaiser Peter I in den diplomatischen Dienst gebracht worden, trat später in Hannoverschen Dienst und ging sogar als Bevollmächtigter des Kurfürsten, Königs von England, an den Petersburger Hof, wurde dann wieder von Peter dem Grossen gebraucht, aber im Auslande. Ein fehlgeschlagener Versuch in den wirren Verhältnissen, die durch die Sache des Grossfürsten Alexei hervorgerufen wurde, sich vortheilhaft bemerkbar zu machen, konnte ihm geschadet haben, besonders stand ihm aber im Wege, dass unter der Kaiserin Catharina Fürst Menschikow sich ihm feindlich erwies. Aus dem ersten Briefe Bestuschew's sieht man, wie Bohn auf ein etwas gewaltsames Einschreiten hingewiesen, so dass der Resident ihn darauf aufmerksam machte, wie der König von Dänemark nicht berechtigt sei, den Lauf der Gesetze zu hemmen. In einem andern Briefe bittet er um Bohn's Fürsprache bei Ostermann seines Avancements wegen. Als Beispiel gebe ich den Brief vom $\frac{21. \text{ April}}{2. \text{ Mai}}$ 1730 in der Bellage No. 10.

¹⁾ Der letzte vorhandene Brief Bestuschew's vom $\frac{28. \text{ Sept.}}{9. \text{ Oktbr.}}$ 1730 empfiehlt dem Generalen von Bohn einen Obersten Eilers, der seit Jahren zu geheimen Zwecken in Kopenhagen gelebt und nun zu einem Regimente nach Moskau befehligt worden.

²⁾ Opis a. a. O. II, pag. 208, No. 3662.

ehrung, welche er dem Andenken Peter des Grossen bewahrte, eher für dessen Tochter, die Grossfürstin Elisabeth, gesprochen wenn man damals überhaupt ernsthaft hätte an sie denken können. Immer aber ist anzunehmen, dass er mit zu der so viele Ausländer in sich schliessenden Generalität gehörte, welche zugleich mit den Representanten des Adels den oligarchischen Plänen der fürstlichen Familien Dolgoruki und Golitzyn entgegen war und der neuen Kaiserin zur Selbstherrschaft verhalf. Waren es doch seine näheren Bekannte, Ostermann und Jaguschinsky, die dabei besonders die Hand im Spiele gehabt.¹⁾ Wir wissen nur, dass er an dem Krönungszuge Theil nahm²⁾ und am 4. August 1730 von der Kaiserin an Stelle des Generals von Weisbach zum Oberbefehlshaber in der Ukraine ernannt wurde.³⁾ Ihm so wenig als seiner Frau konnte diese Ernennung bequem sein, auch gelang es ihm schon am 30. September von jenem Kommando befreit und wieder ins Kriegskollegium berufen zu werden.⁴⁾ Vielleicht wurde er damals, wenn er es nicht schon früher war, Direktor der Fortifikationen.⁵⁾ Mag er nun dessen ungeachtet Ursache zur Unzufriedenheit gehabt haben, wie Einige glauben, oder, was wahrscheinlicher, der wohlerworbenen Ruhe geniessen wollen. Genug, am 19. Januar 1731, bei der ersten Feier der Thronbesteigung Anna's, erhielt er den erbetenen Abschied und zog sich auf seine Besitzungen in Esthland zurück.⁶⁾

Hier hatte indessen seine Gattin, die im J. 1730 ihre

¹⁾ Vergl. über diese Verhältnisse: Solowjew a. a. O. XIX, pag. 243 u. folg.; Hermann a. a. O. IV, pag. 538 u. folg. Die von der Oligarchenpartei vorgeschlagene und von Anna zuerst angenommene und darauf zerrissene Verfassung, war zumeist den damaligen Schwedischen Zuständen nachgebildet und von dem Staatsrathe Fick aufgesetzt (er soll in Hamburg geboren sein), der als Russischer geheimer Agent lange in Schweden sich aufgehalten. Es wäre interessant zu erfahren, ob und wie er mit der Revalschen Litteratenfamilie desselben Namens zusammenhängt.

²⁾ Schmidt-Phiseldeck a. a. O. II, pag. 422.

³⁾ Opis a. a. O. II, pag. 229 No. 3843.

⁴⁾ Opis a. a. O. II, pag. 232 No. 3879.

⁵⁾ Vergl. die in der Rigaschen Stadtbibliothek aufbewahrten, von Buchholz gesammelten Familiennachrichten.

⁶⁾ Schmidt-Phiseldeck a. a. O. II, pag. 61.

älteste Tochter Catharina von Rading verloren und, wie es scheint, deren einzige Tochter zu sich genommen, nach einem neuen Gutskaufe sich umgesehen. Aus der Reuterschen Erbschaft waren also noch unbenutzte Kapitalien vorhanden, zu denen aus Kopenhagen vielleicht auch Bohnsche Gelder eingegangen. Da fand sich Gelegenheit das benachbarte Gut Jaggowal zu kaufen, von dem ich einige Nachrichten beibringen will, da es von all den Esthländischen Besitzungen der Eheleute Bohn allein mit Maart noch in der Familie Brevern geblieben.

Im Liber Census Daniae ist Jaggowal als dem Robert Sluter gehörig angeführt. Am 15. Sept. 1240, also zwei Jahre nach dem Frieden von Stenby, dotirte König Woldemar von Dänemark den Bischof von Reval mit Grundbesitz, ohne jedoch denselben direkt zu bestimmen.¹⁾ Erst am 11. Oktober 1241 trug sein Sohn, König Erich, dem Hauptmanne in Reval Stigot Anderson auf, nunmehr dem Bischofe die festgestellte Zahl Haken an Land wirklich einzuweisen.²⁾ Wann dieses namentlich geschehen, ist nicht festzustellen, aber wir wissen, dass die Königliche Bestätigung am 11. September 1249 erfolgte, wobei unter den nunmehr Bischöflichen Gütern auch Jaggowal genannt wird.³⁾ Im J. 1281 gehörte es noch dem Bischofe von Reval.⁴⁾ Wie und wann das Gut später in Privatbesitz übergegangen, weiss ich nicht zu sagen, jedenfalls noch in katholischer Zeit. Denn am Ende des 15. Jahrhunderts führte Heinrich Krane wegen Jaggowals einen Prozess mit seinem Schwager Hans Maidel⁵⁾ und um das J. 1508 war Letzterer wieder mit dem Komthur von Reval im Streite, weil er das Gut nicht in dem Stande gefunden, in welchem es hätte sein sollen.⁶⁾ Nachdem Esthland unter die Krone Schweden gekommen, ist Jaggowal

¹⁾ Urkundenbuch No. 166.

²⁾ Kestner. Das refundirte Bisthum Reval. Göttingen 1876, pag. 18.

³⁾ Kestner a. a. O., pag. 46 und Urkundenbuch No. 206. In derselben wird ausdrücklich erwähnt, dass Jaggowal früher dem Robert Sluter gehört habe, ein Beweis mehr, dass der Liber Census Daniae jedenfalls vor 1249 angefertigt gewesen.

⁴⁾ Urkundenbuch No. 474.

⁵⁾ Brieflade I, pag. 287.

⁶⁾ Ebend. I, pag. 291.

um das J. 1586 im Besitze des Reichsrathes Hohenschilddt Bieleke gewesen, darauf um das J. 1663 in dem der Wittwe des Reichsraths Philipp Scheding und gehörte im J. 1678 dem Statthalter in Esthland Baron Johann Christoph Scheding.¹⁾ Dieser scheint das Gut einem Delagardie verkauft oder vererbt zu haben, wenigstens wurde es nach 1710 als Delagardischer Besitz von der Russischen Regierung konfiscirt. In Folge der früher erwähnten Bestimmungen des Nystädter Friedens von 1721 werden die Delagardies um Anerkennung ihrer Rechte angesucht haben. Denn durch Sentenz des Oberlandgerichts vom 27. August 1726 wurde Jaggowal als Delagardischer Besitz anerkannt, falls ein rechtmässiger Erbe in die Russische Unterthanschaft eintreten wolle. Es scheint sich aber damals niemand gemeldet zu haben, worauf, vielleicht von Bohn, veranlasst, jene Sentenz durch besonderen Pergamentbrief vom 8. August 1730 von der Kaiserin feierlich bestätigt und den Delagardie die Frist von einem Jahre und sechs Wochen gesetzt wurde, um ihr Erbrecht zu beweisen und die Huldigung zu leisten oder aber das Gut zu verkaufen.²⁾ Im Namen seiner Gemahlin Ebba Margareta, geborenen Gräfin Delagardie, meldete sich nun als Erbe der Schwedische Rittmeister Graf Magnus Friedrich Stenbock, verweigerte aber die Leistung des Homagial-eides und verkaufte das Gut am 29. März 1731 dem General von Bohn für 11,000 Rthlr. Sein Bruder, der Esthländische Landrath Graf Bengt Ludwig Stenbock, Besitzer der Kolkaschen Güter, war gleich nach der Capitulation des J. 1710 in die Russische Unterthanschaft getreten und daher ungestört in seinem Besitze geblieben. Derselbe starb, wie es scheint, im J. 1737, ohne direkte Erben zu hinterlassen, so dass seine Güter an den Bruder, jenen Grafen Magnus Friedrich fielen. Nunmehr kam er nach Esthland und leistete die Huldigung, um das Erbe antreten zu können. Auf das von ihm früher verkaufte Jaggowal erhob er, wie es scheint, keine Ansprüche.³⁾

General von Bohn und seine Gemahlin blieben nunmehr

¹⁾ Nach Papieren in Jaggowal.

²⁾ Das Original ist in Jaggowal.

³⁾ Alle hier angezogenen Papiere befinden sich in Jaggowal.

ruhig in Esthland, wohnten bald in Maart, bald in Reval. Catharina scheint auf ihren Besitzungen, namentlich in Maart, viel mit Pflanzungen, Anlage und Ausschmückung von Gärten sich beschäftigt zu haben, zu welchem Ende sie sogar einen Gärtner, Bernhard Fock, aus Deutschland kommen liess. Dies ergibt sich aus einer Rechnung des Kaufmanns Severin in Lübeck vom 13. Oktober 1731 über angekaufte Bäume, Sträucher, Sämereien aller Art und über das jenem Gärtner gezahlte Reisegeld. Von demselben Severin sind dann auch Rechnungen vorhanden über Zahlungen an den jüngsten Sohn Catharina's, Peter von Brevern, der in dieser Zeit seine Studien in Halle beendet zu haben scheint,¹⁾ um zu der Mutter zurückzukehren, wo er, trotz seiner Jugend, bald in eine öffentliche Wirksamkeit treten sollte.

Es ist wahrscheinlich, obwohl keine Dokumente vorliegen, dass General von Bohn, nachdem er sich ganz in Esthland niedergelassen, bei seiner hohen Stellung das Indigenat von der Ritterschaft erhalten habe, wie ihm dies in Livland geworden. Jedenfalls ist aus dem Ritterschaftsprotokolle des J. 1732 ersichtlich, dass er in dem genannten Jahre als Harrisches Kreisglied an dem Landtage Theil nahm. Doch weiss ich nicht, ob er es auch später gethan, oder nur dies eine Mal erschienen, als Unterstützung für seinen jüngsten Stiefsohn.

Der Ritterschaftssekretair Heller war gestorben und es handelte sich auf dem Landtage darum, ihn zu ersetzen. Der Ritterschaftshauptmann Baron Rehbinder schlug dazu Peter von Brevern vor, „indem von seiner capacité und Geschicklichkeit man hinlängliche Gewissheit hätte“, derselbe überdies sich bereit erklärt, mit dem Gehalte von 200 Rubeln zufrieden zu sein. In den Kreisen Harrien und Wieck ging der Antrag durch, in den beiden andern, Wirland und Jerwen, meinte man, bei den schlechten Zeiten mit dem Aktuaris des Oberlandgerichts sich behelfen zu können. Indessen gaben zuletzt auch diese Kreise ihre Zustimmung, nachdem der Major Baron Stackelberg daran erinnert, wie man schon zur Zeit von Heller's Ernennung beschlossen, dass „wenn sich ein capaces subjectum aus der Ritterschaft

¹⁾ Die Severinschen Rechnungen sind in Maart.

zu den Diensten finden sollte, ihn anzunehmen,“ woher man den Herrn von Brevern, der sich dazu bequemen wolle, annehmen müsse. So ward derselbe am 17. Juni 1732 einstimmig zum Ritterschaftssekretair gewählt und leistete pflichtmässig vor den Landrätthen den Amtseid.¹⁾ Ob man hieraus schliessen darf, dass Bohn rechtzeitig für die Ertheilung des Indigenats an seine Stiefsöhne gesorgt, ist nicht mit Sicherheit anzunehmen. Aller Wahrscheinlichkeit nach hatten sie es in Livland, da ihr Vater im J. 1721 von der dortigen Ritterschaft zum Landrathe gewählt worden.²⁾

Catharina von Bohn's zweiter Sohn Hermann war schon im J. 1730 in den Rigaschen Rath gewählt³⁾ und ihm blieb die Verwaltung ihres dortigen städtischen Besitzthums anvertraut, während der älteste, Johann, auf Wainsel, die Verwaltung des mütterlichen Gutes Kegel in Livland beaufsichtigte.⁴⁾

Hatte schon in früherer Zeit bei den Ritterschaften in Livland und Esthland die Tendenz sich gezeigt, nicht bloss gegen die Bürgerschaft der Städte, sondern auch überhaupt nach aussen sich abzuschliessen, so nahm dieselbe unter den neuen, seit 1710 eingetretenen, Verhältnissen noch mehr zu. Sobald endlich mit dem J. 1721 voller Friede im Lande geworden, wurde der alte Gedanke, für jede Ritterschaft eine geschlossene Ritterbank (Matrikel) festzustellen, bald mit Eifer wieder aufgenommen. Sobald dann später die Staatsgewalt ihre Einwilligung gegeben, wurden diejenigen, welche eingetragen werden wollten, zur Anmeldung aufgerufen. In Folge dessen reichte Johann von Brevern schon am 18. December 1732 das Schwedische Adels-

¹⁾ Das Protokoll über die Wahl in der Beilage No. 11. Wir wir später sehen werden, blieb Peter von Brevern in dieser Stellung von 1732—1740. Sein Sohn Johann von Brevern auf Kostifer, mein Grossvater, trat 1777 in die Ritterschaftskanzlei und blieb in derselben bis 1783. Mein jüngster Vaterbruder, Conrad von Brevern auf Isack, gehörte in den zwanziger Jahren als Auskultant zur Ritterschaftskanzlei und ich selbst wurde 1839 zum Ritterschaftssekretair gewählt und blieb in dieser Stellung bis zum J. 1844.

²⁾ Siehe Band I, pag. 51.

³⁾ Böthführ a. a. O., pag. 209.

⁴⁾ Dies geht aus einem Schreiben des D. v. Zimmermann aus dem J. 1735 hervor, welches sich in Maart findet.

diplom¹⁾ der Familie bei der in Riga niedergesetzten Matrikelkommission ein. Nachdem diese dann mit dem Beginne des J. 1733 ihre Sitzungen eröffnet, stellte er am 14. Juni d. J. das Gesuch²⁾ um Eintragung seiner Familie, wobei er darauf hinwies, dass er, wie früher sein Vater, auf den Landtagen stimmberechtigt gewesen. Es ist bekannt, wie erst ein Jahrzehnt später die Matrikel zum Abschluss kam, für welche Zeit ich denn auch das Nöthige über die Aufnahme meiner Familie beibringen werde.

Im J. 1734 starb in Riga der Generalin von Bohn Tochter Beata Christiana von Reutern. Im selben Jahre heirathete deren Bruder, der eben genannte Johann von Brevern, die Tochter des Rathsherrn Diedrich von Zimmermann, Barbara Helene, starb aber nach kurzer Ehe schon im folgenden Jahre 1735, ohne Erben zu hinterlassen. Derselbe hatte, vielleicht schon vor seiner Verheirathung, durch Auszahlungen an seine Schwestern und den Bruder Hermann, deren Antheile an dem sogenannten Pfandschilling in Wainzel ausgekauft, wohl um unabhängiger in der Verwaltung des Gutes zu sein. Nach der Ehe hatten er und seine Frau durch Testament sich gegenseitig zu Erben ihres Vermögens eingesetzt. Als Johann darauf gestorben, wandte der Vater der jungen Wittwe am 14. Juli 1735 sich an deren Schwiegermutter mit der Bitte, das Testament als gültig anzuerkennen, auch seine Tochter freundlich zu empfangen, die im Begriff sei, zu ihr nach Reval zu reisen in Begleitung der Schwägerinnen Anna Magdalena von Friderici und Elisabeth von Brevern. Am Schlusse des Briefes gibt er den Rath, die Generalin möge doch ihre Speicher in Riga verkaufen, aus denen sie nur wenig Revenüen ziehe, und eben so auch ihr Gut Kegel.³⁾ Letzteres könne nur bei sehr sorgfältiger Bewirth-

¹⁾ Es ist in der Beilage No. 12 abgedruckt nach einer vor Jahren von einem beglaubigten Translator angefertigten Uebersetzung, die mir mein Neffe Julius von Brevern auf Altenhof mitgetheilt. Das Originaldiplom ist in Maart.

²⁾ Eine Abschrift oder das Concept des Gesuchs ist in Maart.

³⁾ Da nur von den Speichern die Rede, so wird Catharina sich ihre Antheile in den Reuternschen Häusern, Holmen und anderen Liegenschaften, so wie die Immissionen in Loddiger u. s. w., in baarem Gelde haben auszahlen lassen.

schaffung guten Ertrag geben, schwerlich aber bei Verarrendirung. So lange Johann gelebt, sei dort Alles gut gegangen, nun seien aber andere Vorkehrungen zu treffen, wobei dann Zimmermann schliesslich zum Kaufe des Gutes sich erbietet.

Wie sich aus einem späteren Briefe desselben vom 6. Oktober 1735 ergibt, hatte Catharina die Schwiegertochter sehr gut aufgenommen und auch das Testament anerkannt. Neben den Danksagungen hierfür kommt Zimmermann nunmehr mit der Bitte, seine Tochter im Besitze von Wainsel zu lassen, da die Kronsarrende doch um anderthalb Jahre ablaufe, wo sich manche Schwierigkeiten für die Familie ergeben könnten. Zugleich betonte er wieder seine Bereitwilligkeit Kegel zu kaufen, über welches Gut die betreffenden Dokumente bei Hermann von Brevern seien.¹⁾ — Ob die Generalin von Bohn auf den Wunsch wegen Wainsel's eingegangen, ist nicht ersichtlich, jedenfalls kam das Gut im J. 1737, also nach Ablauf jener anderthalb Jahre, aus dem Besitze der Familie.²⁾ Was dagegen Kegel betrifft, so hat Zimmermann dasselbe gekauft und zwar um dieselbe Zeit, da er schon im J. 1740 als einer der grössten Grundbesitzer Livlands, wobei auch des Gutes Kegel erwähnt wird, starb.³⁾ Zum Schluss will ich noch anführen, wie seine Tochter, Johann von Brevern's Wittwe, sich sehr bald wieder vermählte mit Otto Friedrich Freiherrn von Budberg.

Mit ihrer Schwester Elisabeth Haecks blieb Catharina von Bohn in fortgesetztem brieflichen Verkehr. So findet sich in Maart eine notarielle Abschrift des Testaments dieser Schwester vom J. 1732, in welchem dieselbe ihr Haus in Lübeck, überhaupt ihr Vermögen, den jüngeren Söhnen ihres einzigen Bruders Johann von Reutern, Hermann und Johann vermacht, mit Aus-

¹⁾ Beide Briefe sind in Maart, der letzte in der Beilage No. 13 abgedruckt.

²⁾ In den Transakten ist immer von dem Pfandschilling in Wainsel die Rede, wie dabei auch wieder eine Kronsarrende hineinspielte, weiss ich nicht zu erklären. Ueber die Theilung der Brüder Brevern in Wainsel werde ich weiter unten zeigen, was ich gefunden.

³⁾ C. A. Berckholz. Beiträge zur Geschichte der Kirchen und Prediger Riga's. Riga 1876, pag. 34. — Böthführ a. a. O., pag. 204. Unter Zimmermann's Gütern werden auch Loddiger und Pootsem genannt, in denen Catharina, noch als Wittve Brevern, Immissionen gehabt.

schluss des ältesten Gisbert, Catharina's Schwiegersohn. Eben-
dort ist auch noch ein Brief der Elisabeth aus Lübeck vom
J. 1734, in welchem sie, unter andern, für übersandtes Wild-
pret dankt.

Das Ehepaar Bohn, zufrieden mit dem Landleben in Maart
und dem wohl nicht geräuschvollen Winteraufenthalte in Reval,
dachte längst nicht mehr an eine Rückkehr nach Petersburg,
kaum noch an einen gelegentlichen Besuch. So erklärt es sich,
dass der General schon im J. 1735 sein Haus in Wassili-Ostrow
dem Stiefsohne Carl von Brevern schenkte,¹⁾ der im Kollegium
der auswärtigen Angelegenheiten allmählich zu grösserer Be-
deutung gelangt war.

Im J. 1736 kam von kirchlicher Seite neues, anregendes
Leben in das langsam von Kriegsnothen und Pest sich erholende
Reval. Der bekannte Apostel der Herrenhuter, Graf Zinzendorf,
erschien dort und predigte mit ausserordentlichem Erfolge zuerst
in S. Olai, hernach in der Domkirche. Wie es scheint traten
Bohn und seine Frau mit ihm in nähere Beziehungen, wie
sie schon vor einem Jahrzehnt ein warmes Interesse für die
Verbreitung von Bibeln und Gesangbüchern gezeigt.²⁾ Sei es
nun unter seinem Einflusse, sei es aus eigenem Antriebe, ge-
nug sie kamen um diese Zeit mit ihren reichen Mitteln der
Herausgabe einer Esthnischen Bibelübersetzung zu Hülfe.

Gerade während der Noth des Nordischen Krieges war das
Neue Testament ins Esthnische übersetzt worden, wobei das
Hauptverdienst dem Pastor Eberhard Gutsleff gehörte. Er und
sein Sohn Heinrich waren von all den Mitarbeitern an diesem
guten Werke die Einzigen, welche die furchtbare Pest des J.
1710 überlebten. Heinrich Gutsleff, nunmehr Pastor zu Golden-
beck in der Wieck, förderte im J. 1715 diese Uebersetzung zum
Druck. Nach vierzehn Jahren ergab sich die Nothwendigkeit
einer neuen Ausgabe, nachdem der Text der Uebersetzung
durch den Pastor Anton thor Helle einer nochmaligen Revision
unterworfen worden. Er und der zweite Prediger an der Dom-
kirche in Reval, Vierorth, brachten einige Jahre später die

¹⁾ Pekarski a. a. O. I, pag. 495, Anmerkung 3.

²⁾ Siehe oben pag. 23.

Uebersetzung des Alten Testaments ins Esthnische zu Stande, so dass nun an die Gesamtausgabe einer Esthnischen Bibel gedacht werden konnte. Hier, wird erzählt, trat General von Bohn helfend ein, indem er die Druckkosten vorschoss.¹⁾

Der Druck von 6000 Exemplaren der Esthnischen Bibel wurde im J. 1736 in Halle begonnen und drei Jahre später beendet. Hierfür zahlte General von Bohn 3900 Rubel, wie sich aus einer Berechnung vom 24. Februar 1741 ergibt. In Reval bestand eine Art Verlagskomptoir unter Leitung des sehr zu den Herrenhutern neigenden Pastor Vierorth²⁾ an der Domkirche, der in bestimmten Terminen den Erlös aus dem Verkaufe dem General übergab. Der Quittungsbogen über diese Auszahlungen zeigt, dass Bohn vom 14. December 1739 bis zum 29. Juli 1742 allmählich 1846 Rubel empfangen hatte und ihm damals an unverkauften Bibeln noch 3545 Exemplare zur Disposition blieben.³⁾ Wir werden später sehen, dass im J. 1746 über 2200 Exemplare nicht abgesetzt waren, über welche die Generalin von Bohn, nunmehr Wittwe, durch eine Stiftung verfügte. Hiernach glaube ich annehmen zu müssen, dass gleich von Anfang, oder doch sehr bald nachher, die Sache sich der Art verhielt, dass General von Bohn, der durch seinen Stiefsohn Peter von Brevern in Halle Verbindungen hatte, den Druck auf seine Rechnung besorgen lassen und Vierorth nur die Leitung des

¹⁾ Die Nachrichten über die Bibelübersetzung sind einem Aufsätze Mozelli's: „Ueber die Bibelverbreitung in Esthland und deren Fortschritte im J. 1852,“ pag. 7 u. 8. entnommen, dessen Mittheilung ich der Güte des Herrn C. Russwurm in Reval verdanke.

²⁾ Im J. 1747 wurden von der Russischen Regierung strenge Massregeln gegen die Herrenhuter-Missionen ergriffen in Folge Klagen der Livländischen Prediger und Polizeibehörden. Bei den Untersuchungen in dieser Sache ergab sich, dass Pastor Vierorth mit dem Grafen Zinzendorf in Briefwechsel gestanden. Gadebusch a. a. O. IV, 2, pag. 358. Uebrigens war schon am 16. April 1743 ein Befehl der Kaiserin Elisabeth gegen die Herrenhuter Bewegung in Livland erfolgt und als Graf Zinzendorf darauf zur Unterstützung der Seinigen nach Riga kam, ward dem Feldmarschall Grafen Lascy durch Kabinettsbefehl vom 24. Dec. 1743 (unterschrieben von Alexei Bestuschew-Riumin und Carl von Brevern) mitgetheilt, dass Zinzendorf sogleich Riga verlassen müsse. Das Russische Archiv (in Russischer Sprache) 1868 pag. 1391—94.

³⁾ Die betreffenden Dokumente sind in Maart.

Verkaufs übertragen. Ein weiterer Beweis seines und seiner Frau Interesse für diese Angelegenheit ergibt sich daraus, dass sie im Anfange des Jahres 1741 Kupferstiche für ihre Bibelausgabe bestellten. Dies wurde von dem damaligen Präsidenten der Akademie der Wissenschaften Carl von Brevern besorgt, der einen bei der Akademie angestellten Herrn Preysser mit der Sache beauftragte. Derselbe erhielt am 21. Nov. 1741 seine Bezahlung mit 100 Rubeln.¹⁾

Indessen war im J. 1737 das bei der Abtretung Wainsel's an die Krone in nicht anzugebender Weise realisirte Kapital getheilt worden, wobei auf jeden der Brüder von Brevern, d. h. Georg, Carl, Adam-Ludwig und Peter (da Hermann's Antheil schon ausgekauft war) 3000 Thlr. Alberts fielen.²⁾

Dieser jetzt älteste Bruder Hermann trat im December 1738 aus dem Rigaschen Rathe,³⁾ nachdem er durch Ukas vom 4. d. M. an Stelle des mit Tode abgegangenen Herrn von Buddenbrock zum Oberinspektor des dortigen Zolls ernannt worden.⁴⁾ Möglicher Weise war Letzterer Nachfolger des Praefectus Portorii Gisbert von Reutern, Schwager der Brevern, gewesen, — wenn diese beiden hier genannten Aemter gleichbedeutend wären.

Von dem folgenden Bruder Georg ist nichts aus dieser Zeit bekannt, ausser dass er immer in französischen Kriegsdiensten stand, zumeist in Paris sich aufhielt. Es findet sich keine Spur, dass er auf Urlaub im Vaterlande gewesen.

Was Carl betrifft, so hatte er schon im J. 1737 eine so einflussreiche Stellung bei dem Vicekanzler Grafen Ostermann erlangt, dass von verschiedenen französischen Agenten in ihren

¹⁾ Die Rechnung Preysser's und die Bescheinigung der durch Wechsel erfolgten Bezahlung sind in Maart. Dort ist auch eine Liste der sogleich nach Ankunft der Bibeln aus Halle von dem Generalen von Bohn als Geschenke versandten, auf besonders gutem Papiere gedruckten Exemplare. Da sind denn, unter andern, das Waisenhaus in Halle und die Petersburger Akademie der Wissenschaften genannt.

²⁾ Dies geht aus einer gleich anzuführenden Verschreibung Adam Ludwig's hervor. — Vergl. weiter unten, wie das Capital doch noch als Einheit angesehen blieb.

³⁾ Böthführ a. a. O., pag. 209.

⁴⁾ Opis a. a. O. II., pag. 567 No. 6825.

Berichten über Petersburger Verhältnisse auf ihn aufmerksam gemacht wurde.¹⁾ Im April des J. 1740 war er zum Präsidenten der Akademie der Wissenschaften ernannt worden²⁾ und vermählte sich einen Monat später mit dem Hoffräulein Amalia Dorothea von Keyserlingk, mit welcher er im August d. J. nach Esthland reiste um seine junge Frau der Mutter vorzustellen.³⁾ Kaum zurückgekehrt, ward er am 18. September von der Kaiserin Anna berufen, zugleich mit den Kabinetministern zum Vortrage bei ihr zu erscheinen.⁴⁾

Von Adam Ludwig's Verhältnissen aus dieser Zeit ist nichts bekannt, ausser dass er noch in heimischen Kriegsdiensten stand und im Winter 1742/43 zu Hause bei der Mutter auf Urlaub war. Denn am 17. Januar 1743 bescheinigte er in Maart, dass er von seinem Bruder Peter 2500 Rubel baar empfangen habe, wofür er demselben in dem Pfandschillinge von Wainsel seinen Antheil, der im Transakte vom Mai 1737 auf 3000 Thlr. Alberts à 80 kop. bestimmt worden, vollständig cedire.⁵⁾

Von diesem jüngsten Bruder Peter wissen wir, dass er im Januar 1740 den Landtag um Entlassung aus dem Amte eines Ritterschaftssekretairs, — wie es im Protokolle vom 12. Januar heisst, — „demüthigst gebeten.“ Die Ritterschaft willigte in sein Gesuch und dankte ihm „für seine dem Lande erzeugten vielen und treuen Dienste.“⁶⁾ Bald darauf wurde er durch Ukas vom 22. Mai 1740, auf Vorstellung des Gouver-

¹⁾ Pekarski. Der Marquis de la Chetardie in Russland 1740 bis 1742 (in Russischer Sprache) St. Petersburg 1862, pag. 3 u. 20.

²⁾ Opis a. a. O. II, pag. 648 No. 7458.

³⁾ Bericht des Preussischen Gesandten von Mardefeld an seinen König vom 23. Aug. 1740 (im Staatsarchive zu Berlin). — Bei diesem Besuche hat die junge Frau vielleicht der Schwiegermutter als Geschenk ein grosses Elfenbeinmedaillon gebracht, mit dem in starkem Basrelief kunstvoll geschnitzten Portrait der Kaiserin Anna, welches diese ihrem früheren Hoffräulein gegeben. Das Medaillon befindet sich jetzt im Besitze meines Veters, des Senators Johann von Brevern.

⁴⁾ Die Russische Gesetzsammlung. Erste Hälfte, No. 8243.

⁵⁾ Der Originalschein ist in Maart.

⁶⁾ An Peter von Brevern's Stelle wurde der Landwaisengerichtssekretair von Ulrich gewählt, vielleicht der spätere Ritterschaftshauptmann.

neurs, General Woldemar von Löwend I, zum Gouvernementsrath mit 600 Rubel Gehalt ernannt.¹⁾ Bei der zunehmenden Kränklichkeit des Stiefvaters stand er zugleich der Mutter bei der Verwaltung ihrer Güter zur Seite. Seinen dienstlichen Verhältnissen schadete dies nicht, da er bereits am 18. Februar 1741 den Rang eines Obersten erhielt,²⁾ wozu vielleicht der Einfluss seines Bruders Carl mitgewirkt. Wohl um dieselbe Zeit vermählte er sich mit Gertrude Magdalene, Tochter des Landraths Christof Engelbrecht von Kursel und der Gertrude Magdalene, geborenen von Tiesenhausen. Am 2. März 1742 ward ihm das erste Kind, die Tochter Catharina Gertrude geboren.³⁾

Die Heirath des jüngsten Sohnes war die letzte Freude, welche Catharina von Bohn geworden. Am 10. März 1741 schon war ihr Sohn Hermann in Riga gestorben,⁴⁾ mit Hinterlassung einer Wittwe Elisabeth, geborenen Meiners, und zweier unmündiger Kinder, Barbara Sophia (geb. im J. 1725) und Georg (geb. im J. 1732).

Wahrscheinlich war es eine Krankheit ihres Gemahls, die beide Eheleute noch in der schönen Jahreszeit des J. 1743 in Reval zurückhielt, während sie sonst wohl schon im Frühlinge aufs Land zogen. Am 7. Juni starb der alte General in seinem eigenen Hause in der Breitstrasse, nachdem er das ein und siebenzigste Jahr erreicht. Erst gegen Ende des Märzmonats des J. 1744 ward er in der Domkirche feierlich begraben unter

¹⁾ Opis a. a. O II, pag. 659 No. 7575. Dieser Löwendal kommandirte später, um 1742/43, ein Russisches Corps gegen die Schweden, verliess aber darauf den Russischen Dienst, ging ins Ausland und starb zuletzt im J. 1755 als Graf und Französischer Marschall. Er entstammte der Dänischen Königsfamilie durch seinen Grossvater, Sohn König Friedrich III. Er trat als Generallieutenant im J. 1736 in Russische Dienste nachdem er unter Sächsisch-Polnischen und Römisch-Kaiserlichen Fahnen gestanden. Didot et Hoefler. Nouvelle Biographie générale. Tome 32, pag. 82—85.

²⁾ Opis a. a. O. III, pag. 33 No. 8256. Da dies ein Ukas aus der Zeit der Regentschaft, gebe ich ihn in Beilage No. 14 in Uebersetzung.

³⁾ Peter von Brevern hat nicht, wie sein Vater es gethan, die Geburtstage und die Taufzeugen seiner Kinder in dem Denkelbuche verzeichnet, eine Gewohnheit, die erst sein Sohn Johann, mein Grossvater, wieder aufgenommen.

⁴⁾ Böthführ a. a. O., pag. 209.

dem Geläute ihrer Glocken, während den Kirchen der Stadt das Geläute zwar bezahlt, aber nicht auferlegt wurde. Am 14. März hatte die Wittve zu diesem Ende von dem Convente der Domkirche einen Begräbnissplatz in derselben gekauft.¹⁾ Kurz vorher, am 5. März, hatte sie bei derselben Kirche eine Stiftung von 2000 Thlrn. gemacht, aus deren Zinsen immer zehn Hausarme unterstützt werden sollten.²⁾

Noch ehe Catharina von Bohn ihrem Gatten das letzte Geleit gegeben, traf sie ein neuer harter Schlag. Wohl hatte sie bei den Palastrevolutionen der J. 1740 und 1741 in Petersburg schwere Sorgen um ihren Sohn Carl gehabt, dessen immer bedeutender gewordene Stellung ihn stets neuen Gefahren hätte aussetzen können. Seine Bildung, Geschäftskennntniss und Arbeitskraft waren indessen der Art, dass die einander folgenden Machthaber seiner nicht entbehren mochten. Auch als bei der Thronbesteigung der Kaiserin Elisabeth eine völlige Umwandlung in der obersten Staatsleitung vor sich ging, blieb Carl von Brevern nicht bloss in seiner Stellung unangefochten,³⁾ sondern wurde schon am 12. November 1742,⁴⁾ als der Grosskanzler Fürst Tscherkaski gestorben, dem Vicekanzler Grafen Alexei Bestuschew-Riumin an die Seite gesetzt, wenn auch nicht ausdrücklich mit dem Titel, so doch mit allen Befug-

¹⁾ Der Kaufbrief auf Stempelpapier ist in Maart. Beilage No. 15. Er ist unterzeichnet und untersiegelt von den Obervorstehern der Domkirche J. v. Rosen, G. J. v. Stackelberg, O. J. Hastfer, dem Oberprediger Chr. Fr. Mickwitz, dem Prediger J. G. Tideböl und dem Oekonomen J. M. Litsch. Das Uebrige ist den Kirchenbüchern entnommen.

²⁾ Wie aus den mir von C. Russwurm freundlichst mitgetheilten Auszügen aus den Kirchenprotokollen sich ergibt, wurde das Legat erst nach dem Tode der Stifterin, nach Verhandlung mit deren Sohne Peter von Brevern, am 6. März 1747 vom Convente völlig angenommen und diese Annahme, mit dem Versprechen für die richtige Disposition stets Sorge zu tragen, von den anwesenden Gliedern im Protokolle unterzeichnet. Am 4. März 1748 ist dann die Obligation wegen des Bohnschen Legats dem Pastor Mickwitz übergeben worden. — Merkwürdiger Weise verliert sich von dem J. 1801 an, wo dessen bei einer neuen Stiftung der Familie Brevern erwähnt wird, jede Spur dieses Legats.

³⁾ Wenige Tage nach der Thronbesteigung erging der betreffende Befehl am 12. Dec. 1741. Russ. Gesetzsamml. Erste Abth. No. 8480.

⁴⁾ Ebend. No. 8659.

nissen eines Konferenzministers für die auswärtigen Angelegenheiten. Es ist bekannt, welche schwere Kämpfe sie Beide mit der französischen Parthei unter dem bei der Kaiserin allmächtigen Leibbarzte Lestocq durchzufechten hatten. Dabei ist nicht zu vergessen, wie leicht eine Niederlage in diesen Hofverhältnissen Gefängniß und Exil nach sich ziehen konnte. Vielfach wurden Carl von Brevern die glänzendsten Aussichten von den Gegnern eröffnet, wenn er zu ihnen übertreten wollte, er blieb aber seinen Ueberzeugungen getreu. Gerade als er mit dem Vicekanzler die heftigsten Angriffe der französischen Parthei glücklich zurückgewiesen,¹⁾ entriß am 3. Januar 1744 der Tod ihn allen weiteren Verwickelungen. Er starb mit dem Rufe eines Ehrenmannes und treuen Dieners seiner Monarchin, die (nach den Berichten eines fremden Diplomaten, als Augenzeugen)²⁾ seinen Tod beweinte und, wie wir sehen werden, sein Andenken noch in der Familie ehrte. Er starb kinderlos und seine Wittve verheirathete sich bald wieder. Carl von Brevern's Persönlichkeit ist eine so hervorragende, dass ich eine ausführliche Biographie desselben in dieser Familiengeschichte mir vorbehalte.

Der Umstand, dass der Tod den sonst kräftigen Mann nach einer Krankheit von nur vier und zwanzig Stunden ereilt, dieselbe in Erbrechen und Kolik bestanden, hatte sogleich den bei den herrschenden Verhältnissen erklärlichen, aber wahrscheinlich unbegründeten Verdacht einer Vergiftung erregt.³⁾ Da auch sofort alle seine Papiere von dem Vicekanzler weggenommen worden, was sich aber leicht durch die von dem

¹⁾ Vergl. das Journal der Vorträge des Cabinets vom 23. Decbr. 1843 in dem (gedruckten) Archive des Fürsten Woronzow (in Russischer Sprache). Band IV, pag. 367—378 und Hermann a. a. O. V, pag. 78 u. 79.

²⁾ Des Sächsischen Gesandten von Gersdorf Bericht vom 18. Januar (n. St.) 1744 an den König-Kurfürsten, — im Dresdener Staatsarchive.

³⁾ In obigem Berichte erklärt Gersdorf den Verdacht für unbegründet, — dagegen blieb der Mecklenburgische Gesandte Köppen bei der Vergiftung (Büsching a. a. O. XV, pag. 135). Der Sächsische Agent Pezold, ein genauer Bekannte Brevern's, sagt in seinen Berichten vom 21. Januar (n. St.) 1744, (im Dresdener Staatsarchive), an den Grafen Brühl, der Tod sei, wenn nicht Folge einer boshaften Verwahrlosung, doch jedenfalls einer ganz unerlaubten Ignoranz des herbeigerufenen Chirurgen

Verstorbenen eingenommene Stellung erklärt, so kann es nicht verwundern, dass die Mutter bei dem Glauben an Vergiftung blieb. Die Tradition davon erbte sich in der Familie fort und ist mir in meinen Jugendjahren bekannt geworden. Vermögen hinterliess Carl von Brevern nicht, während seine Schulden durch ein bedeutendes Geldgeschenk der Kaiserin an seine Wittve mehr als gedeckt wurden, wie denn auch sein Begräbniss in glänzender Weise auf Kaiserliche Kosten ausgerichtet wurde.

Der Mutter blieb als Stütze nur ihr jüngster Sohn Peter, da Georg in Paris, Adam Ludwig bei der Armee war. Von ihren Schwiegersöhnen war auch nur noch einer am Leben, der General von Friderici, welcher aber mit seiner Frau, ihrer einzigen überlebenden Tochter, in Tambow mit seinen Truppen stand. Darin mag wohl der Grund zu suchen sein, dass Peter von Brevern nunmehr den Dienst in der Gouvernementsregierung aufgab¹⁾ und ganz zu der Mutter aufs Land zog, die dort mit ihrer Grosstochter Catharina von Rading allein hausete. Uebrigens hatte seine Familie sich am 4. März 1744 durch die Geburt eines Sohnes, Hermann, vermehrt. Seine Hauptaufgabe mochte wohl sein, die bedeutenden Güter der Mutter zu verwalten. Diese hatte indessen die altgewohnte Thätigkeit schwerlich ganz aufgegeben, namentlich die persönliche Beaufsichtigung der Wirthschaft auf ihren Besitzungen. Dabei wird sie vermuthlich stets mit einem gewissen Glanze, einer gewissen Vornehmheit aufgetreten sein, weil der Eindruck, den sie auf die Einbildungskraft des Landvolks gemacht, sich so lange erhalten. Auf meinem väterlichen Gute Kostifer habe ich als Knabe unter den Leuten am Hofe von Jer „alten Frau“, der vornehmen Generalin, erzählen gehört, die immer in einem sechsspännigen Wagen mit Läufern und grossen Lakayen von Maart über Kostifer nach Jaggowal fuhr und wieder zurück. Daran hatte sich dann die Sage geknüpft, man sehe sie noch jetzt um Mitternacht auf dieser Fahrt in

¹⁾ In einem Ukase vom 14. Juni 1746 (Opis a. a. O. III, pag. 185 No 9573) wird er als gewesener Gouvernementsrath bezeichnet und aus der Folge ergibt sich, dass er ganz aus dem Dienste geschieden war.

einem Wagen mit sechs grauen Pferden jedes Mal wenn ein Todesfall in der Familie bevorstehe. Im J. 1827 habe ich selbst die Erfahrung machen können, wie lebendig die Sage damals noch war.

In einer mondhellen Novembernacht fuhr ich mit meinem einige Jahre später verstorbenen ältesten Bruder von der Poststation Jeglecht, wo der Weg von Jaggowal hinführt, nach Kostifer, weil es zu spät geworden, um nach Reval zu gelangen. Mein Vater hatte seit einiger Zeit das Gut der Kreditbank abtreten müssen, welche dasselbe in den Händen seiner unverheiratheten Schwestern liess, die gerade sich in Reval aufhielten. So war es in jenem Winter nur von einem Verwalter bäuerlicher Herkunft bewohnt. Wir fuhren in einem mit sechs Grauen bespannten grossen Postwagen, dessen Gerassel auf der schneelosen, hartgefrorenen Erddecke der Urgeschen Fläche und darauf der grossen steinernen Brücke erst die Hunde und dann auch die Menschen aus dem ersten Schlafe schreckte. Lange pochte mein Bruder vergebens an Hausthüre und Fenster, bis sich die Leute endlich entschlossen uns hereinzulassen. Sie gestanden uns ein, sie hätten gemeint, die „alte Frau“ sei vorgefahren und da ich gerade sehr leidend war, waren sie trotz Allem von meinem baldigen Ende überzeugt. Jetzt, wo das Landvolk so erstaunliche Fortschritte in der Bildung gemacht, Kostifer seit einem halben Jahrhunderte nicht mehr der Familie gehört, mag auch dort die Erinnerung an die „alte Frau“ sich verloren haben.

Was aber nun die vielen Bohnschen Güter betrifft, so waren sie nicht auf Catharina's, sondern ihres verstorbenen Gatten Namen gekauft, wie das Landessitte war. Da die Ehe kinderlos geblieben, so wurde es fraglich, in wie weit die Ansprüche der Wittwe an das ganze Erbe berechtigt waren, da kein Testament sich vorgefunden. Von dem Sohne berathen, meinte sie zwar die Unannehmlichkeit eines etwaigen Prozesses, nicht aber einen Prozess, an sich, mit anderweitigen Erben Bohn's fürchten zu können. Ihrer Ansicht nach war sie berechtigt, des Gatten Güter Jahr und Tag ungestört zu besitzen und die Früchte davon zu beziehen, dann aber aus denselben ihre Mitgabe verdoppelt in Geld zu fordern und ausserdem

Alles, was ihr nach der Verheirathung erweislich angeerbt.¹⁾ Ueber diese Forderungen hätte die Wittve den Nachweis wohl führen können und so war allerdings vorauszusetzen, dass nach ihrer Befriedigung nicht sehr viel für etwaige Verwandte Hermann von Bohn's übrig bleiben werde. Für diese stand die Sache um so schlimmer, als nach den Landesrechten eine solche unbeerbte Wittve das, was sie in dieser Weise aus dem Nachlass des Gemahls erhalten, vergeben durfte, wie sie wollte, und es jedenfalls nach ihrem Tode in ihrer Verwandtschaft zu bleiben hatte.

Immer aber war es nothwendig für Catharina von Bohn, die Sache ins Reine zu bringen. Ihr Sohn Peter richtete daher bald nach des Generals Tode an den Russischen Gesandten in Kopenhagen, Baron Johann Albrecht von Korff die Bitte, unter der Hand Nachrichten über die Familie des verstorbenen Stiefvaters auf der Insel Bornholm einzuziehen. Am 7./18. August 1744 antwortete derselbe, er habe sich sogleich an den Geheimen Rath Hagen gewandt um die gewünschte Auskunft zu erhalten, bisher aber noch nichts Bestimmtes erfahren. Dagegen müsse er mittheilen, dass ein Ingenieur Wulfson, der behauptete, ein Neffe Bohn's und in Russischen Diensten gewesen zu sein, bei ihm sich erkundigt, ob die Nachricht vom Tode des Generals wahr sei, welche ihm der Justizrath Koefoed, früher bei der Legation in Petersburg, gegeben.¹⁾

Der Zufall wollte, dass am selben 7. August 1744 in Reval der Kommissarius Fisci, Johann Sterlick, bei dem Generalgouvernement darauf antrug, es sollten, beim Mangel sowohl testamentarischer als Intestat-Erben des Generals von Bohn, dessen nachgelassene Güter und Häuser für die Krone eingezogen werden. Auf die Mittheilung dieser Eingabe erklärte die

¹⁾ Allem Anscheine nach hatte man hierbei das Esthländische Ritter- und Landsrecht, Buch III, Titel 17, Art. 1 u. 2 im Auge.

²⁾ Der Originalbrief Korff's ist bei Julius von Brevern in Reval. Dieser Korff war Vorgänger Carl von Brevern's als President der Akademie der Wissenschaften und in den letzten Jahren des Siebenjährigen Krieges Russischer Gouverneur in Königsberg. Von ihm stammte das bekannte Mitglied des Reichsraths Baron Modest von Korff, der im Anfange der siebenziger Jahre dieses Jahrhunderts in den Russischen Grafenstand erhoben wurde.

Wittwe, es sei allerdings kein Testament vorhanden, wohl aber gebe es Intestaterben, von denen sie demnächst Nachricht erwarte. In Folge dessen ward die Sache auf sechs Monate aufgeschoben.¹⁾

Der Justizrath Koefoed hatte wahrscheinlich nicht bloss dem Wulfsohn den Tod Bohn's mitgetheilt, sondern auch den Verwandten in Bornholm. Denn schon am 4. August (n. St.) hatte das Gericht in Rönne eine formelle Attestation ausgestellt, in welcher sämmtliche Verwandtschaft des Hermann Jensen Bohn aufgezählt ist. Es ergibt sich aus derselben, dass dessen einziger leiblicher Bruder Hans Jensen längst unbeerbt gestorben, der einzige Stiefbruder Peder Hansen Marchmand verschollen. Ebenso war die einzige leibliche Schwester Karen Jenstochter todt, hatte aber einen Sohn Peder Hansen Koefoed hinterlassen, sowie zwei Töchter Elisabeth Sophia, verheirathet mit Andreas Jensen, und Anna Magdalena, verheirathet mit Jens Hansen. Ausserdem lebte noch die einzige Stiefschwester Elisabeth, verheirathet mit Jens Laurensen. Diese Attestation war dann am 10. August (n. St.) 1744 von dem Königlichen Amtmann in Rönne. J. C. Urne, beglaubigt worden.²⁾

Von diesen Papieren hatte Baron Korf durch den Geheimenrath Hagen Kenntniss erhalten, der ihm zugleich eine in Form eines Stammbaumes angefertigte Liste sämmtlicher Verwandten Bohn's übergab, wo sogar ein Mutterbruder desselben mit Nachkommen angegeben.³⁾ Am 5. September (n. St.) schickte Korf⁴⁾ diesen Stammbaum nach Reval, worauf er von der Wittwe bevollmächtigt wurde, sich mit den Verwandten Bohn's wegen ihrer etwaigen Ansprüche gegen Auszahlung von 10,000 Rubel zu vergleichen. In Folge dessen erging durch den Geheimenrath Hagen eine Aufforderung an die Bohnschen Verwandten in Rönne, sie möchten Bevollmächtigte in die Russische Gesandtschaft schicken. Darauf hin bevollmächtigten Andreas

¹⁾ Die Papiere hierüber befinden sich in Maart.

²⁾ Die Originalakten in Dänischer Sprache mit Deutscher Uebersetzung sind bei Julius von Brevern in Reval.

³⁾ Dieser Stammbaum ist in Maart.

⁴⁾ Dieser, wie die übrigen Briefe Korfs und des Gesandtschaftssekretairs Simolin, befinden sich bei Julius von Brevern in Reval.

Jensen, Jens Hansen und Jens Laurensen am 10. November (n. St.) ihren Miterben Peder Hansen Koefoed, die Sache in Kopenhagen zu betreiben. Da dieser nicht sogleich herübersegeln konnte, übergab er die Vollmacht dem Sohne des Jens Laurensen, Hans Jensen, doch sollte derselbe noch zwei Bornholmer Schiffer als Zeugen zuziehen. Indessen hatte er aber auch selbst sich aufmachen können und so kam es am 17. December (n. St.) 1744 durch Vermittelung des Geheimen Raths Hagen zu einer vorläufigen Verständigung, die von den vier Dänen und Baron Korf, — der über die Vollmacht und die in ihr bestimmte Summe geschwiegen, — unterschrieben und untersiegelt wurde, in Dänischer und in Deutscher Sprache, beglaubigt durch den Notarius publicus. In diesem Abkommen war gesagt, die Verwandten des verstorbenen Generals von Bohn hätten aus seiner Nachlassenschaft wenig zu beanspruchen, da nach Landesrechten die Wittve ihr sehr bedeutendes Eingebachte aus den Gütern zu fordern habe, so dass bei einem Prozess nichts herauskommen werde, um so mehr, da die beiden Häuser Bohn's, als Donation, an die Krone zurück zu fallen hätten. Damit aber die Familie dem Verstorbenen stets ein gutes Andenken bewahren möge, werde ihr die Wittve freiwillig 5000 Rubel überlassen. Der allendliche Vertrag sollte abgeschlossen werden, sobald der Gesandte die nöthige Vollmacht erhalten.¹⁾ Man sieht, die Sache der Generalin war in guten Händen und den Bornholmern nicht um einen Prozess, sondern um baares Geld zu thun, wo denn jene Summe bei ihren Verhältnissen sehr bedeutend erscheinen konnte. Am 11. 22. December meldete der Gesandtschaftssekretair Simolin²⁾

¹⁾ Die Originalaktenstücke sind bei Julius von Brevern in Reval.

²⁾ Dieser Simolin ist der spätere Russische Botschafter an verschiedenen Höfen und wohl der Stammvater der Freiherrlichen Familie des Namens in Curland. Vermuthlich war er ein Sohn der Pastorin Simolin, von der es in der Beilage No. 18 heisst, dass ihr aus dem Nachlasse der Generalin von Bohn, sogleich nach deren Tode, eine 17½ Loth wiegende silberne Schachtel mit vergoldeten Reifen geschenkt worden. In solchem Falle wird der Simolin noch von Carl von Brevern im auswärtigen Collegium angebracht worden sein, was dann den besonderen Eifer der Gesandtschaft in der Erbschaftssache erklären dürfte.

dem Peter von Brevern, der die ganze Korrespondenz führte, den glücklichen Abschluss der Sache mit dem Hinzufügen, dass der Wulfson sich bereit erklärt habe, ein in seinen Händen befindliches Blanket Bohn's¹⁾ auszuliefern und jedem Ansprüche an den Nachlass zu entsagen, da nun einmal der General ihm nichts vermacht, obschon er es ihm versprochen. Zehn Tage später meldete auch Korf den Abschluss der Uebereinkunft, bat die 5000 Rubel bald möglichst zu senden, auch ein gutes Honorar für die Advokaten und etwa 100 Rubel für Wulfson, dann aber auch eine neue Vollmacht, da er die erste, wo von 10,000 Rubel die Rede war, nicht habe vorzeigen wollen.

Ehe dies Alles ins Werk gestellt werden konnte bei der Langsamkeit der damaligen Postverbindungen, machte in Reval der Kommissarius Fisci am 4. Februar 1745 eine neue Eingabe. In dieser fragte er das Generalgouvernement, ob dasselbe nicht jetzt, da ein halbes Jahr vorüber gegangen, ohne höhere Ordre abzuwarten die Einziehung der Bohnschen Güter verfügen und die ganze Verhandlung dem Senate unterlegen wolle, — wobei er zugleich um bestimmte Verhaltungsbefehle bat. Noch am selben Tage theilte der Generalgouverneur, Prinz Peter von Holstein, dies der Wittve mit und ersuchte sie um beschleunigte Antwort in der Sache.²⁾ Diese gelangte denn auch bald zum definitiven Abschluss. Am 16. März 1745 meldete bereits der Banquier J. Wolf aus Petersburg dem Peter von Brevern, dass er den Auftrag gegeben, in Kopenhagen dem Bevollmächtigten der Generalin von Bohn 5600 Rubel auszuzahlen, gleich 13,300 Holländischen Gulden, à 47¹/₂ Stübez für den Rubel. — So wie das Geld in Korf's Händen war, wurde am 9. April (n. St.) der Vertrag allendlich abgeschlossen und in zwei Exemplaren, einem Dänischen und einem Deutschen von ihm, Peder Hansen Koefoed und Hans Jensen, sowie zwei Schiffern als Zeugen, unterschrieben und untersiegelt, darauf am 13. April

¹⁾ Dieses Blanket, ausgestellt in Maart im J. 1734, befindet sich bei Julius von Brevern in Reval. Der Wulfson ist nach den Akten kein Verwandter gewesen.

²⁾ Diese Verhandlungen sind in Maart. Der Generalgouverneur war Prinz Peter August Friedrich von Holstein-Beck.

(n. St.) vom Notarius publicus beglaubigt.¹⁾ Durch diesen Vertrag cedirten und übertrugen die sämmtlichen Verwandten des verstorbenen Generalen Hermann Jensen Bohn alle und jede Erbansprüche an des Verstorbenen Vermögen in Gütern und Kapitalien gegen baare Auszahlung von 5000 Rubel seiner Wittwe Catharina von Bohn, geborenen von Reutern. Am 28. April (n. St.) bescheinigte der Ingenieur Wulfson, von der Generalin von Bohn 200 Rubel als Geschenk erhalten zu haben. Da die übrigen 400 zur Honorirung der Advokaten verwandt worden, waren nunmehr sämmtliche Dänen befriedigt. Weder aus Rönne, noch aus Kopenhagen waren somit weitere Ansprüche an die Güter in Esthland zu erwarten.²⁾

Am 23. Mai 1745 reichte die Wittwe, Generalin von Bohn, den Kopenhagener Vertrag beim Generalgouvernement ein und schon am folgenden Tage bestätigte der Generalgouverneur Peter von Holstein denselben. Da die Generalin zugleich das Abzugsgeld für die nach Dänemark an die Bohnschen Erben gesandten 5000 Rubel mit 500 Rubel eingezahlt, erklärte das Generalgouvernement am 24. Mai die auf den Namen des General en chef Hermann von Bohn verzeichneten Güter für das Eigenthum der Wittwe, frei von allen Ansprüchen des Kommissarius Fisci. Was dagegen die von dem General nicht gekauften, sondern ihm donirten Häuser in Reval betreffe, so sollte darüber eine Resolution der Kaiserin abgewartet werden.³⁾

War es nun Missgunst gegen die vornehme und reiche, vielleicht dem Landadel immer mehr oder weniger fremd gebliebene Frau, oder hatten Bohnsche Erben doch später neue von ihr abgewiesene Ansprüche erhoben, von denen aber in den noch vorhandenen Papieren keine Spur; genug, es bil-

¹⁾ Die Originalverträge und Correspondenzen sind bei Julius v. Brevern in Reval.

²⁾ Der Sekretair Simolin, der im Laufe des Winters nach Petersburg gekommen, ward von Peter von Brevern beauftragt, im Namen der Wittve von Bohn, dem Baron von Korf ein Geschenk in zwei schön gearbeiteten Goldsachen zu überbringen, — worüber die Briefe bei Julius von Brevern in Reval sich finden.

³⁾ Die Originalpapiere sind in Maart; der letzte Akt des Generalgouverneurs ist in der Beilage No. 16 abgedruckt.

dete sich die Sage, es hätten Schwestern des Generalen, von dessen Wittve mit ihren Erbforderungen abgewiesen, die Schwägerin verflucht mit allen ihren Nachkommen bis ins fünfte Glied.

In meinen Knabenjahren und auch noch viel später habe ich darauf hinweisen gehört mit dem Zusatze, in Folge dieses Fluchs seien von all den Besitzungen der Generalin von Bohn nur noch Maart und Jaggowal in den Händen der Familie von Brevern. Ich kann allerdings nicht beweisen, dass nach Abzug der rechtmässigen Forderungen meiner Ureltermutter aus den Bohnschen Gütern durchaus nicht mehr als 5000 Rubel den Dänischen Erben hätten gerichtlich zuerkannt werden können. Indessen denke ich doch, dass wenn man die etwaigen Prozesskosten für die Erben in Anschlag nimmt, sowie den damaligen Geldpreis der Landgüter¹⁾ und das bedeutende Reuternsche Erbe der Wittve, gerade kein Grund zu einem solchen Fluche vorlag, wie denn auch Bohn's einzige leibliche Schwester längst todt war, nur also seine einzige Stiefschwester den Fluch hätte aussprechen können. Uebrigens kann der Familie von Brevern zur Beruhigung dienen, dass das gesetzliche Ende des Fluchs für Viele herangekommen und zwar einige jener Güter aus dem Familienbesitze, dagegen aber manche andere Besitzungen durch Kauf in denselben gelangt.

Am 17. Januar 1745 war Peter von Brevern ein zweiter Sohn geboren worden, der den Namen des Vaters erhielt. Bald darauf, am 5. Februar, wurde die Familie von Brevern durch Landtagsbeschluss in die neuangefertigte Matrikel der Esthländischen Ritterschaft eingetragen, nachdem dies bereits im J. 1742 von Seiten der Livländischen Ritterschaft geschehen.

Im Frühlinge des J. 1746 machte die Kaiserin Elisabeth, in Begleitung des jungen Grossfürsten Peter und seiner noch jüngeren Gemahlin Catharina, die Reise nach Reval, welche Letztere in ihren Denkwürdigkeiten beschrieben. Bei dieser Gelegenheit bewies die Monarchin, welches gute Andenken sie dem zwei Jahre früher verstorbenen Carl von Brevern bewahrt,

¹⁾ Wir werden gleich sehen, wie im J. 1747 die Güter Maart und Kostifer zusammen bei der Erbtheilung auf 22,000 Rubel veranschlagt wurden.

indem sie dessen Mutter und den jüngsten Bruder mit besonderem Wohlwollen empfing. Auf Bitte der Generalin von Bohn schenkte die Kaiserin am 14. Juni ihr und ihren Kindern, im Andenken an den verstorbenen Sohn, die zwei neben einander liegenden steinernen Häuser, welche Peter II. einst dem Generalen von Bohn verliehen.¹⁾ Am selben Tage ernannte sie Peter von Brevern zum Staatsrathe²⁾ wobei sie, als der betreffende Ukas ihr zur Unterschrift vorgelegt wurde, dem Vicekanzler Grafen Bestuschew-Riumin sagte, es sei für den Brevern zuträglicher, wenn er nicht unthätig bleibe, sondern im Staatsdienste zu irgend welchen Geschäften sich anstellen lasse.³⁾ Elisabeth's Ausspruch zeigt, wie man damals bei Hofe den Staatsdienst einerseits, die Verwaltung der eigenen Güter andererseits ansah. Dass aber eine solche Ansicht noch bis tief in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts massgebend blieb, wird den Zeitgenossen erinnerlich sein.

Nach Abreise des Kaiserlichen Hofstaats und Beendigung der Geschäfte des Johannistages (24. Juni), wo der Adel noch in meinen Knabenjahren sich zahlreichst in Reval zu versammeln pflegte, kehrte die Generalin von Bohn nach Maart zurück. Dahin begleitete sie auch Peter von Brevern mit seiner Familie, der wenig geneigt gewesen sein mag, die Provinz mit dem Staatsdienste in Petersburg zu vertauschen. Bedurfte doch gerade damals die nunmehr sieben und sechszigjährige Mutter seiner ganz besonders. Wie im Vorgefühle, dass ihr nicht mehr lange zu leben beschieden, traf sie eine letzte Verfügung in Betreff der Esthnischen Bibelübersetzung, für welche sie und ihr zweiter Gemahl sich so warm interessirt. Am 13. August 1746 unterzeichnete und untersiegelte sie in Maart eine von dem Sohne aufgesetzte und niedergeschriebene Stiftungsakte, durch welche sie den beiden Kirchen zu Jeglecht und St. Johann, zu denen ihre Güter eingepfarrt waren, jeder 1091 Exem-

¹⁾ Opis a. a. O. III, pag. 185 No. 9574.

²⁾ Ebend. No. 9573.

³⁾ Archiv Woronzow. VII, pag. 104. Dieser Band enthält pag. 1—351 das Journal der Vorträge des Kollegiums der auswärtigen Angelegenheiten bei der Kaiserin von 1746 bis 1752. In Reval hatte der die Kaiserin begleitende Vicekanzler den Vortrag.

plare der Esthnischen Bibel vermachte, die dann noch übrigen dem Domwaisenhouse in Reval. Diese Bibeln sollten bei den Kirchen nie über den Preis von 55 Kop. verkauft, der Erlös aber kapitalisirt und „unter gehöriger Sorgfalt der Herren Ober-Kirchenvorsteher“ auf jährliche Renten sicher ausgethan werden. Aus den Zinsen sollte man mit der Zeit bei jeder Kirche einen tüchtigen Schulmeister anstellen, der armen Jugend die nöthigsten Bücher unentgeltlich geben. Nie dürften weder Kapital, noch Zinsen zu andern Zwecken verwandt werden, sondern sollten wie alles Eigenthum der Kirche unter steter Aufsicht des Provinzial-Konsistoriums bleiben. Beim Domwaisenhouse sollten die Bibeln zu dessen Besten verkauft werden, die auf schlechterem Papiere, wenn gebunden, zu nicht mehr als 55 Kop., die auf gutem Papiere zu 85 und zu 95 Kop., je nach dem sie roh oder gebunden.¹⁾

Zwei Monate später starb Catharina von Bohn am 21. Oktober 1746 in Maart, umgeben von ihrem Sohne Peter, dessen hochschwangeren Frau und der Grosstochter Catharina von Rading, vielleicht auch der Pastorin Simolin. Schon am 23. Oktober nahm der Sohn in Gegenwart der Nichte ein Inventar aller vorhandenen Kleinodien, Silbersachen u. s. w. auf²⁾ und zwei Tage später gebar ihm seine Frau eine zweite Tochter, Anna Dorothea. Da die Brüder, der Schwager, die Neffen abwesend waren, behielt er die ganze Verwaltung in seiner Hand und beeilte sich, ihnen den Todesfall anzuzeigen mit der Bitte um Angabe, wann sie zur Erbtheilung kommen könnten.

Der Bruder Adam Ludwig war bei seinem Regimente leicht zu finden, wie auch der Schwager Friderici, der dann auch am 24. Januar 1747 seine Frau aus Tambow mit einer für die Erbtheilung ausgestellten Vollmacht³⁾ nach Reval abreisen liess, ein sprechender Beweis, wie man nach Landesrechten die gesetzliche Stellung der Frauen ansah. Am schwie-

¹⁾ Das Original der Stiftungsurkunde befindet sich in Maart und ist in Beilage No. 17 abgedruckt. Was im Laufe der Zeit aus der Stiftung geworden, weiss ich nicht.

²⁾ Das Inventar ist in Maart, hier abgedruckt in Beilage No. 18.

³⁾ Das Original der Vollmacht ist in Maart, auf einfachem Papier, von Friderici unterschrieben und untersiegelt.

rigsten ergab es sich, bestimmte Nachricht von Georg von Brevern zu erhalten, der zuletzt aus Schlettstadt auf die Nachricht vom Tode der Mutter geschrieben. Peter wandte sich nun, um sicher zu gehen, an den Russischen Residenten in Paris, Herrn von Gross, und bat ihn einen Brief an den Bruder zu übermitteln, in welchem er denselben, falls er nicht kommen könne, bat eine Vollmacht einzusenden. Gross antwortete, dass er den Brief am 7./18. Juni 1747 dem Bruder übergeben und Georg von Ausstellung einer Vollmacht gesprochen.¹⁾ Der Schwiegersohn des verstorbenen Hermann von Brevern, Johann von Löwenstern, die Neffen Hermann von Rading und Gisbert von Reutern waren bereit zu kommen. Des Letzteren Brüder Hermann und Ernst waren in Preussischen Diensten und nun meldete der jüngere, Ernst, sein Bruder sei so eben gestorben. Der Oheim forderte ihn hiernach auf den Abschied zu nehmen und sogleich heimzukehren, — was sich aber nicht als leicht erwies. Der Neffe, Lieutenant beim Regiment Prinz Moritz von Anhalt, antwortete am 15. November (n. St.) 1746 aus seinem Standquartiere Stargard, er sei in Folge seines Abschiedsgesuchs auf Befehl des Königs von Preussen arretirt worden. Schon am 19. November schrieb Peter von Brevern dem nunmehrigen Reichskanzler Grafen Bestuschew-Riumin und bat ihn, sich in Berlin für den Neffen zu verwenden, musste aber schon am 17. December weiter mittheilen, man habe diesem mit der Festung gedroht, wenn er sein Abschiedsgesuch erneuere.²⁾ Die Betheiligten wussten eben nicht, dass gerade während der Anwesenheit der Kaiserin in Reval Umstände eingetreten, die das Schicksal des jungen Mannes für die Zukunft bestimmen sollten. Weiter unten will ich diese für die Sittengeschichte der Zeit charakteristische Episode erzählen.

Am 12. Februar 1747 wurde Catharina von Bohn in der Domkirche begraben, ein Beweis, wie es in der ersten Hälfte

¹⁾ Dies ist einem später anzuführenden Briefe Peter's an Georg entnommen, dessen Concept in Maart.

²⁾ Die Correspondenz in Sachen des Ernst von Reutern bildet eine besondere Akte im Reichsarchive in Moskau, wo ich sie einsehen können, Dank der Gefälligkeit des Direktors, Geheimer Rath und Hofmeister Baron von Bühler.

des 18. Jahrhunderts Sitte gewesen sein muss, die Beerdigungen immer erst nach Ablauf mehrerer Monate auszurichten, wenn dies nicht etwa durch die Herrichtung der Begräbnisstätten in den Kirchen hervorgerufen worden. So starb Johannes Brever am 12. Mai 1700 und wurde am 25. Aug. 1701 bestattet, sein Sohn, Hermann von Brevern, am 13. Februar 1722, ob- schon er am 3. Juli 1721 gestorben; auch der General von von Bohn, der schon im Juni 1743 gestorben, wurde erst im März 1744 bestattet.

Die Vollmacht, welche Georg von Brevern schicken sollte, kam und kam nicht, während die Verhältnisse für seinen Bruder Peter sich dergestalt änderten, dass eine Beschleunigung der Erbtheilung zur Nothwendigkeit wurde. Es hatte nämlich die Kaiserin Elisabeth sich seiner erinnert und ihn, am Jahrestage seiner Ernennung zum Staatsrathe, am 14. Juni 1747 zum wirklichen Staatsrathe befördert. Zugleich wurde er dem Kollegium der auswärtigen Angelegenheiten mit einem Gehalte von 2000 Rubel zugezählt und ihm 1000 Rubel zu den Kosten des Umzugs nach Petersburg bewilligt.¹⁾ Selbstverständlich enthielt dieser Gnadenbeweis den Befehl, in die Hauptstadt zu kommen, was dem Beförderten nicht gerade sehr gelegen sein konnte. Im Juli scheint er bei dem Kollegium sich gemeldet, aber auch einen Urlaub ausgewirkt zu haben, um seine vielen Geschäfte abzuwickeln und seine Familie herüber zu bringen. Die Aufforderungen an die Erbberechtigten mussten also nunmehr zu einem nahen, bestimmten Termine erlassen werden und wirklich haben sie sich denn alle Anfang Septembers in Maart eingefunden, mit Ausnahme Georg's, der auch keine Vollmacht gesandt, und Ernst von Reutern's, der aber seinen Vetter Hermann von Reutern bevollmächtigt hatte.

Es waren also erschienen: der Lieutenant Hermann von Rading, als Grosssohn, dessen Schwester Catharina schon in Maart war; der Assessor Johann von Löwenstern auf Repshof in Livland, als Gemahl der einzigen Tochter Hermann von Brevern's im Namen seiner Frau und seines unmündigen Schwa-

¹⁾ Opis a. a. O. III, pag. 195 No. 9663.

gers Georg; Gisbert von Reutern, als Grosssohn; im Namen seines abwesenden Bruders Ernst ihr Vetter Hermann von Reutern, der überdies zugleich mit seinem Bruder Johann, als nächste Blutsfreunde (Brudersöhne der Verstorbenen), aus Livland herbeigeladen, um mit zu rathen, die Rechte Abwesender zu vertreten und in streitigen Fällen zu entscheiden; die Brigadierin Anna Magdalena von Friderici in Vollmacht ihres Mannes und endlich der Oberst Adam Ludwig und der Wirkliche Staatsrath Peter von Brevern.

Nach vorhergegangenen Berathungen wurde am 14. September 1747 die Erbtheilung, nachdem sie definitiv abgeschlossen und niedergeschrieben, von allen Anwesenden unterzeichnet und untersiegelt.¹⁾ In der betreffenden Urkunde ist vorausgeschickt, dass die eingetretenen ganz besonderen Umstände es nothwendig gemacht, unverweilt zur Theilung zu schreiten, ohne die Ankunft oder eine Vollmacht Georg von Brevern's abzuwarten. Dann wird allseitig anerkannt, dass nach den Landesrechten die Söhne in Landgütern den Töchtern gegenüber einen doppelten Antheil erhalten, die Häuser in der Stadt dagegen, die im Hause dienenden Erbleute, die Obligationen, baare Gelder, Juwelen, Inventar, Equipagen u. s. w. zu gleichen Theilen unter Brüder und Schwestern zu vertheilen seien. Weiter ergibt sich, dass 1. an baarem Gelde ungefähr 10,300 Rubel sich vorgefunden, von denen aber 1300 abgingen, welche die Verstorbene ihrem Sohne Georg schuldig geblieben; 2. an sichern Obligationen über ausstehende Kapitalien 42,000 Rubel, an weniger sichern 2300 Rubel; 3. an Silber 6013 Loth; weiter: 4. dass ein Theil der Juwelen, Equipagen, Meubles u. s. w. nach gemeinsamen Abkommen vertheilt, das Uebrige unter den Erben für 4600 Rubel verauktionirt worden; 5. dass man sich über die Theilung der Hofleute dahin verständigt, Mann und Frau, Eltern und Kinder zusammen zu lassen; 6. dass die Häuser in Reval, das eine zu 3000, das andere zu 2400 veranschlagt worden und 7. die Landgüter, zu billigem Preise veranschlagt, auf 66,000 Rubel taxirt waren.

¹⁾ Das Original des Theilungstransakts ist in Maart und wird hier in der Beilage No. 19 abgedruckt.

Es ist nicht ohne Interesse anzuführen, als Vergleich mit den jetzigen Verhältnissen (1747 und 1880), dass damals Maart mit Kostifer zu 22,000 Rubel taxirt wurden, Jaggowal mit Ülgas auf dieselbe Summe, dagegen Campen und Rasik zu 13,000 und Allafer mit Pitqua zu 9000 Rubel. — Nachdem auf dieser Grundlage das Gesamtvermögen berechnet worden, wurde jeder Sohnestheil auf 21,140 Rubel, jeder Tochtertheil auf 15,140 Rubel bestimmt, im Ganzen vier Sohnes- und drei Tochtertheile. Da nun, wieder nach Landesrechten, die Landgüter nur an Söhne oder Sohnessöhne fallen durften, die versammelten Erben aber überzeugt waren, dass dem ältesten lebenden Sohne, Georg, um Grundbesitz in Esthland nicht zu thun sein werde, verlooste man die Landgüter, wie sie oben mit der Taxe verzeichnet und zusammengestellt sind, unter den übrigen zwei Brüdern und dem Vertreter ihres Neffen, Hermann's Sohne. So fielen Maart und Kostifer dem Peter von Brevern zu, Jaggowal und Ülgas dem Adam Ludwig, endlich Campen, Rasick, Allafer und Pitqua dem Neffen Georg von Brevern. Gisbert von Reutern übernahm das grössere Haus in Reval für sich und seinen Bruder, — die Brigadierin Friderici das kleinere. Die Ausgleichung der Theile geschah durch Vertheilung des baaren Geldes und der Obligationen und durch Verschreibungen der nunmehrigen Besitzer der Landgüter. Zum Schlusse verpflichteten sich sämmtliche Erben, falls einem oder dem andern Güter oder Häuser angestritten oder entzogen werden sollten, gegenseitig sich beizustehen und etwaigen Verlust je nach den Antheilen zu ersetzen. Zugleich wurde abgemacht, dass wenn einer von ihnen Gut oder Haus versetzen oder verkaufen wolle, er es zuvörderst der Familie anzubieten habe, damit namentlich die Landgüter im Besitze derselben verbleiben möchten. In Betreff der Stiftung von 1744 zur Armenverpflegung wurde endlich beschlossen, es solle immer der Elteste von der Familie in Esthland das Vermächtniss nach dem Willen der Stifterin verwalten.

Am selben 14. September 1747 stellten die sämmtlichen Miterben dem Peter von Brevern eine besondere Urkunde aus, in welcher sie ihm den Dank für die gute Verwaltung des Nachlasses und die richtige Uebergabe der Gelder und Obliga-

tionen aussprachen. An eben dem Tage erklärte Gisbert von Reutern, in seinem und seines abwesenden Bruders Namen, in einer auch von den Vettern Hermann und Johann von Reutern unterzeichneten Urkunde, dass er von dem Oheim Peter von Brevern ihr Vermögen mit 26,100 Rubel und 972 Thaler Alberts in Empfang genommen, welches Vermögen nach ihrer Mutter Tode (1734) zuerst von Johann und Hermann von Brevern unter Leitung der Grossmutter, seit 1742 aber von dem Oheim Peter verwaltet worden. Am 16. September bescheinigte dann noch Catharina von Rading unter Assistenz ihres Bruders Hermann, dass sie alle ihr gehörigen Gelder von diesem selben Oeime vollständig ausgezahlt erhalten.¹⁾

Schon am 12. September, sobald man sich nur über die Bedingungen der Erbtheilung geeinigt, schrieb Peter von Brevern seinem Bruder Georg nach Paris, meldete ihm den ganzen Hergang, so wie die Gründe, welche einen längeren Aufschub unmöglich machten. Er bemerkte hierbei, dass man ihm keine Abschrift des Transakts sende, weil das zu viel Papier gebe, indessen hoffe, er werde ihm zutrauen, auch ohne Vollmacht seine Interessen gewahrt zu haben. Wolle aber Georg, gegen die Annahme der Brüder, sich dennoch in Esthland besitzlich machen, so habe er es nur zu sagen, da gegenwärtig Landgüter leicht zu erstehen seien. Er werde mit der Schuld der Mutter 22,437 Rubel in sichern Obligationen erhalten und dann seien auf seinen Antheil 859 Loth Silber gefallen, sowie ein Erbkerl, der Deutsch spreche und schreibe. Diesen werde er, Peter, als Livreedienner nach Petersburg mitnehmen und dort behalten, bis der Bruder ihn abfordere. Dann rieth er ihm, das in Esthland sicher angelegte Vermögen dem Bruder Adam Ludwig zur Verwaltung anzuvertrauen, da er selbst mit Frau und Kindern nach Petersburg übersiedeln müsse, jener aber bestimmt hoffe, mit seinem Regimente nach Reval zu kommen. Am Schlusse kommt dann noch die Frage, ob es Georg bereits gelungen Oberst zu werden und ein Regiment zu kaufen? Widrigen Falls sei es möglich, durch den Sächsischen Hof bei dem Marechal de Saxe auf Ertheilung eines brevet de colonel hinzu-

¹⁾ Die drei Urkunden sind im Original in Maart.

zuwirken. Hierüber erbittet Peter von Brevern eine bestimmte Antwort, so wie überhaupt Nachricht von des Bruders Leben und Treiben, vor Allem aber einen Besuch im Vaterlande, um die angeborene brüderliche Freundschaft durch persönliches Zusammensein zu befestigen.¹⁾

Ob der Briefschreiber in seinen Knabenjahren den Bruder gesehen, oder etwa nach der Universitätszeit ihn in Frankreich besucht, muss dahin gestellt bleiben. Eben so wenig ist bekannt, ob und was der Georg geantwortet, in welchen Beziehungen er in den nächsten Jahrzehnten zu seiner Familie in Esthland gestanden. Sicher ist überhaupt nur, dass Georg von Brevern schon im J. 1737 Kapitain in Französischen Diensten gewesen und eine damals in Paris bekannte Persönlichkeit. Denn in einer von dem diplomatischen Agenten Lally im Jahre darauf dem Cardinal Fleury eingereichten Denkschrift über den Petersburger Hof wird, unter den hervorragenden Persönlichkeiten für die auswärtigen Angelegenheiten, Carl von Brevern angeführt, mit dem Bemerken, es sei der Bruder des Kapitains von Brevern im Sächsischen Regimente.²⁾ Wie aus dem eben angezogenen Briefe hervorgeht, war derselbe auch im J. 1747 noch Kapitain, hat aber damals oder nicht viel später den Kriegsdienst verlassen, nicht aber Paris. Hier lebte er jedenfalls um das J. 1759 und gehörte zu den häufigen Gästen des Russischen Botschafters, Grafen Michael Petrowitsch Bestuschew-Riumin, — wohl im Angedenken an die Zeit, wo sein Bruder Carl so fest, allen Intriguen Lestocq's gegenüber, zu den Brüdern Bestuschew gehalten. Es erwähnt nämlich der spätere Staatsminister Graf Alexander Semenovitsch Woronzow in den autobiographischen Aufzeichnungen aus der Zeit, wo er als Reisender in Paris war, unter den Landsleuten, die er damals gesehen, ganz besonders des Brevern, als eines achtungswerthen Mannes von Verstand, von dem der Botschafter sehr

¹⁾ Das fast gar nicht corrigirte Concept dieses Briefs meines Eltervaters ist in Maart und folgt in der Beilage No. 20. Aus Obigem ist ersichtlich, dass Peter von Brevern die Bekanntschaft seines verstorbenen Bruders Carl mit den diplomatischen Agenten des Dresdener Cabinets gewissermassen geerbt.

²⁾ Pekarski. La Chitardie a. a. O. pag. 3.

viel gehalten.¹⁾ Im J. 1772 ist dann Georg von Brevern, ob-
schon in vorgerückten Jahren, nach Esthland gekommen, um
die Verwandten zu besuchen. Mein Grossvater, sein Neffe,
führt ihn als Capitain von Brevern unter den zahlreichen Zeu-
gen an bei der Taufe seines ältesten Sohnes.²⁾ Nach Paris,
dass ihm eine Heimath geworden, kehrte er gewiss bald wieder
zurück, denn er starb dort im J. 1788, fünf und achtzig Jahr
alt. Das von ihm hinterlassene Vermögen wurde den Erben
in Esthland verabfolgt, so weit es nicht schon dort angelegt
war. Sein reiches Silberzeug aber, das bis zu einer bequemen
Gelegenheit in der Russischen Botschaft deponirt blieb, ging in
den nun eintretenden Revolutionsjahren verloren, wie ich, als
Knabe, oft erzählen gehört.

Sein älterer Bruder, der im J. 1741 verstorbene Hermann
von Brevern, hatte, wie erwähnt, eine Tochter und einen min-
derjährigen Sohn, Georg, hinterlassen. Für diesen zog sein
Schwager Löwenstern bei der Erbtheilung in Maart, als Loos
die Güter Rasik, Kampen, Allafer und Pitqua. Dieser zweite
Georg, geboren im J. 1732, besuchte das Gymnasium in Riga, wo
seine Mutter damals lebte, und bezog später im Herbste des J.
1750 die Universität Göttingen, in deren Juristenfakultät er
immatrikulirt wurde.³⁾ Drei Jahre später, kaum mündig ge-
worden, hatte er einen Ehrenhandel in Genf und wurde im
Duell erstochen. Seine Güter erbten in Folge dessen an seine
Schwester Barbara Sophia von Löwenstern und gehörten im
Anfange dieses Jahrhunderts ihrem Grosssohne, dem Land-
rathe Hermann von Löwenstern, später dessen Söhnen. Der
älteste derselben, General Woldemar, war in den dreissiger
und vierziger Jahren, auch noch später, eine in der hohen
Petersburger Gesellschaft wohlbekannte Persönlichkeit, dessen
Denkwürdigkeiten nicht ohne Interesse sind.⁴⁾ Von den anderen

¹⁾ Archiv Woronzow. V, pag. 78.

²⁾ Carl Peter Ernst von Brevern, geb. im J. 1772, starb im J. 1794
an seinen in einem Gefechte gegen die Polen bei Warschau erhaltenen
Wunden.

³⁾ Eckhardt a. a. O., pag. 551.

⁴⁾ Fr. v. Smitt. Denkwürdigkeiten eines Livländers. Leipzig und Heidel-
berg, 1858.

Söhnen will ich noch Hermann nennen, der als Flottoffizier die erste Russische Weltumsegelung unter Krusenstiern mitmachte, und Georg, der als Russischer Husarenoberst eine Comtesse Schimmelman heirathete, in Dänische Dienste trat und als Gesandter in Wien starb. Die Güter sind durch Verkauf in andere Hände übergegangen.

Adam Ludwig von Brevern, dem in der Theilung Jaggowal und Ülgas zugefallen, blieb bis zum J. 1752 im Kriegsdienste, um welche Zeit er als Brigadier mit vielen andern Offizieren seines Ranges verabschiedet wurde.¹⁾ Noch im J. 1750 zeigte sein schon erwähnter Schwestersonn Gisbert von Reutern ihm an, er verlange Jaggowal einzulösen, als Delagardisches Gut, gegen Erstattung der vom Generalen von Bohn bezahlten 11,000 Rubel und gehörig abzuschätzender Meliorationen. Er begründete seinen Antrag damit, dass er eine Tochter des Grafen Friedrich Stenbock geheirathet, deren Mutter Ebba Margaretha, geborene Gräfin Delagardie, noch am Leben. Da der Besitzer hierauf nicht einging, wandte sich Reutern im Juli d. J. an den Generalgouverneur. Indessen die von dem juristisch gebildeten Peter von Brevern verfasste Antwort Adam Ludwig's vom 14. August bewies die völlige Unhaltbarkeit des Ansinnens so überzeugend, dass Reutern durch Revers vom 2. März 1751 sich von den erhobenen Ansprüchen lossagte, zu denen ihn wohl die Schwiegermutter veranlasst haben mochte. Dennoch erhoben ein Jahrzehnt später die Stenbocks, als Erben der Delagardie, nochmals dieselben Ansprüche auf Einlösung, wie es scheint, bald nach dem Tode Adam Ludwig's. Dieser hatte einige Jahre früher auf einer Reise in Deutschland Christine von Trütschler (aus Baireuth) geheirathet, die im J. 1757 einen Sohn geboren, der in der Taufe des Vaters Namen, Adam Ludwig, erhielt. Die Wittve wandte sich, in Grundlage des Theilungsvertrages von 1747, an die Verwandten des verstorbenen Gatten um Beihülfe in dieser Sache und es hat sich noch ein Brief des Neffen Johann von Löwenstern vom J. 1763 in Betreff der Angelegenheit erhalten.²⁾ Wie es scheint, hat

¹⁾ Opis a. a. O. III, pag. 248 No. 10108.

²⁾ Der Brief, vom 10. Juli 1763 aus Wilkenhof in Livland datirt, befindet sich in Jaggowal und ist in der Beilage No. 21 abgedruckt.

sie in diesem selben Jahre ihre schliessliche Erledigung gefunden, wenigstens haben sich aus späterer Zeit keine weiteren Spuren unter den mir zugänglich gewesenenen Papieren erhalten.

Der eben genannte zweite Adam Ludwig ist der Stammvater der älteren Linie in der Familie Brevern in Esthland. Aus seiner ersten Ehe mit Catharina von Benckendorf hatte er drei Söhne, die alle in Kriegsdiensten gewesen, wobei aber nur der jüngste, Christoph, es zu einem höheren Range, zum Generalleutenant gebracht, aber sein Erbgut Ülgas verkauft hat. Von den Grosssöhnen will ich den seiner Zeit in der Residenzgesellschaft sehr bekannten, jetzt längst verstorbenen Kommandeur des Grodnoschen Gardehusaren-Regiments Alexander von Brevern nennen und dessen Bruder Victor Iwan, der im J. 1831 in einem Gefechte gegen die Polen den Tod fand. Am Leben ist (1880) noch einer der Grosssöhne,¹⁾ der General Ferdinand von Brevern, von ihnen allen hat aber in Esthland nur des Letztern Bruder Pontus Mieroslav, aus seiner Ehe mit Anna, Baronesse von Rohen, Söhne hinterlassen. Von diesen ist der ältere, Theodor, mit Sophie von Mordwinow vermählt, bisher noch unbeerbt, während der jüngere, Alexander, Besitzer von Jaggowal und Esthländischer Kreisdeputirter ist. Aus der zweiten Ehe Adam Ludwig's mit der verwitweten Gräfin Wilhelmine Stenbock, geborenen Baronesse von Tiesenhäusen, waren drei Söhne, die alle als Obersten und unbeerbt gestorben. Der jüngste derselben, Magnus, war ganz besonders wegen seines ritterlichen Charakters bekannt.

Von den Kindern der ältesten frühverstorbenen Tochter der Generalin von Bohn, den Geschwistern Hermann und Catharina von Rading, ist oben gesprochen worden. Von ihren weiteren Schicksalen weiss ich nichts, auch nicht, ob Hermann Söhne hinterlassen. Ich erinnere mich nur, in meinen Kinderjahren oft einen alten Herrn von Rading in Reval gesehen zu haben, ohne damals zu ahnen, dass eine Brevern mit

¹⁾ Ob der Sohn des Generalen Christoph v. Brevern, Ludwig, der Oberst war, noch am Leben, ist mir nicht bekannt, eben so wenig weiss ich etwas von seinen Söhnen, ausser dass sie in Esthland weder leben, noch besitzlich sind.

einem Manne dieses Namens verheirathet gewesen. Später ist mir selbst dieser Name nie begegnet.

Die Familie der zweiten Tochter Anna Magdalena von Friderici besteht noch jetzt. In den funfziger Jahren habe ich in Pawlowsk den General en Chef Friderici, Erbherr auf Koil in Esthland, gekannt, wohl einen Grosssohn derselben. Ein Sohn dieses Letzteren ist im Kriegsdienste, das Gut ist an die einzige Tochter des Generals, die verwittwete Generalin Gräfin Nieroth, gekommen.

Der im J. 1734 verstorbenen dritten Tochter, Beata Christiana von Reutern, Söhne ist bereits mehrfach erwähnt worden. Der älteste, Gisbert, mit einer Gräfin Stenbock aus Kolck verheirathet, ist in den Stammlisten der Familie als Holsteinischer Kammerherr und Besitzer von Orrenhof und Kau in Esthland verzeichnet. Sein Sohn Magnus Gisbert war, wie bereits erwähnt, in französischen Kriegsdiensten gewesen und dann später Besitzer von Orrenhof und Afer in Esthland. Ich glaube, dessen Sohn Magnus Gisbrecht, der als Generallieutenant starb, hat aus seiner Ehe mit Fräulein von Albrecht Söhne hinterlassen, doch ist die Familie nicht mehr in Esthland besitzlich. Wie oben erwähnt, war der jüngere Sohn Beata Christiana's, Ernst von Reutern, Lieutenant in Preussischen Diensten, im J. 1746 bei seinem Regimente in Stargard in Arrest genommen worden, weil er auf den Wunsch seines Oheims um den Abschied gebeten. Es mag jetzt die Erzählung seiner weiteren Schicksale folgen, die auf die Zustände der Zeit ein eigenthümliches Licht werfen.

Ich muss hier vorausschicken, dass im Frühlinge des J. 1746 Friedrich von Stackelberg, aus der Livländischen Insel Oesel gebürtig, der als Hauptmann in Preussischen Diensten stand, auf Urlaub nach Hause gekommen und sich dort mit einem Fräulein von Stackelberg verlobt hatte. Der Landeshauptmann von Oesel, Tunzelmann, der mit dieser Familie verfeindet war, hatte berichtet, Stackelberg sei nur gekommen, um junge Edelleute in Livland für den Preussischen Dienst anzuwerben. In Folge dessen ward derselbe arretirt und, so viel auch der Preussische Gesandte von Mardefeld sich für ihn

verwandte, von dem Generalfeldmarschall Grafen Lascy nach Reval geschickt, wo die Kaiserin Elisabeth sich, wie wir gesehen, damals aufhielt. Auf geschehenen Vortrag hierüber befahl sie, der Arrestant solle nach Petersburg und sich dort als Russischer Unterthan verantworten,¹⁾ woraus sich dann die dem Ernst von Reutern in Preussen bewiesene Strenge herleitete. Im J. 1747 ward befohlen, den Stackelberg zur Untersuchung dem Kriegskollegium zu übergeben, als Antwort auf sein Gesuch, ihm einen kurzen Urlaub zu gewähren, damit er sich in Berlin seinen Abschied verschaffen könne.²⁾ Wie es scheint, hatte man ihm angetragen, ohne weiteres in Russische Kriegsdienste zu treten. Das Kriegskollegium verurtheilte ihn darauf im Januar des J. 1748 zum Tode, wenn nicht etwa die Kaiserin, aus landesherrlicher Gnade, ihn als Unteroffizier in eine Sibirische Garnison schicken wolle.³⁾ Elisabeth begnügte sich damit, ihn in Petersburg unter Arrest zu lassen, was beweist, dass irgend welche wirkliche Verschuldung nicht ausgemacht, wohl aber der Arrest Reutern's in Stargard nicht vergessen war. Hierbei verblieb es denn auch, trotz aller Gesuche Reutern's an den König von Preussen, Stackelberg's an die Russische Kaiserin, — es wollte eben von keiner Seite der erste Schritt gemacht werden, ganz unschuldige Leute freizulassen. Als im Mai des J. 1750 Reutern sich wieder mit einer Bitte um Befreiung an den König wandte, erhielt er nachfolgendes charakteristische Kabinettsreskript, das sich im Originale im Moskauer Reichsarchive findet.⁴⁾

„Es ist mir Euer Schreiben vom 18. dieses wohl eingeliefert worden. So gern ich Euch in Eurem Gesuch fügen möchte, so werdet Ihr doch von selbstem erachten, dass da der Capitain von Stackelberg annoch beständighin in Russland in Arrest gehalten wird, Ich zu Euren Vergnügen nichts eher

1) Archiv-Woronzow. VI, pag. 184 und VII. pag. 104.

2) Ebend. VII, pag. 248.

3) Ebend. III, pag. 615.

4) Ich habe eine Abschrift des von mir in Moskau aufgefundenen Originals der zuvorkommenden Gefälligkeit des Archivdirektors, Geheimer Raths und Hofmeister Baron Theodor von Bühler zu verdanken. Das Original ist von einer Canzeleiband, aber mit der Königlichen Chiffre unterzeichnet.

disponiren kann, bevor dieser nicht auf freien Fuss gestellt worden. Wobey Ich Euch jedennoch Mein Mitleiden über die Euch betroffene Fatalité bezeigen und versichern wollen, dass ich sonsten bin Euer affektionirter König.“

Berlin, den 23. May 1750.

An den Lieutenant Reutern Fürst Moritzschen Regiments.

Wenige Tage später wandte Reutern sich an den Reichskanzler Grafen Bestuschew-Riumin und bat ihn, bei Einsendung jenes Kabinetsreskripts, um Intercession für Beendigung der Stackelbergschen Sache, hinzufügend, er habe seines Arrestes wegen dem im J. 1749 erfolgten Avokatorium keine Folge leisten können.¹⁾ Es fand sich bald, dass die beiden Regierungen auch im nächsten Jahre nicht nachgegeben und noch andere Russische Unterthanen in Preussischen Diensten unter den Retorsionsmassregeln Friedrich II. zu leiden hatten. Am 28. Februar 1751 kam bei der Kaiserin ein Schreiben des Esthländischen Landraths von Kursel (Schwiegervater Peter v. Brevern's) an dem Reichskanzler zum Vortrage,²⁾ in welchem derselbe um beschleunigte Beendigung der Stackelbergschen Sache bat, damit sein Sohn, Lieutenant in Preussischen Diensten, aus dem Arreste in Spandau entlassen werden könne; wäre es aber nicht thunlich jene Sache gleich zu beenden, so möge man wenigstens für den Unterhalt seines Sohnes im Arreste sorgen. Die Kaiserin liess die Stackelbergsche Sache auf sich beruhen, befahl aber am 9. Juli 1751 jenem Kursel jährlich, so lange er in Spandau sitzen werde, 200 Rubel auszuzahlen.³⁾ Eine weitere Folge dieses Retorsionskrieges war, dass Elisabeth an demselben 9. Juli zwar verschiedenen Esthländern die Erlaubniss in fremde Kriegsdienste zu treten gewährte, jedoch

¹⁾ Das Schreiben ist im Moskauer Reichsarchive. Aus demselben lässt sich schliessen, dass im J. 1749 die Russischen Unterthanen in Preussischen Diensten zurückgerufen wurden.

²⁾ Archiv-Woronzow. VII, pag. 296.

³⁾ Archiv-Woronzow. VII, pag. 296.

mit ausdrücklicher Ausnahme Preussens.¹⁾ Vom 10./21. Juni 1752 ist dann ein Schreiben Reutern's an seinen Oheim Peter von Brevern vorhanden, in welchem er seine traurige Lage beschreibt, wie er trotz des Arrestes immer Dienst leisten müsse, ja in der vergangenen Woche mit seinem Regimente zu militairischen Uebungen in Stettin gewesen. Man werde ihn nicht frei lassen, so lange Stackelberg seinen Abschied aus Preussen nicht gefordert und in Russische Dienste getreten. — Der Oheim stellte dies durch Schreiben vom 24. Juni aus Maart dem Reichskanzler vor, wiederholte auch noch am 19. Mai 1753 seine Bitte,²⁾ aber des Grafen Bestuschew-Riumin Intercession, falls solche stattgehabt, führte zu nichts. Noch im Juni des J. 1754 bat Stackelberg vergeblich um die Fürsprache des Vicekanzlers Grafen Woronzow.³⁾ So dauerte das traurige Verhängniss für alle die Arretirten fort. Darüber brach der siebenjährige Krieg aus, der vollends allen ihren Hoffnungen ein Ende machte. Reutern, der indessen ein Fräulein von Wedel geheirathet, musste nach Sachsen ins Feld und starb dort am Fieber im J. 1757 kinderlos. Da sein Oheim Peter von Brevern auch bereits gestorben, meldete der Bruder Gisbert von Reutern dem Reichskanzler, wie der Tod Leben und Leiden des armen Ernst zugleich geendet.⁴⁾ Ob Stackelberg ihn überlebte oder nicht, habe ich nicht erfahren können.⁵⁾

¹⁾ Ebend. pag. 300. Um diese Erlaubniss suchten an: Assessor Schwengeln für zwei Söhne, Landrath Hastfer und Lieutenant Baer für je einen Sohn; ausserdem hatten junge Leute, wie Gustav Adam Tiesenhausen und Georg Gustav Ritter gebeten, zu ihrer Ausbildung in Hannoversche, Sächsische oder Holländische Dienste treten zu dürfen. Am selben 9 Juli 1751 erlaubte die Kaiserin auf Vorstellung des Römisch-Kaiserlichen Botschafters von Pretlack, dass der in Oestreichischen Diensten stehende Oberstwachmeister Laudon aus Livland darin verbleiben könne. Dies ist der nachmals so berühmte Oestreichische Kriegsheld, Generalfeldmarschall Ernst Gideon von Laudon. Vergl. Eckhardt. Baltische und Russische Culturstudien aus zwei Jahrhunderten. Leipzig 1869, pag. 183.

²⁾ Die beiden Briefe sind im Moskauer Reichsarchive.

³⁾ Archiv-Woronzow. VI, pag. 184.

⁴⁾ Der Brief befindet sich im Moskauer Reichsarchive.

⁵⁾ In dem Archiv-Woronzow bin ich noch auf einen andern Stackelberg gestossen, dessen Schicksal noch trauriger ist und ganz unbekannt geblieben zu sein scheint, obschon es nicht eines Interesses entbehrt, als Erinnerung

Weniger glücklich oder glücklicher, wie man es ansehen will, ging es Reutern's Leidensgefährten, dem oben erwähnten Lieutenant Kursel, dessen Schicksal später in seiner Heimath

an glücklicher Weise längst vergangene Zustände. Im Anfange Decembers des J. 1743 erschien bei dem Russischen Gesandten in Berlin, Czernyschew, der Russische Gardekapitain de Reignac und berichtete, wie er mit seinen Reisegefährten, Abbé Lefèvre, Beichtvater La Chetardie's, und Kaufmann Torin, in Königsberg an der Wirthstafel einen Mann getroffen, der sich Stackelberg genannt, aus Livland, Schwedischer Gardekapitain und früher Adjutant des verstorbenen Grafen Löwenhaupt. Derselbe habe sich sehr missfällig über Russland ausgesprochen, auch über die Kaiserin, deren Thron, wie er behauptet, vollkommen im Wanken sei. Er sei von seinem früheren Chef mehrfach gegen die Russen gebraucht worden, in Folge dessen man seine Besitzungen in Livland konfisziert, die Schwedische Regierung ihn aber durch eine Pension von 1500 Thalern zu entschädigen gesucht habe. Er wisse, wie man am Petersburger Hofe erfreut sei, die Wahl des Russischen Candidaten zur Schwedischen Thronfolge durchgesetzt zu haben. Er wisse aber auch, wie dies nur möglich geworden, weil die Schweden damit der Wahl des verhassten Dänischen Kronprinzen vorgebeugt, während sie eigentlich nur allein den Prinzen von Birkenfeld sich gewünscht. Er sei mit dem Schwedischen hohen Adel wohl bekannt und könne daher sagen, dass man dort entschieden gegen Russland sei und ein neuer Krieg nicht ausbleiben könne. Reignac schloss damit, dass er den Stackelberg zum andern Tage zu sich geladen, um ihn weiter auszuforschen, der habe indessen durch des Franzosen Diener erfahren, dass er noch Russischer Offizier sei und habe sich weiter nicht gezeigt. Auf Czernyschew's Verlangen brachte ihm Reignac am andern Tage einen schriftlichen, von ihm und seinen Gefährten unterzeichneten Bericht, den der Gesandte am 10. December (a. St.) nach Petersburg sandte (Archiv-Woronzow. VI, pag. 50—53). Am 20. Januar 1744 befahl die Kaiserin, der Gesandte solle die Preussische Regierung um Arretirung und Auslieferung des Stackelberg, als eines Russischen Unterthans ersuchen, was dann der Minister Podewils dem Könige unterlegte. Dieser, dem gerade um gutes Einvernehmen mit Russland zu thun war, erliess sogleich einen Befehl an den kommandirenden General in Königsberg und Stackelberg der, da er nach dem Nystadter Frieden von 1721 nicht den Unterthaneneid geleistet und in Schwedischen Diensten geblieben, Schwede und nicht Russischer Unterthan war, wurde arretirt, nachdem er vergeblich seinem Hauswirthe eine bedeutende Summe geboten, um ihm zur Flucht zu verhelfen. Seine Effekten und namentlich alle seine Papiere wurden versiegelt und mit ihm an der Grenze ausgeliefert (Ebend. VI, pag. 24). Er wurde darauf nach Moskau transportirt und auf Befehl der Kaiserin vom 2. März dem bekannten Inquisitor in politischen Sachen, General Uschakow, zur Untersuchung in der Geheimen Canzelei übergeben

Esthland einen fast legendarischen Charakter angenommen.¹⁾ Er war, wie oben angedeutet, auch von der Retorsionsmassregel des Königs von Preussen betroffen und J. 1746 arretirt worden. Wie es

(Ebend. VI, pag. 49), wo in solchen Dingen die Tortur stets in Anwendung war. Die drei Franzosen, die indessen nach Paris gekommen, liess der König von Frankreich, so wie er von dem Russischen Gesandten Fürsten Kantemir von der Sache erfahren, in die Bastille stecken, um auch seinerseits sich angenehm zu machen. Bei der Untersuchung sagten sie nur aus, was sie schon Czernyschew berichtet hatten. Der Marquis de la Chetardie, der damals noch sehr bei Elisabeth in Gnaden stand und mit Lestocq gegen die antifranzösische Parthei intriguirte, benutzte die Geschichte um der Kaiserin von Verschwörungen zu sprechen, sie gegen die Bestuschew's misstrauisch zu machen, aber vergeblich, wie er am 24. Mai/4. Juni 1744 dem Minister Duteil mittheilte. (Die ganze Correspondenz der Französischen Diplomatie in dieser Sache findet sich Ebend. VI, pag. 491 — 591). Uebrigens hatte die Kaiserin schon am 3. April befohlen, dem Könige von Frankreich ihren Dank auszusprechen, mit der Bitte jene Gefangenen aus der Bastille zu entlassen, da der Stackelberg alles eingestanden (Ebend. VI, pag. 67). Im Laufe der Untersuchung gegen diesen muss die Katastrophe der Regentin Anna zur Sprache gekommen sein, denn am 26. Juli 1744 befahl die Kaiserin, es möge der in Mitau anwesende Oberst Wojeikow den früheren Braunschweigischen Gesandten in Petersburg, Keyserlingk (Carl von Brevern's Schwager), wenn er hinkäme, heimlich aufheben, da seine Befragung von Wichtigkeit (Ebend. VI, pag. 119), ein Anschlag, der glücklicher Weise für den Interessenten nicht gelang. Am 15. Oktober 1744 dauerte die Untersuchung noch fort, da an diesem Tage der Kaiserin berichtet wurde, der Gesandte Mardefeld habe erklärt, es seien durchaus alle bei Stackelberg gefundenen Papiere gleich vom Anfang ausgeliefert worden, — während Uschakow noch nach einem Tagebuche des Gefangenen forschte (Ebend. VI, pag. 148). Was zuletzt aus diesem Stackelberg geworden, ist nicht ersichtlich. Starb er nicht im Gefängnisse, so wanderte er wohl nach Sibirien.

¹⁾ Vergl. den Aufsatz: „Christoph Heinrich von Kursel“ in der Baltischen Monatsschrift. Band III, pag. 183 u. folg. Ausserdem ist mir durch die gütige Vermittelung des Kammerherrn Otto von Grünwald eine von seiner Cousine Fräulein Elisabeth von Kursel niedergeschriebene Familientradition mitgetheilt worden. Diesen Nachrichten zufolge war Kursel durch einen in Preussischen Diensten stehenden Oheim in diesen Dienst gebracht worden, in welchem er durch sein Flötenspiel die Aufmerksamkeit Friedrich II. erregt und dessen besonderes Wohlwollen erlangt. Da die Russische Regierung im J. 1749 ein Avokatorium an die in Preussischen Diensten befindlichen Unterthanen erlassen, habe er seinen Abschied verlangt und als man ihn angetragen, ganz in Preussen zu bleiben, dies standhaft abgelehnt. Dadurch und einen Fluchtversuch Kursel's erbittert, habe

scheint hatte er, als im J. 1749 ein Avokatorium an die Russischen Unterthanen in Preussischen Diensten erlassen worden, einen Fluchtversuch gemacht. Ob nun dazu gekommen, dass er früher als guter Flötenspieler von Friedrich II. ausgezeichnet worden, wie erzählt wird, ist mit Sicherheit nicht festzustellen, gewiss ist indessen, dass er in Spandau in sehr hartem Gefängnisse gehalten wurde, auch noch beim Ausbruche des siebenjährigen Krieges dort war, erst nach dem Ende der Feindseligkeiten zwischen Russland und Preussen im Jahre 1763 seine Freiheit erhielt und nach siebenzehnjähriger Gefangenschaft ins Vaterland zurückkehren konnte. Seine Schwester, meine Eltermutter, die der Kaiserin längst bekannt war, hatte im J. 1759 Elisabeth fussfällig gebeten, eine Auswechslung des Bruders zu ermöglichen, was sich aber nicht hatte machen lassen. Kursel wurde nach seiner Befreiung in Petersburg von der Kaiserin Katharina sehr huldvoll aufgenommen, erhielt später ein Regiment und starb als Generallieutenant auf seinem Gute in Esthland.

Jetzt bleibt mir nur übrig das Wenige beizubringen, was mir über den oft genannten Peter von Brevern, den jüngsten Sohn der Generalin von Bohn, meinen Eltervater, bekannt geworden, insoweit dessen nicht früher bereits erwähnt ist.

Nach Beendigung aller Geschäfte der Erbtheilung, siedelte er in der zweiten Hälfte des November des J. 1747 nach Petersburg über, um nunmehr sich ernstlich dem Staatsdienste zu widmen. Die Kaiserin Elisabeth liess auch jetzt nicht in ihrer Gnade für ihn nach und bewies damit wieder, wie sie das Andenken seines verstorbenen Bruders Carl zu ehren wusste.

der König ihn nach Spandau geschickt, wo er, der lange Mann, in einer niedrigen Zelle eingesperrt worden, bis mehrere Jahre später ein zufällig in Spandau herumgehender, auch in Preussischen Diensten stehender Landsmann, durch sein Flötenspiel aufmerksam geworden, es dahin gebracht, dass er ein besseres Gefängniss bekommen. Ein Fussfall seiner Schwester, Frau von Brevern, bei der Kaiserin um seine Auswechslung zu erlangen, habe nicht zum Ziele geführt und erst nach dem Frieden habe er seine Freiheit erlangt, sei von der neuen Kaiserin sehr gut aufgenommen und sogleich zum Kommandeur eines Infanterieregiments ernannt worden.

Durch Ukas vom 1. December 1747¹⁾ befahl sie, dass ihm sein Gehalt vom Tage der Ernennung zum Wirklichen Staatsrathe bis jetzt unverkürzt ausgezahlt werden sollte, ohne Abzug für die Zeit, welche er mit ihrer Erlaubniss in Reval geblieben. Er war dem Kollegium der auswärtigen Angelegenheiten zugezählt, welches aber dort seine Stellung, seine Beschäftigung gewesen, weiss ich nicht zu sagen. Wohl ist mir erinnerlich, wie man mir erzählt hat, dass er Kabinetssekretair der Kaiserin gewesen, nach Anderen Sekretair der grossen Ministerconferenz, — es ist mir aber nicht möglich gewesen, hierüber ins Klare zu kommen. Sicher ist nur, dass er im Staatsdienste den Stern des St. Annenordens erhalten, wie aus den Familiennachrichten des Esthländischen Ritterschaftsarchivs hervorgeht, und sein in Maart befindliches Oelbild bestätigt. Jedenfalls ist er auch mit seiner Familie im Gefolge der Kaiserin in Moskau gewesen, wo ihm am 16. Juni 1749 sein dritter Sohn, Johann, mein Grossvater geboren worden. Indessen muss er seit dem J. 1752 nicht mehr in aktivem Dienste gestanden sein oder häufigen Urlaubs sich erfreut haben. Denn im Juni des J. 1752 schrieb er dem Reichskanzler aus Maart den oben erwähnten Brief wegen des Neffen-Reutern und von eben dort ist ein anderer Brief an den Grafen Bestuschew-Riumin vom 19. Mai 1753 datirt;²⁾ in welchem er ihm die nachtheiligen Folgen vorstellt, die sich daraus ergeben, dass flüchtige Esthnische Leibeigene mit so grosser Leichtigkeit an der nahen Finnländischen, damals noch Schwedischen Küste Schutz fänden. Jedenfalls war ihm, wie seinem Vater und seinen Brüdern, Johann, Hermann und Carl ein nur kurzes Leben beschieden. Er starb am 6. September 1756 erst fünfundvierzig Jahre alt, die Wittve mit zwei Töchtern und vier Söhnen, alle noch minderjährig, hinterlassend. Dieser Umstand erklärt, wie in der Familie sich keine bestimmten Nachrichten über ihn erhalten.

Diese Wittve, Gertrude Magdalene, geborene von Kursel, war bei seinem Tode erst sechsunddreissig Jahr alt, eine eben

¹⁾ Opis a. a. O. III, pag. 201 No. 9712. — Archiv-Woronzow. VII, pag. 270.

²⁾ Auch dieses Schreiben ist beim Convolute der Ernst Reuternschen Sache im Moskauer Reichsarchive.

so verständige und gebildete, als energische Frau. Abwechselnd in Maart und Reval lebend, leitete sie mit grosser Umsicht sowohl die Erziehung ihrer Kinder, als auch die Verwaltung des immerhin ganz bedeutenden Vermögens. Bei der Erbtheilung im J. 1747 waren ihrem verstorbenen Gatten Maart und Kostifer zugefallen, zu denen er dann noch das kleine Waldgut Kedder gekauft zu haben scheint, wenn sie es nicht etwa erst später gethan, was bei dem Mangel einer Gütergeschichte für Esthland nicht festzustellen. Jedenfalls scheint sie vor dem J. 1774 noch die Güter Surpallo, Koil und Wannamois gekauft zu haben, da in der im genannten Jahre gedruckten Landrolle sie als Besitzerin von Maart und Kedder, ihr zweiter Sohn, Peter, als Besitzer von Koil und Wannamois, der dritte, Johann, als Besitzer von Kostifer und Surpallo aufgeführt wird. Da der ältere dieser Söhne damals erst neunundzwanzig, der jüngere fünfundzwanzig Jahr alt war, so werden ihre Güter wohl noch von der Mutter angekauft worden sein. Ob dann sie, oder ihre beiden andern Söhne selbst, später noch die Güter Kau und Awandus gekauft, weiss ich nicht zu sagen, doch wird der älteste von ihnen, Hermann, später als Erbherr auf Kau bezeichnet. Sie erreichte ein hohes Alter, lebte gewiss noch im J. 1801, wo sie ein und achtzig war. Denn am 3. März 1801 übergab in ihrem Namen ihr Sohn, der Landrath¹⁾ Johann von Brevern, den Oberkirchenvorstehern der Domkirche in Reval ein Kapital von 200 Rubel zur Verwaltung einer milden Stiftung. Hiernach sollte aus den jährlichen Zinsen ein redlicher Hausarme (männlichen oder weiblichen Geschlechts) unterstützt werden, den sie selbst bezeichnen werde. Bei dessem Tode, so wie bei dem seiner Nachfolger, oder wenn einer von ihnen der Unterstützung weiter nicht bedürfen werde, sollte der Nächstfolgende

¹⁾ In Esthland hat sich seit dem 13. Jahrhunderte ohne Unterbrechung, mit Ausnahme der Jahre 1785 bis 1796, das Institut der Landräthe (früher Consilarii regis) erhalten. Es sind ihrer zwölf, die sich bis Ende des vorigen Jahrhunderts selbst ergänzten und die ständische Verwaltung des Landes führten, zugleich das oberste Gericht bildeten. Später ist die Selbstwahl und die Competenz der Landräthe sehr beschränkt worden, doch bilden sie mit den Kreisdeputirten den ritterschaftlichen Ausschuss und geben, bei Stimmengleichheit auf dem Landtage, durch ihre Kollegialstimme den Ausschlag.

immer mit Zuziehung des Eltesten der Nachkommen der Stifterin ernannt werden, wie bei dem Bohnschen Legate. Die Oberkirchenvorsteher verfügten hierauf, die Stiftung anzunehmen und beauftragten den Pastor Moier die Zinsen jährlich dem von der Familie zu bestimmenden Armen auszuzahlen.¹⁾ Dieses Legat ist noch in Kraft und habe ich selbst einmal, bei einer zufälligen Anwesenheit in Reval, das Ernennungsrecht auszuüben gehabt. Wann meine Eltermutter endlich gestorben, weiss ich nicht, doch ist mir erinnerlich, wie mein jüngster Vaterbruder, Conrad von Brevern auf Isack, geboren im J. 1786, mir erzählte, dass er in der Zeit seines Besuchs der Domschule in Reval, also vielleicht bis zum J. 1803, immer im Hause der Grossmutter mit einigen Kameraden seine freie Zeit zugebracht.

Die älteste Tochter der Verstorbenen, Catharina Gertrude, geboren im J. 1742, vermählte sich mit Arend Dietrich Baron von der Pahlen aus dem Hause Palms. In Esthland lebte noch ein Nachkomme derselben Oberst Baron Dietrich von der Pahlen auf Uksnorm.

Die andere Tochter, Christiana Elisabeth, geboren im J. 1750, heirathete den Kreismarschall Hermann von Benckendorf auf Ass, späteren Intendanten des Grossfürsten, nachmaligen Kaisers Paul in Gatschina. Von ihnen stammte der Esthländische Ritterschaftshauptmann, dann Landrath und endlich Gouverneur Paul von Benckendorf auf Jendel, Warrang und Löwenwolde, dessen Sohn, der Landrath Hermann von Benckendorf, noch im Besitze dieser Güter ist.

Peter von Brevern's ältester Sohn Hermann (geb. im J. 1744) erhielt seine erste Schulbildung, wie die meisten anderen jungen Leute dieser Familie, auf der Ritter- und Domschule in Reval und bezog dann im J. 1762 mit seinem jüngeren Bruder Peter die Universität Helmstadt, worauf beide 1764 auf der Leipziger Universität immatrikulirt wurden.²⁾ Aus seiner Ehe mit Sophia Dorothea von Kursel hatte er viele Kinder, von denen aber nur der jüngste Sohn, Christoph, den Namen fort-

¹⁾ Der Gefälligkeit des Herrn C. Russwurm in Reval verdanke ich die Abschrift des betreffenden Protokollauszugs.

²⁾ Eckhardt a. a. O., pag. 561.

pflanzte. Nach dem J. 1774 erhielt Hermann von Brevern von der Mutter, oder kaufte selbst das Gut Kau und starb im J. 1815 als Esthländischer Landrath. Von seinen älteren Söhnen verlor Peter, geboren im J. 1773, in der Schlacht von Friedland (1807) ein Bein. Er erbte vom Vater das Gut Kau, verkaufte es aber, lebte als General lange Zeit in Reval mit seiner Frau, geborene Diakewicz, und später im Auslande, wo er vor ungefähr zwanzig Jahren gestorben. Sein Bruder Moritz Ludwig (geboren im J. 1774) war noch jung bei dem Kaiser Paul sehr angesehen, zuerst als Platzmajor in Petersburg und hernach als Kommandant von Kiew, wo er im J. 1803 als General starb. Der oben genannte jüngste Bruder Christoph (geboren im J. 1778) war Herr auf Alt-Harm und hat aus seiner Ehe mit Caroline Zweig einen Sohn, Otto (geboren im J. 1824) hinterlassen, der als Herr auf Kersel aus seiner Ehe mit einem Fräulein von der Hoven mehrere Söhne hat.

Hermann's Bruder Peter von Brevern (geboren im J. 1745) erhielt, wie oben gezeigt, dieselbe Erziehung wie jener. Schon im J. 1774 war er Besitzer von Koil und Wanamois, heirathete später Helene Gertrude von Kursel und starb im J. 1812 als Esthländischer Landrath. Leider sind über dessen Sohn Cristoph Bernhard (geboren am 22. Juni 1786) keine ausführlichen Nachrichten vorhanden, mir wenigstens nicht zugänglich gewesen, obschon dieser in seiner Richtung gewiss sehr ausgezeichnete Mann eine vollständige Biographie verdient hätte. Ich kann nur sagen, dass auch er seine erste Ausbildung auf der Ritter- und Domschule in Reval erhielt, darauf in Dorpat und hernach in Göttingen die Universität besuchte. Bei vorherrschender Neigung für die Landwirthschaft, die er praktisch bereits auf dem väterlichen Gute Koil getrieben, wollte er sich auch theoretisch in derselben ausbilden und blieb zu dem Ende längere Zeit in Mögeln bei dem damaligen Koryphäen des Fachs, dem bekannten Professor Thaer. Nachdem er dann verschiedene Reisen in seinem auf die Landwirthschaft gerichteten Zwecke gemacht, kehrte er in die Heimath zurück, um die so gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen praktisch in Koil in Anwendung zu bringen. Mit scharfem Geiste und überaus praktischem Sinn begabt, gelang es ihm bald sehr bedeutende Resultate durch

die Anpassung der neuen landwirthschaftlichen Methoden an die Lokalverhältnisse zu erzielen. Er gab zuerst in Esthland das Beispiel rationeller Landwirthschaft, des Baues von Kartoffeln und Futterkräutern im Grossen, zugleich mit der Zucht veredelter Schaaf. Sein Erfolg war gross und zeigte sich Jedem in dem nun möglich gewordenen Ankaufe der Güter Keis, Kirrisaar, Wao, Essensberg und Saag, endlich auch des alten Stammgutes Maart, welches er von einem andern Brevern erstand. Diese augenscheinliche Beweise für die Richtigkeit seiner Ansichten, so wie manche von ihm herausgegebenen belehrenden kleinen Schriften, waren von ausserordentlicher Wirkung und führten zu immer wachsender Nachahmung. So hat er den Anstoss zu einer völligen Reform der Landwirthschaft gegeben, die in seiner Heimathprovinz immer allgemeineren Anklang fand und den nachhaltigsten Einfluss auf den Wohlstand derselben ausgeübt hat. Sein Name wird daher gewiss bei seinen Esthländischen Landsleuten stets in gutem Andenken bleiben. Bei der grossen Lebendigkeit seines Geistes und dem Bedürfniss auch Anderen mitzutheilen, was von ihm durch Nachdenken, Studium und Erfahrung gewonnen, war ihm eine früh eingetretene, bald bis zur völligen Taubheit sich steigernde Harthörigkeit sehr beschwerlich. Hierzu gesellte sich in seinen letzten Lebensjahren leider noch völlige Blindheit. Damit verringerte sich aber nicht seine Theilnahme an Allem, was um ihn vorging, von den Ergebnissen seiner Landwirthschaft bis zu den grossen Weltbegebenheiten. Ich gedenke noch, wie er mich über Alles ausfragte, wenn ich einmal nach Reval kam und ihn dort antraf. Meine Antworten auf seine immer klar und bestimmt ausgesprochenen Fragen wurden ihm von seiner Frau oder einer der Töchter mit dem Finger in die Hand geschrieben, wobei er stets schnell an der ersten Sylbe das Wort errieth und laut aussprach, — immerhin ein trauriger Behelf für einen so lebhaften und wissensdurstigen Geist. Er starb am 20. Nov. 1864 in seinem acht und siebenzigsten Lebensjahre.

Aus seiner Ehe mit der, jetzt auch vor einigen Jahren verstorbenen Gattin, Magdalene Wilhelmine Charlotte Baronesse von Stackelberg hat er drei ihn überlebende Söhne hinterlassen, nachdem zwei andere früher unverheirathet gestorben. Der

älteste von ihnen, Peter Alexander von Brevern, (geboren im J. 1813), Erbherr auf Maart und Saag, Mannrichter in Esthland, hat aus seiner Ehe mit der Gräfin Anna von Rehbinder nur einen Sohn, Alexander, derweile noch unverheirathet. — Der zweite, Carl Otto Christoph, geboren im J. 1819, Erbherr auf Wao, ist verheirathet mit Anna Kreutzer (aus Durlach), aber kinderlos. — Der jüngste endlich, Richard (geboren im J. 1828), Erbherr auf Keis und Kirrisaai, hat aus seiner Ehe mit Constanze von Harpe mehrere Söhne. Die Güter Koil und Essensberg sind durch Heirath in andere Hände übergegangen.

Der dritte Sohn der verwittweten Wirklichen Staatsrätthin von Brevern, mein Grossvater Johann, geboren im J. 1749 in Moskau, war eine im Lokalleben Esthlands so bedeutende Persönlichkeit, dass ich mir vorbehalten muss, später einmal in grösserer Ausführlichkeit von ihm zu sprechen. Dann werde ich auch das Nöthige über seine Söhne und Grosssöhne beibringen.

Sein jüngster Bruder, Ludwig Carl, geboren im J. 1751, war in seiner Jugend in Kriegsdiensten, zog sich hernach auf seine Erbgüter Maart und Avandus zurück. Letzteres Gut verkaufte er und erwarb dagegen die Güter Altenhof, Karrol und Annigfer. Er war in späteren Jahren Esthländischer Landrath und starb im J. 1828. Von seinen Söhnen erster Ehe mit Henriette von Dücker hinterliess nur der älteste, noch vor dem Vater im J. 1822 verstorbene Peter Heinrich, geboren im J. 1782, aus seiner Ehe mit Sophie Clapier de Colongue Söhne. Von diesen ist blos der zweite Hermann Julius, geboren im J. 1811, noch am Leben. Er studierte in Dorpat und verkaufte sein Erbgut Maart, wie oben erwähnt, dem grossen Landwirthe Christoph Bernhard von Brevern, so wie er sich auch des von ihm erworbenen Gutes Samm entäusserte. Aus seiner Ehe mit Marie Baronesse Uexkull-Güldenband hat er einen Sohn Peter Carl (geboren im J. 1848). Sein jüngster Bruder Gregor (geboren im J. 1814, gestorben im J. 1873), Erbherr auf Altenhof, Karrol und Annigfer, verkaufte die letzten beiden Güter. Aus seiner Ehe mit Claudine von Brevern hat er einen Sohn, Julius (geboren im J. 1849), hinterlassen, Erbherr auf Altenhof, vermählt mit Anna Baronesse Uexkull-Güldenband, aus welcher Ehe Söhne vorhanden.

Beilagen.

Beilage I.

Debitores des Sehl. H. Superintenden-
ten J. B.

Laut Rotes Buch.

Folio.

1. Joachim Weyer seine Erben de Ao. 54
d. 16 Marty
- Dito de Ao. 73 d. 14 Novbr. . .
- Von A. 94 biss Ao. 1711 den 14 Novbr.
 p. 17 Jahr a 6 proc. ist
2. Eberhard Tor Telt anitzo H. Hintze
de Ao. 70 d. 28 May
- Von A. 94 May biss A. 1711 May
 p. 17 Jahr a 6 pC. Impt.
3. Israel Rhode
- Von A. 94 Decbr. biss 1711 Decbr.
 Impt. an Rente p. 17 Jahr a 6 pr.
 ausserdehm restirt von alten Renten
 452 Thl. Alb.
4. Daniel Berens de Ao. 76 : 200 und de
 Ao. 95 : 500 Thl. zusammen . . .
- Von Ao. 95 d. 19 Aug. biss d. 19 Aug.
 1711 Impt. die Rente p. 16 Jahr
 a 6 pr.
5. George Plonnies de Ao. 1677 laut
 obligat.

Capitahl.		Rente.	
Rthl.	gr.	Rthl.	gr.
1000	—		
600	—		
—	—	1536	—
400	—		
—	—	408	—
1000	—		
—	—	1020	—
700	—		
—	—	672	—
300	—		

	Capitahl.		Intresse.	
	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.
Rente von Ao. 94 d. 21 Juny biss Juny 1711 ist 17 Jahr a 6 pC. . .	—	—	306	—
6. Herman Wolff de Ao. 71:450 und de Ao. 81:500 Rd. Zusammen .	950	—		
Von Ao. 1694 Marty biss Marty Anno 1711 p. 17 Jahr ist Rente . . .	—	—	969	—
7. Ernst Metsüe de A. 1681 d. 12 Marty Laut obligat	2000	—		
biss 1695 den 12 Marty die Rente Clariret, alss Gebühret biss A. 1711 d. 12 Marty an Rente p. 16 Jahr a 6 pro C.	—	—	1920	—
8. Jochim Lindeman de A. 74:700, de A. 79:100 und de A. 81:50 Thl. ist Von A. 94 d. 18. Juny biss Juny 1711. Kommt Rente p. 17 Jahr a 6 pr C.	850	—		
an alter Rente restiren: 48 Thl.	—	—	867	—
9. Johan Grote: de Ao.: 1682 Laut Obligation	2900	—		
Intresse Von A: 94 Augusti biss Aug. 1711 Ist 17 Jahr a 6 pro C. . . .	—	—	2958	—
10. Nicolaes Schmidt de A. 84 d. 25 Juny dito restirten A. 94 an alter Rente 84 Thl. Alb. und an Intresse Von 94 biss 1711 d. 25 Juny p. 17 Jahr a 6 pC. Impt.	200	—		
	—	—	204	—
11. Detloff Bentfeldt In differente mahl von A. 83 biss 1692	1600	—		
dito an alter Rente biss Anno 1694 ult. Decbr. 765 Rthl. darauf bezahlt 234 = 531 Rthl.				
Von A. 94 ult. Decbr. biss ult. Decb. 1711 ist 17 Jahr a 6 pro C. . . .	—	—	1632	—
12. Johan Koop de A. 1685 d. 23 Juny Laut Obligat	600	—		

	Capitahl.		Intresse.	
	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.
Von A. 94 Juny bis 1711 Juny ist 17 Jahr a 6 pro C. Impt.	—	—	612	—
13. Peter Holler, cavent C. u. P. Brock- hausen de A. 85.	1000	—		
Rente von A. 95 Sept. biss Sept. 1711 p. 16 Jahr ist	—	—	900	—
14. Abraham Prützell de A. 87	500	—		
Alter Rente restiren biss A. 1694: 210 Rthl. und von A. 94 biss A. 1711 p. 17 Jahr an Intres a 6 pC.	—	—	510	—
15. Baltasar Wollers de Ao. 87 an Capit. Laut obligat	500	—		
biss Ao. 95 Restirt an Rente 320 Rthl. und von Ao. 95 biss 1711 p. 16 Jahr an Rente a 6 pC.	—	—	480	—
16. Claus Klinckman de A. 87 d. 31 Octbr. an Capitahl	300	—		
Von A. 96 biss 1711 geb. p. 15 Jahr inter. a 6 pC.	—	—	270	—
17. Gothard Vegesack Laut oblig. de A. 89 d. 21 May	333	30		
Dito an Rente von A. 94 biss 1711 p. 17 Jahr a 6 pC. ist	—	—	340	—
18. Cristian Kies de A. 89 Laut obligat. an Rente von 89 biss 1711 ist 22 Jahr a 6 pr. ist 171 Rthl. 54 gr., rechne nur	130	—		
19. Michel Wenger de A. 89 d. 18 July Laut obligat.	100	—		
Von A. 94 biss 1711 ist 17 Jahr an rente à 6 pC.	—	—	102	—
20. Johan Frantzen de A. 89 d. 10 Aprill Von A. 95 biss 1711 an Rente p. 16 Jahr a 6 pC.	150	—		
21. Jacob Semperich 1050 Rthl. Capit. davor sein Hauss und Nahrung an- genommen.	—	—	144	—

	Capitahl.		Intresse.	
	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.
22. Johan Gotleben u. H. K. Berens de A. 82	1000	—		
Rente Von A. 1695 biss 1711 ist 16 Jahr a 6 pCt. ist	—	—	960	—
23. Leonhard Pincken de A. 1668 d. 9 Aug.	400	—		
dito Rente biss 1711 ist 25 Jahr à 6 pC. ist 600 rd., setze nur	—	—	400	—
24. Joachim Beiter de A. 88 d. 11 Jan. Von A. 89 biss 1711 an Intresse p. 22 Jahr a 6 pC. ist 528 Rthl. notire	400	—		
	—	—	400	—
25. Jacob Carstens de A. 88 d. 29 Aug. Von 92 Aug. bis Aug. 1711 ist 19 Jahr a 6 pC. 228 rd. setze	200	—		
	—	—	200	—
26. Johan Helms de A. 89 d. 17 Septbr. de A. 94 biss 1711 an rente p. 17 Jahr a 6 pC.	100	—		
	—	—	102	—
27. Thomas Raine de A. 88 d. 18 Novbr. dito Restirt an Intres Von A. 94 biss 1711 p. 17 Jahr	500	—		
	—	—	510	—
28. Berend Kloppenberg de A. 90 d. 17 February	200	—		
Rente Von A. 92 Febr. biss 1711 Febr. ist 19 Jahr a 6 pCt. 228 rd. notire	—	—	200	—
29. Samuel Rhancœus de A. 90 Septbr. Rente Von A. 94 biss 1711 Septbr. ist 17 Jahr a 6 prC.	200	—		
	—	—	204	—
30. Hans Kaphingst de A. 90 d. 29 Septbr. Intresse von Ao. 94 biss 1711 ist 17 Jahr a 6 pro C.	200	—		
	—	—	204	—
31. o				
32. Marten Liesken de Ao. 91 Septembr. Von Ao. 94 biss 1711 ist 17 Jahr an Rente a 6 pC.	200	—		
	—	—	204	—
33. Johan Tim de A. 91 d. 18 Augusty				

	Capitahl.		Intresse.	
	Rthl.	gr.	Rthl	gr.
de A. 95 biss 1711 Thun 16 Jahr Intres a 6 pC.			96	—
34. Johan Tieden an 6 mahl bekommen Capitahl.	700	—		
Von Ao. 99 Jan. bis 1711 Jan. ist 12 Jahr a 6 pro C.	—	—	504	—
35. Hinrich Berens de A. 92	75	—		
Von 92 biss 1711 p. 19 Jahr an Rente a 6 pC. ist 85½ Rth. notire	—	—	75	—
36. 0				
37. Baltasar Schopman de A. 93 d. 25 Novemb.	300	—		
Von 94 Novembr. biss 1711 9 ^{br.} ist 17 Jahr a 6 pro C.	—	—	306	—
38. Elisabet Achelpohl de A. 94 d. 3 Jan. Von 94 Novembr biss 1711 9 ^{br.} ist	100	—		
17 Jahr a 6 pro C.	—	—	102	—
39. Assessor Diepenbrock de A. 94	400	—		
Rente de A. 94 biss 1711 d. 18 July ist 17 Jahr a 6 p Ct.	—	—	408	—
40. Margareta Beverman de A. 84 den 17 Septemb.	100	—		
Intres de Ao. 84 biss 1711 ist 27 Jahr a 6 pt. thut 162 rd. notire	—	—	100	—
41. Herman Ahrens de Ao. 1788 d. 25 February	50	—		
Rente biss 1711 ist 23 Jahr a 6 pC. ist 69 rd. setze nur	—	—	50	—
42. 0				
43. Peter Qvist de Ao. 87 d. 27 July Intresse biss 1711 ist 24 Jahr a 6 p Ct. Impt. 72 Rth. notire	50	—		
	—	—	50	—
44. Dorothea Borgentreich Wittibe von Schmidt de A. 89	50	—		
Von A. 89 biss 1711 ist 22 Jahr a 6 pC. ist 66 Rth. setze nur	—	—	50	—

	Capitahl.		Intresse.	
	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.
45. Michael Schopp der Frei Schuster de A. 91 den 11 Febr.	200	—		
Rente von A. 94 biss 1711 Febr. p. 17 J. a 6 p.	—	—	204	—
46. David Steinberg de A. 94 d. 7 Aprill Intresse de A. 94 biss 1711 p. 17 Jahr a 6 pro C. pro A.	400	—		
	—	—	408	—
47. Weinhold Bertram de A. 94 an Ca- pitahl	600	—		
Von A. 94 biss 1711 July ist 17 Jahr a 6 pC. Imp.	—	—	612	—
48. Wilhelm von Fehrn de A. 1694 xbr. dito an Rente biss A. 1711 p. 17 Jahr a 6 pC.	66	—		
	—	—	68	—
49. Michel von Malm de A. 90 d. 15 July	143	—		
Intresse bis 1711 ist 21 Jahr a 6 pro C. ist 180 rd. 12 gr. notire	—	—	143	—
50. G. J. von Lowenwolde de A. 92 d. 11 Febr.	200	—		
Rente Von 95 biss 1711 Ist 16 Jahr a 6 pro C. Impt.	—	—	192	—
51. Samuel Felman de Ao. 93	500	—		
Rente von 95 Ostern biss Ostern 1711 ist 16 Jahr a 6 p C.	—	—	480	—
52. os				
53. Die Frau Sophia Gertrud vom Drachenfels Wittibe Torck Laut obligat. A. B. C. D. de Ao. 83. 84. 88. 90.	4500	—		
Rente restirt biss Johanni 1707. 1080 rd. Von Johanny 1707 bis Johanny 1711 p. 4 Jahr. 1080 . .	—	—	2160	—
54. os				
55. Frau Christina Struckman. Wittibe von Jegern de Ao. 78	200	—		

	Capitahl		Intresse.	
	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.
Rente biss Ao. 94 ist gewachsen von ¹ _m Rd.				
				924 rd.
Von Ao. 94 biss 1711 per 17 Jahr rente vor 200 rd.				<u>204 rd.</u>
56. Friedrich Köhler de A. 71. 73. et 93 an Capit.	500	—	1128	—
Renten restiren auch Zum wenigsten	—	—	500	—
57. Henricus Michael de A. 83 Capitahl et rente biss dato	150	—	150	—
58. Martin Frobös de A. 89 d. 24 Juny an Capit.	1000	—		
Von A. 95 biss 1711 ist 16 Jahrs- rente a 6 pro C.	—	—	960	—
59. Capit. Joh. Herman Brandt de A. 77 d. 6 Novbr.	500	—		
de A. 93 biss 1711 ist 18 Jahrs- rente à 6 pC. ist	—	—	540	—
60. Ist richtig.				
61. òs				
62. Burg. M. Hans Dreiling de A. 62 Decemb. 16	1000	—		
Rente von 94 biss 1711 ist 17 Jahr a 6 pCt.	—	—	1020	—
63. Frans giese de Ao. 1708 an Capit. Rente biss 1711 p. 3 Jahr	400	—	72	—
64. òs				
65. Raesen Erben 2000 rd. Capit. de A. 92 intres de A. 1705 biss 1711 p. 6 Jahr	2000	—	720	—
Summa Rd.	33797	30	30522	—

Riga den 23 May
Ao. 1711.

Beilage 2.

In der Lade mit Messings Blech beschlagen befinden sich folgende schriften So zu d.H. Vicepresident von Bevern nachricht alhir Specificiren wollen

Alss

Oben in den Deckell.

Ein Testament der Sehl. Frau Anna Dreiling de dato Riga den 27. January A. 1677 unter Ihrer unterschrifft und Siegel, ausser Ihr ist solches unterzeichnet und besiegelt von untenbenandten:

M. Johannes Breverus.	Melchior von Dunte.
Dierich von Diepenbrock.	François von Dunte.
Johan Otting.	Dietrich von Dunte.

Ferner eine abhandlung unter vorgehenden 6 Freunden de dato Riga den 13. Septembr. A. 1681 wegen denen 2000 Rthl. (Reichsthaler) so beim Stadts Casten stehen und vor Vorarmete freunde bleiben sollen, wie damit zu disponiren.

Unten in dito Lade.

1 Goldene weiss amulirte Uhr

in Ein pacquet zusammen.

dH. Elt. Georg Meiners obligation de dato Riga d. 4. Aug. 1691 auf 1000 Rthl.

Eine deutsche abschrift von Woiwodda Slusken obligat an H. Elt. Meiners de dato Wilda d. 5. April A. 1691. — 29 st. polnische Obligations und Reversen.

Ein aufsatz über 87 stück Spieren.

calculatum wegen einen posten von 429 Rthl.

Christoffer Gräwen schein de dato Riga den 30. Aug. auf 200 Thl. alb. (Albertsthaler).

d. H. Raths Verw. (andten) Palm Riegemans vidimatum wegen 375 stck. Wagenschoss und ander Eichen Holtz, so von Ilr. Burger M. Dreiling und Eltest. Frans Dreiling mit arrest beleget gewehsen. Das solche in Amsterdam Laut versicherung sollen gelöhset werden, damit selbige können verschifet.

In ein Convolut darauf auswendig geschrieben die Beaufeldschen Obligaciones alle den 27 Novembr. 1707 an dH. Assessor Schultz gegeben.

Obligation Hans Erichsen de dato Riga d. 24 März 1699 auf Capit.	50 Thl. alb.
Philip Johan Galle de dato Riga d. 26. Martz 1690 über	40 " "
Fr. Gerdruta Vasmer Sehl. Gerd Krummen Wittibe de dato d. 24. December 1699	50 " "
Jacob Lindeman d. 16. Juny 1698 auf	200 " "
Hans Lindeman vom 3. Aug. 1663 über 100 Thl. wovon restirt	50 " "
Weinhold Bertram de dato Riga d. 12. July 1694 über	600 " "
Hans Dreilings Obligat. de dato Riga d. 16. December 1662 auf	2000 " "
darauf soll Ao. 1689 im Novembr 1000 Thl. Clariret sein nebst 4 Briefen von dito Hans Dreiling	
Gerdruta Vasmer Sehl. Gerd Krummen Wittibbe obligation de dato Riga d. 11. January 1699 über	200 " "
dito Revers de dato d. 16. Nov. A. 1699 auf	150 " "
Dito Riga d. 17. Febr. A. 1699 über	100 "
dito noch de dato . . . d. 13. Marty 1699 auf	50 " "
Ernst Metsüe obligat. Riga d. 12. Marty 1681 über	2000 " "
H. Geheimen Raht Lewenwolde Obligation. de dato Riga den 11. February Ao. 1692 über	200 " "
nebst eine anweisung vom selbigen dato an Quartirmeister Rude, das er selbiges 1/2 Jahr Lohn dagegen ausszahl. solte Georg Meiners attest. 1/32 part in sehl.	
Jacob Mehßen von Leeck so gekostet .	192 " "
Dito attest über Clarirte 1/32 part in sehl.	
Salomon Jansen von Harlingen Importiret	200 " "

In ein Convolut darauf auswendig geschrieben die Benfeldschen Obligationes alle den 27 Novembr. 1707 an dH Assessor Schultzt gegeben.

Frau Ackerpohlsche de dato Riga d. 23 Jan. 1694 über	100 Thl. alb.
Leonhard Pinckard de dato d. 9. Aug. 1686 auf	400 " "
H. Michaeli Blanchet de A. 83 d. 5. Juny über	150 " "
von dito ein Brief de dato Turkallen d. 28. Febr. 1685.	
Ein calculation von 10 Thl. 41 gr. reparationskosten des Sehl Hinrich Eckers Wittibe in Vasmers hauss.	
Hans Moskop & Roloff Moritz als Hap-pachs vormünder de dato Riga d. 13. October. A. 70 von 300 Thl. darauf 200 Thl. abgezahlt als restiren . . .	100 " "
Leonhard Mattis Happach schein de dato d. 26 Juny 1670 auf	100 " "
H. Kloppenbergs Obligat. d. 21. 7 ^{br} . 1698 auf	7 " "
Claes Lohrentz Zettell wegen aufgenomer 10 Thl. geg. 30 Loht Silber.	
Christian Kies de dato Riga d. 5. Jan. 1698 auf	130 " "
Catarine Otte Sel. Jacob Drewsen Wit-tibe, dafür Jochim Lindeman Cautionirt de dato Riga d. 6. Juli 1681 über .	50 " "
Paul Flinten schein de dato Riga den 21. Novbr. 1695 über	10 " "
Daniell Berens revers de dato d. 11. Sept. 1676 auf	200 " "
Baltzert Wohlers obligat. de dato Riga d. 2. Decemb. 1703 auf	200 " "
3 Protocollen unter dH. Secret. Zimmermans unterschrift de A. 92, d. 7., 14. u. 21. Septem-ber über 3 mahlige Gerichtl. auf Bot Herman Moritz hauss.	
Einige schriften von Sutorin und Brachfeldt (ist richtig).	

Gerichtliche Verschreibung von Happachs Erben geb	500 Thl. alb.
nebst Ein Brief Happachs Wittibe d. 10. Dec. 1663 auch ein calculation, wie die 500 Thl. aussgezahlt worden.	
dH. Elst. Meiners calculation von 8924 Thl. 4 gr. auf ein klein Zettell	
Jeronimus Brünstern Schein de date Riga 15. Aug. 1684 über	90 „ „
Ein calculation von Rodenburgs pfand de dato d. 2. Jun. 1689 auf 245 Thl.	
Copei des Sehl. Michel Ridders Cession schrift an H. Johan Groht über 2900 Thl. alb.	
2 Protocollen ueber aufgebot wegen Rodenburgs pfand de A. 93 u. 94	
{ 1 Packet darauf geschrieben Plateriana u. Schitriana mit 3 Protocollen de Ao. 1702 d. 2. May; 1703 d. 17. u. 29. Juny.	
Copei von Starost Plater u. Liebste gegebene obligat. von 81 Johanny auf 7000 Thl. worauf laut H. von Brevern calculat. 1702 d. 4. April rest	1078 „ 81
Ein schein d. wegen Starost Plater aussgegeben.	
1 Versetzte schatull nebst original obligation von 7000 Thl.	
1 Brief von Lovisèa Marie Caroline Platerin vom 19. May 1701	
1 dito von Johan von Platir de dato d. 4. April 1702	
1 dito von d. 1 ste Frau Platerin d. 2. July 1702	
1 dito von Balthasar von Schiwarn Duneb. d. . . 25. Juny 1697.	
{ 1 Convolut worauf notiret Meiners.	
Litt. A. Eine obligation de Dato d. 30. Juny 1690 auf	6800 Thl. alb.

Litt. B. eine obligat. dato d. 4. Aug. 1691 über	3160	Thl. alb.
dito noch de dato d. 2. May. 1692	500	" "
C. Laut Revers de dato d. 16. 9 ^{br} . 1692	535	" "
D. folgens obligat de dato Kazanowska d. 12 Febr. 1693	600	" "
E. vide Obligat. de dato Riga d. 25. April 1693	140	" "
F. Laut schein vom 27. Aprill 1693	160	" "
G. Laut Revers vom 27. Juny 1693	1280	" "
H. folgens Assign. vom 24. Aug. 1694 auf H. Schultz	500	" "
Capitahl	13675	" "

Ein concept vom Testament des Sehl. H. Superindent.

ein Zettell u. ein Becher mit 9 Löffell von Zacharias Mäuer vor 100 Thl. zu pfande gegeben.

LandMesser Edwig Heedberg qvit. de dato d. 14. 4^{br}. Ao. 89 über

5 " "

dagegen Ein gelb Tafften Rock mit bunt Spitzen zum unterpfand.

Barbera Becker Sehl. Pastor Börding Wittibe Cession wegen eine Bank in d. St Peters Kirchen de dato d. 14. Juny 1678.

Ein Register so dH. Elste Meiners auf gemacht das er von dem Woywodden Sluska zu fodern 20049 Thl.

Secret. Johan John schein vom 23. Marty Ao. 1677 von

30 " "

dito revers de dato Riga d. 23. Octbr. 1691 über

5 " "

Thomas Klaihils schein von 400 Thl de Ao. 1660 d. 8. Nov. von 400 Thl. (so richtig sein soll)

Calculation dH. Elst. Meiners von 480 Loht Silber.

Ein packetchen mit ein schnur bebunden.

7 scharfften wegen Watsons schuld und wie die Creditoren consentiren, das Fr. Palm seine nachgelassene Bude antreten möge und dan ein Jeder sein jus proséqviren.

Ein Zettel darauf gebunden mit der notitz:
die übrigen schriften hat H. Brockhausen zu sich genommen
den 2. Aug. 1702.

Dess Sehl. H. Superintendent Original Testament de dato Riga
d. 5. Marty Ao. 1700.

Und dH. Secret. Hinrich Dreiling unterschrifft vom 20. Marty
1700 nebst die gezeugen alls dH. Herman Zimmerman und
Herbert Ulrichs.

noch ein Concept Zum Testament von dem Woll Sehl Herrn
Superintendent eigenhändig geschrieben.

Ein Fach nachm Schlüssel Loch. Darin

19 Calender von A. 1682 biss A. 1700 darin der Sehl. H. ein
und dass andre von sein affair notiret

23 stek. aufgerolt Zetteln vom Sehl H. Superintendent.

dH. Quartirh(ern) B. Hanfeld schein wegen dem Speicher beim
hauss p^r 1/2 Jahr quartir geld biss 1703 Michaely.

H. Hans Kleisen schein wegen clarirte 72 gr. wegen die Thumb-
kirche pro A. 1696 Michaely.

Christoff Glückman und Apollonia Köhn obligation de dato Riga
den 4 Aprill 1661. von 1000 Thl. so eingerissen ist.

Nun folget die Fache Zur Rechte hand weil Zur Linken
seit Blackhorn, Sandbüx und noch ein schachtell sich befinden.

Nembl.

Ein Kirchen Protocoll de dato Riga d. 7. Septembr 1680 wegen
Ein Begräbnis

Dito Protocoll vom 25. 8^{br}. A. 1680 wegen Ein
Kron um d. Kirchen zu beleucht davor 100 Thl. alb. erleget
worden.

Ein auftrag von Ghener an Bernhard Dolman wegen ein hauss
in d. Sunderstrassen de dato den 5. Juny 1607

dito hauss auftrag an H. Hans von Dahlen, von dito Dolman
de dato d. 13. Septembr 1661.

Ein Protocoll von 8. Augusty 1648 wegen ein Gemeurtes be-
gräbnüs an dH. Inspector Georg von Dunt nebst Inspector
S. Rosenbaums begräbnis.

Eine Cession wegen ein Begräbnüs in der St. Peters Kirch von
Krumhausen in Amsterdam an dH. BurgMeister Georg von
Dunten Laut Protocoll vom 7. Septembr A. 1657.

Kirchen Protocoll vom 29. July A. 1679 wegen Ein Frauen Banck.
Dito Protocoll de dato d. 10. Aug. 1658 wegen ein frauen Banck
Sub No. 8 nebst 2 en qvitantzen von Jacob Friedrichs wegen
bezahlte 400 Thl.

dito Protocoll vom 7. Oktbr. 1679 nebst qvittung des Vorsteher
Brant Marqvart über bezahlte 200 Thl. alb. p. 2 Sitze in ein
frauenbanck Zu St. Peters Kirch.

Secret. Melchior Fuchsen attestatum von 14. Decbr. 1637 das
zu einer Neuen banck iu St Peters Kirch gehohrt.

Dietrich Dreiling Heinrich von Uhlenbrock und Herman Doll-
mans Tochter Edde allen 3en die banck Sub. No. 8.

Ein schein von dem Kuster Claes Loffrentz dass er 4 bücher
auss d. Bibliothek zur Kirchen behuf bekommen.

4 Patenten und Briefe von Ihro Maj^{te} wegen des Sehl. H.
Superintendenten Jährl. Gage von 600 Thl.

Ein paketgen schrifften darauf gezeichnet Meine officia an-
langend.

Ferner

Ehe zert zwischen dem Sehl. H. Superintendenten und Seiner
Liebsten de dato Riga den 3. Novembr A. 1685.

Eltest. Georg Meiners schein de dato den 18. Decbr. 1679 und
den 10. Novembr A. 1680. das er folgend Ehecert genossn
dass hauss in d. Sünderstrass, Den Hof über der Düna, 3000 Thl.
alb. contant und noch 1000 Thl. alb. wegen des Mordbrandts.

Ingleichen Seines Vatdern Bibliothek und 1000 Loht Silber.
Ein calculation de A. 85 biss 87 u. 93 wegen 1100 Thl. u.
3100 Thl. capit. .

Hans Kleis u. Hans Spiel schein wegen 4 Thl. 36 gr. alb. wegen
Mildengiften pro 1700 Michaely

II. Conrad Diederich von Mengdens Obligation de dato Riga
den 28. Septembr A. 1660 auf Capt. 500 Thl. alb.
darauf ist d. 11. May 1671 bezahlet . . . 100 " "
Rest 400 " "

H. Conrad Dieterich von Mengden und Seiner
Frauen Gertruda von Mengden gebohrne von
Mengden obligation de dato Riga d. 2. Fe-
bruary A. 1663 auf 500 Dukaten oder . . 1000 " "

Dabei ein Copei von ein schein so der Sehl.

- Superindent Ao. 1682 d. 26. July gegeben das die gantze forderung nur bestände In 900 Thl. Capitahl und 636 Thl. Intressen.
- ein calculation wegen Leonh. Pinkert schuld Ao. 87 d. 3. Aug. 283 T. alb.
- Ober-Cämmer(er) Herman Witte von Nordeck schein vom 19. Decbr. 1702 dass dH. Superindenten Erbe Laut testament an die Kammerey Zu den Stadtgebäuden clariret 25 Thl.
- Jacob von Staden schein über 72 gr. an die St. Peters Kirchen clarirte Rente pro 1696 Michaely.
- Contract über Tüstenhoff mit Cornet Johan David Romling de dato Riga d. 17. July 1688 auf 1300 „ „ QuartirH. B. Hanenfeld schein p. clarirte 2 $\frac{1}{2}$ Thl. alb. wegen $\frac{1}{2}$ Jahr Speicher quartirgelder biss 1700 Ostern.
- G. Rennekampffs schein p. dito Sp. $\frac{1}{2}$ Jahr quartirgeld biss 1697 Ostern.
- eine Calculation wegen Mengdens schuld —
- Notitz wie viel Geträyde von H. Metsue auf dH. Superintendenten Boden geschuldet —
- Calculation über Mollens schuld.
- Bezahlte Rechnung an dem Apotecker Baltzert Wohlers.
- Hans Toravest qvit. Ao. 1700 Michaely wegen bez. 72 gr. an d. St. Johans Kirch.
- H. P. Brockhausen schein 1700 Michaely an die Kirchenordnung vergnügt 22 Thl. 36 gr. alb.
- Peter Weyers schein A. 1700 Michaely am Hospital 4 Thl. —
- Jacob von Staden qvit. 1700 Michaely wegen die Peters Kirch Clariret 72 gr.
- Hinrich Hintz u. Ernst Paisen schein wegen Clarirte 8 Thl. an die Grossen güld Tafelgelder Ao. 1700 Michaely.
- David und Georg Cnspari Vollmacht an Johan Caspari wegen d. theilung in des Sehl. H. Superintendenten Nachlas de dato d. Ao. 1702.
- Eine Rechnung von David Caspari an Elstr Peter Moller an restirende Rente von Ao. 98 biss Ao. 1702 pr. 1000 Thl. capital

(240 Thl. intres) darauf ist d. 15 Febr. 1703 empfangen 180 Thl. alb. Laut d.H. Moller beigefügetes schreiben sonder. dato.
 Secret. Johan John schein vom 24. Oktbr. 1691 auf 6 Thl.
 Thomas Raine bezahlte Budenrechnung über 4 Thl. 66 gr.
 Ao. 99 Decbr.

E. E. Wichmans Rechnung und qvit. über 16 Thl. 72 gr. Ao.
 1703 d. 27. Juny

B. Marquardts qvit. wegen clarirte 4 Thl. am Convent des
 heiligen Geist de Ao. 1700 Michaely.

Eine calculation ds. Sehl. H. Superintendent, auch 1 dito von Meiners.
 Wiwemeyers Obligationes so nur memoriae causa und in omnem
 eventum bei behalten worden weil die pfände Ao. 1702 den
 2. Augusti getheilet worden.

Anno 1702 Michaelis dH. Johan Groten qvittanz über die am
 Hospitahl zu St Georg p. 1 Jahr clarirte Thl. 4 alb. — gr.

Zusammen genehet.	1702 Michaely Alterman Johan Harmes u. Johan von Reutern schein pr. 1 Jahr bezahlt an der grossen Gülde Tafel- gelder. bez.	" 8 " — "
	1702 Michaely Hans Toravest u. Hans Spiel qvit. pr. 1 Jahr an die Milde- giffit clarirte	" 4 " 36 "
	1702 Michaely J. v. Ottingen schein we- gen 1 Jahrs Vergnügter Stipendiaten- gelder mit	" 4 " — "
	1702 Michaely P. Haecks wegen die Thumbskirche pr. 1 Jahr gez. . .	" — " 72 "
	1702 Michaely P. Brockhausen schein über 1 Jahr Contentirte Kirchen- ordnung	" 22 " 36 "
	1702 Michaely F. Dreiling qvit. weg 1 Jahrs rente St. Peters Kirch . .	" — " 72 "
	1702 Michaely Bendix Dreiling schein pr. 1 Jahr die St. Johans Kirche Cla- rirte rente mit	" — " 72 "

Und an Briefe alss

J. A. von Rodenburg de dato Mulgraw (Mühlgraben?) d.
 7. Octbr. 1693.

Sophia Gertrudt von Drahoffes Wittibe Türck de dato 23. Sept. 1697
dito schreiben de dato Satzen d. 17. Augusty Ao. 1694

Anna Sybilla Behr Wittibe von Grothus de dato Nodritz den
15. February Ao. 1680.

dH M. v. Segebaden de dato Stockholm d. 30. Octobr. Ao. 1694.

Hinrich Watson de dato Neussessau d. 18./8. Aug. 1699.

Christoffer Türck. dato Satzen d. 18 Septembr 1688.

in Ein paketgen	}	Johan von Platern schreiben de dato Dorpat d.6. Novbr.1696.
		Johan von Platern genandt Brüngen obligation de dato Riga den 28 January 1667 von . . . 200 Thl. alb.
		Gerhard Johan von Plater dato Dorpat d. 6. Decbr. 1697.
		dito sonder datum
		Friedrich von Platern dato Teilitz d. 3. Decbr. 1697.

Hinrich Berendes schein vom 24. Septembr. 1692 Auf 50 Thl.
Nebst ein Brief sonder dato so eingerissen worden.

Oben auf der Schatoll befindet sich

51 stck. pambier (?) darauf die Respective Breversche
Erben calculiret wass Sie an Erbschafft von Sehl. Herrn Superin-
dent genossen ingleichen an aussstehende schulden und Silber,
auch wass noch an Obligat. von ein und andere zu fodern.

Riga den 27. July 1711.

Beilage 3.

Demnach im untegesetzten dato dH. Assess. Herman v. Brevern mir endesbenandten seinen vom Hr David Steinberg A° 1696 d. 18. Dec. ihm gerichtlich aufgetragenen, an der Goseweide Belegenen Garten, für Zweihundert und funfzig Rthlr. alb. überlassen, ich aber anitzo, des Vermögens nicht bin, solche Gelder ihm wirklich ausszukehren, als Bekenne hiemit, vor mich, meine Erben und Erbnehmer, Ihm solche 250 reissthlr. alb. wirklich schuldig zu sein, mit dem Versprechen, nicht nur jährlich das bei mir stehende Capital mit 6 de Cent: zuverrenten, sondern auch nebst denen Renten ihm alle jahr funfzig Rthlr. vom Capital selbst abzutragen. Indessen Bleibet ihm zu seinem wahren unterpfande Bemelter Garten, Alss worauff diese Gelder, alss ein privilegirter Kauffschilling, biss zur völligen abtragung beides des Capitals und der Interessen ruhen, maassen es ihm dan freistehet, im fall nicht erfolgter versprochene Zahlung, sein unterpfandt anzugreifen und executive sich darauss Bezahlt zumachen. Jedoch ist er nicht verbunden sich allein an den Garten der Zahlung wegen zuhalten, sondern, wie ihm alle d. Z. meinige Bewegliches und unbewegliches verpfändet wirdt, also stehet es ihm gleichfalss frei, auch darauss nach belieben seine Zahlung zusuchen. Alles ohne Argelist und Gefehrde. Uhrkundl: Habe dieses mit meines Nahmens unterschrift und gewöhnlichen Pittschafft Beglaubiget. Riga d. 14. April 1699.

Andreas Christen. ¹⁾ (L. S.)

¹⁾ Eine Cauzlei-Abschrift. — Alle nun folgenden Angabeu sind von Hermann von Brevern's Hand.

D. 26. Mart: 1697.

war der dritte offenbahre Gerichtstag.

Benzin auf zuLass dess wortführenden Hr Bürgermeisters erschienen im Nahmen der Fr. Christina Glockzien, Johan Mixen Haussfrauen, und Liess derselbe dem Hr. Cap. Andres Christer auf ihrem binnen walss gelegenen Hause Zweihundert Rthlr. alb. weil mit solchen Geldern andere ältere Creditores abgezahlt, hiemit öffentlich verwahren, mit Bitte diese Verwahrung anzunehmen, und in E. E. Rahtss Rentbuch verzeichnen zu lassen. diese öffentl. Verwahrung wirdt angenommen und zuverschreiben gestattet.

2. Bekenne hiemit, dass ich in untengenandtem dato von Hr. Hermanno Brevero zur Nothdurfft meiness Handelss empfangen habe eintausendt Reichsthaler, sage 1000 Rthlr. alb., verschreibe demselben dafür zu seiner sicherheit alles dass meinige Bewegliche und unbewegliche mit der so wohl generalen als specialen hypothec, verspreche auch ihm solche Summa mit denen à 6 de Cent jährlich Lauffenden Interessen nach von dato an verflossenen 6 Monathen ohnfelbar zuerstatten, doch dass mir solch Capital 14 tage zuvor müsse aufgekündigt werden. Alles ohne arge List, und Gefährde. Riga d. 13. May 1693.

(L. S.) Johann Kopp meine eigene Handt und Pittschafft.

3. Demnach dH. assessor Paul Rigeman mir in untengesetzten dato auf mein freundlichess ersuchen einhundert und fünfzig Rthlr. alb. geliehen, als reversire mich hiemit aufs Kräftigste, selbige 150 Rthlr. alb. nach verlauf einess halben Jahress richtig auf einem Brete wieder zuerlegen, und selbe biss dahin mit 6 Rthlr. alb: weil die Albertiner Rthlr. gegenwärtig in einem extraord. hohen Preiss sindt, ungewiss aber ist, ob dieselbe künfttig von derselben würde sein möchten, zuverrenten. Damit aber wohl gedachter H. assessor hierinnen seine sicherheit haben möge, so gebe ihm zu seinem unterpfand einiges Silberzeug, wiegendt 460 loht, und mit meinem eigenen Pettschafte versiegelt, darauss Er auf ermangelnder promter Zahlung in dem vor-

gesetzten Termin seine Vergnügung nehmen soll. Zu dessen wahrer Bekräftigung corroborire diesess mit meiner eigenhändigen unterschrifft und Pettschaft. Riga d: 10. Juli Ao. 1697.

(L. S.) C. G. Clodt mppr.

Im untengesetzten dato hatt dH. Ass. Herman v. Brevern auf diese Obligation nebst verschriebenem pfande das Capital von 150 Rthlr. alb: nebst angewachsenen Interessen, welche sich auf 42 Rthlr. alb. Betragen, an mir richtig vergnüget, und thue ich solchess wegen dess H. ObrLt. Carl Gust. Clodt hiemit quitirend bescheinigen. Riga d. 4. Febr. 1702.

Paul Rigeman.

Demnach dH. ass: Herman v. Brevern die Güte mir erwiesen, diese Obligation einzulösen und über das Capital der 150 Rthlr. die aufgelauffenen und oben erwähnten 42 Rthlr. Interessen Bezahlt, auch mir 8 Rthlr. contant aussgezahlet so dass er von dato an das pfandt der 460 loht silber vor 200 Rthlr. alb. Capital bei sich hatt, alsß gelobe dasselbe pfandt so baldt es mir möglich fallen wird, (:längstens über ein Jahr:) einzulösen, oder doch die Interessen à 6 de Ct. ohnfehlbar abzutragen. Bei entstehung dessen, dem H. assessor ungeweigert sein soll, nach verlauff eines Jahress dieses Silber zu veräussern, und so wohl wegen dess Capitals der 200 Rthlr. alsß nicht Bezahnten Interessen sich völlig Bezahlt zu machen. Riga d. 4. Febr. 1702.

C. G. Clodt mppr.

4. Die im heutigen dato von dem H. ass. II. v. B. Baar empfangenen Zweitausent Rthlr. alb. verpflichten wir uns Beide für einen und einer für Beide und also ein jeder in solidum, nach verflossenen 3 à 4 Mon. mit $\frac{2}{3}$ Rthlr. pCt. monatlicher Renten, entweder hier in Riga, oder woselbst ess gefällig, ess sei in Amsterd. oder Hamburg, Ihm oder dieser schrift einhabern, alsß wechsel Gelder prompt wieder

zuerstatten, Bei verpfändung von dem unsrigen, so viel darzu vonnöthen. Riga d. ult. Dec. S: v: (Styli veteris?) 1704.

Dodd & Crisp. (L. S.)

5. Bekenne hiemit für mich und meine Erben, dass ich im untengesetzten dato von dem H. Ass. Herm. v. Brevern baar empfangen habe tausend Rthlr. alb., sage 1000 Rthlr. alb., solche nach verflossenen 6 Mon: ihm mit 4 pCt. und also 1040 Rthlr. alb. wieder zuerstatten, wie ich solchess zu thun mich verbinde, also seze ihm zum wahren unterpfande für obige Summa von meinem Beweglichen und unbeweglichen so viel hiezu vonnöthen, und Bekräftigte solches mit meines Nahmens unterschritt und gewöhnlichen Insiegl. Riga d. 6. J. 1695.

Melchior Dreiling. (L. S.)

6. Dass ich im untengesetzten dato Bei dem WolEdl. und Hochgeb. H. ass. H. v. Brevern versezet habe ein Juwelen Kasten pfandt und auch an Silber und Perlen wie folgt:
drei reigen mit 248 stück Perlen.

dito noch ein Reigen Perlen mit 71 stück.

Einen goldenen Ring mit 7 Diamanten.

Zwei goldene Braseletten jeder mit 23 Echten diamantenstein, seindt 46 stücker.

An Silbergeschirr verguldet und unverguldet wie folgt:

drei silberne Kannen verguldet dito ein ammoliret

Kettl von Goldt.

dito ein silbernen unverguldt

zwei verg. silberne Becher

Ein silbern Tönchen verguldet

Neun stücke silberne Becher unverguldet

Zwei silberne Kalteschalkaussen unverg.

ein silberne kleine Kausse

vier silb. Löffel, vier silberne Confectschalen unverg.

ein silb. Löffel verguldt.

Diesess silbergeschirr wigt zusammen auffen bessmehr gewogen mit Küssenbühr fünf und zwanzig ⅞.

Auf obigess Specificirte genommen Capital 600 Rthlr. alb. auf ein halb Jahr oder Biss diesen Bevorstehenden Michaelis mit 8 pCt. vor das Jahr zuverintressen, thut per $\frac{1}{2}$ jahr 4 pCt.; die Juwelen liegen in ein schildtpattkästchen versiegelt mit mein Pettschaft dabei eine Specification unter meiner Handt, von oberwähnten sachen. Bei einlösung dess pfandess muss mir meine Handt wieder zurück extradiret werden. Riga d. 20. Mart Ao. 1703 sindt vorst: Elt. P. Holler. Mathies Finck. mp., Meckeler.

7. Demnach ich untenbenandter dH. ass. dess R. Hoffger. Herman v. Brevern dahin vermocht, mir mit einem Capital von fünfhundert sage 500 Rthlr. alb. auf 6 Mon. à $\frac{2}{3}$ pCt. freiwillig ihm offerirter Renten per Mon. zu assistiren, als bekenne hiemit, dass ich Besagte 500 Rthlr. am heutigen dato baar und richtig von ihm empfangen und versichere am längsten innerhalb 6 Monathen solche Summa ihm oder welchem Er diese forderung in zwischen übertragen möchte, nebst dehnen ihm angebohtenen Renten à $\frac{2}{3}$ pCt. vom Monathe ohnfehlbar wieder zuerstattan, indessen ich ihm nebst meiner übrige Habseligkeit zu seinem Specialen unterpfande drei Obligationes, als eine von H. Gabriel Henning worauff mir noch 400 Rthlr. Capital, die andere von Jacob Wilde worauff mir 300 Rthlr. Capital restiren, übergeben habe mit der Freiheit, auf den fall nicht erfolgter Zahlung sich an seinem Capital, Renten, schaden und Kosten so gut er kann und mag, Bezahlt zu machen. Uhrkundlich unter meiness Nahmenss eigenhändiger unterschrift und Beigedruckten Pettschaft. Riga d. 1. Nov. 1706.

(L. S.) Heinrich Haltermann.

Ich Endessbenandter Bekenne Betreff diesess, dass ich im untengesezten dato von dem woEdl. vesten und Wolgebohren H. Henrico Haltermann empfangen habe eintausendt Rthlr. alb. sage 1000 Rthlr. und Belobe solche Gelder jährlich präzise mit 6 sage sechs pCt. zu verrenten, auch dass Capital richtig erlegen, doch dass ess möge 3 Monathe zuvor aufgekündigt werden. Zu versicherung dieser Gelder verpfände meine Bewegliche und unbewegliche Güther,

so viel zu Zahlung der 1000 Rthlr. von nöthen, und damit ess fest gehalten werden möge, habe diesess selber mit eigener Handt wie auch meine Frau Mutter alss bürge mit eigener Handt unterschrieben und zu mehrer versicherung auch mit unseren Pettschaftten gesiegelt.

Datum Riga. 20. Jun. 1684.

Cathrina Fuhrman, sel. Gabr.	Gabriel Henneke
Henneke Wittibe.	mp.
LS.	LS.

No 1693. 30. Juni. auf diese Obligation sindt gezahlt worden sechshundert Rthlr. alb. so dass noch 400 restiren. Ich Endessbenannter Bekenne Krafft dieses, für mich, meine Erben, und Erbnehmende, dass ich im untengesezten dato von dem WolEdl Grossachtb. und Hochgb. H. D. Nicolas Witte von Lilienau zu voller Genüge empfangen habe fünfhundert Rthlr. alb. sage 500 Rthlr. alb. und Belobe solche Gelder jährlich mit 6 pCt. sage sechss pCt. präzise zu verrenten, auch dass Capital richtig zuerlegen, doch dass ess drei Monathe zuvor mögte aufgekündigt werden; zu versicherung dieser Gelder verpfände meine Beweg- und unbewegl. Güter, präseute oder zukünftig, so viel zur Zahlung der 500 Rthlr. vonnöthen, und damit ess fest gehalten werd. möge, habe ess selb mit eigener Handt wolwissendtlch unterschrieben und mit meinem Pettschafft Bekräftiget. Dat. Riga d. 26. Octobr. 1687.

(L. S.) Martin Henneke.

Cavire für meinen Bruder, wegen obige fünfhundert Rthlr. alb. Belobe selbige auf allem fall, alss eigene schuldt, wie oben gemeldt abzutragen, und verpfände vom meinigem so viel zu selbiger festhaltung vonnöthen. uhrkunt der Wahrheit habe selbigess wolwissendtlch unterzeichnet. Riga 26. Oct. 1687.

Gabriel Henneke.

Auf diese Obligation habe ad rationem meiner anforderung alss 250 Rthlr. alb. Capital Einhundert Rthlr. alb. auf die Summa empfangen, Bleibt alss Capital auf meine portion

150 Rthlr. solchess wirdt hiemit Bescheiniget. Riga d.
12. Aug. ao 1708.

Hein. Halterman.

Fr. Anna Hinze sel. Nicol. Meincke wittib Obligation, ist nicht nöthig zu copiiren, massen diese sachen gerichtlich beim vogtl. gericht in Riga sind aussführig gemacht worden und hatte vor der Belägerung ihr sohn Peter einige Gelder dessfalss auf dem neuen hause niedergelegt

Bei dieser lezten Obligation Befindl. (1.) ein Weisen-gerichts Protocoll vom 12. Oct. 1675. darinnen Besagtes gericht consentiret, dass 1000 Rthlr. als ein Kaufschilling durch die vormünder dess Haltermans möchten ausgezahlt werden und zwar auf dass Hauss bei Reudenhagens hause; (2.) auftrag des hauses an Fr. Meincke. de Ao. 1675 d. 17. Dec.

8. Tilman Huchelhavens Obligation ist schon copialiter beim vogtl: gericht woselbst die sache in Concursu pendent.
9. Vor die von dem H. Ass. H. v. B. mir heute dato ausgezahlten achthundert fünfzig Rthlr. alb. gelobe ich demselben, Bei denen ersten im vorjahr herabkommenden Strusen hundert Schiffpfund untadelhafften Reinhanff, einen halben Rthlr. alb. unter dem alssdann seienden Civilsten Reuschen Markt, frei zu schiffe zu liefern, auf den unverhofften fall aber da gantz kein hanff herabkommen sollte, Ihm obbesagte 800 fünfzig Rthlr. mit einem halben Rthlr. avance für jedes Schiffpfund so ich ihm liefern sollen, zusammen 900 Rthlr., im Mon. Majo als wechsel Gelder wiederzuzahlen alles bei generaler und specialer Verpfändung und unter meiness Nahmenss unterschrifft und Pettschaft. Riga d. 15 Febr. 1705.

Thiel Helmsing. (L. S.)

10. Die vom H. Ass. H. v. B. mir heute dato auf mein ansuchen vorgestreckte vierhundert Rthlr. alb. gelobe ich demselben nach verflossenen 3 à 4 Mon. mit $\frac{3}{4}$ Rthlr. pCto. monathl. rente richtig wiederabzuliefern bei generaler

und specialer verpfändung dess meinigen. Riga d. 16. Febr. 1705.

Johan Hermens.

11. Demnach im untengesetzten dato dH. Ass. H. v. B. mir endessenbenandten tausentd Rthlr. alb. baar vorgestreckt, alls verspreche hiemit, nach verflossenen 6 monathen Ihm solche Summa mit $\frac{2}{3}$ pCto. vom avance dankbahrlich zu entrichten, verpfände ihm indessen zu seiner sicherheit alles dass meine, Beweglichess und unbeweglichess, im fall nicht erfolgter prompter Zahlung sich executive darauss nach belieben Bezahlt zumachen. Uhrkundlich habe diesess mit meiness Nahmenss unterschrifft und gewöhnlichem Pett-schafft beglaubiget. Riga d. 20 Jun. 1699.

Thiel Helmsing (L. S.)

12. Ich untenbenandter Bekenne hiemit für mich und meine Erben, dass ich im untengesetzten dato vom H. Ass. H. v. B. in einer unzertrennten Summa, baar empfangen habe hundert Rthlr. alb. wie ich selbige zur erkauffung und aufbauung meiness hausess auf dem Bischofshoff nahe an H. Balz. Wolhers hause, wo anitzo der Mäkler Johan Meyer wohnt, belegenen Hause, vonnöthen habe, also will solchess hiemit nebst aller meiner übrigen Habseligkeit fahrenden sowohl alls liegenden Gründen dem H. Ass. oder einhaber dieser schrifft zum Unterpfande gegeben haben, mit der Versicherung von oberwähnten Kaufschilling ihm jährlich die à 6 de Ct. Lauffende Interessen zuentrichten, wie ich denn auch dahin Bedacht sein will, so Balde ess möglich, das Capital auch wieder abzulegen. Zu mehrer versicherung diesess hatt auch mein Schwiegervater Hans Witte alls selbst schuldner sowohl für dass Capital, alls die jährlichen Interessen mit seiner haabseligkeit zuhafften sich erbothen, alles ohne arge List und Gefährde. uhrkundt der warheit haben diesess beide unterschrieben und untersiegelt. Riga d. 25. Maj. 1695.

Christian Jahn.
(L. S.)

13. Krafft dieses Bekenne ich zuende Benandte vor mich und meinen Erben, dass mihr der H. Ass. Diedr. v. Dunte auf mein Bittlichess Begehren Bahr an guten Alberty thal. geliehen eintausendt Rthlr., welche eintaus. Rthlr. gelobe und verspreche von dato überss Jahr gemeldten H. Ass. v. Dunte oder geträuen Einhaber diesess, nebst denen aufgelauffenen interesssen Sechss von hundert an gleicher Mintze, wie empfangen, richtig zu Bezahlen; zu mehrer versicherung verpfände ich demselben alle meine Bewegliche und unbewegliche Güter so wohl in der stadt alls auf dem Lande. Habe auch diesess eigenhändig unterschrieben und untersiegelt. Datum Riga d. 1. Oct. 1678. Nadem meine Fr. Schwester Christina Struckmann obbenandte Eintausend Rthlr. sel. Heinrich Jägers wittibe. mit meinem wissen und ein- (L. S.) rathen genommen und zu ihrem Besten angewandt, habe ich zu voller versicherung dieser handschrift alls eigner schuldner mit unterschrieben, und alles meinige desshalb verschreiben und verpfänden wollen So geschehen Riga d. 20. Sept. 1683.

Henrich Struckmann.

14. Wir endessbenandte Bekennen Krafft diesess für unss und unsere Erben dass wir von dem H. H. v. B. in einer unzertrenneten Summa Baar empfangen Eintausendt Rthlr. alb.; Solche Rthlr. 1000 in sechs Monathe nach dato mit acht pCto Interessen p. Anno an wolgemeldten H. Assess. B. oder getreuen einhaber diesess danckbarlich zubezahlen. Dafür verpfänden wir demselben alle unsere hab und Güter, so viel darzu vonnöthen, zu mehrer versicherung dessen haben wir diesess geschrieben, eigenhändig unterschrieben und mit unsern gewöhnlichen Pettschaften Bedruckt. Geschehen Riga 3 Oct. 1699.

Hinrich Ihuken.

(L. S.)

Johan König.

(L. S.)

15. Hiemit und Krafft diesess Bekenne vor mich und meine Erben, dass ich von dem H. Ass. Herm. v. Brev. auf

mein Bittl. ansuchen, und dess H. Commiss. Friedr. Wesseling's Caution gelehnt bekommen Zweihundert fünfzig Rthlr. Spec: — welche 250 Rthlr. ich zu dem Pfandschilling auf dass Guth Olershoff emploiret, gelobe und versichere, demnach hiemit, dass ich diese Gelder Binnen Jahresfrist, mit denen auss guter affection vom wohlgedachten H. Assessoren mir gelassenen Renten à 5 pCt. danckbahrlich wieder zu zahlen. Gegeben Riga d. 12 Mart. 1701.

Fried. Wesseling.
(L. S.)

Joh. Kircher.
(L. S.)

16. Demnach ich Balzar Wolers vor 3 jahren, alls Ao. 1684 d. 29. Sept. Johan Simen ein hauss, in der Pferdstrasse zwischen H. Jochim Ohm und der Fr. Sontagschen gelegen, vor achthundert Rthlr. alb. verkaufft, drauf auf selbiger alsofort dreihundert Rthlr. alb. gezahlt, fünfhundert Rthlr. auf selbigem hause zinssbar stehen blieben, und wie Käuffer nebst seiner frauen kurz darauf ehe er das hauss bezogen, unvermuthlich gestorben, nach dessen absterben sich befund, dass er 300 Rthlr so beim Kauffe gezahlt von H. Brevero, Ober Pastorn in Riga, zinssbahr aufgenommen, und selbigem gedachtess hauss zur wahren hypothec verschrieben, und weil weder dH. Ober Pastor, noch ich dass hauss an sich nehmen und den andern theil herausgeben wollen, alls habe mich auf ratihabition dess H. Ober Pastors Breveri Bemüht, dass das hauss wieder an einen andern verkaufft würde, wie sich nun ein Käuffer, nahmenss Class Klinckman gefunden, welcher nicht mehr denn siebenhundert Rthlr. geben wollen, habe ich mich mit dem H. Ober Pastorn dergestalt verglichen, dass Er die dreijährigen zinsen, ich aber dass übrige wolle fallen lassen, darauff ich mit gedachtem Käuffer für mich und auss habender vollmacht im nahmen wolgedachten H. Ober Pastors Breveri dergestalt contrahiret und geschlossen: Ess verkauffen dH. Ober Pastor Breverus und ich, Balz: Wohlers alls Interessenten, gedachten Clauss Klinckman vorerwähntess in der Pferdestrasse belegeness Wohnhaus in seiner gewissen Grentze und scheidung, mit einem erb-

lichen Grundplatze, einen vor- und hintergiebel, nebst Zween Brandtmauern, nichtess darin aussgeschlossen, gantz erb- und eigenthümlich für Siebenhundert Rthlr. alb. davon Käufer mir Baltz, Wohlers 400 Rthlr. alb. bar zahlt in 4 Termina — — hingegen bleiben die 300 Rthlr. dess H. Ober Pastors alss ein Kaufschilling, zinsbar auf das hauss, welches Käufer demselben hiemit und Krafft dieses zu einer wahren hypotec mit Erb und grundt nebst allen seinen best habenden Gütern verschreibt, also und dergestalt, dass so lange d. Capital der 300 Rthlr. auf d. Hauss haffet, Er selbiges 6 pCt. jährlich zu verzinsen versprochen. Solte aber wieder vermuthen, der Käufer obgehandelten Termin nicht einhalten und mich in gesetzter zeit befriedigen, bleibe ich wegen meiner forderung Beim hause, jedoch H. Breveri recht unschädlich, alss welcher erst von mir so wohl wegen der Berührten 300 Rthlr. Capital, alss künftig auflauffend Interessen Befriediget werden muss. Welchess alless wolgedachter II. Ober Pastor Brever ratihabiret. Uhrkundlich sindt von diesen KaufContract 3 exemplaria einess lautess verfertiget, davon einess den II. Ober Pastori Johann Brevero dassandere — —. Riga d. 31. Octobr. 1687.

M. Joha. Breverus. Balzer Wolers. Clauss Klinckman

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Peter Gutknecht alss Gezeuge

(L. S.)

17. Demnach dH. Ass. Her. v. Br. mir endessbenandten, in nachfolgenden dato, tausendt Rthlr. alb. baar und in einer Summa vorgestreckt, alss gelobe ich vermittelt dieses vor mich und die meinige, Ihm oder dieser verschreibung getreuen Einhabern solche Summa, nach verflossenen einem Jahre, mit sechss pCto. Renten dankbahrlich wieder abzugeben. dessen zu desto mehrer gewissheit, verpfände ihm nicht nur in genere all meine Haab und Güther, sondern übergebe ihm auch hierbei pfandsweise E. E. Rahtess dieser Stadt Obligation vom 1. Juli ao. 1699. auf 1500 Rthlr. Capital mit ertheileter freiheit im fall erman-

gelder prompter Zahlung nachbelieben sich entweder hieraus oder aus meinem andern vermögen Beides an Capital und Interessen executive Bezahlt zumachen. Gestalt ich solches alles mit meinem Namens unterschrieben und Beigedruckten Pettschaft beglaubige. Riga d. 8. Octobr. Ao. 1700.

Otto von Mengden.

18. Bekenne hiemit vor mich und meine Erben, dass ich in heutigen dato auf mein ansuchen, zu meinem Handel von dem H. ass. II. v. B. baar und in einer Summa empfangen Sechshundert Rthlr. alb., gelobe und verspreche solche mit $\frac{1}{2}$ pCt. p. Mon. innerhalb 4 Monathen à dato an, dankbarlich wieder abzugeben, insonderheit aber verpfände ich in genere sowohl als specie alles dass meine Beweglichkeit und unbeweglichkeit im fall mangelnder versprochener Zahlung sich nach seinem belieben daraus bezahlt zumachen, gestalt ich diess alles mit meinem Namens unterschrieben und Pettschaft beglaubige. Riga d. 2. Maj. 1702.

(L. S.) Johan Moskop.

19. Die im heutigem dato von dem H. ass. H. v. B. zur remittirung einiger Gelder an W. George Caspari auf mein ansuchen mir geliehenen Zweihundert sage 200 Rthlr. alb. Capital gelobe ich Künftigen Monath Octobris ihm mit 6 pCt. Renten de Ao. wieder zuliefern Bei generaler und Specialer verpfändung dess meinigen. Uhrkundlich unter meiner unterschrieben und Beigefügten Pettschaft. Riga d. 4 aug. 1706.

M. Marquard.
(L. S.)

20. Bezeuge hiemit, dass ich im unten gesetzten dato von dem WollEdl. Kgl. Landgr. ass. II. v. Brev. baar gelien, und empfang. habe vierhundert Rthlr. alb. welche 400 Rthlr. alb. ich verspreche de dato überss Jahr mit 6 deCt. richtig zubezahlen; zu dess H. assessors sicherheit aber, ihm eine

von meinen Obligationen de dato Riga d. 15. Jul. Ao 1696 auf sechshundert Rthlr. alb. so Bei E. Hochl. und Hochg. Rahtss Cassa mit stehen habe zu pfande gesezet, dass wolgedachter H. assess. selbige zu seiner sicherheit haben möge, und bei erlegung obgedachten 400 Rthlr. cum intressis mir selbige wieder ausslieffern soll, auf nicht zahlenden fall aber sich aus denen in Cassa stehenden Geldern so wohl an Capital als Interessen, obgedachter 400 Rthlr. alb. selber bezahlt zu machen, frei haben soll zu mehrer sicherheit mit meiness Nahmenss Unterschrift und gewöhnlichem Pettschaftt bekräftigen thue. Riga d. 16. Febr. Ao. 1697.

Helene von Mengden.
gb. von Ungern. (L. S.)

21. Demnach mir heute dato dH. Ass. Herman von Brevern mit hundert fünfzig Rthlr. auff ein Silberpfandt wiegendt 12 $\%$. so mit meinen Petschaftt in einem Beutel versiegelt ist, assistiren wollen, als verspreche ich hiemit selbige Ihm innerhalb sechs Monahten wieder zuerstatten und bekräftige solches mit meiness Nahmens unterschritt und beigefügten Pitschafft. Riga d. 28. Jun. 1707.

Anna Horn.¹⁾

22. Ich endessbenandter Bezeuge hiemit, für mich, meine Erben und Erbnehmer, dass ich im untensezten dato empfangen hab, von dem H. ass. H. v. B. die Summa von 4000 Rthlr. alb. welche viertausend Rthlr. von dato über 6 Monathen nebst $4\frac{1}{2}$ pCt. Interesse, thun 4180 Rthlr. alb. wieder belobe zuerlegen und bezahlen, Bei verpfändung aller meiner Güther, so viel hiezu vonnöthen sein wirdt. Uhrkundt habe diesess mit mein eigenhändiger unterschritt und gewöhnlichem Pettschaftt bekräftigen wollen. Riga d. 15. Oct. Ao 1694.

Ernst Metsue.
(L. S.)

¹⁾ Dieser Schein ist von einer Canzeleihand.

24. Stadts Kasten.

25. Ich zu endessbenandter Bekenne empfangen zuhaben von dem WohlEdl. H. Ass. II. v. B. die Summa Zweitausend Rthlr. alb. à deposito welche Summa von 2000 Rthlr. alb. nebst 4 pCto Intresse ich gelobe und verspreche von dato an gedachten H. ass. wiederzuerlegen und zubezahlen, Bei verpfändung dess meinigen so viel hierzu nötig. Uhrkunt derwarheit habe dieses eigenhändig geschrieben und mit meinem Pettschaft bekräftiget. Riga d. 2. Jun. 1699.

Anthony Thiringh. (L. S.)

26. Demnach auf vorhergängiger abhandlung durch den Mäkler Hugo Fraser, dH. ass. H. v. B. mir endessbenandten im untengesetzten dato, tausend Rthlr. alb. auf 6 Monath à $\frac{2}{3}$ pCt. per Monath renten fürgestreckt, und solche würcklich aussgezahlet, alss gelobe und verspreche krafft diesess, unter verpfändung alles dess meinigen so viel hiezu vonnöten, solche Summe nebst veraccordirten Renten, bemeldten H. assessor nach Verflossenen 6 Monathen richtig wieder ausszuzahlen. In entstehung dessen aber steht ess demselben frei sich auss den meinigen Bestmöglichst executive Bezahlt zu machen.
sage 1000 Rthlr. alb. Riga d. 24 april 1699.

Thom. Waller.

Im untengesetzten dato habe abermahl eintausendt Rthlr. alb. von dem H. ass. H. v. B. auf 6 Mon. à $\frac{2}{3}$ pCt. mohnatl. Renten empfang., so hiemit beglaubige unter fester versicherung Bemeldte Summa à dato innerhalb 6 Mon. mit versprochenen Renten baar wieder zuentrichten bei general. und Specialer verpfändung all dessmeinigen. Riga d. 8 Maj. 1699.

Thom. Waller.

Mitt dem umschlage von Charta sigill. Bekennen wir endessbenandte einer vor Beide und Beide vor einen, für unss unsere Erben und Erbnehmende, dass wir in dato

diesess von dem H. Ass. H. v. B. richtig und zu voller genüge baar empfangen haben die Summa von Eintausendt Rthlr. alb. welche 1000 Rthlr. wir beloben und versprechen krafft dieser schrift, nebst $\frac{2}{3}$ pCto. Interesse p. Monath, innerhalb 3 Mon. nach dato diesess unfehlbar und richtig wiedezubezahlen; zu mehrer Versicherung und festhaltung diesés verpfänden wir demselben alle unsere Beweg- und unbeweglichen Güther, wie dieselben Nahmen haben oder auch anzutreffen sein mögen, nichtess aussgesondert vor so viel hiezu nötig were. Urkundt der warheit haben wir diesess wolwissendt ohne argelist eigenhändig unterschrieben und mitt unsern gewöhnlichen Pittschafften Bekräftiget. datum Riga d. 4 oct. 1699.

Tho. Waller (L. S.)

Nath. Bindon (L. S.)

Nochmalss mir folgende versicherung gegeben.

a. Dass wir endessbenandte, an H. Thom. Waller vor diesess Jahr empfangen Engl. wahren bei seiner abreise von hinnen schuldig geblieben Zweitausendt acht und zwanzig Rthlr. $85\frac{1}{2}$ g. sage 2028 : $85\frac{1}{2}$ g. alb. welchess diesess nechstkünftige Jahr nach gewohnheit an Ihn oder getreuen Einhaber diesess danckbarlich bezahlt werd. sollen, zeuget dieser Revers unter verpfändung unserer Haab und Güther so viel alss darzu vonnöthen. Riga d. 13 Febr. 1699.

Ihnken u. König.

b. Dass ich endessbenandter an H. Thomas Wallert bei seiner abreise nach Englandt bin schuldig geblieben vor abgekauffte wahren die Summa von achtzehn hundert Neun und siebenzig Rthlr. und 68 gr: welchess belobe nechstkünftiges Jahr nach gewohnheit an ihn oder getreuen Einhaber diesess danckbarlich abzutragen Bei verpfändung meiner Hab und Güther so viel hierzu vonnöthen. diesess mit eigener Handt untergeschrieben. Riga d. 15. Dec. 1699.

Baltzer Kopman Hansen.

27. Demnach in untengesetzten dato dH. ass. H. v. B. mir endessbenandten tausend Rthlr. alb. durch vermittelung dess Mäklerss Hugo Frasers fürgestreckt und baaraussgezahlt, alss bekenne hiemit für mich, meine Erben und Erbnehmer, dass ich demselbigen solche Summa schuldig worden bin. Verspreche anbei selbige nach verflossenen 6 Monathen mit $\frac{2}{3}$ pCto. mohnat. Renten wieder abzugeben, bei generaler und specialer verpfändung von dem meinigen beweglichen und unbeweglichen, so viel dazu vonnöthen. Uhrkundl: habe dieses mit meiness Nahmenss unterschrifft, und gewöhnlichen Pittschafft beglaubigt. Riga d. 9 Maj. 1699.

Johan Zuckerbecker,
(L. S.)

Balzer Wohlers Obligation ist beim sel. advocat Trench und ausser dem die sache gerichtlich anhängig.

Beilage 4.

George Meiners. Laut väterl. Testament solte ich auss seiner Portion diese Summa haben, allein ess fällt auff seine portion nicht so viel, wannenhero auss seinen in Pohlen aussstehenden schulden die Zahlung von ihm künftig zu erwarten.

Israel Weiss Pfandt ist in Lubec Bei meiner frauen, und Be-
stehet in einem Karpchen mit Goldt, und einem andern
silbernen Pfande.

Joh: Koop: ist eine reine Obligation, und muss man biss zu
bessern Zeiten in Gedult stehn.

Metsuë v. Dannenstern. Er hatt viele schulden zu zahlen, und
ist dannenhero das Werk behutsam anzugehen, Auff
Kirrenpae hatt er 4000 Rthlr. Pfandschilling, auch
annoch einige schiffe, die für Holländische passiren,
doch in Holland notorie für seine passiren. Das schiff
die *gute Resolutie*, sage *goede Resolutie*, so Ao. 1711
mit der flotte auss Hollandt nach Archangel gangen
war; Item ein *schiff dessen Schiffer Pieter Oostwout*,
so 1711 von Riga mit Masten nach Amsterdam be-
laden worden von 160 lasten, wovor Er 4000 fl. fracht
empfangen, passiren in Hollandt für seine. Könnte
man demnach in Hollandt per arrestum auff die schiffe
seine Zahlung suchen, jedoch auch mit Behutsamkeit,

*) Von Hermann v. Brevern's Hand, wohl aus den ersten Monaten des
Jahres 1712, da seine Frau noch in Lübeck war.

maassen zuvermuthen, dass er die schiffe auff anderer leute Nahmen transportiret, Noch ist ein schiff 1711 in Riga fertig worden und weggesandt; seinen vorgeben nach soll Falck in Riga die Helffte darinnen haben, und er die andere Helffte.

Fr. Baron Uexkul. Ameka Horn. dass Pfandt ist bei meiner frauen in Lubec.

Fr. Dreilingsche. Weil die principal Obligation in dem Reuterschen Sterbeause und ich vorhin auf 1000 von Ao. 1698 aber nur auff 500 Rthlr. Capital darinnen participire, für mein eigen; (jedoch partagire in denen übrigen 2000 Rthlr. Capital, so dass Reutersche Hauss zufordern, auff $\frac{1}{4}$ meiner frauen halber) so muss das Reutersche Sterbhauss anzunehmen geflossen sein.

Hans Spiel. Ist dem Reuterschen Hause schuldig, mit wenig Hoffnung der Zahlung, solte aber das Reutersche Hauss wass empfangen so participire darinnen für mein propre auff 200 Rthlr., ohne prejudice meines $\frac{1}{4}$ theilss an den übrigen, so er dem Reuterschen Sterbeause schuldig ist.

T. Hichelhaven. Nachdem seine Kinder bonis cediret, so muss bei dem vogtl. Gerichte der Vorzug der Creditoren aussgemacht werden. Sel. Eberhard v. Schulzens Erben haben eine privilegirte Verschreibung auf dem Hause, und sel. Rathsh. Otting präntirt auch eine privilegirte Forderung zu haben, weil Er zur reparation des Hauses Geldt vorgeschossen, doch muss dieser oder dessen Erben nach StadsRechten, dass das Geldt würcklich zur reparation angewandt, dociren. Ist solchess, so genüssen Beide den Vorzug im Hause als ihrem privilegirten unterpfande. In denen übrigen verauctionirten meublen aber und wass sonst vorhanden, mögen Schulzens Erben keinen vorzug haben, weil die Obligation so lautet, dass ausser dem Hause, das andere vermögen nicht mit verpfändet ist. Mitt sel. Ottings Erben würde auch zu disputiren seyn, ob weiter als ausserdem Hause allein zu dessen reparation Geldt gegeben, das Privilegium prioritatis statt finden

können. H. Rahtsh. Kleis, Schwiegervater dess sel. Elt. Wulffen gab mir 1712 im Jan. nachricht, dass der sel. Buchhalter Wulff das Geldt für die verauctionirte Wahren inss gericht geliefert, doch muss auch nachgefragt werdent, ob alle meublen schon verauctionirt sindt.

Joh. Muscoq. der sel. Mann soll viele aussstehende schulden haben. Der Sohn war in Hambourg, und will auch ein Weinhändler werden. Bei dessen Ankunfft noch wass zu thun sein möchte.

Joh. Seifers ist todt, sein pfandt ist Bei meiner frauen. Ess sollen sich aber in meiner Abwesenheit dessen Nachlassess Vormünder gemeldet haben.

Melch. Caspari soll auss meinem hause seine portion des Kaufschillingss haben, nemlich 375 Rthlr. Allein bei erkauffung dess hausess war unter andern diese condition verabredet, dass Er seine Zahlung aus diesen Hause nehmen solte. Entweder wolte ihn assigniren auff den Stadskasten, oder ihm angeben meine Forderung an Ludwig Engelkens hause. Auff keine andere Art ist die Zahlung versprochen worden, wie ich H. ass. Schulz diese und andere Conditiones mehr schriftlich dahmalss übergeben, alss ich dass Hauss kauffen wolte. H. Brockhausen alss Melchiors Vormundt hatt die Wahl. Biss zu Melch. Caspari ankunfft wollen aussgesetzt sein lassen und stehet ihm dieselbe annoch offen.

Christian Jahn die disposition dess Hausess ist nach dess Mannes tode andern übertragen worden, und können Buchhalter Wulffens Bücher davon näheren Bericht ertheilen.

Hoffmann. Ein Apotheker in Pernau soll H. Reutern die Clarirung versprochen haben.

Melch. Dreiling. dessen Sterbhauß hatt in Pohlen viel aussstehen und muss nachgefragt werden, wer den Nachlass disponire.

Gen. Maj. *Funck* der rest muss auss dem hoffgerichte fallen, alwo noch einige Hamburgsche Obligationes mit Sequester beleet sindt. H. Ass. Schulz ist solchess

auch bekannt, maassen Er eben so viel zufodern hatt. alls ich.

Matth. Margvard muss ferner gemahnt werd.

Die alte Obr. Mengden gebohrene Ungarn. Ist tanti genug zur Zahlung, dennoch hatt sie sich entschuldiget alls durch Mr. Greve ao. 1712 sie habe mahnen lassen. Ihre Schwiegerin die Frau Bar. v. Ungarn war bei mir, mich in ihrem Nahmen ersuchend die Stadtskassen Obligation anzunehmen in Solutum, so mir von ihr unterpfändlich gegeben wordten, allein ich habe ess refusiret. Sie hatt in Raisskum und Daiben eine Immission auff 1000 und mehr Rthlr. Bei H. LandRaht Joh. Albr. v. Mengden soll sie auch haben 1000 Rthlr. Item beim Land Marschall von Mengden 1000 Rthlr. und in Bersemusche unter Jürgenshoff 3000 Rthlr. Sie gibt vor dass ihr Bruder der sel. Oberl. Ungarn von Purkul das Geldt genossen, allein ich habe mich von ihr nicht abgeben wollen.!

ass. A. Haltermann. H. Präfectus Portory Dirck v. Otting wirdt anlass geben können, wie man zur Zahlung gelang. möge. Das hauss ist in der Sandtstrasse, auch jenseit der Duna ein höfchen. Ingl: soll Secr. Nordeck ihm geldt zahlen; auff Wilkens hauss steht auch etwass.

Eichhorns hauss soll der Stadt auff 700 Rthlr, schuldig sein, so hatt auch sel. Niclas Fuchs auff dem hausse 300 Rthlr, von A. 1662 und hatt keine hoffnung wie dessen Schwiegersohn Grave mir solches kundt gemacht, sonderl: nachdem d. hauss durch neulige bombardirung nicht wenig ruiniret ist.

Cap. Christer. dessen Tochter hatt den schulmeister Ravensberg; so ist auch der garten Platz annoch vorhand., so ich ihm für d. schuldige geldt verkaufft, niemalss aber ihm aufftragen lassen.

Joh. Zuckerbäcker. die tochter Wittibe Kleinschmidsche ist in Libau, der Sohn in Koenigsberg bei von Cöln und weiss ich nicht wer hieselbst sich dess hausses und der übrigen verlassenschaft annimbt;

anth. Thüringk. hatt in einem mir nach Lübeck gesandten Briefe versprochen diesen Sommer die Zahlung dess Capitals zu bewerkstelligen.

- Ihnken u. Koenig.* Man muss zusehen bei kleinigkeiten von ihm die Zahlung zu erhalten.
- Rittmr. *Otto v. Mengden.* dessen sohn, der nunmehr auch verstorbene Major von Roperbeck hatt die Interessen clariret durch eine assignation an den Stadtskasten; wegen dess restes muss man sich bemühen. Diesser Major hatt einen sohn hinterlassen, dessen vormundt der landRaht Joh. Albr. v. Mengden. In Weissensee so Capit. Kloot nomine der Beckerschen kinder disponiret, hatt Er auch wo mir recht 1000 Rthlr. Roperbesk ist auch sein Gut. Ess hatte sonst der sel. Rittmr. noch mehr kinder, allein nach denen Gesezen unter Schweden hatt man sich an einen Erben allein halten können, welchen man für den tüchtigsten angesehen, so sind auch die Erben schon getheilet und hatt vermuthlich der Major die Zahlung dieser Post auf sein quot genommen. Bei Kloot von Weissensee würde die Beste Zahlung zu hoffen sein.
- ass. *Kirchner.* sein sohn possediret das Gut Olershoff, worauff der sel. Man dieses Geldt zum Pfandschilling mit angewandt, und soll commissarius sein.
- Joh. Harmes.* dess sohn hatt vertröstet im vorjahr den rest zuzahlen, entweder selbst oder durch Elt. Beier.
- Roosen von Hochrosen.* Ein einfältiger sohn soll noch übrig sein, und muss nachgefraget werden. wer sein assistente sei. kan man nichtess näheres vernehmen, kan man sich bei Cap. Brandt auff Bauenhoff, alss dessen schwester die Obr. Lieutenantin Roosensche war. erkundigen; das Gut ist vorhanden.
- Th. Waller.* Auss seiner habseligkeit ist nichtess zu hoffen, Er hatte einen Compagnon der eine Obligation mit unterschrieben, genandt Bindon, der vor einigen Jahren nach Englandt gereiset ist. Sonst sindt bei mir zum pfande 2 obligationes, alss eine von Koopman, worauff nichtess bezahlt ist und eine von Ihnken u. Koenig, worauff das meiste gezahlt sein soll; doch müssen diese letzteren ess mit ihrem buche dociren.

Balz. Wohlers. die original Obligation habe sel: *Advoc: Trench* gegeben, sie soll aber unter seinen hinterlassenen Papieren nicht anzutreffen sein. Ess ist aber die sache beim vogtl: gerichte anhängig, immaassen Wohlers vorgebet. der sel: *H. Vater* habe sich von ihm abgegeben und auff Mohlau gesehen (?), gestalt auch Mohlau sich für den debitoren aussgebe, jedoch Rechnung machen will. Ein so gewandtess Juwelenpfandt hatt kurz vor absterben des sel: *Vaters Mohlau* abgegeben, allein die meisten sachen sindt unechte, und befindet sich dass Pfandt anitzo in Lubeck, und zwar im schwarzen Lachen, so *Caspari* zuständig.

Not. Reddin. wirdt nichtess zuhoffen sein.

Raasens Erben. die Obligation wirdt auch in Lubec sein, anitzo kan das hauss nicht zahlen, doch hatt ess grosse Posten in Pohlen aussstehen und zwar beim Chevalier *Casimir Oginski.*

Ifr. Rhode. vor einigen Jahren ist der jezo kgl. Raht Fersen der meistbieter worden, allein weil Er seinen both nicht halten möchte, muss man sich an dass hauss halten, und umb einen neuen anboth anhalten; die Copeien der Protocolle finden sich hier unter meinen schriften.

Ludw. Engelke. dass hauss ligt an der Pferdestrasse, und ist nach dessen zustandt nachzufragen.

Jäger auf *Loddiger* sindt zu mahnen.

Dodd u. Crisp. Im Januar 1712 solten die Gelder an *Weisbachs* gevollmächtigten in London gezahlt werden, nachdem *Crisp* den darüber eingesandten Wechsel acceptiret.

Wainsel. diesen Pfandschilling, so zur Schwed: zeiten gegeben worden, haben *Ihr. Czar. Majst.* in der Confirmirung der Capitulation, bestätigtet.

P. Pohlmann. hatt sein eigen Haus gegen den grossen fleischschranken, und muss gemahnt werd.

Beilage 5.

Inventarium dess unter dem Segen Gottess mir und
meiner Frauen zuständigen Vermögenss.

Gestellet A. 1717 aug.

An liegenden Gründen.

Mein Hauss und Speicher in der Sünderstrasse.

Ein Garten-Platz in der Vorstadt, so Wiencken Biss anhero
possediret, nicht aber zahlen können.

In dem Christianschen Hause unweit der Peterskirche meiner
frauen wegen die Helffte. Nachdem die andere Helffte
H. Leuenstern seiner Liebsten zuständig, und der auf-
trag an uns Beide geschehen ist wegen Schuldt.

In dem grossen Reuterschen Hause in der Marstallstrasse und
dem dahinter gelegenen Camelspeicher, meiner frauen
wegen $\frac{1}{4}$.

In dem dabey gelegenen kleinen Hause meiner frauen wegen $\frac{1}{4}$.

In dem in der Sünderstrasse Belegenen Reuterschen Hause
auch ihrentwegen $\frac{1}{4}$.

In dem Reuterschen Hause auf dem Marckte zusambt denen
darunter gelegenen Buden und Steinhausern gleich-
fallss $\frac{1}{4}$.

In dem Binnen Walless gelegenen grossen Elephanten Speicher $\frac{1}{4}$.

In Cojeu und denen darunter gelegenen hölmern, wie auch in
Morgenstern, Luzausholm und denen unter Lutzaussholm
Befindlichen hölmern $\frac{1}{4}$.

In dem Heuschlage auf der Spilve $\frac{1}{4}$.

In einem Heuschlage ohngefehr $1\frac{1}{2}$ Meile hinter Morgenstern,
so an Clawe Bekandt ist $\frac{1}{4}$.

In den Reuterschen Plätzen in der Vorstatt $\frac{1}{4}$. Ess Befinden
sich aber die Plätze theilss in der Sandstrasse, theilss
unweit des Carlthors.

In dem Reuterschen Begräbnüsse im Dom $\frac{1}{4}$.

Mein Begräbniss in der Peters-Kirche so mir allein zuständig.
Das Recht in d. Christianschen Kirchenbank in Peter auch im
Dom, wie auch im Begräbnisse; von beyden weiss
pastor Elvers die beste Nachricht zu geben.

In der Immission in Gross Roop $\frac{1}{4}$.

In der Immission in Woidema $\frac{1}{4}$.

Meine eigene Immission in Loeddiger.

In der Reuterschen Immission in Loeddiger mein $\frac{1}{4}$.

In Altenwoga dess Breverschen Sterbhausess wegen meine Portion
Der Pfandschilling auf Wainsel.

Beilage 6.

1722 Sept. 15. Riga.

Kund und zu wissen sey hiemit denen, so hieran gelegen: Demnach das unwandelbahre Götl. Verhängniss den weyl. Hochwohlgebohrenen E. Erl. Reichs Justitz Collegii Vice-Präsidenten Herrn Hermann v. Brevern aus dieser Zeit zur seligen Ewigkeit eingeleitet, und durch solchen Todesfall dessen Hochgeliebt gewesene Gemahlin, die Hochwohlgebohrne Frau Catharina von Reutern, in den betrübten Wittib-Stand gesetzt, welchen nunmehr unter weiterer direction des Allerhöchsten dieselbe zu Verändern und mit Sr. Hochwohlgebohrenen Excellence dem Herrn General-Lieutenant Hermann Johann v. Bohn ad secunda vota zu schreiten entschlossen.

So hat wohlged. Frau Wittib zur willigsten folge der hiesigen Landesverordnungen und in der Absicht, mit ihren geliebten zum Theil annoch unmündigen leiblichen Kindern über den Väterlichen Nachlass eine gesetzmässige Richtigkeit zu treffen, diesen letzteren d. H. Hofgerichts Assessor Johann Schrader und E. Wohledl. Rahts der Stadt Riga Ober Secretairen H. Melchior Caspari als deren Von Väterlicher Seite Verschwägerte und Anverwandte zu Vormündern zu autorisiren E. Erl. Kayserl. Hofgericht geziemend ersuchet, nach Dessen solchen Vormündern ertheilter Obrichterlichen Bestätigung und der Von wohlvermeldeter Frau Wittib erwehltten assistence des H. Bürger Meisters Melchior Wiedau, wie Von Ihr producirten Vollmacht des Herrn Obrist v. Rading, die Vorhabende Theilung

folgendermassen gemeinschaftlich aufgenommen und theils durch beliebte Wilkühr theils durchs Loos geschlossen worden.

Es ward nemlich zuförderst die gesamte massa des Väterlichen und Mütterlichen Vermögens an Immobilien, Obligationen, Korn und baarem Gelde aus den Von dem wohls. Herrn Vice-Präsidenten eigenhändig geführten Schuld-Büchern und dem nach seinem Tode Von der Hochwohlgeb. Frau Wittib gehaltenen Cassa-Buche mit allem Fleisse extrahirt, dasjenige so in dem Sterbeause des wohls. H. Superintendenten D. Johannis Breveri annoch in communione geblieben, Von dems. Ober Secretairen Caspari an die Hand gegeben, und was dem wohls. H. Erblasser als usufructuario bonorum uxoris aus dero wohls. II. Vaters Johann v. Reutern des älteren in Gemeinschaft beibehaltene forderung auf sein Antheil zugefallen, Von d. H. Capit. v. Reutern aus desselben Sterbeauses Büchern communicirt, weiter die Vermuthlich sowohl gewisse als ungewisse Schuld Voneinander geschieden und daraus folgendes Inventarium Verfasst.

Etat der Vermuthlich gewissen Activ Schulden des Korns, der Contracte und Immobilien.	Capital.	Renten.
1. H. Ober Inspector Ernst Metsue v. Dannenstern sen. ex Obligat. de Ao. 1694 d. 15. Octob. Dieses Capital ist unter den gewissen Schulden deshalb locirt, weil eine Obligation d. H. Landr. Baron Carl Friedrich v. Schultz auf 1000 Rthr. Capital d. Ao. 1707 d. 8. Januar, die sich auf eine ältere fundirt, ingl. eine Obligation d. H. D. Johann Fabers auf 550 Rth. Capital de Ao. 1706 d. 20. Jan. darauf cedirt worden. Dahingegen die ad alterum tantum aufgeschwollenen Renten jährlich übergangen sind, weil da Von nichts zu hoffen.	4000	—
2. Für die Von der Fr. Oberstlieut. Baronin Annika Horn, Vermählten Uxküll A. 1707 ult. Jun. Versetzte und hernach Verkauftte 12 % Silber hat die Hochwohlgeb. Fr. Vice Präsidenten beyzutragen offerirt . .	156	—

	Capital.	Renten.
3. Fr. Elisabeth v. Schultz, Verwittibte Dreiling, ex Obligat. de Ao. 1694 d. 13. Aug.	500	500
4. Elt. Matthias Marqvardt, ex Obligat de Ao. 1706 d. 4. Aug.	200	—
5. Htss. Hinrich Halterman ex Obligat. de Ao. 1706 de 1. Novembr.	120	—
6. Capit Andreas Christen, wofür der wohlseh. H. Vice President in seinem eigenhändig entworfenen Inventario de Ao. 1717 auf einen Garten Platz berechnet	150	—
7. Johann Zuckerbecker ex Obligat. de Ao. 1699 d. 9. May Laut relation der Fr. Vice Presidentin und der beyden ältesten Herrn v. Brevern sind dessen Söhne Thomas Zuckerbecker bis noch nechstabgewichene Johannis aufgelauffenen gesamten Renten für 500 Rth. erlassen worden, wo Von besage Cassa-Buchs derselbe bereits 100 Rth. entrichtet, restiren also noch	1000	—
8. Ludwig Engelke ex Obligat. de Ao. 1687 d. 31. October Die Renten sind unter den ungewissen Schulden aufgeführt.	—	405
9. Die Herren Gebrüder Jaeger Von Loddiger ex Immissione des Brevernischen Sterbehauses	2225	244
10. Der Pfandschilling auf Wainsel	6000	—
11. Rossdienstgelder Von Kegel und Potsem, wofür H. Doct. Faber debitiret wird . .	72	—
12. Die Stadts-Cassa in Riga ex Obligat. de Ao. 1701 d. 31. Jan. Weil annoch ungewiss, ob die wehrender Kriegszeit aufgelauffenen Renten höher als 3 pCent möchten bestanden werden, sind die annoch restirenden in Absicht der bereits gehobenen Interessen alhier übergangen.	1000	—
13. II. Georg Caspari in Saldo aus Wohnungen	87	—

	Capital.	Renten.
14. Der Stadt Hamburg Lotterey 600 Rth. Cämmerey 679 Rth. Die Hogendorfsche Leibrente in circa 1721 Rth. }	3000	—
15. Der halbe Werth des Christianischen Hauses, laut einhelliger beliebter taxa, wobei die aufgewandten Baukosten schwinden . .	1700	—
16. Der Ostindischen Compagnie der Cammer zu Amsterdam 1800 fl. erster Einsatz so geschätzt	5000	—
17. Bei H. Johann Dunten in Hamburg sollen nach dem Berichte der Fr. Vice-Presidentin annoch stehen	100	—
18. H. Detleff Reinhold von der Pahlen auf Dickeln, ex Obligat. de Ao. 1715. Ostern	3000	376
19. H. Ass. Johann Schrader ex Obligat. de Ao. 1718 d. 23 Juli	800	96
20. H. Major Michael Johann v. Engelhardt auf Würtzenhoff ex Obligat. de Ao. 1722 d. 24 April	300	—
21. Die Fr. General Lieut. v. München, ex Obligat. de Ao. 1722 d. 17 Mart . . .	300	—
22. Aus den Albedyllschen Geldern Von Gross Roop dito wegen der Von Seiten der Fr. Rahts- herrin Haecks erlassenen Renten . . . dito aus einem Saldo Von 2000 Rth. das 4te Theil	2125 200 500	— — —
23. Aus der Reuterschen Herrn Erben Im- mission in Löddiger Von 3934 Rth. be- trägt das 4te Theil der wehrender Ehe des Wohlse. H. Erblassers aufgelauffenen und zum Capital angeschlagenen 1702 Rth. Renten	425	—
24. An bisherigen Revenuen aus dem Reuter- schen Sterbeause besage dessen Buches	400	—
25. Noch in Cassa Vorhanden, laut Cassa-Buchs	200	—

	Capital.	Renten.
Besage die Korn Rechnung des wohlsel. H. Vice-Pressidenten;		
26. An Roggen 65 Last 15 Loof od. 2940 Loof à 1/2 Rth.	1470	—
An Gerste 5 Last 10 Loof od. 250 Loof à 1/2 Rth.	125	—
27. Nach der Korn Rechnung des Reuterschen Sterbehuses gehören hieher aus den Lödigerschen und Gross Roopschen Revenuen		
An Roggen 520 Loof à 1/2 Thl.	260	—
An Gerste 67 „ à 1/2 „	33 1/2	—
An Maltz 80 „ à 1/2 „	40	—
28. Das 4te Theil der Immission in Altenwoga Von 1000 Thl., so denen sämtl. Herrn Erben des wohlsel. H. Supint. D. Joh. Breveri zugehörig	250	—
29. Balzer Wohlers ex Obligat. de Ao. 1703 d. 2. Decemb.		
30. Das in der Sünderstrasse belegene Breversche Haus nebst dem Speicher taxirt Von 200 Thl. Capital aus obiger Erbschaft 1/4 Hie Von werden abgeschieden die Von H. Zuckerbecker eingehenden 400 Rth. Rente, welche als fördersamst zu hebende Baarschaft zu nothwendigen Ausgaben unter den Interessirenden in gleiche Theile distribuirten werden sollen	6000 50	— —
	—	400
Summa Rth.	41668	1616
		400
	41668	1216
	1216	
S. S.	42884	

Die Bibliothec bleibt ungetheilt, und soll nechsthin ein Catalogus darüber Verfasst werden.

	Capital.	Renten.
Das Breversche Begräbniss in der St. Peters Kirche ist gleichfalss im Sammen zu behalten resolvirt.		
Von Elt. Peter Hocker ist ein Pfand von drey Reihen ungleicher Perlen Vorhanden, so mit gemeiner Einwilligung den beyden Fr. Töchtern zugelegt worden.		
Etat der Activ-Schulden, so der apparence noch ungewiss und demnach in Communionen zu lassen beliebt worden.		
1. Elt. George Meiners ex Obligat. de Ao. 1693 d. 28. Octbr.	200	200
2. Elt. Johann Muskop ex Obligat. de Ao. 1707 d. 2. May	600	—
3. Elt. Melchior Dreiling ex Obligat de Ao. 1697 d. 7. Jul.	500	500
4. Der Königl. Schwed. Rahtsh. Graf Fröhlich nebst seinen Expromissore H. General-Major Funcken in circa	100	—
5. H. Obristlieut. Fabian Rosen von Hochrosen ex Obligat. de Ao. 1709 d. 12. Febr.	600	468
6. H. Balthasar Wohlers ex Obligat de Ao. 1687 d. 24. Jan. ist besonderer bey dieser Sache concurrirender Umstände und ihrer litispendance wegen hier aufgeführt.	500	500
7. Sel. Rahtsh. Johann Raasen's Erben ex Obligat. de Ao. 1698 d. 11. Octbr. Von 2000 Thl. Capital auf deren Viertes Theil.	500	500
8. Sel. Israel Rhodens Sterbehaus ex Obligat. de Ao. 1682 d. 23. September	1000	—
9. Ludwig Engelke an Renten ex Obligat de Ao. 1687 d. 31. Oktober	—	237
10. Die Stadts Cassa in Riga ex Obligat de Ao. 1707 d. 31 Aug. der Rente wegen vid. supr. num. 12. der	1300	—

	Capital.	Renten.
gewissen Activ-Schulden und ist aus solcher Absicht dieses Capital hierher lociret worden.		
11. Thiel Helmsing ex Obligat. de Ao. 1699 d. 20. Jan. de Ao. 1705 May und Von dessen Successore matrimonii H. Ältermann Johann Gösch darüber gerichtlich geschlossenen Transact	1900	
12. Die Herrn Gebrüder Weisbach in Hamburg aus Rechnungen in circa	200	—
13. Sel. H. OInsp. Ernst Metsue v. Dannenstern ex Obligat. de Ao. 1631 d. 12. Novemb. 2000 Rth. das Vierdte Theil	500	500
14. Watson ex Obligat de Ao. Von 1600 Rth. deren Vierdtes Theil . . .	400	
15. Die seit Ao. 1700 bis hierher Von den in communione gebliebenen Capitalien des älteren Reuterschen Sterbehauses zum Vierdten Theile aufgelauffenen Renten, deren quantum anjetzo nicht auszufinden und also die designation aus selbigem Sterbeause nechsthin zu erwarten ist, werden dergestalt ausgesetzt, dass ins Künftige, wenn solche Renten einfließen, dieselben unter den gesamten Erben in gleiche Theile distribuirt werden sollen.		
16. Die grosse Amsterdamer Lottery von 75 Millionen bleibt dermassen in communione, dass die daraus zu Verhoffende avance unter den gesamten Erben zu gleichen Theilen partagiret werden soll, weshalb auch dieselben zu den etwa noch erforderlichen Unkosten und Künftigen Zuschub pro rata concurriren müssen.		

Nachdem obiger Etat entworfen; that die Hochwohlgeb. Frau Wittib den Vortrag, welcher gestalt nach disposition der Rechte und insonderheit des Privilegii Sylvestri Sie nunmehr ausser den gewöhnlichen Chatoule Geldern, so Sie nicht genossen,

ihre illata samt einem Kindes-Theil, auch alle fahrende Haabe, Hausgeräht und Kleinodien zu heben hätte. Und zwar würde die Erstattung ihres Eingebrachten aus der Wahl der gewissen Activ-Schulden Ihr so Vielweniger zu weigern seyn, als dasselbe in sauberer baarschaft bestanden, deren geraume und ansehnliche Nützung und die Vorhandenen pretiosa ohnedem grösstentheils aus Ihrer wohlsel. Eltern Hause hergeflossen, die Willigkeit der hiebey interessirenden Ihr die übrigen ausserdem rechtlichen postulata zuzustehn allerdings provociren müssen. Nichts destoweniger wäre Sie demnach bey solcher Beobachtung ihres wohlgegründeten Rechts fest entschlossen, die Kennzeichen ihrer Mütterlichen Liebe nechsthin merklich darzulegen.

Diese letztere gütigste promesse ward Von den anwesenden Herrn Söhnen und im Nahmen der abwesenden und unmündigen Von den Herrn Vormündern mit erkenntlichster Danksagung und unter weiterem bezeigen derjenigen Hofnung angenommen, welche man Von einer so gütigen Mutter gantz zuversichtlich gefasst, Selbige werde bey dem gegenwärtigen Vorfalle da Sie mit denen, so unter ihrem Herzen geruht und Ihr nechst Gott das Leben schuldig, die Theilung der Väterlichen Verlassenschaft angetreten, ihre Mütterliche Liebe auch über das vorerwehnte Recht den Vorzug beibehalten. Dieweil aber aus den herbeygebrachten Büchern und Schrifften des wohlsel. II. Vice-Präsidenten Von dem quanto illatorum Keine behorige Nachricht einzunehmen, so wolte man erwarten, dass darüber ein sicherer Beweis an die Hand gegeben würde.

Solchem nach producirte die Hochwohlgeb. Fr. Wittib

1. ein im weissen Pergamen eingebundenes Buch in folio, worin der sel. II. Rahts-Verwandte Johann v. Reutern der jüngere dasjenige, so er des sel. H. Rathsverwandten Johann v. Reutern des älteren als seines und wohlged. Fr. Wittib leiblichen Vaters, Sterbeause geerbt sauber und ordentlich Verzeichnet, zur folge dessen Ihr ein gleichmässiges quantum, weil sie in dem Väterlichen zu gleichen Theilen gegangen, zugefallen seyn müsse, welches bis Ao. 1701 d. 2. Mart. an diversen Capitalien betragen . . 16773 Rth.
2. wurde eine aus den das alte Reutersche Sterbe-

hauss angehenden Büchern extrahirete und durch eigenhändige Unterschrift des H. Präf. Giesbrecht v. Reutern beglaubte Administrations Rechnung beigebracht, nach welcher seit Ao. 1702 d. 2. Juli bis 1721 d. 30. Decembr. von den in communione verbliebenen Capitalien aufs Vierdte Theil eingeflossen	3238 Rth.
3. Aus den von Ao. 1722 eingekommenen Albedyllschen Geldern Capital	1700 „
4. Besage eines in blau Papier eingebundenen Reuterschen Erbtheilungsbuches, so der wohlsel. Herr Vice-President eigenhändig zu führen Ao. 1699 angefangen, hat der Hochwohlgeb. Fr. Wittib Mütterliches bestanden aus 2423 Rth. da Von nach Abzug der Legaten des Mütterlichen Testaments Von 325 Rth. bleibt	2098 „
5. Der Brautschatz	4000 „
6. Laut der Korn-Balance des älteren Reuterschen Sterbehauses sind Ao. 1700 d. 25. Juli Von der sämtl. Erb Rechnung auf dem 1. Cameel. Speicher-Boden befindlich gewesen 90 Last Roggen, deren Vierdtes Theil 22½ Last oder 1012 Loof Roggen willkührlich à 2 fl. berechnet, macht	674 „
Summa 28483 Rth.	

Weil dann die Richtigkeit Vorangeführter Posten satsam zu Tage gelegen, so ist wohlged. Fr. Wittib zu deren Ersetzung die verlangte Wahl aus den gewissen Activ-Schulden schuldigst überlassen worden, woraus dieselbe nachstehende Summen anzunehmen beliebt.

1. d. H. Ob. Inspector Ernst Metsue v. Dannenstern Obligation Von	4000 Rth.
2. Wegen Silber Pfand der Fr. Obstlieut. Uxküll geb. Baronin v. Horn	156 „
9. Die Breversche Immission in Löddiger An Capital 2225 Rth. } An Rente 244 „ }	2469 „
10. der Pfandschilling auf Wainsel	6000 „

14. der Stadt Hamburg Lottery	600 Rth.	}	3000 Rth.
Cämmerey	679 "		
die Hogendorfsche Leib Rente	1721 "		
17. Von H. Johann Dunten in Hamburg	. . .		100 "
18. H. Detleff Reinhold von der Pahlen			
Obligation an Capital	3000 Rth.	}	3376 "
Renten	376 "		
21. der Fr. Gen. Lieut von München Obligation Von			300 "
22. Aus den Albedyllschen Geldern Von Groos Roop			
Zwo Posten	2125 und 280 Rth.		2405 "
23. Aus der Reuterschen Immission in Löddiger .			425 "
24. An Revenuen aus dem Reuterschen Sterbehause			400 "
30. das in der Sünder Strasse belegene Breversche			
Haus nebst dem Speicher			6000 "
			<hr/>
	Summa		28631 Rth.
	Eingebrachtes		28483 "
			<hr/>
	Ueberschuss		148 Rth.

Wobey insonderheit auf vermeldeter Fr. Wittib begehren dero Kinder wegen stipulirt wurde, dass selbige so dann, wenn der Höchste ihre sehr wehrte und geehrteste Fr. Mutter durch den Tod ihnen entzogen haben würde, welches noch lange abzuwenden sie dessen Güte anflehten, dieses Breversche Haus in dem gesetzten Preise auf ihr Mütterliches wieder anzurechnen gehalten sein sollte, damit dergestalt es bey derselben Familie conservirt werden und in keine fremde Hände Verfallen möchte.

Ferner erinnerte die Hochwohlgeb. Fr. Wittib, dass Von wegen ihrer Frau Tochter Catharina v. Brevern d. II. Obrister v. Rading dreitausend Rth. alb. zum Brautschatze wie auch dessen Gemahlin 100 Rth. zum Kinder Zeuge bereits empfangen hätte, weshalb dann, da bey Vorhabender Theilung der übrigen gewissen Römischen Rechten nach dos Von Ihme conferirt werden sollte, anbey aber aus dem gezogenen calcul des residui Von 14401 Rth. leicht abzunehmen, dass ein Kindestheil weit weniger als obberigte summa betrüge, wohlged. Herr Obrist Vorjetzo zu übergehen und erstbenandter Ueberschuss des Väterlichen Nachlasses zwischen Ihr und den andern acht Kindern in Neun gleiche Theile zu legen wäre. In welcher Absicht auch hier-

nechst, wenn Von den ungewissen Väterlichen Schulden etwas einkommen möchte, wohlged. H. Obrist sich würde gefallen lassen, dass hiebei zuzorderst die andern Erben ihnen gleich gemacht würden. Weil nun diesemnach ein Kindestheil 1600 Rth. ausmachte, dabey aber insonderheit in Betracht kam die Actien in der Ostindischen Compagnie der Cammer zu Amsterdam auf dem Breverschen Nahmen zu lassen und zugleich zur subsistence der beyden jüngsten unmündigen Söhne einige prompt ausfallende Posten zu bewilligen, so ward zuzorderst folgende partage einmühtig beliebt.

	Rth.	gr.
1. die Hochwohlgeb. Fr. Vice-Presidentin nahm der Stadt-Cassa in Riga Obligation de Ao. 1701 d. 31. Jan. Von	1000	—
mit der Bedingung an, dass zur Erhaltung der Renten à 6 de Cento die von der anderweitigen besagten Stadts-Cassa Obligation de Ao. 1707 d. 31. Aug. Von 1300 Rth. Capital fallenden Interessen in subsidium lauffen solte, weil bekannt, dass die Stadts-Cassa anjetzo nur à 3 p. Cent. die Rente auszahle.		
2. Frl. Anna Magdalena und		
3. Frl. Beata Christiana v. Brevern, wurde die Helffte des Christianischen Hauses pr. d. H. Maj. Engelhardt Obligation de Ao. 1722 d. 24. April Von	1200	—
die Albedyllsche Schuldforderung	300	—
dermassen zugeleget, dass sie by jeder Post auf die Helffte concurriren möchten.	500	—
4. H. Johann v. Brevern erhielt aus der Ostindischen Compagnie	1000	—
5. H. Secret. Hermann v. Brevern erhielt Fr. Elisabeth v. Schultz, Wittib v. Dreiling Obligation de Ao. 1694 d. 13. Aug. Von 500 Rth. Capital und ad alterum tantum angelauffene Renten .	1000	—
6. II. George v. Brevern aus der Ostindischen Compagnie	1000	—
7. II. Carl v. Brevern aus der Ostindischen Compagnie	1000	—

	Rth.	gr.
8. H. Adam Ludwig v. Brevern aus der Ostindischen Compagnie	1000	—
Aus Ass. Johann Schraders Obligat. de Ao. 1718 d. 23. Jul. an Capital 400 Rth. an Rente 48 Rth.	448	—
Von H. George Caspari aus Wohnungen	43	45
Wegen Capit. Andreas Christen aus dem Garten Platz	75	—
Aus Balth. Wohlers Obligat. de Ao. 1703 d. 2. Decembr. an Capital	25	—
An Contantem Gelde	8	45
9. H. Peter v. Brevern		
Aus der Ostindischen Compagnie	1000	—
Aus Ass. Schraders Obligat. de Ao. 1718 d. 23. July an Capital 400 Rth. an Rente 48 Rth.	448	—
Von George Caspari aus Wohnungen	43	45
Wegen Capt. Christen aus einem Garten Platz	75	—
Aus B. Wohlers Obligat. de Ao. 1703 d. 2. Decb. an Capital	25	—
An Contantem Gelde	8	45
Wodurch letztangeführte beide unmündigen ihr Völliges Kindestheil nemlich jeder 1600 Rth. erhalten.		
Die übrigen Obligationen samt dem Vorhandenen Korne wurden auf gleiche Theile gelegt, aus welchen durchs gezogene Loos zufiel.		
1. der Hochwohlgeb. Fr. Wittib		
An Roggen $494\frac{2}{7}$ Lof à $\frac{1}{2}$ Rth.	247	13
An Gerste $45\frac{1}{7}$ Lof à $\frac{1}{2}$ Rth.	22	51
An Maltz $11\frac{3}{7}$ Lof à $\frac{1}{2}$ Rth.	5	64
Aus Zuckerbeckers Obligat.	250	—
Rosdienstgelder aus Kegel und Potsem	36	—
Contant	38	52
	<hr/>	
	600	—
2. Fr. Anna Magdalena v. Brevern		
An Roggen $494\frac{2}{7}$ Lof à $\frac{1}{2}$ Rth.	247	13
An Gerste $45\frac{1}{7}$ Lof à $\frac{1}{2}$ Rth.	22	51
An Maltz $11\frac{3}{7}$ Lof à $\frac{1}{2}$ Rth.	5	64

	Rth.	gr.
Aus der Immission in Altenwoga	250	—
Rossdienstgelder aus Kegel und Potsem	36	—
Contant	38	52
	<hr/>	
	600	—
3. Frl. Beata Christiana v. Brevern		
An Roggen 494 ² / ₇ Lof à 1/2 Rth.	247	13
An Gerste 45 ¹ / ₇ Lof à 1/2 Rth.	22	51
An Maltz 11 ³ / ₇ Lof à 1/2 Rth.	5	64
Elt. Marqvards Obligation	200	—
Aus Ludwig Engelken Obligation an Capital	50	—
Contant	74	52
	<hr/>	
	600	—
4. H. Johann v. Brevern		
An Roggen 494 ² / ₇ Lof à 1/2 Rth.	247	13
An Gerste 45 ¹ / ₇ Lof à 1/2 Rth.	22	51
An Maltz 11 ³ / ₇ Lof à 1/2 Rth.	5	64
Aus Zuckerbeckers Obligat.	250	—
Aus Ass. Haltermanns Obligat.	60	—
Contant	14	52
	<hr/>	
	600	—
5. H. Secret. Hermann v. Brevern		
An Roggen 494 ² / ₇ Lof à 1/2 Rth.	247	13
An Gerste 45 ¹ / ₇ Lof à 1/2 Rth.	22	51
An Maltz 11 ³ / ₇ Lof à 1/2 Rth.	5	64
Aus Zuckerbeckers Obligat.	250	—
Contant	74	52
	<hr/>	
	600	—
6. H. George v. Brevern		
An Roggen 494 ² / ₇ Lof à 1/2 Rth.	247	13
An Gerste 45 ¹ / ₇ Lof à 1/2 Rth.	22	51
An Maltz 11 ³ / ₇ Lof à 1/2 Rth.	5	64
Aus Zuckerbeckers Obligation	250	—
Aus Ass. Haltermanns Obligat.	60	—
Contant	14	52
	<hr/>	
	600	—
7. H. Carl v. Brevern		
An Roggen 494 ² / ₇ Lof à 1/2 Rth.	247	13

	Rth.	gr.
An Gerste 45 ¹ / ₇ Lof à 1/2 Rth.	22	51
An Maltz 11 ³ / ₇ Lof à 1/2 Rth.	5	64
Aus Ludwig Engelken Obligat an Capital	250	—
Contant	74	52
	<hr/>	
	600	—

Bey nunmehr in so weit Vollzogener obberegter Eintheilung Vermeldete die Hochwohlgeb. Fr. Wittib in Gegenwart des Herrn General-Lieut. v. Bohn Hochwohlgeb. Excellence wie Sie Vorjetzo die zuVor Versprochenen wirklichen Kennzeichen ihrer Mütterlichen Liebe in Eröffnung des mit wohlwollendem zuraht und Völliger Genehmhaltung ihres anwesenden Verlobten Herrn Bräutigams gefassten Entschlusses darzulegen willens, Vermöge dessen dieselbe aus den Ihr anheimgefallenen Posten den Pfandschilling auf das publique Gut Wainssel Von 6000 Rth. und des sel. H. Ober Inspect v. Dannenstern Obligation auf 4000 Rth. Capital ihren geliebten sechs Söhnen und zwoen Frl. Töchtern hiemit dermassen geschenket und zugeeignet haben wolte, dass einem jeden der Vier jüngsten Söhne zur beförderung ihrer Studien und behörigen Erziehung 500 Rth. und also insgesamt 2000 Rth. aus den annoch eingehenden Capitalien unverkürzt zum Voraus und, ohne solche in einige compensation mit den anderen zu ziehen, davon zufallen, in den übrigen in communionen bleibenden 8000 Rth. aber sie alle 8 zusammen auf égalen Gewinn und Verlust zu gleichen Theilen gehen solten, damit sie also in demjenigen, was die Fr. Oberstin Rahding zum Vorauss genossen, Ihr desto eher gleich werden könnten.

Worauff gleichfalls ihren beiden Frl. Töchtern die Hochwohlgeb. Frau Wittibe aus ihrer eigenen Liebe eine anständige Aussteuer Versprach, deme auf weiteren Vorschlag und recommendation der Frau Mutter die sämtliche Interessenten für ein jedes Fräulein 200 Rth. zur aussteuer aus denen ersten einkommenden unter die ungewisse Schulden gesetzten Mitteln zulegten.

Sr. Excellence d. Herr General-Lieutenant bestätigt diese Dero Hochwohlgeb. Frau Braut gethane Mütterliche declaration

und versicherte die Kinder Seiner geneigten Vorsorge und beständigen Gewogenheit.¹⁾

Worauf die anwesenden Herrn Söhne und Von wegen der abwesenden und unmündigen die Herrn Vormünder für solche Hochgeneigte Erklärungen demüthigsten Dank abstatteten, einem beständigen Väter- und Mütterlichen Wohlwollen sich inständigst recommandirten, auch selbiges mit allem schuldigsten respecte und Gehorsam zu demeriren Versprachen, und also by diesen Umständen, nachdem ein jeder aus den Obligationen sein ihm zugefallenes Antheil zu sich genommen, als worüber die gesamten Interessenten sich hiemit untereinander Völlig quitiren, den Theilungsactum schlossen und dabey ausdrücklich verabredeten, dass wenn Von denen Pösten, so dieser oder jener auf sein Erbtheil angenommen, ein oder anderes nomen nicht verum sein sollte, solches demselben, der es angenommen, nicht zum Schaden gereichen, sondern aus der concretio massae ersetzt werden müsse.

Uhrkund dessen sind zwo gleichlautende mit aller Interessenten eigenhändiger Unterschrift beglaubte Exemplaria hieVon Verfasset, und deren eins der Hochwohlgeborenen Frau Wittiben, das andere aber den Kindern zugestellt worden. So geschehen Riga d. 15. September Ao. 1722.

¹⁾ Statt dieses an den Rand geschriebenen Satzes standen früher im Texte die nachher gestrichenen Zeilen:

(declaration), mit beigefügter gnädiger offerté, dass Sie geflissen seyn würden es dermassen zu Verfügén, damit der Kinder Mütterliches mehr verbessert als gemindert werden möchte, wobey Sie dero beständige Gewogenheit denenselben gütigst Versicherten.

Beilage 7.

Landräthe, Landmarschall und sämtliche Ritterschaft des Herzogthums Lieflland geben allen und jedes, insonderheit unserer Posterität zu wissen. Nachdem der Allerdurchlauchtigste, Grossmächtigste Kayser und Souverain von gantzem Russlande, Peter der Grosse Vater des Vaterlandes etc. unser Allergnädigster Kayser und Herr sowohl allen Einwohnern, als insonderheit denen von der Ritterschaft und Adel ihre wohlhergebrachte alte Privilegia, Rechte und Gewohnheiten und mit denselben alle daran dependirenden Beneficia und Praerogativen zu confirmiren in Kayserlicher Clemenz geruhet haben, So hat zwar eine hiesige Ritterschaft in conformité sothaner Privilegiorum die rechtliche Befugniss, unter dem Grossmächtigen Schutz Ihre Kayserlichen Maytt. das Indigenat vor sich und ihre Nachkomlinge, nach dem Exempel anderer Europäischen Nationen, zu conserviren. Wann aber anbey die sämbtliche Ritterschaft zu Bezeigung ihrer allerunterthänigsten Devotion gegen ihren Allerdurchlauchtigsten Kayser und Landesvater sich eine allgemeine Freude macht, denjenigen ihre besondere Hochachtung darzulegen, deren hohe Meriten ihnen die Approbation und distinguirende Gnade unser Allergnädigsten Souverains erworben, Als haben wir nicht ermangeln können noch wollen, dem Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Herman von Bohn Ihre Reussisch Kayserl. Maytt. Hochvertrauten General-Lieutenant und Geheimten Kriegs-Rath das Jus Indigenatus zu conferiren und Selben dem Corps der hiesigen Noblesse einzuverleiben. Thuu

solches auch kraft gegenwärtigen offenen Brieffs dergestalt und also kund, dass Sr. Hochwohlgeboren sich aller Praerogativen, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten des Lieffländischen Adels als ein Landeseingeborner vollkömlich bedienen und gebrauchen möge. Und wie hoffentlich Selbe diese offerte als ein Zeichen der hiesigen Ritterschaft deroselben gewidmeten Dienstgeffissenheit anzunehmen belieben werden, Also leben wir auch hergegen der zuversichtlichen Hoffnung, Sr. Hochwohlgeboren werde sich als ein nunmehr incorporirter Mitbruder der hiesigen Noblesse und vornehmer Patriot unseres Vaterlandes Wohlfahrt bestmöglichst zu befördern und die Conservation der Landes-Privilegien und Rechten, bey allen ereignenden Gelegenheiten zu unterstützen sich nicht entziehen. Zu Urkund und desto mehrer Vestigkeit ist dieses von den gegenwärtigen Landräthen und Land - Marschall eigenhändig unterschrieben und mit des Herzogthums Lieffland anhangenden grössern Insiegel corroboriret werden. So geschehen Riga den 11. February 1723.

H. Gotth. v. Buddenbrock.
Landrath. mp.

G. W. Grabau,
Landrath.

Otto Christoph Richter.
LandMarschall.

Carl Friedrich von Mengden.

Gustav Magnus Patkul.
Landrath.

Christoph Gottfried Matthesius.
Rittersch. Secret. mpp. ria.

Beilage 8.

1729 am Februar sind im Obersten Geheimen Rathe in Grundlage nachfolgenden Berichts zwei Formen der Privilegien auf die vom Generalen Bohn gekauften, in Esthland im Harrienschen Kreise belegenen Güter Kampen und Alafer mit Zubehör bestätigt worden. Und Seine Kaiserliche Majestät befahl ihm, dem Generalen Bohn, zum eigenthümlichen Besitze dieser Güter Privilegien aus dem Obersten Geheimen Rathe zu geben.

Kanzler: Graf Golowkin.

Fürst Basile Dolgoruki.

Andreas Ostermann.

Unterschrieben am 12. Febr. 1729. Basile Stepanow.

Seiner Kaiserlichen Majestät, dem Selbstherrscher aller Reussen allerunterthänigster Bericht aus dem Senate.

Im Senate ist auf die Sentenz der Esthländischen Commission und auf den Verkauf von Seiten des Baron von Stackelberg resolvirt worden, dass die in Esthland im Kreise Harrien belegene Güter Kampen und Allafer mit Zubehör eigenthümlicher Besitz sein sollen des Generalen und Ritter's von Bohn.

Und die Formen des den eigenthümlichen Besitz dieser Güter bestätigenden Privilegien werden hier zu hoher Approbation Eurer Kaiserlichen Majestät beigelegt.

Unterschrieben haben das Original: Iwan Dimitriew-Mamonow, Fürst Aleksei Tscherkaski, Fürst Michael Golizyn, Aleksei Pleschtschejew, Fürst Iwan Dolgoruki.

Obersekretair Iwan Kirilow.

7. Februar 1729.

Zur Vorstellung an den Obersten Geheimen Rath.

Form.

Wir von Gottes hilfreicher Gnade Peter II. Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen u. s. w. thun hiermit kund: da in unserer Esthländischen Kommission mit Originaldokumenten bewiesen worden: dass im J. 1559 von dem Revalschen Bischoffe Friedrich dem Hans Schröder das in Esthland im Kreise Harrien im Kirchspiele Sagentake belegene Gut Kampen mit Zubehör verpfändet, darauf ihm erblich verkauft worden, welchen Verkauf König Sigismund im J. 1594 bestätigte, und dass im J. 1621 die Erben des Schröder jenes Gut mit Zubehör dem Reichsrathe Jacob Delagardie zu erblichem ewigen Eigenthume verkauften, von welchem Delagardie dasselbe durch Erbgang an seinen Schwiegersohn Torstenson kam und 1688 als seit alters her Privatgut, nicht konfiscirt wurde, sondern den Torstensonschen Erben blieb; dass darauf das Gut 1724 von der Torstensonschen Familie dem Schwedischen Feldmarschalle Grafen Gustav Adam Taube und seinen Miterben in Bezahlung einer Schuld abgetreten worden; da nun unsere Esthländische Kommission am 17. Aug. 1725 durch Sentenz in Grundlage des Nystädter Friedenstraktates das Gut Kampen mit Zubehör dem Grafen Taube und seinen Miterben zugesprochen, im Senate aber bewiesen, dass im J. 1726 genannter Graf Taube allen seinen Antheil und darin das Gut Kampen dem Baron und Ritterschaftssekretair Adam Friedrich von Stackelberg, dieser aber im J. 1727 Kampen und Zubehör Unserem Generalen und Ritter Herrn Hermann von Bohn verkauft und unser hoher Senat am 20. Dec. 1728 jene Kommissions-sentenz approbirte, so bestimmen und befehlen Wir, Unsere Kaiserliche Majestät, in Grundlage der in der Kommissions-sentenz angeführten Dokumente und Gründe und nach dem Verkaufe von Seiten des Baron von Stackelberg, dass das Gut Kampen nach früheren Rechten in eigenthümlichem Besitze Unseres Generalen und Ritters Herrn Hermann von Bohn und seiner Erben beiderlei Geschlechts sein soll. In Bestätigung dessen ertheilen wir dem genannten Generalen und Ritter Hermann von Bohn und seinen Erben beiderlei Geschlechts dieses Unser Kaiserliches Privilegium.

Und haben befohlen dasselbe unter dem Reichssiegel auszufertigen zugleich mit Copie der Kommissions-sentenz. In Moskau im Sommer 1729, im dritten Jahre unserer Herrschaft.

Obersekretair Iwan Kornilow. Sekretair Wilhelm Schulze.

Beilage 9.

Inventarium von dem Guhte Mart.

In Was vorn Stande es Befunden, an Gebäuden, Geräth, Korn und Vieh, Von dem HochWollgel ornem Herrn Oberlandes-Hauptmann von Delwig aufgerichtet Anno 1726 den 11. July.

1. Es Befindet sich aufen Hoffe ein Steinern Wohnhauss welches 2 Etaschen Hoch, wovor eine ausgebaute Treppe auf beyden seiten aufzugehen, und ein höltzern Gitterwerck darauf, welches ausgeschnitzt, wie auch Blau und Weis angestrichen; die Thür vor das Hauss ist von Tischler Arbeit und doppelt, mit Eisernen Hengen und 2 Riegels (:der eine Riegel auf der einen Thür, der ander auf die ander Thür:) Krampen und Anlag wie auch 2 Handgriffe Beide Thüren versehen, hinter an die Thüren in die Maur seind 2 Eisen, worinnen man ein holtz Legen, und die Thür mit zumachen Kan, die Thüren aber Alt.

Das Vorhauss hat eine Steinerne Diehl, die Lage, Sahl und oben ein Kammer Thür mit Figeuren Bemahlet; Im Vorhauss seind 4 Fenstern, welche alle gantz und mit Hengen und Krampen versehen;

Von dem Vorhauss Kompt man in dem Sahl, worinnen ein Steinerne Diehl, ein Neu grosser Steinerne Offen, wovon die Kacheln Blau und Weiss Vermahlet, und auswendig im Vorhauss anzuhitzen; in der Maur ist ein

Schap mit doppelten Thüren, von Tischler Arbeit, welches mit Hengen, Schloss, Schlüssel, Feder und Hacken versehen; In dem Sahl sind auch 2 Kleine Schildereyen.

Nach dem Garten hinzugehen aus dem grossen Sahl, ist eine doppelte Thür, worinnen 12 Fenstern, und 4 Messing-sche Hengen, wie auch von Eisen 3 Riegel.

In die Kammern auf der Rechten Hand, welcher 4, aus dem Sahl zu gehen, bis an dem Vorhauss, seind die Dielen von Holtz, und rundherumb mit steinen ausgelegt, die Lagen in die Kammern und Sahl seind mit Leinwand überzogen und vermahlet, worunter auch die 2 Lagen in die Kammer und in dem Sahl nach die Fenstern hin meistentheils verfaulet;

In der ersten Kammer befindet sich ein Camien, in der andern ein Brauner Offen mit Weissen Leisten, wovor eine Eiserne Thür, Klincke und Kleine Wind-Thür mit Hengen, wie auch ein Spelt an den Offen; In der Maur stehet ein Schap eingemaurt, wovor die Thüren von Holtz fertig, aber Kein Eisenwerck daran, in die andern beiden Kammern ist Kein Camien und Offen. Diese 4 Kammern haben 6 Thüren welche Vermahlet, und mit Hengen, Kramp, Schloss und Schlüssel versehen.

Auf der lincken Hand aus dem Sahl zu gehen, seind 3 Kammern, in der ersten, ein in der Maur gemaurtes Schap, wovor die Thüren angestrichen, und mit Hengen Schloss, Schlüssel, Anlag, Krampe und Hacken, wie auch eine Feder von Eisen versehen. In der andern Kammer stehet ein Offen von Braunen Kacheln und Weissen Leisten, welcher Offen mit eine Thür, Hengen, Klincke, Wind Thür, und Spelt von Eisen versehen.

In die dritte Kammer ist ein Offen, welcher Braune Kacheln, mit Weissen Leisten, die Thür, Hengen, Klincke, Wind-Thür und Spelt an den Offen ist von Eisen; Noch ist ein Camien in der Kammer, mit eine eiserne Lucke, und ein höltzern Vorsatz davor. Die Dielen in die 3 Kammern seind von Holtz, die Lagen mit Leinwand überzogen und Bemahlet, die erste aber beym Fenster verfaulet. Die 4 Thüren in die 3 Kammeru seind vermahlet,

und mit Hengen Krampen, Schlösser und Schlüsseln versehen, und an beyde Thüren nachem Vorhause auf die rechter und lincker Hand in die Kammern zu gehen, ist auf jederseit ein Abtrit und in jedem 1 Klein Fenster, auf der linken Hand hat Kein Schloss, der ander aber Schloss, Schlüssel, wie auch Beyde mit Hengen und Krampen die Thüren versehen.

In dem Sahl und Kammern seind 20 Luchten worinnen sich befinden 76 Fenstern, und vor die Fenstern 34 Lucken, die Fenstern mit Hengen, Hacken und Beschlag versehen, die Lucken mit Eisernen Hengen und einen Hacken in der Maur versehen, welche Lucken von Holtz.

Nach die ander Etasche oben zugehen, sind 25 höltzerne Tritte, hinter welche Tritte aber Keine Bretter geschlagen.

Die obersten Gemächer haben in den Bau solche Beschaffenheit wie die untersten, bloss dass Sie nicht vermahlet, die Diele und Lage von ordinairn Brettern, Keine Offen darin und die Wende sowoll in die untersten als obersten Gemächer angeweist, die Cammer zur linken Hand bey dem Vorhause hat Keine Lage, und Befinden sich in alle Gemächer 10 Dühren welche alle mit Hengen und Krampen versehen und Braun angestrichen; hieroben fehlet aparto noch eine Thür vor eine Kammer.

An Fenstern befinden sich oben rundherumb im Sahl, Vorhause und Kammern 42 stück welche alle mit Hengen und Krampen von Eisen versehen. Das Hauss ist unten gantz gewölbt und mit Kellers versehen, als erstl. befindet sich im Eingang vom gehöfft, ein Vorhause wovor eine Thür mit Eisernen Hengen und Krampen versehen; vom Vorhause in die Küche, worinnen ein guter Feuerherdt nebst Schornstein.

Bey die Küche ist eine Kleine Speis-Kammer, worinnen ein Backoffen.

Nahe bey der Küchen Thür ist eine steinerne Trepp vom Vorhause im Keller zu gehen, in dem Vorhause auf der rechten Hand unter der Keller Trepp befinden sich drey Keller; Auf die anderseit des Keller Vorhause seind 6 Keller und der eine davon ist Voll mit Dachpfannen,

welche 15000 sein sollen; Vor alle Keller sind 6 Thüren mit Hengen und Anlag versehen, die übrigen aber Keine Thüren, und die Luchten Keine Fenstern und Gitterwerck.

Der Dach auf diese seit nachem Hoffe ist Neu gemacht, auf die anderseit nachem Garten gantz alt, Weswegen es immer auf diese seit bey die fenstern einregnet, und hat der Dach 4 Drachen Köpffe von Eisen, nachem gehöfft zu in dem Dach ist es etwas ausgebaut und auf jederseit ein Bild von Brettern ausgesaget, in der mitten aber ein Lucht worinnen Kein Fenster, und in der öbersten Etasche lieget die Stellasche noch aus die Fenstern auf die eine seit.

2. Ein auf der lincken Hand des Steinhauses stehendes Wohnhauss, welches vordehm eine Klette gewesen, und meistentheils von gantz alten Balcken aufgebauet, vor das Wohnhauss ist ein Gitterwerck mit einer ausgebauten Treppe welche auf beyden seiten aufzugehen und ist das Gitterwerck Blau und Weiss angestrichen; Das Hauss ist 12 Faden 4 Fuss lang und 4 Faden breit, und bestehet in nachfolgende eintheilung, als erstl. ein Vorhauss wovor eine doppelte Thür mit Hengen Krampen, Klincke und Hacken von Eisen.

Von dem Vorhauss auf der rechten Hand einzugehen befindet sich eine stube mit zwey Kammern, und in der Stube ein Winckelschap mit Hengen Schloss und Schlüssel, die beyden Kammern seind mit Bretter abgeschaurt und ist in der einen ein Winckelschap mit Schloss Schlüssel und Hengen die Thüre versehen: Vor die Stube und zwei Kammern sind 4 Thüren welche vermahlet und mit Hengen Krampen und Klincken versehen.

In der stube ist ein von ziegelstein aufgesetzter Offen, welcher in die helffte in die eine Kammer gehet, und auswendig anzuhitzen; unter die Fenstern in der Stube und Kammern seind Bancken an die Maur festgeschlagen; hinter die letzte Kammer befindet sich ein Abtrit wovor eine Thür mit Hengen, Krampen und Klincke von Eisen versehen.

Auf der andern seit des Vorhasses seind die Gemächer gleichfals so beschaffen, bloss dass der Offen Welcher in der stube und eine Kammer stehet, von Ziegelstein und in der Kammer anzuhitzen und ein Eisen Vorsatz davor, die Thüren nicht angestrichen wie auch die eine Thür mit ein Anlag und ohne Klincke; die Lage über dem gantzen Hausse ist von alten Balken und die Dielc alt und entzwey.

Die Küche begreiff in sich 2 Schorsteiner, unter jedem Schorstein ist eine KÜch worinnen ein Feuerherdt und auf der einen seit ein Backoffen, auch auf der einen seit unterm fenster eine Banck; In der KÜch hinein zugehen seindt 3 Thüren, welche mit Eisernen Hengen Krampen und Klincken versehen, vor die Thür hinterwärts aus der KÜch zugehen ist eine Treppe, und auf beyden seiten ein Gitterwerck, welches roth angestrichen; in dem Hausse befinden sich 18 Luchten, worinnen 68 Fenstern, die untersten fenstern haben Eiserne Hengen, Krampen, und Hacken, die Obersten aber nur Hacken, und auswendig mit Negel festgemacht. Das Hauss ist Roth angestrichen aber die Gezims umb die fenstern Blau; der Dach welcher noch in gutem stande und gleichfals Roth angestrichen und von Bretter.

3. Ein auf der Rechten Hand des Steinhasses stehendes höltzern Wohnhass, welches überall Roth angestrichen und 13 Faden $6\frac{1}{2}$ Fuss lang in die Breite 4 Faden, und befindet sich darin ein Vorhass eine Kammer und eine Badstube, das Vorhass hat eine höltzerne Thür welche mit Hengen und Klincke versehen, in dem Vorhassse ist eine Kleine Küche worüber ein Schorstein, vor der KÜch ist eine Thür welche mit Hengen und Krampen versehen, in dem Vorhass ist noch ein Abtrit welcher eine Thür mit Eisernen Hengen und Klincke.

In die Kammer ist auf der lincken Hand vom Vorhass einzugehen, auf zwei seiten unter die Fenster sind Bancken an die Wand fest, wie auch darinnen ein Offen von alten Grünen Kacheln, davor eine Eiserne Thür mit Hengen versehen; In die Kammer seind 3 Luchten worinnen 6

Fenster, welche alle mit Hengen und Krampen von Eisen versehen, vor 2 Luchten seind 4 Lucken welche mit Eisernen Hengen und einen Bolten versehen.

Die Badstube, worinnen ein Badstub Offen von alten Braunen Kacheln aufgesetzt und von auswendig angehitzet wird; die Hall in der Badstub ist noch in gutem stande und mit 3 Tritte aufzugehen, ein Banck unterm Fenster an die Wand, und in der Badstub und Vorhauss seind 6 Fenstern, die fenstern so von der Badstub hinterwerts ausgehen haben 2 Lucken, die Fenstern mit Eisernen Hengen Krampen und Hacken, die Lucken mit Eisernen Hengen und einen Bolten versehen, die Lagen und Dielen sind noch im gutem stande, die Thüren vor die Kammer und Badstub seind mit Eisernen Hengen Griffe und Klincken versehen.

Hir bey ist ein Eisskeller angebauet, woroben eine Kammer, welche rundumb mit Bancken beschlagen, der Keller aber von stein aufgemaurt und einwendig mit Bretter beschlagen, die Lucke auf dem Keller hat Eiserne Hengen und 1 Ring und Hacke wie auch rundumb die Lucke ein Gitterwerck, die Thüre vor die Eisskellerkammer ist mit Eisernen Hengen Anlag und Kramp versehen, in die Eisskeller Kammer seind 2 Fenstern, die Lage über den Eisskeller ist meistentheils verfaulet, die Lage aber über die Kammer ist noch in gutem stande, über dem Hausse seind 2 Schorsteinen und ist das Hauss Roth die Fenster Gezims Blau angestrichen, der Dach auf diese Kammer, Badstub und ander Kammer ist von Bretter und noch in gutem stande; Vor die Keller Kammer Badstub- und ander Kammer ist ein Gitterwerck mit zwey ausgebaute Treppen auf beyden seiten aufzugehen, welches Blau und Weiss angestrichen.

4. Eine Klette welche 12 Faden lang und 5 Breit wie auch 2 Etaschen hoch, welche 3 mahl abgetheilet, worinnen sich unten befinden 3 Thüren welche Weis und ein Blau Gezims darumb, wovon 2 mit Eiserne Schlösser worzu 1 Schlüssel, alle drei aber mit Eisernen Hengen, Krampen und Anlag Versehen; In jeder Klette seind 4 Kasten, die

Lage und Diele noch im gutem stande, Vorn der Klette ist ein Gitterwerck welches Blau und Gelb angestrichen; Von das Gitterwerck ist auf einem jedem Ende der Klette eine Treppe aufzugehen nach die ander Etasche, und ist davor gleichfals ein Gitterwerck welches Blau und Gelb angestrichen; oben seind auch 3 Thüren welche Weis und das Gezims Blau angestrichen, die Thüren mit Hengen Krampen und Anlag versehen; 2 Kletten haben einjeder 4 Kasten, die Mittelste aber Keine, die Diele ist noch in gutem stande, aber Keine Lage darauf, die Klette ist noch in gutem stande, wie auch ein guter Dach darauf, und ist der Dach und die Wende Roth angestrichen.

5. Ein alter stall mit doppelte Etasche, welcher 13 Faden lang und 5 Faden 6 Fuss breit, worinnen 21 Lateren, auf der lincken Hand wenn man in dem Stall Kombt, ist eine Sattel Kammer, und neben die Sattel Kammer ein Stallknechts Kammer, worinnen ein Offen auf Russischer Arth von ziegelstein gemacht, in die Sattel Kammer ist ein Klein fenster, und die Stallknechts Kammer 2 Kleine fenstern, welche alt und nur vorge nagelt; der Stall hat eine schlechte Diele, die Lage aber noch im stande; Auf der Eck vom Stall ist eine Treppe nach der andern Etasche zu gehen, welche Etasche dreymahl abgeschaurt mit Balken, seind heu Boden; die Thür von dem stall und stall Kammern seind 3 welche mit Eisernen Hengen Krampen und Anlag versehen; Oben und unten vor dem Stall ist ein Gitterwerck, welches Blau und Gelb angestrichen, der Dach ist in schlechten zustande und von Bretter.
6. Unten an dem Lust Garten ist ein Keller, welcher in die Erde, und von Stein aufgemaurt, die Lage unten allerwärts gestützt und oben die Lage mit Soden belegt; die Thüre vor diesen Keller, hat Eiserne Hengen Anlag und Krampe.
7. Weiter unterwärts an dem Baum Garten stehet ein altes Hauss von Holtz, welches verfallen, der Dach zunicht und die Thür vorm Vorhauss einzugehen hat Eiserne Hengen und 1 Eiserne Klincke, im Vorhauss ist eine Küch, woroben ein alter Schorstein; Vom Vorhauss auf der

lincken Hand einzugehen ist eine stube und Kammer, in der Stube stehet ein alter Grüner Offen, welcher von auswendig anzuhitzen, unter die fenstern in die stube seind Bancken an die Wand fest genagelt; In die Kammer Befindet sich gleichfals ein Offen welcher von alten Braunen Kacheln und Verfallen; die Lage und Diele in schlechten stande, weil es immer durchregnet; In die Stube und Kammer seind 3 Thüren, als vor die Stube ein und vor die Kammer 2, woran Eiserne Hengen und Krampen, wie auch an der Stuben Thür eine Klincke; Die Fenstern in die Stube und Kammer welche seind 9. worinnen 6 Ruhten entzwey, die Rahmen zunicht und alt, mit Eisernen Hengen, Krampen und Hacken versehen. Hinter diese Kammer ist eine Kleine Kammer, worinnen ein Kleiner von Brettern abgeschaurte Kammer ist, wovor eine Thür mit Eisernen Hengen und Krampen versehen, wie auch ein Eisern Riegel und Handgriff. Von die Kammer auswendig ist ein Abtrit, wovor eine Thür mit Eisernen Hengen und Krampen versehen. Von diese Kammer Kombt man in ein hinten Vorhauss, wovor eine Thür mit Eisernen Hengen Krampen Riegel uud Handgriff, hierin gehet der Backoffen aus der KÜch, und nach dem Boden zu gehen eine alte Höltzerne Treppe.

Von das Kleine Vorhauss gehet man in eine Kammer worinnen eine alte Verfallene Camien, und seind 2 Fenstern darin worinnen 70 Hele ruhten, es stehet auch eine Kleider Roll in diese Kammer, die Lage und Diele ist undauglich und seind 2 Thüren davor, eine nach dem Kleinen Vorhauss, die andere nach die Stube, beyde Thüren mit Hengen, Krampen und Anlag versehen.

Bey diese Kammer auf die anderseit nachem gehöfft ist noch eine stube, worinnen ein von alten Grünen Kacheln verfallener Offen, die Lage und Diele Alt, und seind 2 Luchten darin, worinnen 4 Fenster die dem Gärtner zugehören, die Thüre vor diese Stube hat Eiserne Hengen, Handgriff, Krampen und Klincke.

8. Ein Hüner Hauss welches alt und verfallen, bey dass vorige Haussan, wovor eine Thür mit Eisernen Hengen

Krampen und Anlag, und mit einen alten strohern Dach versehen.

9. Ein altes Brau Hauss, welches nahe bei das Hüner Hauss gelegen, ist überall sehr schlecht und Verfallen; auf der rechten Hand ist eine kleine Kammer worinnen ein Ruscher Offen und 2 Kleine Fenster, die Thür mit Eisernen Hengen Kramp und Anlag versehen. Von dem Vorhauss gehet man in die Brau Küch, worauf ein alter Schorstein, und gehet man von die Küch in eine Kleine Volcks Badstube, worinnen 1 Badstub Offen, und 1 Klein Fenster darinnen; Die Thiire vor die Badstub ist mit Eisernen Hengen Krampen und Klinck; die Lage in der Kleinen Kammer und Badstub ist Alt; Hinter dieses Brau Haus unter einen Dach ist ein Kleiner Viehstall, wovor eine alte Thür mit Hengen versehen; der Dach ist von Bretter und gantz verfallen.
10. Nahe bey dem Stall, stehet eine Schlechte Baur Stube, woran eine Kleine Kammer Neu angebauet, in die Stube ist ein grosser Baur Offen und 1 Klein Fenster, an die Wand seind Bancken genagelt, die Lage ist von Kleinen Grauen Balcken, wie auch eine Thür welche mit Eisernen Hengen, die Kleine Kammer Thür hat gleichfals Eisernen Hengen und Anlag, wie auch eine Lag von dünnen grennen Balcken darauf, und ein schlechter Strohern Dach.
11. Hinter dem Stall Stehet ein Hüner Haus, welches in 4 Ställe abgetheilet, wovor 4 Thüren, welche alt, eine alte Lage, und einen alten Strohern Dach darauf.
12. Das Schmied Hauss welches Bey dem Stall lieget ist von Kleinen Grennen Balcken, wie ein Planck in die Höhe gesetzt und Befindet sich hierin ein feuerherdt. Die Thür vor das Schmiedhauss hat Eisernen Hengen, und ein von alten Brettern Dach darauf.
13. Bey dem Schmiede Hauss stehet ein Nothstall von alten Balcken.
14. Der Viehgarten, welcher 2 Flintenschuss vom Hoffe lieget, ist 50 Faden lang und 24 Faden breit, auf 2 Ecken des Viehgarten nach Vornen zu, stehen 2 Kleine Wohnhäuser, welche allebeyde gleich gebauet, als erstl. das eine Hauss

hat ein Vorhauss, in dem Vorhause sind 2 Kammern von Brettern abgeschaurt, aber die Beyden Kammern in der Mitten noch nicht abgeschaurt, und Keine Thüren davor, das Vorhauss hat 2 Thüren, eine nachem Viehgarten, die ander nach auswärts zu gehen, von dem Vorhauss gehet eine Thür in der Stube, welche 3 Thüren mit Eisernen Hengen und Krampen versehen, die Stube hat eine Lag von Gränen Balcken und ist darinnen ein Ruscher Offen und 2 Kleine Fenstern.

Auf der anderseit oder Eck des Viehgarten stehet auch ein Hauss welches eben so gross, und die stube Vorhauss und Kammer eben so Beschaffen wie dass Vorige, bloss dass nur vor die Beyden abgeschaurten Kammern ein Vorhauss die Thüren fertig und mit Eisernen Hengen, und auf die eine Kammer eine Lag von Bretter, sind also hierin 5 Thüren. Die Dächer auf diese beyde Häusser sind auf Russischer Arth von Bretter gemacht.

Von das erste Hauss wann man in dem Viehgarten gehet auf der rechten Hand wieder, sind 4 Neue Viehställe, wovor die Thüren mit Eisernen Hengen, 2 Lagen von Brettern, auf die andern beyden ist Keine Lage; und die ställe mit einen guten strohern Dach versehen. In der Mitte des Viehgarten sind 3 alte ställe, und in die Breite in der Mitten des Viehgarten sind 3 alte ställe, wie auch auf der anderseit des Viehgarten 2 Ställe, welche alle 8 mit Thüren versehen und ein alter strohern Dach darauf.

Auf die Lincker Hand dem Viehgarten aufzugehen sind 3 ställe welche von neuen Balcken aufgesetzt; als erstl. ein Viehstall, 2ten ein Stall welcher auf einer jedern seit 3 Mahl abgeschaurt vor die Pferde, vor einer jedern Abschaurung ist eine Thür welche mit Eisernen Hengen Beschlagen; 3ten ein Pferde stall worinnen die Diele und Lage wie auch 18 Lateren alles Neu, wovor eine Thür die doppelt zugehet, die andern Thüren aber enckelt, und die Thüren mit Eisernen Hengen versehen, und die Pferde stall Thür mit einer Anlag.

15. Bey dem Viehgarten ist ein Grund von Balcken angeleget, welcher Grund 4 Balcken in die Höhe und Lang 12 Fa-

den, wie auch in die Breite 3 Faden, hinten an ist noch ein Kammer Grund angeleget welcher in die Lenge 3 Faden, und in die Breite 3 Faden, und sind die Dielen in die 3 Abtheilungen geleget.

16. Eine Riege nicht weit von dem Viehgarten ist in die Lenge 17 Faden in die Breite 6 Faden, welche erstl. von alten Balcken, worunter etzliche Neue aufgesetzt; die Heitz Riege ist Lang 4 Faden 2 Fuss und Breit 4 Faden 2 Fuss welche erstl. aufgesetzt und etzliche Neue Balcken darein gelegt; die Hitzriege muss von Neuen wieder umbgesetzt werden, weil Sie zu Niedrig, und ist Kein Sparwerk noch Dach auf die Riege;
17. Die andere Riege welche hinter den Hoffs Garten Belegen, ist heruntergeworffen, weil Sie gantz verfallen und die Balcken verfaulet und der Dach zu nicht war, muss jetzund von neuen wieder aufgesetzt worden.
18. Bey dem Hoffe ist ein Krug mit Nahmen Krotzy Krug auf der Narvschen Herstrasse, welcher alt und mit einen alten Strohern Dach versehen.
19. Es ist der Garten hinter das Steinern Hauss, wie auch der Baum Garten unterwerts mit eine Plancke umbgeben, welche in die Lenge 74 Faden und in die Breite 56 Faden mit Bretter Beschlagen, das ander aber mit stacketen Plancke. Der Oberste Garten ist besetzt mit Wilde Bäume auf die Gänge an Linden, Lehnen und Eschen, und Belauffen sich insgesambt 1077 stück Bäume, an diesen Garten ist eine Maur gezogen, welche mit die Erde gleich, in der Mitten aber eine Treppe welche rund ausgebauet, und in dem andern Garten zu gehen, und stehet auf die Maur bis meistens an die Treppe ein Gitterwerk.
20. Der unterste Garten welcher 44 Faden Lang und 31 Faden breit, worinnen sich befinden an Aepfel-Baume 16. an Birn Bäume 4. an Junge Kirschen Bäume 16. an Junge Apfel Bäume 20. an Bienenstöcke befinden sich 42 stück; Noch befinden sich in dem Garten 2 Teichen, der eine ist lang 29 Faden, worinnen Bars und Hecht, der andere 15 Faden lang, und sind darinnen Carussen

und Bars, die beyden Teichen seind beyde gleich breit, von 8 Faden, ein jeder.

Die Planck umb diesen Garten ist von stacketen Werck und ist darin hinterwärts eine Pforte, woran Eiserne Hengen Kramp und Anlag. auf dieseseit nachem Gehöfte zu ist ein Heck.

Vorn den Garten von dem Eiskeller bis an das Steinern Wohnhauss ist ein Gitterwerck welches oben ausgerundet und Blau und Weis angestrichen welches in die Lenge 22 Faden, in die Höhe 3 Fuss, zwischen das Gitterwerck ist eine Thür welche auf jederseit 1 Pfeiler welcher Roth und Weis angestrichen, die Thüre ist doppelt und Grün und Weis angestrichen, und mit Eisernen Hengen versehen;

Auf die anderseit des Steinhausses ist ein Gitterwerck, welches auf der lincken Hand nach das Wohnhauss hingehet, und 22 Faden lang, die Höhe 3 Fuss, in dieses Gitterwerck ist gleichfals eine Thür, welche auf jeder seit 1 Pfeiler, welcher Roth und Weis angestrichen, die Thüre Weis und Grün, und das Gitterwerck Blau und Weis; Von dies Hauss so an dem Garten lieget nach dem Stall umb den Gehöfte ist ein Gitterwerck, welches Gelb und Blau angestrichen, die Lenge ist 25 Faden, worinnen 2 Thüren, welche mit Eisernen Hengen versehen; Von dem Stall bis nach der Klette sind 75 Faden, das Gitterwerck ist Gelb und Blau angestrichen, zwischen dieses Gitterwerck, ist eine Thür welche auf jederseit 1 Pfeiler, welche Roth und Weis angestrichen, die Thüre aber Grün und Weis; Von die Klette bis an das andere Hauss, und Eiskeller, so auf die Rechter Hand des Steinhausses lieget, ist das Gitterwerck in die Lenge 25 Faden, worzwischen eine Thür mit Eisernen Hengen versehen, das Gitterwerck und Thür Blau und Gelb angestrichen; Umb das Gehöfte seind Wilde Bäume gesetzt als Linden Lehen und Eschen 125 stück, und stehet auf dem gehöfte ein Sonnenweiser auf gemauert, wie auch aparte noch einer aufen Hoffe.

21. Ausswärts das Gitterwerck hinter dem Stall befinden sich 3 Deichen, der 1ste Deich ist 48 Faden Lang und 17 Fa-

den Breit, worinnen ein Kleiner Holm, worauf 3 Kirschen Bäume, und von den Holm gehet eine alte Brücke nach dem Lande zu.

(2.) ist ein ander Teich welcher 16 Faden Lang und 13 Faden Breit; der 3te Teich welcher nicht weit dem vorigen gelegen, ist 16 Faden Lang und 10 Faden Breit, auf die eine seit aber eingefallen; In dem 1sten seind Carrussen, in dem andern Bars und Bleiers, in dem dritten aber Keine Fisch.

22. Unterwerts auf der Linckenhand des Hoffes ist ein Klein Geheg.

An Korn befindet sich auf dem Hoffe.

An Roggen	520	Osmeck	
An Gersten	369 $\frac{1}{2}$	„	
An Haber	66 $\frac{3}{8}$	„	
An Roggen Mehl	3	„	3 Schettw:
An Maltz	93	„	
An Maltz Mehl	14	„	2 „
An Gersten Grütz	—	„	7 „
An Hopfen	11	Ltt	10 %

Aufen Hoffe soll ausgesehet sein.

An Weitzen soll ausgesehet sein	1	Schetwerck	2	Schetwriek
An Roggen soll ausgesehet sein	67	„	1	„
An Gersten soll ausgesehet sein	36	„	—	„
An Haber soll ausgesehet sein	45	„	—	„
An Erbsen soll ausgesehet sein	1	„	5	„
An Roggen vor die Bauren gegeben	—	„	21 $\frac{1}{2}$	„
An Gersten solln die Bauren bekommen haben	—	„	19 $\frac{1}{2}$	„

An Heu.

Befindet sich vom vorwichen Jahr	6	Kujen
An Stroh befindet sich von vorwichen Jahr	1	Kuy.

An Kupffer Geräth befindet sich aufen Hoffe.

Eine grosse Brau Pfanne worinnen 6 Tonn Wasser gehet.

Ein Brandtweins Kessel welcher 30 Rubel soll gekostet haben,
mit Deckel, Helm und Pfeiffen.

Ein Kupffern Kessel woran ein Ohr loss wieget 1 Ltt. — 8

1 Kupffern Kessel unverzint wieget — „ 14 „

1 Kupffern Kessel unverzint wieget — „ 16 „

1 Kupffern Kessel unverzint wieget — „ 9 „

Ein alter Kupffern Tehkessel wieget

3 Kasterullen unverzint, woran der stiel von Eisen
und auf jeder 1 Kupffern Deckel, wieget . 2 „ 13 „

Ein Alter Messings Kessel worin 4 Flicken.

Ein Kupffern Giesskann in dem Garten.

An Zinn.

2 Grosse Schüssel wiegen — Ltt. 15 8.

33 ordinarie Schüssel wiegen 5 „ 13 „

58 Taleuren wiggen 3 „ 10 „

4 Salzfüsser.

19 Zinnern Leffel.

2 Priesentier Taleuren wiegen 5 8.

2 Tafelkrense wiegen 4¹/₂ „

2 zinnern Leuchter.

An Glasse Befindet sich

28 Spitz Gläse, worunter 1 entzwey.

3 Kleine ausgestochene Pocalen, worzu ein Deckel, und einem
der Fuss entzwey.

7 Kleine glatte Pocalen, wovon 2 die Füsse ab.

3 Gläserne Brandtwein Tummelers.

1 Bierglass. 2 Kleine Brandtweins Gläse.

1 Tehpott von Weisse Erde.

4 Tehschalen, und 5 Tehkoppen von weisse Erde.

24 Bouteljen und 33 Korb Bouteljen, wovon 4 ohne Korb.

1 Glas Kasten worinnen 3 Bunt Glass.

12 Klocken von Glas auf das Gewächs zu setzen, worinnen 8
Ruhten entzwey.

8 Fenstern auf das Garten Gewächs.

An Eisen Werckzeug und ander Geräth.

- 10 Messer, der schafft von weiss Horn und hinten mit Eisen beschlagen.
- 9 Gaffel, der schafft von weiss Horn und hinten mit Eisen beschlagen;
zu diese Messer und Gaffel ist ein hötlzern futteral.
- 2 Brattpfannen, die eine Gross, die ander Klein und undauglich.
- 7 Hengende Schlösser.
- 2 Rösten die eine mit Füss die ander ohne Füss.
- 1 Bratspind mit 2 Füsse.
- 1 Eisen Leuchter mit 2 Pfeiffen.
- 1 Eisen Lichtscher.
- 3 Feuergabel.
- 2 alte undaugl. Blechern Latören.
- 33 Stück gute Beilen.
- 38 Stück entzweye Beilen.
- 13 Grosse Stein Hammer.
- 18 Eiserne Keilen, Worunter 1 entzwey.
 - 1 Grosse Eiserner Keil.
 - 2 Eiserne Ringe.
- 53 Stein Bicken.
 - 4 Balcken Hacken, Vor die Sagleute.
 - 4 Hengen mit 4 Hacken.
 - 2 Hacken Balcken zu ziehen.
 - 9 Bretterschrapers, Worunter 2 entzwey.
 - 2 Stück kleine Bretterschrapers.
 - 6 Stück Stangen, Womit die steine gesprengt Werden.
- 28 Stangen Worunter 2 entzwey.
 - 3 Kleine Sensen Ambossen.
- 25 Eiserne Schauffeln.
- 34 gantz unbrauchbare Schauffeln.
 - 9 Kohlstampen.
 - 3 Holtz Bohren.
 - 2 grosse Zimmerleute Höffel, Woran die Eisen.
 - 3 Eiserne Platten.
- 39 Sichel.
- 44 Sensen Worunter die meisten geflicket.

- 2 Hackels Messer.
- 7 Eisspiessen.
- 2 Kleine Gaffel, die, die Fischer im Winter gebrauchen.
- 10 Maur Kellen.
- 7 Maur Hammer.
- 18 hölzern Hammer. Welche auf jederseit 1 Eisen Ring.
- 31 Ringe zu die Sensen.
- 18 Ringe zu die Schaubkarn.
- 14 Krampen unter die Schaubkarn an die Bretter.
- 71 Messels stein zu hauen.
- 6 Messers Welche alt
- 2 Frit Boren.
- 2 Zappen Beilen.
- 3 Zimmerleute Hammer.
- 1 Klein Handsag.
- 1 Brau Gabel. Welche entzwey
- An Stangen Eisen ist befindl. 5 Ltt. 14 %.
- 3 Holz Messels. Wovon der eine entzwey.
- 1 Pferde Werkmesser.
- 4 Bosshacken.
- 1 Alte Blechern Laterne, mit 2 hele ruthen.
- 1 Blechern Brandtweins Stopff.
- 2 Blechern Kopeckens Brandtweins Massen.
- 1 Blechern Trechter.
- 2 alte Pfeilen.
- 1 Krummer Messel.
- 1 alte Blecherne Giesskann, Worunter der Boden entzwey.
- 1 alt Blechern Dintfass.
- 1 Kleiner sag.
- 3 Brettersagen, Wozu 2 Handgriffe.
- 1 Eisen 3 Fuss.
- 1 Gross Kell.
- 3 Heu Gabel.
- 1 Amboss.
- 2 Grosse und 2 Kleine Hammer.
- 4 Zangen, und 1 Klein Zang.
- 1 Messel, 2 Nagel Form.
- 1 Grosser Schleiffstein, Woran 2 Eiserne Griffe.

An Hölzern Geräth.

- 70 Stük Bier fässer Worunter 6 Neue, Von die andern aber die meisten die Kimmen entzwey.
- 4 Grosse pfeiffkannen.
- 12 Zuber, Worunter 4 Kalckzuber.
- 1 Klein Mold.
- 7 Stück 3 Füsse.
- 1 alte grosse Scheurbalg.
- 2 Brau Kellen.
- 5 Barsten Sieben Worunter 3 undaugl.
- 1 alte Horn Siebe, Welche entzwey.
- 84 Milch Butten, Wie auch 3 Mit Füsse.
- 2 Butter Kern.
- 5 Milch Kippen.
- 6 Emmern, Worunter ein alt
- 1 Haber Kist mit Eiserne Anlag und Kramp.
- 5 Runde Tischen welche Braun und Schwartz Vermahlet.
- 4 Viereckigte Tischen, worunter 2 Lang.
- 8 Runde Tischen.
- 22 Stühle welche Braun und Schwarz Vermahlt.
- 1 Alt schap mit hengen Schloss und Schlüssel.
- Noch ein alt Schap, Wovor Keine Thüren.
- 2 Tischler Banken, unter ein Keine füsse.
- 1 Lehdern Stuhl, Welcher alt.
- 6 hölzern Stühle.
- 1 Blockwind ohne Strick.
- 2 Alte Dachrönnen.
- 16 Leisten, Welche umb den Stein Hausse gehören, worunter 4 alte.
- 10 alte Verfallene Tährfässer, Von jeden 1 Boden Weg.
- 12 alte Tonen auf der eine ist ein Deckel.
- 3 Tober.
- 3 Riegen Küllmetten, worunter 1 entzwey.
- 1 Osmeck. 2 Schettwerik.
- 1 Revalsch Loff. 2 Riegen Loffen.
- 8 Bier Kannen.
- 3 Bier Stöpffe.
- 3 Kleine Anker, in das eine Kein Boden.

- 1 Waschbalg.
- 1 Heu Wage, an einer jeden 4 Eiserne ringe, und 1 Wacht-
schalbaum, auf jederseit 1 Eisen Ring.
- 65 Schiebkarn.
- 13 Stück Balken von 7 Faden.
- 10 Stück Von 5 Faden.
- 120 Stück Von 4 Faden. Davon gehen ab 16 Stück, Welche
nur stellasche Balken, aus die ander, Etasche in das Stei-
nern Wohnhauss.
- 22 Pöste.
 - 4 halbe Balcken.
- 194 Dachbretter, Lang und Kurtze.
- 59 Stück Eschen Bretter Von 5 Faden.
 - 2 Höltzern Latern mit 4 hele ruhten.
- 20 Ledige Immenstöcke.
 - 1 Licht Form.
 - 1 Bier Trog.
 - 2 Bier Kippen.
 - 2 Trechter.
 - 3 Bier Küben.
 - 1 Höltzern Pump.
- 10 Bettsteten.
- 11 Fensterrahmen.
- 13 Baur Wagenrehder, Worunter 4 Neue.
- 12 unfertige Wagen Axen, und 4 Krummhöltzer.
 - 3 alte Böte beym stehenden See.

An Fälln.

- 3 Pferde Häute ohnbereit.
- 1 $\frac{1}{2}$ Die Har abgenommen.
- 4 Kuhheute ohnbereit.
- 29 ohnbereite Kälber Häute.
 - 6 ohnbereite Schaffelle.
- 10 Lammerhäute ohnbereit.
- 41 Gegärbte Kälber fall.
- 11 Bereite Schaffell.
 - 6 Pfd. grau Woll.
 - 3 Blasbalgen, Worunter der eine entzwey
- 34 Pfd. gereuchert Schweinefleisch.

Ein Brauchbarwahd zu der stehenden See, beyrn Hoffe, ist lang
70 Faden.

1 Klein Deichwahde ist lang 24 Faden.

19 Fischkörbe Von Garn.

12 Fischkörbe Von Strauch.

355 Faden Stricke, wovon 100 Faden entzweygeschnetten, und
die Stellaschen am Hause mit fest gebunden.

Ein Klein Sack mit Rothe Farbe.

1 Klein Papieren Sack mit Blaue Farbe.

1 Kip mit Bleyweiss.

1 Bütte Worinnen noch etwas Leinöhle.

2 Reibsteiner.

1 Farb Pott.

1 alte Krucke.

5 Stein Fliessen zu Treppen.

11 Faden Glind Stein.

An Pferde Geräth.

6 Neue Pferde Decken von Ruschen Lein und mit roth Tuch
eingefasst,

6 Neue Halffter.

12 Alte Halffter.

7 Par Spannriemen

7 alte Wollen Decken, welche gantz entzwey.

6 Neue Wadtmansdecken.

11 Gurten.

4 Striegel.

4 Pferde Bürsten.

2 Pferde Schären.

2 Rusche Zäume mit Trensen, Von Weisgar Leder.

2 alte Baur Rancken.

3 Krumhöltzer.

4 Sättel mit Schaberacken Von Leder, Welche noch in gutem
stande, der eine alt und 1 alt Ledern Schaberack.

2 Zäume mit Stangen, Von Schwartz Leder.

1 Cabsaum.

1 Stang ohne Zaum.

An Bier befindet sich.

- 5 Fass halb Bier.
- 15 Fass Starck Bier.
- 1 Fass mit Brandtwein, Worinnen $94\frac{1}{2}$ Stopf.
- 2 Fass Med, dass 1 ist angezapt.
- An Saltz 5 Külmit.
- An Butter 11 Ltt. 10 Pfd.
- An Weis Wadmann ungewaschen seind 2 Stück Worinnen 54
Arschienen.
- An grau Wadman Welcher ungewaschen . . $18\frac{1}{2}$ Archienen.
- An grau Wadman Welcher gewaschen . . . 11 Archienen.

An Pferde befinden sich auf dem Guhte.

1. 1 Hengst Welcher Von Urusofskey, Welcher Braun, hinten aber Braun und Weisse Flecken ist gantz alt und unbrauchbahr.
2. Ein Hengst Welcher Von Wolinskey ist, ein Weis und Schwartzer Tiger.
3. 2 Hengsten Welche von Muskofskey, seind Weis und mit einer gestutzten Men.
4. Ein Hengst, Welcher Von Schubariske semetofskey ist Weis und Schwartze getigert und unbrauchbar.
5. Ein Brauner Hengst Welcher von Aexandruskey ist blind, einen Weissen Langen Stern Vorn Kopf, und die Füsse beym Hofft etwas Weiss.
6. Ein Christanjen Brauner Hengst mit Schwartze Men und Schweiff, hinket mit dem Rechten Fuss, und 5 Jahr alt.
7. Ein Schwartzer Hengst Welcher Blind und 5 Jahr alt.
8. Ein Christanjen Brauner Hengst von Sotthoff Welcher einen Weissen Stern Vorn Kopf, ein Speckhals und Schwartze Men und Schweiff.
9. Ein Christanjen Brauner Hengst, Welcher mit Schwartze Men und Schweiff aus Dennemarck.
10. Ein Braun und Weis Gescheckter Hengst, Welcher Weisse Men und Füsse hat, ist 3 Jahr alt.
11. Ein hellbrauner Hengst von 3 Jahr.
12. Ein Christanjen brauner Hengst von 3 Jahr.
13. Ein Schwartzer Hengst mit 1 Stern Vorn Kopf 6 Jahr.

14. Ein Gelber Hengst von 3 Jahr.
15. Ein Appelgrauer Hengst von 3 Jahr.
16. Ein Fuchs Hengst mit einen Weissen Strich vorn Kopf, ist 3 Jahr alt.
17. Ein Dunkelbrauner Hengst von 1 $\frac{1}{2}$ Jahr.
18. Ein Gelber Hengst mit einer gestützten Men, von 1 $\frac{1}{2}$ Jahr.
19. Ein brauner Hengst mit Einer gestützten Men, von 1 $\frac{1}{2}$ Jahr.
20. Ein Braun Wallach mit einer gestutzten Män.
21. Ein Klein Mausfall Wallach mit 1 gestutzten Män.
22. zwey Scheckigte Wallachen Welche ganz alt.
23. Ein Schwartz Wallach von 4 Jahr.
24. Ein Wallach Welcher Braun und Weis gescheckt, von 4 Jahr alt.
25. Ein Weisser Wallach von 8 Jahr.
26. Ein Weisser Wallach von 11 Jahr.
27. Ein Weisser Wallach.
28. Ein Kleiner Fuchs mit einer gestutzten Män, von 7 Jahr alt.
29. Ein Weisser Wallach.
30. Eine hellbraune stute, ein Hengst Füllen.
31. Ein Grau Weiss stute 1 Braun Hengst Füllen.
32. Ein Weis Grau stute 1 braun Hengst Füllen.
33. Ein Fuchs stute 1 Braun Hengst Füllen.
34. Ein Schwartz stute 1 Schwartz stut Füllen.
35. Ein Hellbraun stute 1 Rehhar stute Füllen.
36. Ein Schwartz stut 1 Braun stut Füllen.
37. Ein Schwartz stute.
38. Ein Hellbraun stute 1 Schwartz stut Füllen.
39. Ein Rehhar stute. mit 1 Aug. 1 Braun Hengst Füllen.
40. Eine Gelbe stute von 7 Jahr 1 Gelb stut Füllen.
41. Ein Fuchsstute von 4 Jahr.
42. Ein Braun stute mit Schwartz Men und Schweiff von 3 Jahr.
43. Ein Braun stute mit Schwartz Men und Schweiff von 12 Jahr hat 1 Hengst füllen.
44. Ein Leichtbraun stute von 3 Jahr.
45. Ein Scheckigte Stute welche Braun und Weis von 4 Jahr, 1 Braun stut füllen.

46. Ein Weisgrau stute von 3 Jahr.
47. Ein Rehhar Stute von 3 Jahr.
48. Ein Schwartzte Stute von 4 Jahr. 1 Braun stut füllen.
49. Ein Hellbraun stute von 3 Jahr mit ein gestutze Men.
50. Ein Aschgrau Stute von 7 Jahr mit 1 gestutzte Men.
51. Ein Hellbraun Stute von 3 Jahr.
52. Ein Dunckelbraun stute von 3 Jahr.
53. Ein Hellbraun stute 1½ Jahr, hinckt aufen lincken Fuss und mit ein gestutzte Men.
54. Ein dunckelbraun Stute von 1½ Jahr.
55. Ein Schimmel Stute — Jahr 1 Hengstfüllen W. Braun.

An Horn Vieh.

- 4 Alte Bollen.
- 9 Alte Ochsen.
- 19 Junge Ochsen von 3 Jahr.
- 13 Junge Ochsen von 2 Jahr.
- 10 stück von dies Jahrs Kälber.
- 53 Milchende Kühe wovon 8 Gejeset sein, die Hoff's Leute darunter 6 Milchende Kühe, davon Sie die Milch und Kälber bekommen.
- 7 Stercken von 3 Jahr
- 7 Stercken von 1½ Jahr.
- 16 Junge Kälber.

Schaffe.

- 47 alte Schaffe, wovon die Hoff's Leute 6 haben, davon Sie die Woll und Lämmer bekommen.
- 22 Junge Schaffe.
- 15 Böcke.
- 17 Hammel.

Schweine.

- 1 Evert.
- 3 Sauen.
- 7 Borge.
- 4 Junge Schweine.
- 8 Fercken.

An Calcunen,

- 15 Calcunsche Hannen.

17 Calcunsche Hünen.

71 Junge Calcunen.

An Gense.

38 Alte Gense wovon 2 gestorben und 2 von die Füsche weg-
gebracht.

23 Junge Gense.

An Hünen.

44 alte Hünen, worunter 4 Hanen.

81 Junge Hünen.

An Enten.

An Alte Enten 12.

An Junge Enten 49.

An Eyer — — 100 stück.

Es befindet sich auffen Hoffe des gewesenen Ambt-
manns Schleuers Sachen, als nembl.

1 Kist welche mit 4 Pittschafften Versiegelt gewesen.

1 Blau Kleid, als Cammesol Rock und Hosen, mit Roth boy
gefuttert, und Messingsche Knöpfe davor.

1 Roth Winter Mütz mit ein Fuchs Brehm und Silbern quast
darauf.

1 Par Winter Hänschen von Hundfell.

3 alte Hembde.

2 Par alte Wollen Strümpfe.

26 $\frac{1}{2}$ Puder.

2 Salfetten.

1 alter Leinen Duch.

1 alter unfertiger Schlaffrock von Dantziger Zeug, wovon 1
Ermel weg, und der Schlaffrock entzwey geschnitten.

1 alte Braune Peruck nebst Harbeutel.

1 Kleider Bürst.

1 Degen mit Mässingsgefäss und Silbern Griff, wobey ein alt
gehenck von Sams Leder.

1 Unter Küssen.

2 Ohrküssen.

4 Küssen Bühren.

2 Bettlacken von Ruschlein.

2 Ledern Paterontaschen.

1 Grau wollen Deck,

- 1 Schachtel worinnen 2 Zirckel.
 - 1 Schachtel mit Leder überzogen.
 - 1 Rund Pulverhorn.
 - 1 zinnern Kruss Deckel.
 - 1 Steinern Balbier schall.
 - 1 Handschraub und Biegzang. 11 Kleine Pfeilen.
 - 1 Klein Blech Scher.
 - 1 Kugel Form.
 - 1 Saul. 1 Hammer.
 - 1 Alte Flind ohne Schloss.
 - 1 Schraubstock.
 - 2 Par alte Rauche Stiebeln von Elend Fell.
 - 1 par Rusche Filt strümpfe.
 - 1 Mantelsack von Rohten Jufft.
 - 1 Drellen Tischlacken.
 - 1 Par Reuter Pistolen, nebst 1 Par alte Pistolen Kappen von Blau Lacken.
 - 1 Rancke, Cortsincke, Krumholtz nebst Leder in Jaglien.
 - 1 Steinern Schreib Taffel.
 - 1 Blau Wadmans Deck mit Wolff und Schaff Fell gefuttert.
Noch ist eine Kleine Lahd, welche mit 4 Pittschafften Versiegelt.
-

Beilage 10.

Hochwohlgebohrner Herr,
Hochzuehrender Herr General, und Ritter,

Ew. Excellenz mir auf die obligeanteste Art bezeugte Zuneigung, und Erbieten, bey sich zäugender Gelegenheit mir deren Wirkung gönnen zu wollen, giebt mir Anlass, sie mit gegenwärtigem zu incommodiren, nachdem der hiesige Grosscanzler bey Gelegenheit im Nahmen des Königes mich versichert, dass Sr Mayes. von meiner allzeithero geführten conduite sehr wohl zufrieden wären, und wie Sie schon förlängst gerne gesehen hätten, dass ich mit demselbigen caracter als dero Minister am Russischen Hofe Herr von Westphaln accreditiret seyn möchte, also auch in der Absicht in Beantwortung des neulich von dem Hochseel. Ableben weiland Sr. kayserl. Mayes. Petri II. Glorr. Andenkens und Gelangung Ihre ietzo regierenden Kayserl. Mayes. auf den Thron von mir übergebenen Notification-Schreibens zu Ihre Kayserl. Majes. höhern Gnaden-Bezeugungen mich empfohlen hätten. Da nun dieses die füglichste Gelegenheit ist, welche iemaln in der Welt sich presentiren kann, um mein avancement und höhern Ministerial-character zu befördern, so habe dessfalls mit heutiger Post an des Herrn Reichs-Vice-Canzlers freyherrl. Excellenz geschrieben, bey Ihre Käyserl. Mayes. dero VorWort einlegen zu wollen gebeten, dass ich mit einen neuen creditiv als dero Etats-Rath und Envoyé Extraordinaire an diesem Hofe begnadiget werden möge. Und derweilen ich weiss, dass Ew. Excel. besonders bey demselben guten ingress haben, und an meine Wohlfarth Theil nehmen werden, nehme die Freyheit, dieselbe gehorsamst zu ersuchen, so wol ihme mich bestens zu empfehlen, und da ich voraus Versichert bin, dass er mir wohlgeneigt ist, mithin

bey seinen überhäufften Verrichtungen guter Gönner und Freunde Anerinnerung mir besonders vortheilhaft ist, Sich vor mich zu interessiren, als auch anderweitig dienlich befindender Orten zu recommandiren. Nun ists im zehenden Jahre, da der Gottseel. Kayser Petrus der Grosse Glorwürd. Andenkens mich mit dem Residenten character anhero gesandt, und ins siebende Jahr, dass Sr. Majes. mich mit der Würde dero Cammerherrn be-gnadiget. Unter folgenden Regierungen sind fast unzählige avancemens geschehen, ich aber allezeit vergessen worden, und semper idem blieben, so dass ich nun endlich ein gut avance-ment wohl vertragen könnte. Ihro Kayserl. Majest. höchstem respect kan gar nicht zuwieder seyn, dass Sie mir ein abermaliges neues creditiv in höherm character an den König ver-leyhen, weil Sr. Königl. Majes. selbst Anlass darzu gegeben, und Ihr. Kaiserl. Majes. deroselben eine complaisance dadurch erweisen werden, welche Sie zur danknehmigkeit obligieren, dero Hochachtung vor Ihr. Kayserl. Majest. verdoppeln, und von Ihro guten Neigung überzeugen; übrigens auch (da ja die Staats-Sachen oder aparte vuës und Absichten unter meinem character weder Schaden leyden, noch desswegen besser oder schlimmer ergehen können) darunter den respect gegen Kayserl. Majest. an diesem Hofe relevierte, und zum Dienst dero höchsten und dero Reichs-Interesse in daraus erwachsendem besserm und vertrautern Umgang die Thüre öffnen wird; angesehen der Re-sidents-character an selbigem in so schlechter estime ist, dass nicht einmal getrauen dorfft, in Compagnie zu kommen, weil auch Obriste den Rang über mich pretendiren, mithin um Ihro Kayserl. Majest. höchsten respect und gloire der Nation nicht beleydigen zu lassen, in beständigem arrest leben muss: und dennoch heisse ich der Russisch-Kaiserl. Minister allhier.

Wil nicht sagen, dass in die zehen Jahre meines hiesigen Auffenthalts, mittelst zu Kayserl. Majest. und Ruhm der gantzen Nation gerichteter meiner Aufführung und equipage nicht ver-meyden können, in Schulden zu gerathen, dargegen mich nichts anders als die Envoyé-Extraordinairs-Gage soulagiren wird: item dass nach der ao. 1726 d. 17. July geschehenen Reduction der hiesigen Müntze, wie alle andere fremde (denen allen ie-doch, so auch denen Legation-Secretariis von ihren Höfen sot-

haner Verlust durch Zulage vergütet worden) 20 procento, und also innerhalb solcher Zeit bis jetzt über fünfftausend Reichsthaler Spec. oder Rubl. verloren habe, weil mir alle Gelder so Gage als extra depenses von Hofe in Holländischen Wechseln zugesandt werden, welche ich für der Reduction vor mehr als zwanzig procento theurer als nach derselben verhandeln muss, und jährlich allein an der Residenten-Gage 660 Rubel verlieren, und so lang ich hier bin, an meiner Gage und allen empfangenden Gelder 20 procento verlieren werde. Auch wil mit Stillschweigen fürbey gehen, dass nach dem grausamen Brande die Miethe der Häuser und alle Sachen bey nahe noch einmal so theuer sind, dann vorhin, mitfolgendes man bey rein ausgefegtem besonder baaren Credit aus Copenhagen sich weder zu retten noch zu helfen weiss. Nur wil sagen, dass wenn man ins zehende Jahr so, als ich, leben müste, man sich wohl nach einer Erlösung sehnet, welche mir in wirksamer Vorsprache niemand besser als des Hrrn. Reichs - Vice - Canzlers freyherrl. Excellenz beschaffen kan. Deshalb nochmals gehorsamst ersuche, deroselben mich bündigst zu guter Vorsorge recommendiren, und wo Sie es sonst auch gut befinden werden, zu sothaner baldigste promotion geneigt empfehlen zu wollen. Ich werde nicht allein Ew. Excellenz zu höchster Dankbarkeit verpflichtet, sondern auch ie und alle Wege mit grössester satisfaction geflissen seyn, Ihnen deren merksame Probe zu stellen, und zu zeigen das niemand mit mehreren empressionement sey als ich

Copenhagen d. 21. April
2. Mai

Ew. Excellenz
gantz gehorsamster
Diener

A. Bestuschew.

P.S. Ew. Excellenz bitte gehorsamst, nicht missfällig nehmen zu wollen, dass Anschluss an den Hrrn. Etats-Rath v. Fick Ihnen beygeleget, weil vermuthlich er seit kurtzen zu Moscow angekommen, und befürchte, dass selbiger anders ihm nicht so bald zu händen kommen möchte, dahin ihn gehorsamst empfehle.

Bestuschew.

Beilage II.

Anno 1732, den 15. Juni.

5. Eodem

sandte Se. Excellenz der Herr Gouverneur Baron von Löwen ein Schreiben ein, welches in pleno verlesen wurde.

6. Der Herr Ritterschaftshauptmann Baron Rehbinder verlangte, dass der Harrische Kreis sich setzen sollte und proponirte: es wäre nöthig, dass man in der Stelle des verstorbenen Ritterschaftssecretair Heller, ein anderes tüchtiges Subjectum erwählen solle, schlug zu dem Ende den jungen Herrn von Brewern, indem von dessen Capacité und Geschicklichkeit man hinlängliche Gewissheit hätte, vor.

Die Membra im Harrischen Kreise waren folgende:
Se. Excellenz der Herr General en Cheff und Ritter von Bohn.

Herr Graff und GeneralMajor Mellin.

Herr Oberstlieutenant Baron von Schlippenbach.

Herr Mannrichter von Krusenstiern.

Herr Major Brümmer.

Herr Major Budberg.

Herr Rittmeister Stahl.

Herr Hackenrichter Stryck.

Herr Major Wrangel.

Herr Assessor Wrangel von Huer.

7. Herr Assessor Wrangel von Pedua.

Herr Ritterschaftshauptmann Ulrich.

Herr Mannrichter Knorring.

Herr Ritterschaftshauptmann Baron von Tiesenhausen.

Herr Obristlieutenant Nasacken.
Herr Assessor Mohrenschildt.
Herr Assessor Toll.
Herr Hackenrichter Hastfer.
Herr von Wrangell von Koil.
Herr Adjunctus Ulrich.
Herr von Delwig von Odenkoth.
Herr Adjunctus Wartmann.
Herr Assessor von Bistram.
Herr von Ramm.
Herr von Buxhöwden.
Herr Laagmann Lillienfeldt.
Herr Obristlieutenant Schulmann.
Herr Capitain Zöge.
Herr Capitain Toll von Hattoküll.

Die sämmtlichen Herren des Kreises waren damit zufrieden, ausser den Herren Rittmeister Stahl und Major Budberg.

8. Herr Lagmann Lillienfeld: dass laut des Landtages Schluss, mere von dem hiesigten dazu müsse employret werden, folglich darauf so lange zu warten, biss einige von denen hiesigten im Lande kommen, weilen unterschiedene nach Teutschland geschickt, umb Ihrem Vaterland Dienste zu zeugen.

Der Herr Ritterschaftshauptmann: Dieser Kreis beliebte einhellig, dass der Herr von Brewern dazu solt genommen werden, weil Er Sich geäussert, mit dem geringen Salario zufrieden zu sein, so der seelige Herr Secretair Heller gehabt.

Herr Major Budberg und der Herr Rittmeister Stahl consentirten auch darin und gratulirten den Herrn von Brewern dazu, wenn Er mit dem Salario des seeligen Secretairs Heller wolte zufrieden sein.

9. Der Wierische Kreis war aus 12 Membris versammelt.
Der Wierische Kreis verneinte und sagte: es könnte nach dem alten bleiben und solte der Actuarius beim Kai-lichen Oberlandgericht das Protocoll führen und zwar nach der alten Methode.

Herr Assessor Löschart, Herr Adjunctus Helfreich und Herr Adjunct Orten pflichteten des Harrischen Kreises Sentiment bei.

Der Jerwsche Kreis bestand aus 15 Membris.

Herr Obristlieutenant Bock: weilten so viel Ausgaben, insonderheit wegen des Postirungs-Wesens vorhanden, als ersuchte Er, dass der Herr Ritterschafts-Hauptmann Sich so lange mit dem Actuario aus dem Oberlandgericht behelfen möchte, bis man bei dem nächsten Landtage einen Secretarius wieder ernennen und erwählen könnte.

- Herr Major Brandt, Major Brümmer, Capitain Taube,
10. Assessor Grünewald, Assessor Baggehuffwadt, Capitain Taube, Baron Wrangell von Koik, Major Pretlack, Capitain Berg von Raick waren eben der Meinung.

Dissentientes.

Herr Major Baron von Stackelberg: weilten man damals, wie der Herr Secretair Heller ernennet, auch beschlossen, wenn sich ein capables Subjectum aus der Ritterschaft zu dem Dienst finden sollte, Ihm also anzunehmen, nunmehr aber der Herr von Brewern Sich dazu bequemen wolle, der die Capacität besitzt, Er dazu zu denominiren wäre.

Herr Baron von Stackelberg inhaerirte des Herrn Major Stackelberg Sentiment und beantwortete den ersten Einwurf wegen depences, dass durch einer guten Oeconomie und Reducirung unnöthiger depences dieses könnte ersetzt werden.

11. Herr Major Pretlack, bei reifer Betrachtung, fiel er dem Sentiment bei.

Herr Mannrichter Ditmar inhaerirte gleichfalls dem vorigen Sentiment.

Herr Lieutenant Stackelberg von Sellie inhaerirte auch.

Der Wiecksche Kreis war aus 12 Membris versammelt.

Dieser resp. Kreis fiel unanimiter des resp. Harrischen Kreises Sentiment bei, nur dass Er mit dem Salario von 200 Rthlr. zufrieden sein sollte.

Beilage 12.

Wir Karl, von Gottes Gnaden König der Schweden, Gothen und Wenden, Grossfürst von Finnland, Herzog in Schonen, Esthland, Livland, Carelien, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, Kassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermanland und Wismar, so auch Pfalzgraf von Rhein-Bayern, Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, Thun kund hiemit: dieweil christliche Könige und Regenten zu allen Zeiten die Tugend und deren Uebung als ein kräftiges Mittel angesehen haben, Länder und Reiche in Flor und Wohlstand zu setzen, und derhalben diejenigen, so sich mit Fleiss und Ernst darob bemühet und entweder durch Mannesthaten oder andere getreue und ehrliche Dienste, sammt aufrichtigem und ehrbarem Lebenswandel sich bei ihrer Obrigkeit wohl verdient gemacht haben, für solches Ruhm und Ehre, sammt solche Vortheile haben empfahen lassen, durch welche sie in Ansehen und Würden sind gesetzt worden: So haben auch nicht weniger Wir, seit dem Wir die Regierung unseres Reiches angetreten, diesem ihren sowie insonderheit dem rühmlichen Beispiele unserer Hochlöblichen Vorfahren, der Könige von Schweden, hierinnen nachfolgen wollen, und zu dem Ende, wenn wir den einen oder den andern Unserer getreuen Unterthanen auf dem Wege der Tugend haben wandeln und an Meriten und Verdiensten zunehmen sehen, demselben unsere Gunst und Wohlwollen erklärt, sowie ihn mit denjenigen Gnaden und Ehrenzeichen bedacht, welche seinen Verdiensten entsprechen konnten; unter welchen Gnaden- und Ehrenzeichen es nicht für gering zu achten ist, wenn sothane wohlverdiente Personen mit Wappen und ritterlichen Privilegien belehnt werden.

Weil also Unser getreuer Diener und Assessor beim Landgericht im Rigaischen Kreise in Livland, Unser Liebden. Ehrbarer und Wohlweiser Herman Brever nicht allein seine

Herkunft und Ursprung väterlicher Seits von einer adeligen Familie hat,

(Härkompft och oprinnelse, af en Adelig Familie)

sondern auch dessen Vater, Unser gegenwärtiger Superintendent in der Stadt Riga sowohl mittelst seiner Gelehrsamkeit sammt erwiesenen langjährigen Diensten sich einen guten Ruf erworben, auch Unserer Gnade wohlwürdig gemacht hat, welches Wir ihm auch auf verschiedenc Weise im Laufe der Zeit in Gnaden erklärt haben, insonderheit dadurch, dass wir ihm gedachte Superintendentur und Präsidium im Consistorio ecclesiastico in Riga gnädigst übertragen, sowie auch später ihm als einem um die Kirche und Gemeinde Gottes wolverdienten Manne, Titel und Würde eines Doctors in theologia beigelegt haben; weil sich dessen oben erwähneter Sohn diese seine rühmliche Herkunft und Ursprung zur Ermunterung dienen lassen, nicht allein in der Tugend den Fusstapfen der Vorfahren nachzufolgen, sondern auch vermittelt Studien und gelehrten Wissenschaften, welche er sowohl im Inlande als an fremden Universitäten mit Fleiss und Ernst getrieben, auch später durch eigene Erfahrung und wol angestellte Reisen in weit entfernte Länder mehr und mehr gefördert hat — sich für Unsern und des Vaterlandes Dienst tüchtig und capabel zu machen; worinnen er auch sein lobenswerthes Ziel erreicht und eine solche Condition und Tüchtigkeit erreicht hat, dass Wir dadurch veranlasst worden, ihn in Unseren wirklichen Dienst zu emplogiren und im nächstverflossenen Jahr zum Assessor beim obenerwähnten Landgericht im Rigaischen Kreise zu berufen und creiren; weil er seit der Zeit denselben seinen Dienst mit der Treue und Rechtschaffenheit verwaltet hat und noch verwaltet, die einem redlichen Richter eignet und wohl anstehet: darum und auf dass er neben den guten Verdiensten seines Vaters sich auch seines eigenen Wohlverhaltens erfreue, auch je mehr und mehr darinnen bestärkt werde, was Tugend und rühmlich ist: Haben wir in Gnaden beschlossen, seinen anherigen Stand und Stellung zu verbessern und dieselbige in eine vornehmere umzuwandeln, thun solches auch hiemittelst kraft dieses Unseres offenen Briefes, aus Königlicher Macht und Gewalt, sammt Gunst und Gnade

(Schildzeichen und Beschreibung des Wappens)

— sowie Wir auch gnädigst erlauben, dass er sich dermalen zum Unterschiede von anderen adeligen Familien in Unserm Reiche, von Brevern hinfüro nennen und schreiben darf, sammt diesen Namen und vorgezeichnete Schildzeichen in allen adeligen und ritterlichen Sachen, Handlungen und Verhältnissen führen und gebrauchen, als da sind Feldschlachten, Scharmützel, Turniere, Ringrennen, Abbildungen und andere Occasionen beides im Scherz wie im Ernst, nach ihrem eigenen Willen, Nutzen und Gefallen, dabei auch alle die Privilegien, Freiheiten und Gerechtsame geniessen, die der Ritterschaft und dem Adel gegeben sind oder hierfüro möchten gegeben und vergönnt werden.

Wir begehren aus dem Grunde von allen Potentaten, Kaisern, Königen, Fürsten, Herren, freien Republiken sammt allen andern je nach seiner Hoheit, Stellung und Würde, respective Freund und Günstling, so auch gebieten und befehlen Wir hiermit alle im Allgemeinen und jeden im Besondern, welche Uns durch Gehorsam verbunden sind Unserwegen, dem oben erwähnten Hermann von Brevern sammt Frau und echte Blutsverwandte, sowohl geboren wie gestorbenen, als richtige Adelige erkennen sollen, und ihnen die Ehre und den Respect erzeigen, welche der Stand fordert und Ihnen in keiner Weise daran hindern, weder jetzt noch in zukünftigen Zeiten.

Zum ferneren Beweis haben wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit Unserem grossen Königl. Siegel, als welches kundlich hierunter anhängt, bekräftigen lassen. Gegeben auf Unserem Königl. Residenzschloss zu Stockholm den fünften Tag im Monat Oktober im Jahr nach Christi Geburt Ein Tausend sechs Hundert neunzig und vier.

Carolus Rex.

Schildbrief für Assessor Hermann von Brevern.

Exhib. et revis in Commissione ad Matriculam,	
Christoph Reh binder.	C. F. von Buddenbrock, Landmarschall und Praes. Commissionis.
J. G. Klodt v. Jürgensburg.	Joh. Carl Albedyll.
	G. Adam Richter.
Uebersetzt von dem Candidaten der Theologie Brauneiser.	Christoph Adam Richter.
	Nob. Livon. Secrs.

Beilage 13.

Hochwollgebohrne Frau Generalin,
gnädige Frau Schwester.

Ich habe das vergnügen in Beantwortung dehero angenehmes vom 22. Septbr. zu berichten, dass meiner lieben Tochter zufriedenheit einzig und alleine von Ihrer lieben Schwieger Eltern gracieusen gefallen dependiren wird, angesehen ihr keine angenehmere Gelegenheit alls eben diese sein. Ich habe Ihr gemeldet, wie von Ihren hiesigen wesen alle mögliche Vorsorge vorgekehret würde, und dass Sie daselbst mit der so gnädigen Schwieger Eltern Ihr vielfältig erzeugendes wollwollen vergnügt sein möge. Dass die gnädige Frau Schwester des Seligen Hr. Schwieger Sohnes testament gütigst zu approbiren geruhet hat und ohne dehme von Selbst die gute intention gegen meine Tochter geheget habe, regardire ich alls einē marque dehero besonderen wohlgewogenheit und meine Tochter wird Selbst ihre dankbarkeit desfallss abstaten, solche liebe auch in unvergesslichen andenken conserviren. Sie ist nun mehro meiner Sorge überhoben. Nun ist noch eine da, nemlich die richtigkeit wegen Wainsel; in des Seligen Schwieger Sohnes bey seiner damahligen Abreise aus der Stad bey mir abgelegten Schriften, habe ich gefunden wie der Selbe denen beyden Hr. Gebrüdern Ihre zum Voraus destinierte 1000 Rthlr. und der Seligen Frau Schwester v. Reutern, Hr. major Friderici, benebst dem bruder Hermann inhalts deren quitancen jeden das $\frac{1}{8}$

theil des pfand-Schillings ausgezahlet, solchemnach Sich 4 theile benebst sein antheil aquiriret habe und dass den 4 Herrn gebrüdern Ihre competencè noch zu zahlen seyn, zweifels ohne werden die Selbe Sich gütigst gefallen lassen Ihre compentence bahr zu heben, der Gnädigen Frau Schwester es auch nicht zu wieder seyn umb meine Tochter bey dem Posses conserviret zu sehn, umb anderthalb Jahre ist die Crohns arrende aus, und dürfte alssdann Sich Neue schwierigkeiten äussern. Die Kegelschen documenta hat der selige Hr. Schwieger Sohn bey frere Herman v. Brevern abgelegt, dehme ich bereits umb dehro communication angesucht. sobald ich Sie erhalten, werde mich daraus ersehen und ein Concept davon zu machen nicht ermangeln, anbey die Ehre geben der gnädigen Frau Schwester solches zu communiciren. Rubel können anjetzo zu 107½ Kop. verwexelt werden, die zeit der russischen Hanpfcontrahenten nähert, ich solte denken dass es in Reval an sichere Gelegenheit zur einsendung der rubel durch dortige fuhrleute nicht fehlen werde, bei dehren arrivement soll im verwexeln dehro Nutzen beobachtet werden; den rogken habe vor jetzigen preisen á 21 Rthlr. nicht verkauffen wollen, die Crohne hat hier den rogken Voraht sehr dünne gemacht, und im lande frägt Mann 22 Rthlr. und drüber, in pohlen ist grosser Mangel daher in dantsig nictes angeführet wird, enfin bey der geringsten frage könnte der preis des rogkens leichtlich einen sprung thun, wenn nun auch die Schiffahrt mehren theils zu Ende. alss wird der nachrest des rogkens woll bis zur besseren Gelegenheit liegen müssen. Ich werde übrigens mir eine besondere Freude machen umb der gnädigen Frau Schwester benebst den Ihren zu Diensten zu können sein. meine Frau und übrigen angehörigen lassen Sr. Excl. dehro Hr. Gemahl zu sammt der gnädigen Frau Schwester Ihren Respect vermelden und ich versichere mit ungeheuchelter Hochachtung lebenslang zu seyn

Riga 6 8br. 1735.

Ew. Hochwollgeb.
der gnädigen Frau Schwester
gehorsamster Diener
D: Zimmermann.

Beilage 14.

Durch Namentlichen Ukas Seiner Kaiserlichen Majestät, eigenhändig unterschrieben im Namen Seiner Kaiserlichen Majestät von Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Herrin Regentin, Grossfürstin Anna Aller Reussen am 18. Februar, auf Bericht des Generals Löwendal und der beigelegten Bittschrift des GouvernmentRaths Peter von Brevern, dem Seine Kaiserliche Majestät Allernädigst den Rang eines Obersten mit Beibehaltung seines früheren Gehalts ertheilt, wird dem Dirigirenden Senate befohlen: dem genannten Brevern diesen Allernädigsten Ukas Seiner Kaiserlichen Majestät zu eröffnen.

Beilage 15.

Im Nahmen der Heyligen Dreyfalltigkeit,
Sey Kund und zu wissen Jederman, insonderheit Denen, so hieran gelegen, dass zwischen jetzige Herren Ober Vorstehern der Dohm-Kirchen allhier an einen, und der verwittweten Hochwohlgebohrnen Frauen Generalin von Bohn, gebohrnen Catharina von Reutern, an andern Theil, folgender Erb-begräbniss-Kauff-Contract aufgerichtet und geschlossen worden.
Neml.

Es über lassen und verkauffen auf gebührendes Ansuchen, Wohlgedachte HERN Ober Vorsteher der Kirche an auch wohlgedachte Frau Generalin von Bohn, einen Begräbnüss-Platz, belegen an der Süder-Mauer gleich zur rechten, wenn man die Thüre, unter dem Glocken Thurme, in der Kirche einkommt, unter der No. 95 osten wärts an Capit. Howens, Nordwärts an Kirchen Begräbnüsse, westen wärts an Daniel Schultz, und der Treppen Stein an die Thüre stossend, in der Länge $9\frac{3}{4}$ fuess, und in der Breite 10 fuess mit einschluss des gemauers, nebst einer Treppen nach der Kirchen Thüre zu, in der Länge 8 fuess, und in der Breite 5. fuess, Um und vor 90, schreibe Neuntzig

Rubell, ingleichen einen Platz, an der Wand oben über dem Grabe zum Wappen Aufhängen vor 10 schreibe Zehen Rubell. Dabey wird Ihr dann auch die Freyheit zugestanden ein erhöhtes Monumentum nach Dero eigenen Belieben, auf das Grab aufzurichten, also und der gestallt, dass vor die Grabes-Stätte Wappen Raum, und diese itzt erwehnte Freyheit 100 schreibe Hundert Rubell zu erlegen sind, Welche denn auch wohlbemeldete Frau Kaufferin, an die Kirche zu voller gnüge erleget, und entrichtet hat. Worüber Wir Dieselbe hiemit, und in Krafft diesses aufs Beste qvittiren, und obgeschriebene Grabes-Stätte, zusamt dem, so, wie oben gedacht, dahin gehöret einräumen, einweissen, und Zueigenen, dass Sie und Ihre Erben, so diesen Brieff, durch Erbschafft rechtmässig erlanget, und vorzuzeigen haben, für und für, zu immerwährenden Zeiten, als ihr recht-erkaufftes Erbliches Eigenthum possediren, nutzen und gebrauch-chen sollen. Alleine mit diesen Bedinge, und Vorbehalt, dass, so ofte das Grab geöffnet wird, das gewöhl. Erkänntnüss, so andere, und alle nach Inhalt der beliebten ordinantie neml. ein Rthlr. zu 80 Cop: Bey der Dohm Kirchen zu geben pflegen, unweigerlich erleget werde, auch sonsten eine gute Zuneigung zu unsserer Dohm Kirche tragen, und ihr Bestes, und Aufnehmen befördern helfen. Zu mehrerer Uhrkunde, und Versicherungen Beyder Theile, sind 2 Exemplaria gleiches Inhalts, ausgefertigt, mit beyderseitiger eigenhändiger Nahmens Unterschrift, und Beydruckunge derer Signets bekräftiget, und bestärcket, der Hochwohlgebohrnen Frau Kaufferin eines davon ausgelieffert, das andere aber dem Kirchen Protokolle einverleibet und bey-geleget worden. So geschehen zu Reval im Convent der Dohm Kirchen im Jahr Christi Salvatoris Ein Tausend Sieben Hundert Vier und Vierzig den 1. Tag Marty.

J. v. Rosen

(L. S.)

O. J. Hastfer.

(L. S.)

Joh. Georg Tideböhl

Past. Eccl. Cath.

(L. S.)

G. Stackelberg

(L. S.)

Chr. Fr. Mickwitz.

Past. Primar. Eccles. Cathedral.

(L. S.)

Johann Martin Litsch.

Oeconom. Templi cathedral.

(L. S.)

Beilage 16.

Durch der Hochwohlgebohren verwittweten Frauen Generalin von Bohn gebohrnen von Reutern am 22 huj. hierselbst eingereichte Unterlegung und Bestätigungs-Gesuch mit Beylagen sub Lit. A. B. C. et D. Den mit ihres Wohlseel. Eheherrn weyland Herrn Generalen und Ritters Herman Johan von Bohn unter der Hochlöbl. Crone Dännemarck befindlichen Herren Erben abgeschlossenen Erb-Vergleich und wass dem beyfolgl., betreffend, ertheilet ein Kaiserls. General-Gouvernement consideratis considerandis et communicatis communicandis diese

Resolution:

Demnach wohlgedachte Frau Generalin mit dem durch Ihre Russisch Kayserl. Maytt in Copenhagen residirenden Herrn Envoyé Extraordinaire Johan Albrecht von Korff mit weyland Herrn Generalen und Ritters Herman Johan von Bohn wahren und recht-mässigen Erben, nachdem Selbige sich gericht- und ausser-gerichtlich genugsahm legitimirt, und ihre mandata, Vollmachten und Quitungen vollkömblich produciret und eingeliefert, am 9. April a. c. abgeschlossenen in originali hierselbst producirten Transact nunmehr dargethan, wie Dieselbe dergestalt von Grund aus mit wohlgedachten Erben dahin Sich vereinbahret und gesetzet, dass sothane Erben ihre gantze Erb-Gerechtigkeit und Ansprache, welche Sie an das ab intestato verstorbenen Wohlseel. Herrn Generalen und Ritters v. Bohn Verlassenschaft an Güthern, Mitteln und effecten formiren könten

und möchten, wohlgedachter Frau Wittiben Ihren Erben und Erbnehmenden für die Summa von 5000 Rubel vollständig cediret und übertragen, welche Gelder auch darauf an die respective Erben gegen Derselben eigenhändigen und Gerichtlich authentisirten Quitung würek. ausgezahlet worden, gleich darin wohlgedachte Frau Wittibe solchem Transact gemäss, das der Hiesigen Hohen Crone von Denen stipulirten und aus dem Lande remittirten 5000 Rubel gehörige decimal mit 500 Rubel bey Ueberreichung Ihres Gesuchs abgetragen, und solchergestalt auch hierin dem Transact ein Gnügen geleistet hat; So mag Ein Kayserls. General-Gouvernement nicht umbhin sothane Transaction, gleich solches in einer unterm 13. April a. c. erfolgten solennen Neben-Handlung expresse von respective Pacissenten beliebt worden, in allen Puncten und Clauseln vollkommen zu bestätigen, und dem Protocolle Eines Kaiserl. General-Gouvernements einzuverleiben, auch über die richtige Erlegung des decimals hiermittelst zugleich gehörige Bescheinigung zuertheilen und Frau Implorantin und Ihre respective Erben dieserhallen aller weiteren Nachforderung zu entheben, und da hierdurch zugleich die von dem Kayserl. Herrn Commissario Fisci vorhero gemachte Beisprache gänzlich erloschen, So wird auch alles dasjenige, wass disfalss an- und beygebracht worden, hiermit allendlich gehoben und übrigens das momentum wegen der donirten Häusser, worüber oftwohlgedachte Frau Generalin Ihre Kayserl. Maytt. Gnade imploriret, bis darüber allerhöchst eingegangnem Befele, hiermit ausgesetzt. Reval-Schloss d. 24. Mai 1745

Peter Printz von Holstein.

(L. S.)

Beilage 17.

Im Nahmen Gottes.

Zu wissen sei hiermit meinen lieben Kindern und allen Denen so daran gelegen, dass ich mich entschlossen, den annoch unverkauft seyenden Vorrath der exemplarien der Ehstländischen Bibel folgender gestalt zu verschenken und anzuwenden.

1.

Soll die Jegelechtsche Kirche von denen auf schlecht Papier gedruckten exemplarien, Ein Tausend Ein und Neunzig exemplars bekommen.

2.

Soll die St. Johannis-Kirche in Ost-Harrien gleiche Summe von Ein Tausend Ein und Neunzig von gedachten exemplars bekommen.

3.

Soll das Dohmsche Waysen-Hauss Zur Verpfleg- und Unterhaltung der armen Kinder den Rest der in meinem Hause noch befindlichen und bey denen Buchbindern besage ihrer reverse noch unverkauft seyenden exemplarien bekommen.

Und zwar unter folgenden Bedingungen.

Was die beyde Kirchen betrifft, so habe vestgesetzt, dass

1. diese einer jeden oben genandten Kirchen geschenkete Anzahl Bibel zu fünf und fünfzig copecken und niemahlen höher das rohe exemplar verkauffet werden soll.
2. Dass das davor zu lösende und bey wenigen etwa ein kommende Geld aufgesamlet und mit der Zeit zu einem Capital gemacht werden solle.
3. Dass sothanes Capital unter behöriger Sorgfalt der Hh. Oberkirchen-Vorsteher auf jährl. Renten sicher ausgethan, und von denen Renten ein guter Tüchtiger Schulmeister bey jeder Kirche gehalten und der armen Jugend die nöhtigste Bücher umsonst gereicht werden sollen: Alss welches sich füglich Thun lassen dürffte. wenn ein Capital von 600 Rubel gesamlet und die Zu 6 pCt. nehmlich 36 Rubel jährlich richtig eingenommen werden könnten.

4. Dass weder das Capital noch die Renten zu einem andern Endzweck weder nun noch in künftigen Zeiten angewandt werden können; und dass dieses Capital alls ein itztgedachten Kirchen gehörige Eigenthum, so wie alles dasjenige welches denen Kirchen gehöret, unter direction des Kaiserlichen provinciae Consistorii stehen solle.

Das Waysen-Hauss betreffend; so habe verordnet

1. dass die exemplarien auf schlecht Pappier, es mögen selbige entweder von den Buchbindern schon gebunden oder noch ungebunden sein, nach der Materie gleichfalls von nun an nicht höher alls zu fünf und fünfzig cop. das exemplar verkaufet werden sollen,
2. die übrige exemplaria aber welche bissher rohe zu 85 und 95 cop. verkaufet worden, sollen künftig bey eben diesen Preise verbleiben,
3. diejenige welche die direction des Waysen-Hausses haben, und denen also diese Bibeln insgesamt in die Hände gerahten dürften, werden mit denen Buchbindern, auf die billigste und bestmöglichste weise es abzumachen haben, was selbige wegen des Bandes der fertig seyenden Bibel, der Billigkeit nach zu erhalten haben; hauptsächlich aber ist dahin zu sehen, dass mit denen Bibeln von den Buchbindern kein Wucher getrieben werde.
4. Wenn das besagtem Waysen-Hausse zugetheilte quantum an Bibeln veräussert, und solchem nach ein considerable Capital formirt worden: so bleibt solcher alls ein denen Waisen gehörige fond in einer Summe stehen, und die davon jährlich fallende Renten, werden zum Besten der Waysen emplogirt.

Uebrigens bitte ich Gott, dass Er diese meine aus gutem Herten gethane Verordnung mit seinem Seegen belegen, und so wohl denen armen Kindern und Waisen in ihren Schul- und Verpflegungs-Anstalten, alls auch der armen Ehstnischen Baurtschaft zur wohlfeilen Erhaltung der Bibel heilsam und erspriesslich sein lassen wollen. Maart d. 13. Aug. ao. 1746.

C. von Reutern
wittibe von Bohn.
(L. S.)

Beilage 18.

Ao. 1746. d. 23. Oct. In Beyseyn der Fr. Rading auf
Maart inventiret.

Eine goldene Tabatiere mit brillianten.

Ein brillianten Knopf.

Ein paar Arm Knöpfe ein jeder von sieben steinen.

Des seel. H. Gen. Bohns portrait in Gold eingefasset.

Eine Reihe von 42 Perlen.

Das Ordens Zeichen des Senssordens (?) nebst dem Ringe.

Ein gross amolirt Armschloss.

Ein dito Kleines

Ein golden amolirt Pretzgen mit 7 Steinen.

An alt Gold 12 $\frac{1}{2}$ Loth.

Ein grün amalliert ordens Zeichen.

Sechs goldene Ringe.

Zwei Kleine amalliert Ringe.

Ein Klein golden Pretzgen.

Ein Klein Knöbgen mit unreiffen Perlen.

Sechs Rosensteine in silber eingefasst.

Zwei alte Knöpfgen eins mit 9, das andere mit 8 Kleinen
steinen.

Drey Kleine lose Steine.

Eine Kleine Perle.

Ein rother loser Stein.

Ein tabatier mit Gold eingefasset.

Eine silberne tabatiere oben ciselieret.

Eine goldene Uhr Kette mit einer Divise.
Ein paternostre mit einem goldenen Pfenning.
Dreyzehn Goldene medaillen wiegen zusammen 29 $\frac{1}{2}$ Loth.
NB. Davon abgenommen drey medaillen welche gewogen 12 Loth.
Fünf Ducaten.
Eine grosse silberne medaille.
Drey alberts Rthlr. Ein Halber Rthlr.
Ein Trenkstück.
38 Wassen.
15 Griwen stücke.
Eine goldene Platte zur toback Dose.
Zwei silberne streu Dosen.
Etwas wenig alt silber etwa ein Loth.
Ein Bernstein stock Knopf.
Ein dito Dose.
Ein dito Schwam Dose.
Ein paar arm Bände von Bernstein.
Zwey goldene Uhren, eine mit einer Kette von Tomback.
Ein Hacken zur Uhr mit steinen besetzt.
Ein alt silbern Zahnstöcher Dose.
Ein Kleine silberne medaille.
Eine grosse verguldete confect Schale, welche auch zum Tauffen
gebraucht worden.
Ein gross silbern Thee Brett.
Kin Kleines länglich runden dito.
Silbern verguldete Kanne.
eine aus und inwendig verguldete Schale.
Ein Thee Kessel mit der Lampe.
Eine grosse silberne Schüssel mit einem Krausen Rande.
Vier grosse silberne Schüsseln.
Vier dito Kleiner.
Zwey grosse Kantige presentier Teller.
Ein dito ohne Fuss.
Zwey Kleine dito.
Ein Kleiner mit runden Fuss.
Ein längli. Hand Becken mit einer giess Kann.
ein Kantig dito mit einer Kantigen Giess Kann.
4 Leuchter.

- Eine grosse inwendig verguldete Schale.
Eine Kleiuere dito mit einem Deckel.
Ein dito runde mit einem Deckel.
Eine plat de menage mit Zucker streu Dose. Sonst Kannen
und vier Muscheln und 2 stöpsel zu Glässe.
Zwey saltz Fässer mit Deckel.
Eine Milch Kanne.
Eine Spül Kannen.
Eine Kleine Caffé Kanne.
Ein aus und inwendig verguldeter Becher mit einem Deckel.
Ein Klein dito.
Ein Klein verguldeter Becher ohne Deckel.
Ein Klein verguldeter Tumbler.
Eine Thee Dose.
Eine alte giess Kanne.
Eine Licht Putze mit einem Fuss.
Ein Klein Schmand Krügen.
Eine Kleine Lampe.
Zwey Seiff Dosen.
Eine Schachtel von feligrand Arbeit.
Ein Nadel Teller.
Eine Krausse längliche Schachtel.
Eine dito mit verguldeten Reiffen gewogen 17 $\frac{1}{2}$ Loth so der
Frau Pastorin Simolin geschenckt.
Ein Zucker Löffel.
Ein Sieb Löffel.
14 Löffel.
Ein medicin Löffel.
Ein paar grosse Messer und Gabel.
Eilff Messer.
Sechs Gabel.
Drey Kleine Gabel.
Eine Zucker Zange.
Eine Kleine getriebene längl. Dose.
Eine Vierkantige tabatiere.
Eine Kleine alte längl. dito mit Elendsklaun.
Ein Etui.
Eine kleine runde verguldete Dose.

Eine Nadel Büchse.
Eine schildkröten Dose.
Ein mathematisch Bestech mit silber.
Eine gold Pulver Dose.
Eine Kleine Balsam Büchse.
Ein Denckel Buch mit silber beschlagen.
Zusammengeschmoltzen Silber 9 Loth,
Zwey potage Löffel.
16 Löffel.
12 Messer.
15 Gabel.
6 Leuchter.
1 streu Dose.
2 presentier Teller.
9 Thee Löffel.
Ein Thee Topff.
Eine Caffé Kanne.
Ein rund alt Handbecken mit einer Giesskanne
Eine getriebene Zuckerdose.
Zwei alte verguldete Brandwein Tumler.
Ein Pack mit alten Tressen und silbernen Spitzen.

Zum Gebrauch
auf Maart
ausgelassen
worden.

Maart d. 23. Oct. 1746.

P. von Brevern.

C. von Rading.

Beilage 19.

Im Nahmen Gottes!

Kund und zu wissen sey hiemit insonderheit denen, so daran gelegen, dass nach dem d. 21. Oktobr. abgeflossenen 1746^{ten} Jahres erfolgten tödtlichen Hintritts der wohlseel. verwittweten Frauen Generalin von Bohn, gebohrenen Catharina von Reutern, und da die unlängst gantz veränderte Umstände des Sterb-Hauses die Beibehaltung der Communion so wohl, als die bishero geführte Disposition, nicht länger erlauben wollen, — die hier im Lande befindliche Erben wohlbesagter seel. Frau Generalin, nehml. H. Lieutenant Hermann Johann von Rading und dessen Fräul. Schwester Catharina von Rading, H. Assessor Johann von Löwenstern suo et tutorio nomine seines unmündigen Schwagers, H. Georg von Brevern, die Frau Brigadiere von Friderici, gebohrene Anna Magdalena von Brevern, H. Giesbrecht von Reutern suo et mandatario nomine seines Bruders, des H. Lieutenant Ernst von Reutern, H. Oberster Adam Ludwig von Brevern und H. wükklicher Etats-Raht Peter von Brevern sich wieder ihren Willen gezwungen gesehen, bey annoch fortwährender Abwesenheit ihres respective Herren Mit-Erben und Bruders, des H. Capitaine Georg von Brevern, und da dessen Hereinkunft in patriam noch sehr weit entfernt geschienen, zur Theilung ihres in Betracht der Erben theils Mütterlichen, theils Grossmütterlichen Vermögens zu schreiten und sich insgesamt mit der gewissen Hoffnung zu unterhalten, es werde besagter H. Capit. von Brevern die Ursachen, warum

man die Theilung nicht länger aussetzen könne, sehr begründet finden, mithin das in seiner Abwesenheit unternommene seiner Zeit völlig genehmigen, anbey dadurch die unter denen sämtl. Erben bishero obwaltende Liebe und Freundschaft beyzubehalten von selbst belieben.

Wenn denn nun die anwesende Erben des Endes näher zusammen getreten, die Frau Brigadiere von Friderici eine Vollmacht sub © von Ihrem Eheherrn, H. Brigadier Busso Christian von Friderici producieret, und die Herren Hermann und Johann von Reutern, als die nächste Bluts-Freunde derer Erben mütterlicher Seite, sich bittlich bewegen lassen, dem Theilungs-actui beyzuwohnen und nicht nur mit ihrem Raht denjenigen, welche einer curatel, oder einiger assistence benöthiget seyn dürfften, geneigt beyzutreten, besondern auch überhaupt in allen Vorfällen nach Recht und Billigkeit zu sehen, und als liebe, wahre und unparteyische Freunde sowohl der anwesenden, als abwesenden, sich gütichst anzunehmen: so hat man aus denen in dem Sterb-Hause vorgefundenen Haupt- und Courant-Büchern und Rechnungen nach desfalls angestellter genauern Untersuchung folgenden Etat formieret.

An Immobilien sind vorhanden.

- 1^{mo}. Die von dem wohlseel. Herren General und Ritter Hermann Joh. von Bohn mit dessen gleichfals wohlseel. Frau Gemahlin, als jetzige Erb-Verlasserin und derer Erben leiblichen Frau Mutter- und Gross-Mutter, erheurahtete Erb-Mitteln erweisslich gekauffete und hiernächst von jetzt gemeldeter Frau Erb-Verlasserin von aller Ansprache derer Bohnschen Erben freygemachete

Güter

Maart.

Kostfer.

Jaggowal.

Campen.

Rasick.

Allafer.

- 2^{do}. Die von IHro Kayserl. Majesté aus Allerhöchster Kayserl. Gnade der wohlseel. Erb-Verlasserin und ihren Kindern von Brevern mittelst einer Allerhöchster eigenhändigen

Ukase d. d. 14. Jul. 1746 geschenkete und durch ein darauf erfolgtes hohe Diploma bestätigte in der Stadt Reval belegene zwey Häuser.

An Mobilien sind vorhanden gewesen,

- 1^{mo}. Das nach einer errichteten genauen inventur vorgefundene an Juwelen, Perlen, Gold, Silber, Leinen, Kleider, meublen, Zinn, Kupfer, Messing, Pferde, equipage etc.
- 2^{do}. Das auf denen Güthern befindliche jetzt vorhandene Inventarium an Vieh und Fasel, ingl. das nach der Amtleuted. 1. May a. c. geschlossenen Rechnung, nach Abzuch der erforderlichen Sommer- und Winter-Saat annoch übrige quantum an Korn.
- 3^{to}. Die in lauter saubern und dem Muhtmassen nach sicheren obligations bestehende, folgende, activ-Schulden, wobey die Rente, bis 1. May a. c. des Endes mit aufgenommen worden, weil man in Betracht der Güther den terminum, zur Theilung der massae haereditariae von jetztgenannter Zeit ansetzen müssen :

	Capital.		Rente.	
	Rubel	Cp.	Rubel	Cp.
Die H. Wistinghausen et Schneider in compaignie sind schuldig laut Obligation d. d. 2. Jan. 1740	1000	—	20	—
Hr. Rahtsh. Joh. Herm. Haecks laut Oblig. d. d. 8. Jan. 1741	2000	—	40	—
Hr. Assess. von Huene laut Obligat. d. d. 28. Jan. 1745	600	—	9	—
Hr. Apotheker Glossar laut Oblig. d. d. 17. Febr. 1738	1000	—	12	50
Hr. Baron Tiesenhausen von Neuenhoff d. d. 18. Febr. 1744	1600	—	308	—
Hr. Assess. Biestramb von Riesenberg d. d. 20. Febr. 1744	400	—	5	—
Hr. Landraht Tiesenhausen von Hermet d. d. 20. Febr. 1744	2000	—	25	—
Hr. Asses. Morenschild von Seidel d. d. 22. Febr. 1744	2400	—	28	—
Rub. Cop.	11000	—	447	50

	Capital.		Rente.	
	Rubel	Cp.	Rubel	Cp.
Transport	11000	—	447	50
Hr. Major Brümmer von Sompach d. d. 28. Febr. 1744	2000	—	20	—
Die Frau Laag-Mannin Tiesenhausen, gebohrene von Üxkül, d. d. 5. Mart 1746	1200	—	12	—
Hr. Cammer-Herr Zöged. d. d. 5. Mart 1745	360	—	46	80
Hr. Baron Hans Wrangel von Uchten d. d. 6. Mart. 1741	3200	—	32	—
Hr. Ass. Noleken von Walküll d. d. 14. Mart. 1744	600	—	4	—
Hr. Ass. Baron Ungern von Linden d. d. 16. Mart 1736	400	—	3	—
Hr. Ass. Baron Pahlen von Palms d. d. 21. Mart 1746	1100	—	6	—
Hr. Vice-Praesident Baron Budberg d. d. 29. Mart 1728 ex obl. 1500 Idem d. d. 27. April 1736 1500 Agio a 10 pct. 300				
Rente 7. 75	3300	—	7	75
Hr. Wistinghausen et Schneider in Com- pagnie d. d. 25. Febr. 1746	2200	—	22	—
Hr. Ass. Biestramb von Riesenberg d. d. 20. April 1744	1000	—	—	—
Hr. Heinrich Christian Straelborn, d. d. 21. April 1743	1000	—	—	—
Hr. Mann - Richter Ditmar d. d. 27. April 1743	300	—	—	—
Hr. Ass. Schwengeln d. d. 23. April 1747	6360	—	—	—
Hr. Ass. Schwengeln d. d. 30. May 1745	1500	—	7	50
Hr. Ritterschafts-Hauptmann Stackel- berg von Pühs d. d. 25. Jun. 1744	400	—	20	—
Hr. Hueck von Sack d. d. 2. Jul. 1744	1000	—	50	—
Die Wittwe Frau Hahnsehe d. d. 3. Aug. 1743	400	—	18	—
	Rub. Cop.	37320	—	696 55

	Capital.		Rente.	
	Rubel	Cp.	Rubel	Cp.
Transport	37320	—	696	55
Hr. Rahtsh. Haecks d. d. 7. Octobr. 1738	500	—	17	50
Hr. Land - Raht Tiesenhausen von Wesenberg d. d. 4. Dec. 1742 . . .	3000	—	75	—
Die Renten betragen	789	5	—	—
An Contant sind zugerechnet um eine egale summe zu machen	390	95	—	—
Rub. Cop.	42000	—	—	—
4 ^{to} . Die zwar nicht als unsichere, jedoch in Communion zu behaltende aufge- kündigte Obligations von Hr. Hermann Bluhm d. d. 4. Sept. 1737	1000	—	60	—
Eodem d. d. 26. Sept. 1744	1200	—	72	—
Die Renten betragen	132	—	—	—
Rub. Cop.	2332	—	—	—

5^{to}. An Contant sind in Cassa gewesen, nach Abzug der dem Hr. Capit. Georg von Brevern, laut der wohlseel. Frau Mama eigenhändig geführten Rechnung, schuldig gewesen 1797 Rub. 84 Cop. Rub. Cop. 9000 —

Weil nun die Güther gemeinschaftl.
zu einem billigen Preise taxiret worden,
als nehml.

Die Güther Maart und Kost-
fer zu 22000 Rub.
Das Guht Jaggowal mit
Ülgas zu 22000 „
Die Güther Campen und
Rasick zu 13000 „
Das Guht Allafer mit Pit-
qua zu 9000 „

66000 Rub.

so werden diese Summen aufgenommen . . . 66000 —
Rub. Cop. 75000 —

Transport Rub. Cop. 75⁰⁰. —

Die Inventaria der Güther an Vieh,
Fasel, Korn, Kupfer, etc. sind laut spe-
cieller Rechnung sub. N. 1 taxiert.

Auf Maart und Kostfer
zu Rub. Cop. 1688. 41
Auf Jaggowal mit Ülgas zu . . . 1374. 48
Auf Campen und Rasick zu . . . 1208. 48
Auf Allafer zu 408. 84

4680. 21

Die städtische Häuser sind gemein-
schaftlich zu einem billigen Preise taxiert.

Das grosse Haus zu Rub. Cop. 3000. —
Das kleine Haus zu 2400. —

5400. —

Die Juwelen, Gold, Kleider, meubles,
Pferde, equipage etc. sind gemeinschaft-
lich taxieret zu

4600. —

Die dem Muthmassen nach sichere
activ-Schulden betragen an Capital und
Renten, benebst demjenigen, so man zur
Gleichmachung der Summe contant ge-
rechnet

42000. —

Ist also die ganze Massa haere-
ditaria, welche zu theilen vestgesetzt Rub. Cop. 131680. 21

Wenn denn nun solchergestalt das ganze Vermögen des
Sterb-Hauses determiniret, anbey nach angestellter genauen
Erwegung hiesiger Ritter- und Land-Rechte, insbesondere des
von dem hiesigen Kaiserl. Ober-Land Gerichte Ao. 1728 d.
28. Febr. ausgesprochen, das Guht Allo betreffenden Urtheils
sub. N. 2 (als welcher Erwegung Hr. Herm. von Reutern als
erbehtenen Freund der Fräul. Catharina von Rading und Hr. Jo-
hann von Reutern, nomine seines abwesenden Vettern des Hr.
Lieutenant Ernst von Reutern insbesondere beygewohnt), aus-
gemachet worden, dass einem Sohn, oder eines Sohnes Kindern,
gegen einer Tochter, oder einer Tochter Kindern, ein gedoppeltes
Antheil in denen Güthern unstreitig gebühre, das übrige ganze
Vermögen aber in Häusern, Obligations, Contantcn, Inventariis

der Güther, meubles etc. bestehend, zu gleichen Theilen getheilet, werden müsse: so beträgt die portio haereditaria eines Sohnes in denen Güthern 12000 Rub. — Cop. und in dem Quanto der Häuser, Obligations, Contante etc. 9140 „ 30 „
21140 Rub. 30 Cop.

Die portio haereditaria einer Tochter in denen Güthern 6000 Rub. — Cop.
In dem quanto der Häuser, Obligations, Contante etc. 9140 „ 30 „

Da nächst dem in weitläufiger Ueberlegung genommen worden dass der Besitz der Güther, denen hiesigen Rechten nach, den Söhnen oder Sohns-Kindern, als welche in des Vaters Stelle treten, vorzüglich competire, und bey jetzigem Vorfalle, weil die Güther Maart und Kostfer vielen augenscheinlichen Ursachen wegen, die Güther Campen, Rasick und Allafer aber ihrer undeterminirten Grentzen wegen nicht von einander zu separiren wären, nur drey Theile in Güther, das vierte aber in Geld zu bestimmen wären; so vergleichen sich die anwesende Herren Söhne und Hr. Assess. von Löwenstern tutorio nomine seines Schwagers, Hr. Georg von Brevern dahin, die Güther unter sich anzunehmen, wie denn solchergestalt Hr. Oberster von Brevern (nach vorher bezeugter gemeinschaftlich Willigkeit sich durchs Looss aus einander zu setzen) zu Jaggowal und Ülgas, Hr. Wirklicher Etats-Raht von Brevern zu Maart und Kostfer, und Hr. Assess. von Löwenstern vor seinen unmündigen Schwager, Georg von Brevern junior zu Campen, Rasick und Allafer freywillig gewählt, und dem Hr. Capit. von Brevern sein Antheil in Geld auszukehren in mehrerem Betracht, als sie 1^{mo}, nicht unterrichtet wären, ob dem Hr. Capit. mit dem Besitz eines oder des andern Guhtes bey seiner Abwesenheit wirklich gedienet seyn dürfte, 2^{do} die auf sein Theil gefallene Geld-Summe in einer ununterbrochenen Folge Rente träget, und 3^{io}, bei solcher Zusammenleibung der letzteren dreyen Güther eine grosse Comulation von Weitläufigkeit evitiret werden könnte.

Da auch die Frau Brigadiere von Friderici einige Willigkeit bezeuget das in der Stadt befindliche kleine Haus vor so hoch, als es unter denen Erben in dem Etat taxiret worden,

anzunehmen, und Hr. Giesbrecht von Reutern vor sich und seinen Herrn Bruder eine gleiche Neigung zu dem grossen Hause zu haben declariret, so überlassen sämtliche Erben der Frau Brigadiere das kleine Haus vor 2400 Rub. und dem Hr. von Reutern, vor sich und seinem H. Bruder, dass grosse Haus vor 3000 Rub. und wurde bey dieser Gelegenheit abgemacht, und auf dem vorgelegten plan bezeichnet, wie viel Platz zu einem jeden Hause künftig verbleiben, und dass die nunmehrige neue Eigenthümer verbunden seyn sollten, die richtige Umziehung der gantzen Grentze mit einer Mauer und die Absonderung des Weges nach dem Crons-Magazin auf gemeinschaftliche Kosten zu besorgen, damit solchergestalt eines jedes Haus seinen besonderer Hoff bekommen könnte.

Wie nun auf vorbesagte Weise ratione Immobiliæ seine Richtigkeit bekommen, so wurde die zu 42000 Rubl. sich belaufende Obligations folgendermassen durchs Looss getheilet.

Hr. Peter von Brevern sub. N. 1.

Bekam eine Oblig. von H. Wistinghausen et Schneider in compagnie gross mit Capit. und Rente	1020 Rub. — Cop.
Eine Dito von denenselben	2222 „ — „
Eine von H. Assess. Schwengeln	1507 „ 50 „
Eine von Hr. Baron Pahlen	1106 „ — „
An Contant	144 „ 50 „
	<hr/>
	6000 Rub. — Cop.

Hr. Georg von Brevern sub. N. 2.

Eine Oblig. von Hr. Rathsh. Haecks an Capit. und Rente	2040 Rub. — Cop.
Eine von H. Assess. Morenschild	2428 „ — „
Eine von Hr. Ass. Biestrumb	405 „ — „
Eine Dito von demselben	1000 „ — „
An Contant	127 „ — „
	<hr/>
	6000 Rub. — Cop.

Die Radingschen Erb. sub. N. 3.

Eine Obligat. von Straelborn	1000 Rub. — Cop.
Eine von Hr. Land-Raht von Tiesenhausen von Wesenberg	3075 „ — „
	<hr/>
	4075 Rub. — Cop.

Transport	4075	Rub.	—	Cop.
Eine von der Fr. Laag - Mannin Tiesen-				
hausen	1215	"	—	"
Eine von H. Assess. Huene	609	"	—	"
An Contant	101	"	—	"
	<hr/>			
	6000	Rub.	—	Cop.

Die Reuternschen Erben sub. N. 4.

In des Hr. Assess. Schwengels Obligat.				
gross 6360 Rub die Helfte	3180	Rub.	—	Cop.
Eine Oblig. von Hr. Rahths. Haecks	517	"	50	"
Eine von Hr. Hueck	1050	"	—	"
Eine von Hr. Mann-Richter Ditmar	300	"	—	"
Eine von Hr. Cammer-Herrn Zöge	406	"	80	"
Eine von Hr. Ritterschaffts - Hauptmann				
Stackelberg	120	"	—	"
Contant.	125	"	70	"
	<hr/>			
	6000	Rub.	—	Cop.

Die Frau Brigadiere Friderici sub. N. 5.

In des Hr. Assess. Schwengels Obligation				
gross 6360 Rub. die Helfte	3180	Rub.	—	Cop.
Eine von dem Apotheker Glossar	1012	"	50	"
Eine von Hr. Baron Tiesenhausen von				
Neuenhoff	1908	"	—	"
	<hr/>			
	6100	Rub.	50	Cop.
Zahlete aus zur gleichmachung	100	"	50	"
	<hr/>			
	6000	Rub.	—	Cop.

Die Erben seel. Herm. von Brevern sub. N. 6.

Eine Obligat. von Hr. Baron Wrangel	3232	Rub.	—	Cop.
Eine von der Frau Hahnsche	418	"	—	"
Eine von Hr. Land - Raht Tiesenhausen				
von Hermet	2025	"	—	"
Eine von Hr. Baron Ungern	403	"	—	"
	<hr/>			
	6078	Rub.	—	Cop.
Zahlete aus zur gleichmachung	78	"	—	"
	<hr/>			
	6000	Rub.	—	Cop.

Hr. Adam von Brevern sub. N. 7.

Zwey Obligations von H. Vice-Praesident

Baron Budberg gross 3000 Rth. alb. a

10 prc. in Rubl.	3307 Rub. 75 Cop.
Eine Oblig. von Hr. Assess. Nolcken . .	604 " — "
Eine von Hr. Major Brümmer	2020 " — "
Zahlete zu zur gleichmachung	68 " 25 "

6000 Rub. — Cop.

Das in dem Sterb-Hause befindliche Silber, welches überhaupt 6013 Loht betragen, wurde in sieben gleichen Theilen sortiret (ein jedes Theil aus 859 Loht bestehend) und das Looss darüber gezogen, und zeigt die hiebey liegende original Specification sub. N. 3 an, was ein jeder bekommen. Gleichergestallt wurde mit dem gebrauchten und ungebraucheten Lein und den Bett-Kleidern, Zinn, Kupfer und Messing verfahren, und zeigen die anliegende Verzeichnisse sub. N. 4 des mehreren an, was und wie viel ein jeder durchs Looss bekommen.

Die Juwelen, das Gold, die Kleider, meubles, Pferde, equi-page etc. hat man, bey verspürhten Schwürigkeit in Gleichmachung der Theile von einer jeden Art, unter denen Erben auctionis lege ausgebohten. und dem meistbietenden zugepflogen, woraus denn die in dem Etat aufgenommene 4600 Rubl. entstanden wie solches das geführte auctionis-protocol. sub. N. 5 des mehreren anzeigt.

Die vermöge zweyer Obligations bey Hr. Hermann Bluhm einstehende Summe von Capital und Rente gross 2332 Rubl. wurde dergestalt in Gemeinschaft gelassen, dass das davon einfließende unter denen Erben in sieben gleichen Theilen gehen solle.

Wegen der zur Theilung gehörigen Domestiquen, als Erb-
Leuten, wurde folgende Beliebung getroffen:

Die Frau Brigadiere Friderici behält den Koch Jwan mit Weib und Kind.

Hr. Assess. Löwenstern den Koch Fridrick mit Weib und Kind.

Hr. Etats-Raht von Brevern den Gärtner Mart mit seinem Weibe.

Hr. Oberster von Brevern den Schneider Jürri und den Jungen Gottfried.

Hr. Capit. von Brevern den Laquaien Erich.

Hr. Lieuten. von Rading den Laquaien Wancke.

Hr. Giesbrecht von Reutern den Tenno.

Die Frau Brigadiere Friderici überdem die Magd Marri.

Die Fräul. Rading die Audotia.

Hr. Oberster von Brevern die alte Madlen.

Hr. Assess. Löwenstern die Fasianerin (?)

Hr. Etats-Raht von Brevern behält den Kochs-Jungen Jahn von Allafer und cediret dagegen besagtem Guhte den Ihm Erbgehörigen Hans Wagner.

Ingleichen behält Hr. Etats-Raht von Brevern den Schneider Jurri und den Jungen Gottfried, und cediret dagegen an dem Guhte Jaggowal den auf Uelgas wohnenden unter Maart erbgehörig. Kubbias Hans mit seiner Familie.

Nach so weit vollzogener Theilung haben Hr. Oberster und Hr. Etats-Raht von Brevern, imgl. Hr. Asses. Löwenstern nomine seines Schwagers, als Besitzer der Gühter und welche denen andern auszukehren schuldig gewesen, mit denen übrigen Erben richtig zu werden gesucht und zeigen folgende plans an, wie und welchergestalt die Erben insgesamt auseinander gesetzt worden.

Erster Plan von dem so einjeder bekommen:

Hr. Peter v. Brevern hat bekommen an meubles	Rub. Cop.	1172.	5
Contant		1100.	—
Obligations		6000.	—
Inventarium		1688.	41
Gühter		22000.	—
		<u>31960.</u>	46
portio haereditaria		<u>21140.</u>	30
kehret aus Rub. Cop.		10820.	16

Hr. Adam von Brevern empfängt

an Meubles	Rub. Cop.	1000.	—
Contant		1969.	10
Obligations		6000.	—
Inventarium		1374.	48
Gühter		22000.	—
		<u>32343.</u>	58

portio haereditaria 21140. 30

kehret aus Rub. Cop. 11203. 28

Hermann von Breverns Erben empfangen:

an Meubles . . .	Rub. Cop.	322. —
Obligations . . .	- -	6000. —
Inventaria . . .	- -	1617. 32
Contant . . .	- -	1130. —
Güter . . .	- -	22000. —
		<u>31069. 32</u>
portio haereditaria		<u>21140. 30</u>

kehret aus Rub. Cop. 9929. 2

Die Frau Brigadiere Friderici bekommt:

An Obligations	Rub. Cop.	6000. —
Meubles . . .	- -	726. —
Hauss . . .	- -	2400. —
Contant . . .	- -	400. —
Empfänget annoch -	- -	5614. 30

Rub. Cop. 5614. 30

portio haereditaria 15140. 30

Radings Erben bekommen

An Obligations	Rub. Cop.	6000. —
Meubles . . .	- -	491. 58
Contant . . .	- -	700. —
Empfangen annoch -	- -	7948. 72

Rub. Cop. 7948. 72

portio haereditaria 15140. 30

Reuterns Erben bekommen

An Obligations	Rub. Cop.	6000. —
Meubles . . .	- -	1077. 88
Haus . . .	- -	3000. —
Empfangen annoch -	- -	5062. 42

Rub. Cop. 5062. 42

portio haereditaria 15140. 30

Hr. Georg von Brevern bekommt.

An Obligations	Rub. Cop.	6000. —
Empfängt annoch -	- -	15140. 30

Rub. Cop. 15140. 30

portio haereditaria 21140. 30

Der andere Plan, wie die Erben auseinander
gesetzt worden.

H. Peter von Brevern soll auskehren, über sein Erbtheil Rub.
Cop. 10820. 16, zahlet daher an Radings Erben vermögen
cedirter Obligations:

In zweyen Obligations von Wisting-		
hausen et Schneider	R. C. 3242. —	
In einer Oblig. von Ass. Schwengeln	- - 1507. 50	
In einer Oblig. von Baron Pahlen	- - 1106. —	5855, 50
An Reuternsche Erben vermögen cedirter		
Ihm eigen gehörig gewesenen Obligations.		
von Baron Ungern von Linden	R. C. 806. —	
von Baron Pahlen von Pälms	- - - 604. —	1410. —
Bleibt dem Ht. Georg von Brevern laut Oblig. schuldig	3000. —	
Hat Radings-Erben einen Wechsel gegeben auf	500. —	
und an Contant gezahlet	54, 66	
		Rub. Cop. 10820. 16
Hr. Adam von Brevern soll auszahlen über ein Erbtheil		
Rub. Cop. 11203. 28. Zahlet dahero an die Frau Bri-		
gadiere Friderici in cedirte Obligations von Hr. Major		
Brümmer	R. C. 2020. —	
von Hr. Ass. Nolcken	- - - 604. —	2624. —
An Reuternsche Erben in zweyen Obligations von		
Hr. Vice-Präsident Budberg	3307. 75	
Bleibt II. Georg von Brevern laut Oblig. schuldig	5000. —	
Zahlet an Reuternsche Erben contant	271. 53	
		Rub. Cop. 11203. 28
Herm. von Brevern's Erben sollen auszahlen über ihr Erb-		
theil an denen übrigen Erben Rub. Cop. 9929. 2. Zahlen		
dahero an die Frau Brigadiere in cedirten Obligations von		
Hr. Land-Rath Tiesenhausen	R. C. 2025. —	
Hr. Baron Ungern	- - - 405. —	
der Frau Hahnsche	- - - 418. —	2848. —
An Hr. Georg von Brevern in cedirter Obligation von		
Hr. Baron Wrangel	3232. —	
Bleiben demselben laut Oblig. schuldig	3500. —	
Zahlen an Radings-Erben contant	349. 2	
		Rub. Cop. 9929. 2
Hr. Georg von Brevern bekommt über das empfangen Rub.		
Cop. 15140. 30.		

Von Peter von Brevern laut Oblig.	R. C.	3000.	—
Von Adam von Brevern laut Oblig.	- -	5000.	—
Von Herm. von Brevern's Erb. laut Oblig.	- -	3500.	—
Von demselben in angegebener Wrangelsch. Oblig.	- -	3232.	—
Empfängt in Contant	- -	408.	30
			<u> </u>
	Rub. Cop.	15140.	30

Die Frau Brigadiere Friderici bekommt über das bereits empfangene Rub. Cop. 5614, 30. Von Hr. Adam von Brevern in cidirten Obligations von Hr. Major Brümmer R. C. 2020. —
 Von Hr. Asses. Nolcken 604. — 2624. —

Von Herm. v. Brevern in cedirten Obligations von Hr. Land-Rath Tiesenhausen von Hermet	R. C.	2025.	—
von Hr. Baron Ungern	- -	405.	—
der Frau Hahnsche	- -	418.	—
			<u> </u>
			2848. —
An Contant aus der Cassa	- -	142.	30
			<u> </u>
	Rub. Cop.	5614.	30

Die Radingsche Erb. bekommen annoch über das empfangene Rub. Cop. 7948. 72.

Von Peter von Brevern in cedirt. Obligations von Wistinghausen et Schneider	R. C.	3242.	—
Von Hr. Ass. Schwengeln	- -	1507.	50
Von Hr. Baron Pahlen	- -	1106.	—
			<u> </u>
			5855. 50
Von demselb. laut Wechsel	Rub. Cop.	500.	—
„ „ Contant	- -	54.	66
Von Herm. von Brevern's Erben contant	- -	349.	2
An Contant aus der Cassa	- -	1189.	54
			<u> </u>
	Rub. Cop.	7948.	72

Die Reuternschen Erben bekommen annoch über das bereits empfangene . . Rub. Cop. 5062. 42

Von Adam von Brevern in cedirten zweyen Obligations,

von Hrn. Vice-Präsident Budberg . . .	Rub. Cop. 3307.	75
von Peter v. Brevern in cedirten Oblig.		
von Hrn. Baron Ungern . . .	Rub. Cop. 806.	—
von Hrn. Baron Pahlen . . .	„ „ 604.	—
		<u>1410.</u> —
Von Adam von Brevern contant		271. 53
An Contant aus der Cassa		<u>73. 14</u>
	Rub. Cop. 5062.	42

Wenn denn nun auf vorbemeldete Weise so wohl ein jeder der Söhne sein gebührendes Erbtheil richtig bekommen, als auch die Töchter-Theile insgesamt vollgemacht und auf die erforderlichste Weise mittelst Auszahlung der Contante und Cedirung und Auslieferung der Obligationen bezahlt und gehoben worden: so quitieren sämtliche Erben sich reciproquement hiemit über die richtig und zur vollen Gnüge erhaltenen respectiven Erbtheile und begeben sich aller Ansprachen, welche sie bishero an dem, so einer dem andern übertragen, cedirt und abgetreten, es möge bestehen, worinn es wolle, rechtswegen gehabt.

Weil aber die Stärke einer Familie hauptsächlich dadurch erhalten werden kann, wenn eine Gleichheit der Vortheile errichtet und die Umstände dergestalt vor künftige Zeiten bestimmt werden können, dass keiner vor den andern zu leiden komme: so erfordert die notorische Beschaffenheit des Sterb-Hauses besonders dahin zu sehen, dass ausser der gewöhnlichen Gewährleistung, welche eine jede Handlung, ohne dem, Rechten nach, zu Grunde hat, die eviction unter denen Erben folgendergestalt wohlbedächtlich vestzusetzen sey.

- 1^{mo}. Verbinden sich die Erben insgesamt mit ihrem gantzen Erbtheil dafür zu haften und für einen Mann zu stehen, wenn etwa wieder Vermuhten das gantze Sterb-Haus angefochten werden sollte
- 2^{do}. Wenn aber die Gühter, oder Häuser, durch publique oder private Ansprache nicht pro parte, sonder pro toto angestritten, und deren Besitz entzogen werden sollten, so leisten die Erben insgesamt oder deren Nachkommen einjeder die eviction vor dasjenige quantum, welches er ent-

weder nach seinem Sohns- oder Tochter-Theil, entweder aus dem Guhte oder Hause, anjetzo genossen.

3^{tes}. Sollte aber ein Guht, oder Haus, durch einen förmlichen Verkauf oder Verpfändung, welche dergestalt anzusehn, also wenn der fundus wirklich alieniret wäre, in fremde Hände und also von der Familie gerahten, so werden die übrigen Erben von der Gewährleistung dieses verkauften oder verpfändeten Hauses oder Guhtes wegen, völlig befreyet, der Verkäuffer und Verpfänder aber oder deren Erben, bleiben dennoch der übrigen Gühter und Häuser wegen so weit als seine Erb-portion in dem übrigen Gühtern und Hause bestanden, in dem vorigen nexu.

Ebenmässiger Weise verbinden sich die jetzigen neuen Besitzer der Gühter und Häuser ausdrücklich vor sich und ihre Erben denen übrigen Mit-Erben oder ihren Erben nach ihnen, fals sie etwa ihre Gühter oder Häuser zu verpfänden, oder zu verkauffen gewilliget werden dürfften, Ihnen selbige vor allen andern zum Kauffe oder zu Pfande anzubieten, und Ihnen selbige davor willig zu lassen, was ein frembder dafür, oder darauf beweisslich geben mögte, damit die Gühter insonderheit, zu keiner Zeit von der Familie kommen mögen.

Die von dem gesamten Vermögen des Sterb-Hauses voraus abgezogene der Fräul. Brümmer ad dies vitae zur Hebung der Rente, von denen wohlseeligen Eltern legirten und von Herrn Assessor von Löwenstern zur Belegung und jährlich richtigen Zahlung der Rente zu 6 proct. an erwehnte Fräulein von Brümmer gehoben 400 Rubl. bleiben dergestalt in communion, dass selbige nach erfolgtem ableben der Fräulein in gleichen Theilen sämtlichen Erben von Herrn Assessor von Löwenstern wieder refundirt werden.

Die in Riga und Reval befindliche der Familie gehörige Begräbnüsse bleiben in Gemeinschaft, und ist der älteste von der Familie, welcher sich hier in Ehtland befinden dürffte, verbunden, das von der wohlseel. Frau Mutter d. d. 5 Mart 1744 zur Verpflegung 10 armer Leute gestiftete Vermächtnüss der wohlseel. guter intention gemäss zu dirigiren.

Wie nun schlüsslich bey dieser brüderlichen Theilung alles in wahrer und guter Freundschaft agiret und abgeschlossen

worden, so renonciren sämmtliche Erben mit freyem Willen allen exceptionen, Einwendungen und Behelffen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, und wünschen aus wahrer und aufrichtiger Liebe und gemeinschaftlicher Theilnehmung an des andern Wohl, allen göttlichen Seegen und alle nur mögliche Zufriedenheit in Besizung des geerbten Vermögens. Haben auch dieses Theilungs-Instrument insgesamt eigenhändig zusamt den erbehtenen Freunden unterschrieben und besiegelt. So geschehen auf dem Hoffe zu Maart den 14. Sept. des 1747 Jahres.

Anna Magdalena de Friederici,
gebohrene von Brevern.

(L. S.)

Peter von Brevern.

(L. S.)

Herman Johann von Rading.

(L. S.)

Hermann von Reutern,
als erbehtener Freund und
Gezeuge.

(L. S.)

Adam Ludevig von Brevern.

(L. S.)

Johann von Löwenstern

(L. S.)

Giesbrecht von Reutern.

(L. S.)

Johann von Reutern,
in habender Vollmacht von
Hrn. Lieut. Ernst von Reutern.

(L. S.)

Beilage 20.

Monsieur

mon très cher Frere!

Jch habe mir die Ehre gegeben unter d. 6. May a. c. an den lieben Bruder Zu schreiben und unter wiederholter Versicherung meiner unwandelbaren Ergebenheit und aufrichtigen Zärtlichkeit Denselben angelegentlichst im Nahmen aller unseres Sterbhausses MitErben Zu ersuchen, die HereinReisse möglichst Zu beschleunigen und unsere vorseyende Theilung persönlich in Richtigkeit Zusetzen.

Hierauf habe von unseren in Paris seyenden Ministre Hr. von Gros unter d. 18. May st. n. die Nachricht erhalten, dass Er besagten meinen Brieff dem lieben Bruder nicht nur ohne Verzug richtig behändiget, sondern auch von Denselben vernommen dass der liebe Bruder entschlossen wäre, mit selbiger Post mir zu antworten und mir eine Vollmacht auch in dessen Abwesenheit Zur Theilung schreiten Zu können Zu übersenden.

Der Erfüllung dieser mir gemachten Höchst angenehmen Hoffnung habe ich mit dem grössesten Verlangen entgegen gesehen, und da ich ohne Dem hier Zur stelle war und mit der Verwaltung des Sterbhausses mich bissher chargieret gehabt, die Sachen in dem vorigen gemeinschaftl. Stande gelassen. Es hat sich aber Kurtz nach dem der unvermuthete Umstand erignet, dass Ihro Kaiserl. Majesté aus Allerhöchster eigenen Bewegnüß die Gnade gehabt, mich Zum würcklichen EtatsRath

und Mitglied des Collegii der auswärtigen affaires mit einem jährlichen Gehalt von 2000 Rubl. Zu ernennen, mir 1000 Rubl. Zu meiner Reisse nach St. Petersb. allergnädigst Zu schenken, und mich solchergestalt von hier an Allerhöchst Deroselben Hoff Zu beruffen. Ich bin auch solchem unwiedertreiblichen Befehl meiner aller unthänigsten Schuldigkeit nach gefolget, und d. 8. July darauf mit Zurücklassung meiner familie nach St. Petersb. gereisset. Wie ich nun die Angelegenheiten des Sterbhausses so wohl als meine eigene solcher gestalt abandoniren, und bei dem Mangel eines hier anwesenden Freundes, welchem ich alles übergeben können, alles ohne Aufsicht und Richtigkeit Zurücklassen müssen; so habe ich mir von Ihro Kaiserl. Majt. die Gnade ausgebehten, auf etliche Wochen wieder anhero kommen meine und unseres Sterbhausses Angelegenheiten in erforderliche Richtigkeit setzen, und meine familie abholen Zu können. Wie mir solches allergnädigst accordieret worden, habe ich unsere MitErben aus Liffland insgesamt anhero Beruffen, und mit Denenselben in Erwägung genommen, auf welche weisse unsere Sachen bey solchergestalt veränderten Umständen, und da niemand mehr Zur stelle wäre, welcher wie bisshero geschehen vor alles sorgen und die annoch dauernde Gemeinschaft ohne das alles als abandoniert anzusehen wäre, unterhalten könnte, anzustellen seyn dürffte. Da denn die Unmöglichkeit länger in communion zu bleiben uns endlich gezwungen, den Schluss Zu fassen Zur Theilung Zu schreiten und des lieben Bruders interêt dabei aufrichtigst zu beobachten; in der ungezweyfelten Hoffnung, dass der liebe Bruder die Ursachen welche uns bewegen seine hier Einkunft nicht abzuwarten, vor gültig und dringend beprüffen unser Verfahren geneigt approbiren und das auf dessen Theil ausgemachete so ansehen werde wie wir solches nach der Demselben schuldig seyenden recht Zärtlichen und unverbesserlichen Aufrichtigkeit und da uns in der Welt gewiss nichts liebers seyn kan, als eine wahre Freundschaft und unzertrenliche Einigkeit in unserer familie zu unterhalten, vermöchte. Wenn ich mich denn insbesondere mit der Zuversicht schmeichele, da ich einen so vorzüglich Theil an des lieben Bruder liebe und Freundschaft bisshero gehabt, dass derselbe mich auch seines Vertrauens würdigen und fals sol-

ches auch abwesend nicht geschehen sollte, mich dennoch wenn wir uns näher Zu kennen, Zeit und Gelegenheit haben werden vor einen redlichen und vor das Wohl seiner Blutsfreunde ohne allen EigenNutz eyfrigen Bruder halten werde, so wird mir wahrlich Keine grössere Zufriedenheit erwachsen können, als wenn der liebe Bruder unser itziges Begehen, als welches die Veränderung meiner Umstände wieder mein Vermuhten lediglich veranlasset, völlig approbiren, und uns die Gerechtigkeit wiederfahren lassen werde, dass wir des lieben Bruders intereset so wie unser eigenes beobachtet, und also nichts gethan, wodurch eine wahre Brüderliche Einigkeit infringirt werden Könne. Unser gantzes Theilungs-instrument dem lieben Bruder Zu übersenden, mögte wohl ein gar Zu grosses volume ausmachen, dahero ich nur auf beyliegenden extract Dasjenige angeZeiget, was des lieben Bruders Antheil betrifft. woraus denn erhellet, dass derselbe ein in gantz sicheren und reinen obligationis und in Contanten bestehende Capital von . 21140 Rubl. 30 cop. 1297 „ 84 „

bekommen und dass also dessen hier

befindliche Vermögen mit 22438 Rubl. 14 cop. Zurechnung der demselben aus unserer seel. Frau Mutter eigenhändigen Rechnung schuldig gewesenenen 1297 Rubl. 22438 ausmache. Die Gühter und Häusser haben wir gemeinschaftl. getheilet, und unser Bruder der Oberster hat das Guht Jaggowa vor 22000 Rubl., unsers seel. Bruder Hermann von Brevern einiger Sohn hat die Gühter Campen Rasick u. Allafer vor gleichen Preise, und ich die Gühter Maart u. Kostfer auch Zu 22000 Rubl. angenommen, unsere Schwester Friderici hat das Kleine Hauss in der Stadt vor 2400 Rubl. und die Reuternsche Erben das grössere vor 3000 Rubl. behalten. In den Gühtern haben die Söhne und die Sohns Kinder gegen der Schwester oder Schwester Kindern ein doppeltes Antheil hiesigen Rechten nach bekommen, und alles übrige vermögen ist in 7 gleichen Theilen getheilet worden. Die wenige pretiosa, Kleider, meubles, equipage pp. hat mann in gleichen Theilen nicht sortiren können, und daher sich entschlossen, eine auction derfaßs unter den Erben anzustellen, dem Meistbichtenden die Sachen Zu schlagen, und das davor zu lösende Geld in gleichen Theilen

Zu theilen. Dass man dem lieben Bruder Kein Guht besondern ein reines Capital Zugeleget: solches ist aus folgenden Erheblichkeiten geschehen. 1tens Sind Maart und Kostfer ihrer Beschaffenheit nach unzertrennliche Gühter, Campen Rasick und Allafer haben jederZeit einer familie gehört, haben niemahlen Separirte Grentzen gehabt, und sind also ohne unendliche weitläuffigkeiten nicht Zu scheiden gewesen; Dahero dann nur 3 theile in Gühter gemacht werden Können. 2do hat man gewiss geglaubet, dass da der liebe Bruder seine Umstände noch nicht determinirt und nach Anzeige seines Schreibens vom 24. Dec. a. p. aus Schlestadt noch unschlüssig geschienen, ob derselbe nicht vielleicht ein Regiment in dortigen Diensten Zu Kauffen gewilliget werden dürffte, es demselben allemahl besser accommodieren würde, das seinige frey Zu commandieren alls selbiges in einem Guhte verwandelt Zu haben. 3tio Sind dem lieben Bruder die Beschaffenheit hiesiger Gühter und die Art selbige Zu disponiren gar nicht bekant, und dahero Zu glauben, dass sie demselben schwerlich jemahlen gefallen dürfften. 4to Träget des lieben Bruders Capital in einer ununterbrochenen folge Renten zu 6 pCto und kan da es wohl belegt, leicht disponirt werden, dahingegen ein Guht in dessen fortdauernden Abwesenheit sehr schwer ohne Schaden zu administriren gewesen seien; 5to Ist des lieben Bruders Verlangen erfüllet, dass die Gühtern bey denen geblieben welche den Brevernischen Nahmen führen; und 6to Wenn ja des lieben Bruders inclination jemahlen dahin gehen solte, hier in Ehstland Gühter zu besitzen, woran ich jedoch Zweifle, so sind hier allemahl Gühter zu kaufen und der liebe Bruder ist im Stande alssdann seinen eigenen Neigungen die beste Gnüge Zu thun. Da wir die Gühter Zu 66/m. Rubl. unter uns gemeinschaftl. taxieret und überdem die inventaria derselben mit 4680 bezahlet einfolgl. die Gühter 70680 Rubl. an uns gebracht, so ist sehr leicht Zu glauben, dass wir sie nach ihrem wahren Werth bezahlet, einfolgl. uns noch in vielen stücken die schlechten Rechte der Gühter nicht einmahl zu gedenken in nicht geringen Hazard gesetzet, da wir die Gühter mit ansehnlichen Schulden entriret. Das Silber, Leinen und BettZeug hat man durchs Looss vertheilet und da an Silber 859 Loth auf eines jeden Theil ge-

fallen; so ist das dem lieben Bruder gehörige in guten Kasten verschlossen worden und wird so gut als möglich in Reval bewahrt werden.

Gleicher weisse ist von denen in diensten der seel. Frau Mama gewesenem Erbleuten, ein guter junger Kerl, welcher die Teutsche Sprache vollkommen verstehen, in selbiger schreiben und lesen kan, und als laquai gedienet auf des lieben Bruders Theil gefallen, und werde ich ihn vors erste mit mir nach St. Petersb. nehmen, und in meine livrée halten, biss der liebe Bruder weiter über ihn disponiren wird. Mein in St. Petersbourg Künfftig Zu haltende Sejour behindert mich wieder meinen Willen vor des lieben Bruders capitalien welche allhier in Ehtland nutzbar sind, meinen Wünschen und meiner Willigkeit nach Zu sorgen, und dessen übrige Sachen Zu bewahren. Es hat sich daher unser Bruder Adam Ludwig erbohten, weil er die Hoffnung hat, dieses Jahr mit seinem Regiment in Liffland Zu bleiben, und folgl. in der Nähe zu sein, vors erste und in der Vermuthung dass der liebe Bruder so balde möglich selbst deswegen weitere Anordnungen Zu machen belieben werde, des lieben Bruders obligations Geld, Silber pp. in Bewahrung und die etwa eingehende Renten in Empfang Zu nehmen. Er bittet sich aber hiebey ausdrücklich aus, dass der liebe Bruder 1tens anordene ob das vorhandene Capital etwa beleget, oder Zu des lieben Bruders Befehl contant beybehalten werden solle und 2do jemanden ehstens allhier bevollmächtigen möge, welcher in des lieben Bruders Abwesenheit das seinige bewahren und disponiren könne, indem Er nicht wissend kan, wie lange er mit seinem Regiment etwa in diesen Gegenden stehen bleiben und à portée sein dürffte, des lieben Bruders Angelegenheiten Zu beobachten. Wir Hoffen indessen gewiss, das Vergnügen ehstens Zu haben nach so langer Abwesenheit den lieben Bruder endlich wieder persönlich umarmen, und das Band unserer brüderlichen Freundschaft durch die Zu erhaltende persönliche Bekanntschaft unzertrennlich verknüpfen Zu können. Denn noch biss dato müssen wir uns unter ein ander in so weit vor frembd halten, als die Gleichheit unseres Geblütes uns nicht ein anderes saget, und uns auf eine weisse zu dencken, die Anleitung giebt. Dass der liebe Bruder die seit so langer Zeit

gehabte Behindernisse seinen Abschied als Oberster Zu erhalten noch biss dato nicht haben können; solches hat mich insbesondere sehr geschmertzet, weil ich den genauesten Antheil an alle dem so den lieben Bruder begegnet nehme, ungeachtet derselbe mich seit d. 24. Dec. vorigen Jahres mit seinen Zuschriften nicht beehren, und eine auf meine durch dp. Gros demselben gewordene Zuschriften Keine Antwort ertheilen wollen. Ich weiss also nicht wie nahe der liebe Bruder seinem Zweck gekommen und ob es Ihm annoch nöthig oder gefällig seyn dürfte, dass mann durch einen mir offerirten Weg, den Sächsischen Hoff dahin disponiren mögte, bey dem Marechal de Saxe vor den lieben Bruder sich Zu intercedieren, und Ihm das brevèt de Colonell auf solche weisse zu procuriren. Solte der liebe Bruder hiemit annoch gedienet seyn: so bitte mir mit dem allerfodersamsten davon Nachricht Zu geben. Wie wir denn insgesamt den lieben Bruder recht hertzlich und ergebenst ersuchen uns doch endlich mit einer Zuschrift Zu erfreuen, und unserer inquietude worinnen wir bey itzigen unseren Separirten Umständen sind ein angenehmes Ende Zu machen. Ich gedенcke innerhalb 8 Tagen mit meiner familie nach St. Petersb. Zu reissen, und werde allda des lieben Bruders Antwort unter couvert des Hr. Gros erwarten. Alle unsere anwesende MitErben wie ingl. die Hrn. Hermann und Johann von Reutern (welche auf unser Bitten als unpartheyische und recht redliche Freunde unserer Theilung beygewohnet, und uns mit guten Rath assistiret) versichern den lieben Brudern ihrer Zärtlichen Hochachtung und Ergebenheit, meine Frau und meine Kinder empfehlen sich demselben gehorsamst. und ich ersterbe

Mon très cher Frere

votre très humble.

Brevern.

Maart. d. 12. Sept. 1747.

Extract aus dem Theilungs instrument das Antheil
desp. Georg von Brevern betreffend.

An Obligations hat derselbe durchs Loos bekommen

An obligations von dp. Rathsh. Haecks in Reval d. d. 8. Jan. 1741. gross	2000 —
Eine dito von dp. assessor Morenschild von Seydel d. d. 22. Febr. 1740 ,	2400 —
Eine detta von dp. von Biestramb von Riesenberg d. d. 18. Febr. 1744	400 —
Eine von Demselben d. d. 20. April 1734 . . .	1000 —
Die biss 1mo May a. c. dem Sterbehausse von diesen Capitalien ZuKommende Renten	73 —
An contant Zur Gleichmachung der Summa . .	127 —
	<hr/> 6000 —
Eine obligation von dp. Baron Wrangell von Uchten d. d. 6. Marty 1741	3200 —
An Renten dieser Forderung wegen	32 —
Eine obligation von dp. Adam Ludwig von Brevern d. d. 1. May 1747. Sub Hypotheca des Guhtes Jaggowal	5000 —
Eine obligation von seel. Hermann von Brevern Erben d. d. 1. May 1747. Sub Hypotheca der Gühter Camper Rasick und Allafer . .	3500 —
Line obligat. von dp. Peter von Brevern d. d. 1. May 1747. Sub Hypotheca der Gühter Maart und Kostfer	3000 —
An Contant	408 30
	<hr/> portio Creditoria 21140 30
Die demselben vermöge der seel. Frau Mutter Buch gebührenden	1297 84
	<hr/> 22437 14



Beilage 21.

Hoch Wohlgebohrne Frau Brigadirin
gnädige Tanté.

Die angenehme Hoffnung, dass ich nach Regulirung meiner sich hier gehäuften Geschäfte die Ehre haben würde, persönlich der Gnäd. Tanté die Hand zu küssen, hat den Aufschub meiner schuldigen Beantwortung Dero gnädigen Zuschrift veranlasset. Da sich aber neue Behinderungen, bald nach Reval zu kommen, hervor thun, so nehme nicht länger Anstand, schriftlich meine Pflicht zu erfüllen und um eine gnädige Verzeihung wegen bisheriger Verabsäumung ganz ergebenst zu bitten.

Unter meinen vorzüglichsten Beschäftigungen ist die Absendung meines Sohnes nach Braunschweig ins Carolinum mit gewesen. Die Ermangelung der Gelegenheit, Ihm zu Hause eine ordentliche Education geben zu können, hat mich zu diesem Entsch'uss gebracht Er hat sich durch mich Dero gnädiges Andenken ausbitten lassen.

Ich nehme den lebhaftesten Antheil an der von dem Herrn Grafen von Steinbock durch seine gemachte Anforderungen Ihnen verursachten Chagrin und Bekümmerniss. Ich wünschte genauer von den Umständen des Kaufs des Guthes Jaggowals, von seinen Documenten, und von der Senats Confirmation über den geschehenen Kauf unterrichtet zu seyn, um der Gnedigen Tanté mit mehrerem Grunde beyrathig seyn zu können. So viel weiss gewiss das nichts als Gewalt, da von wir Gottlob noch kein Exempel haben, Sie aus dem Possess setzen können

Der Vater von dem Grafen war nach dem Niestaetschen Frieden, da Er nicht Russischer Unterthan werden wollte gemüssiget das Guth Jaggowal nach dem Werth, wie damals die Güther bezahlet wurden zu verkaufen. Ein hoher Senat hat den Kauf bestätigt. Wenn in der Folge der Zeit alle liegende Gründe einen höhern Werth erhalten, und es den Angehörigen frey stehen sollte, nach dem ersten Einkauf sie einzulösen; so würde kein einziger acquirent dermaligen Zeit bey seinem Besitz ruhig verbleiben. Der Herr Graf wird nicht erweget haben, dass Senats Confirmationen sich nicht so leicht heben lassen, u. dass ein Besitzer von gutem Glauben sich nicht mit dem Kaufschilling aus sein acquirirtes Eigenthum aussetzen lässt, sondern dass Ihm alle verwendete Kosten ohne Ausnahme müssen gut gethan werden, so bey dem Guthe Jaggowal wohl drey mal das Kaufpretium übersteigen würden. Ein redlicher und vernünftiger Mandatarius wird über diss Ihnen Exempel anzeigen, wie so wohl hier im rigischen als auch im Revalschen dergleichen Praetendenten mit Ihren Anforderungen von den GerichtsStühlen abgewiesen worden. Weil indess Zeit und Umstände ein vieles ändern können so glaube gerathen zu seyn, bei nächster Oberland Gerichts Juridique den Grafen zu provociren, dass Er die Gründe wegen seines bewahrten neher Rechts dar thue, u. dass man dar auf dringe, dass Ihm ein ewiges Stillschweigen wegen des Ungrunds desselben auferleget würde.

Ich vermuthete, dass unter den Schriften des sehligen Herrn Gemahls eine Antwort auf die in eben der Art gemachten Anforderung von dem Cousin Reutern muss vorhanden seyn. Und da selbige damals aus der Feder des Herrn Etats Raths, als dem alle Gründe u. Umstände bekannt waren, geflossen: so würde selbige sehr zur leitung gegenwärtig auch dienen können. Dass der Herr Graf auf einseitigen Bericht sich eine Ukase bewirken sollte, so die in Handen habende derogirte, besorge ich keinesweges, in dem da durch das Ansehen und die Macht eines so hohen Collegii gar zu sehr leiden würde. Eine gleiche Schwierigkeit hat es auch, wenn Er die Revalsche Instance übergehen und gleich bey der Ober Instance, wider die noch

neulichst ergangene Verordnungen, anhängig zu machen gedächte.

Ich hoffe es wird der Gned. Tante an den Rath treuer u. redlicher Freunde, die Gewalt u. Unrecht verabscheuen, nicht fehlen. Anbey rathe einen redlichen geschickten Mandatarium zu wählen. Der Herr Rath Herr Nordbeck¹⁾ ist der Meinige, der Herr Assessor Stahl kennt auch die Gesinnungen und die Geschicklichkeit dieser Männer. Da bey der geschehenen Theilung nur zwey Theilungs Instrumenta, davon eines die sehlige Tante Friderici und das andere der sehlige Oncle von Maart zu sich in Bewahrung genommen, wegen der Kürtze der damaligen Zeit Mundiret u. unterschrieben worden, so habe keines, und werden die Gnadige Tanté die Communication von der Gnad. Tanté von Maart füglich erhalten können.

Aus beyfolgender Abschrift, so ich mir von der Gnad: Tanté von Maart ausgebeten, u. so die Ehre habe zu übersenden, werden Dieselben zu ersehen belieben, in wie weit wir Erben uns unter ein ander verbunden bey sich ereigenden Anforderungen zu vertreten u. schadloss zu halten.

Erlauben die Gnadige Tante, dass sich meine Frau u. Tochter Dero beharrlichen Gewogenheit nebst Vermeldung ihres beiderseitigen Respects bestens empfehlen u. mit mir die liebwerthe Cousinen und Cousin ergebenst grüssen, ich aber, dass ich es mir zur ersten Pflicht rechne, mit wahrer Hochachtung zu seyn

Meiner Gnädigen Tante
gantz ergebenster Diener

Wilckenhof d. 10. Juti
1763.

J. v. Loewenstern.

¹⁾ Nicolaus Johann Nottbeck, Rathsh. 1762 8./12. † 72 29./2. Bunge 112.

**Berichtigungen und Nachträge
zum Ersten Bande.**

Berichtigungen und Nachträge zum Ersten Bande.

Seite 8. Siehe über das von Johannes Brever herausgegebene, sogenannte dritte Rigasche Gesangbuch folgende Schrift: C. A. Berkholz, Zur Geschichte des Rigaschen Gesangbuchs, Riga 1878, S. 25—33.

Seite 8., Anmerk. 1. Die hier erwähnten Familiennachrichten sind nicht von Brotze, sondern von A. Buchholz gesammelt unter dem Titel: Materialien zur Personenkunde der Ostseeprovinzen. (Ebenso Seite 12, Zeile 3 von oben und Seite 33, Anmerk. 1.)

Seite 32, unten, müsste es statt „unter den Papieren aus dem Nachlasse Brotzes“ heissen: „unter den von J. C. Schwarz der Stadtbibliothek zugefallenen Büchern“. Auch bestehen diese Papiere nicht aus „losen Blättern“, wie ich aus der Erinnerung irrthümlich angegeben, sondern finden sich in einem schon von Schwarz herrührenden Foliobande.

Seite 35. Ueber die Vermögensverhältnisse Hermann von Brevern's sind mir erst nach der Herausgabe des ersten Bandes aus dem Brevernschen Gute Maart Quellen zugänglich geworden, die ich in diesem zweiten Bande habe benutzen können. In denselben findet sich durchaus keine Erwähnung der Güter Zögenhof und Bresemois, die der alte Superintendent gekauft haben soll. Vergl. Band I, Seite 8.

Seite 49. Im Archive der Livländischen Ritterschaft findet sich unter Nr. 31. ein Band mit dem Titel: „Collectanea Ruthenica“, in der Handschrift des 18. Jahrhunderts. Von wem

und wann diese Sammlung veranstaltet, ist nicht bekannt. In derselben sind unter andern acht Schriftstücke Hermann von Brevern's enthalten, aus der Zeit seines Petersburger Aufenthalts und sind für die Art seiner damaligen Thätigkeit und die ihn leitenden Ideen von Wichtigkeit. Siehe, unten, den Nachtrag zu Seite 56.

Seite 50. Im Jahre 1719 verfügte der Senat, es sollten alle in Petersburg im Dienste befindlichen Nichttrussen vereidet werden, zu welchem Behufe eine besondere Eidesformel aufgesetzt war. Einige verstanden sich gleich dazu, andere nicht, unter denen namentlich Liv- und Esthländer, mit dem Generalen von Schlippenbach aus dem Kriegskollegium, dem Vicepräsidenten des Kammerkollegiums Baron von Nieroth und dem Vicepräsidenten des Justizkollegiums von Brevern an der Spitze. Sie verweigerten die Annahme der Eidesformel aus verschiedenen Gründen, so namentlich, weil dort vom Eintritt in die Unterthanschaft die Rede war, während sie zugleich mit ihren Provinzen Liv- und Esthland den Huldigungseid geleistet. Dann waren in der Formel sehr erniedrigende Ausdrücke gebraucht, die sie sich nicht gefallen lassen wollten. Endlich erklärten sie, dass das Küssen des Kreuzes nicht in der lutherischen Kirche gebräuchlich sei. Es entspannen sich daraus lange Verhandlungen, die damit endeten, dass die Eidesformel nach ihren Bemerkungen verändert wurde, worauf sie am 30. Juli 1720 von dem Pastor Schatner im Senate mit vielen Glaubensgenossen vereidet wurden, unter denen meist Ausländer, aber auch manche Liv- und Esthländer. Vgl. das russische Archiv (in Russischer Sprache) für das Jahr 1869, S. 1733 bis 1762.

Seite 54, Zeile 17. Von diesen fünf Manuscripten sollen nur die vier letzten in Riga vorhanden sein, so dass es wohl möglich ist, dass ich das erste nicht dorthin, sondern an die Esthländische litterarische Gesellschaft in Revel gegeben.

Seite 55. Zu den im Nachlasse Hermann von Breverns gefundenen Schriften, die nicht von ihm verfasst sind, gehört auch folgendes, gegenwärtig dem von Tollschen Majorate gehörende Manuscript: *Voyages et actions de Sa Majesté Czarienne Pierre Alexejewitsch. Ao. 1709.* Nach dem Urtheile eines Kenners sind in diesem Tagebuche einige bisher ganz unbekannt

gebliebene Thatsachen aufgeführt. Wie Brevern zu dieser Schrift gekommen, und von wem sie verfasst, ist nicht mehr festzustellen. Demselben Majorate gehört ein anderes Manuscript, welches auch diesem Nachlasse entstammt, nämlich eine lateinische Uebersetzung sämmtlicher auf den Prozess und den Tod des Grossfürsten Alexei Petrowitsch bezüglichen Manifeste und Publikationen des Kaisers. Dasselbe ist nicht von Brevern's Hand, sondern die Abschrift von der Hand einer untergeordneten Persönlichkeit. Ob das Original der Uebersetzung von Brevern oder wem sonst verfasst ist, weiss ich nicht zu sagen. In der kaiserlichen Bibliothek ist keine gedruckte Lateinische Uebersetzung jener Manifeste und Publikationen vorhanden, wohl aber verschiedene Deutsche und Französische.

Seite 56. Hier sind noch weiter anzuführen:

10. Allerunterthänigste Vorstellung über die Einrichtung der Justiz im Reiche vom 16. Juni 1718.
11. Des Senators Pflicht.
12. Der Anfang einer Denkschrift über das Justiz-Collegium und eine Oberste Revisionsinstanz.
13. Memorial an den Senat über die Nothwendigkeit einer Instruction für das Justiz-Collegium.
14. Das Projekt einer solchen Instruction.
15. Betrachtungen über die Ulohsenie des Zaren Alexei, zum Theil aus dem September 1718.
16. Memorial an den Senat über das Forum für die Vornehmen vom 9. Januar 1719.
17. Memorial an den Senat wegen erneuerter Bitte um Vermehrung der Glieder des Justizcollegiums, vom Oktober 1720.

Diese acht Schriftstücke folgen am Schlusse dieser Nachträge.

Seite 129. Der Titel des Zeile 7 angeführten Italienischen Buches ist: *Ritratto di cento capitani illustri con loro fatti di guerra brevemente descritti, e dati in luce da Filippo Tomaseo et Giovanni Torpino con privilegio di Papa Clemente VIII. In Roma. Ao. 1664. 4^o.*

Seite 245, Zeile 12 von unten: statt „dritt“ zu lesen: „deckte“, wie es in der älteren Schievelbeinschen Abschrift heisst. Freilich ist auch so der Sinn nicht verständlich.

Abschriften

aus einem im Archiv der livländ. Ritterschaft
s. No. 31 aufbewahrten Bande:

„Collectanea Rutenica”,

Handschrift des 18. Jahrhunderts.

Der Veranstalter dieser Sammlung ist unbekannt.

I.

Allerunterthänigste Vorstellung über die Einrichtung der Justice im Reich.

Zu solcher Einrichtung werden erfordert:

1. eine zureichliche Anzahl geschickter Richter,
2. eine Einführung zureichlicher Gesetze,
3. derselben genaue Observirung. Denn wo nur eins von diesen mangelt, da leidet der Unterthan, und folglich die allgemeine desselben Ruhe und Schutz.

I. Die Anzahl der Richter zu Obtinirung prompter Justice bey Armen und Reichen, Gemein- und Vornehmen, müsste meines Erachtens in diesen Ihre Mayestät Reichen so beschaffen sein, dass ein jedes Dorff, deren viele grosse seyn sollen, seinen Vogt nebst zweyen Beysitzern und einen Schreiber haben könnte, welche man anstatt eines Salarii, durch freyen Genuss eines Stück Landes, Ausnahme von Contributionen und dergleichen vergnügen könnte. Solchen Vogt nebst seinen Beysitzern würde das Obergericht selbigen Gouvernements benennen, und zwar aus denen besten und geschicktesten des Dorffs, und würde ihre Macht sich weiter nicht erstrecken, als dass sie auf gute Ordnung Acht hätten, in Kleinigkeiten die Einwohner auseinander setzten, vor Unmündige Sorge trügen, und dergleichen, so in besonderen Instructionen ihnen vorgeschrieben werden könnte. Mit schweren Sachen aber, sonderlich mit Blutsachen, hätten sie sich weiter nicht zu befassen, als nur dahin zu sehen, dass

in Blutsachen der Delinquent ge-griffen und an die höhere Obrigkeit des Gouvernements abgeliefert würde. So würde auch eine jede Stadt ihren Magistrat nebst Cantzeley Bedienten haben müssen, aus wenigeren oder mehr Persohnen, nach Proportion der Grösse solcher Stadt und Ihrer Nahrung. Ausser diesen Richtern der Dörffer und der Städte, würde man im Lande Landgerichte verordnen, weniger oder mehrere, nach der Grösse des Gouvernements und der Anzahl der Kirchspiele. Ein Landrichter und 2 Assessores, nebst einem Notario und einem Handschreiber würden für ein jedes Landgericht gnug seyn. Der Landrichter und dessen Assessores müssen geschickte und adeliche Persohnen seyn und Ihnen die Judicatur in Civil- und Criminalsachen über Adelige und Unadeliche gegeben werden; an sie könnten auch die Appellationes von denen Gerichten der Dörffer ergehen. Ein jedes Landgericht müsste in seinem Creyse etliche Mahl des Jahres zu gewissen Zeiten Gericht hegen; als z. E. ein Mahl im Winter, das andere Mahl im Sommer, nach verrichteter Saat, und zum dritten im Herbst, und zwar entweder allemahl mitten im Kreyse, oder abwechselungsweise, bald an diesem, bald an jenem Ort seines Creyses; damit jeder Unterthan den Richter so viel möglich in der Nähe habe. Weiter müsste ein jedes Gouvernement sein Obergericht haben, darinnen der Gubernator praesidiren könnte, mit 6, wenigern oder mehrern Ober Assessoren, nach der Grösse des Gouvernements, nebst 3 oder 4 Cantzeley Bedienten. An dieses Obergericht müsten die Appellationes von denen Landgerichten und denen Magistraten der Städte ergehen. Wer aber bei diesem Obergericht sich beschweret zu seyn befindet, könnte per modum Revisionis, nicht Appellationis, weil jene Art die kürzeste ist, an das hiesige Justitz Collegium kommen, nachdem es Ihre Mayestät Allernädigst beliebet, solches dahin zu bevollmächtigen, dass es das höchste Gericht im Reiche seyn soll. Und damit bey Ober- und Unterrichtern alles in guter Ordnung herginge, würden für ein jedes Gericht gewisse Instructiones abgefasset werden können.

II. Aber ist bey solcher Einrichtung der Richtersthühle vor allen nöthig auch auff zureichliche Gesetze bedacht zu sein. Die bisherige Gesetze des Russischen Reichs sind mir weiter

nicht bekannt, als so weit ich die zur Zeit des Czaaren Alexii Michaelowitz abgefassete Ulozenie in Lateinischer Sprache bey der Reise-Beschreibung des Kayserlichen Oesterreichischen Gesandten Baron v. Meyerberg, gelesen. Manches Gutes ist darinnen enthalten, so gar wohl bey zu behalten ist, nachdem die Unterthanen dazu schon gewohnt sind. Es ist aber auch darinnen Unterschiedenes, so eine bessere Ordnung erfordert, Unterschiedenes dörffte nicht mehr im Gebrauch seyn, Unterschiedenes ist auch darinnen nicht zu finden, so doch denen Unterthanen zur Richtschnur nöthig. Zwar haben Ihre Mayestät solches schon selbst, ihrem hohen Verstande nach, bemerket, und dannenhero verordnet, dass die Schwedische Gesetze in Russisch translatiret, mit denen Russischen Gesetzen collationiret, und woselbst es nöthig, diese aus jenen ersetzt werden möchten. Allein, es wird mir erlaubet seyn allerunterthänigst zu erinnern, dass durch solche Arbeit der wahre Zweck nicht dörffte erreicht werden. Denn 1. sind von denen Schwedischen Gesetzen nur die Land- nicht aber die Stadtgesetze in Russisch translatiret, 2. ist der rechte Text des Gesetzes von Schweden eine von etlichen hundert Jahren her, zu Päbstlichen Zeiten, abgefassete Arbeit, derer Unvollkommenheit die Schwedischen Könige schon längst erkandt; dannenhero auch König Carl IXte Ao. 1600, und dessen Sohn König Gustav Adolph Ao. 1618 deren Verbesserung in öffentlichen Patenten sich vorbehalten haben. Es sind zwar nach hie von Jahren zu Jahren gar viele neue Resolutiones und Verordnungen in Justiz Sachen in Schweden ausgegeben worden, aus welchen die meisten Annotata genommen sind, so in dem neuern Druck der Schwedischen Gesetze unter dem alten Text beygefüget sind.

Allein, auch diese Arbeit ist nicht zureichlich; den 1. sind solche Annotata nicht viel besser als nur ein Register, so den Leser zu denen Resolutionen und Verordnungen selbst weiset. 2. sind sie von einem einzigen Unter-Richter in Schweden, Namens Abrahamsohn, gemacht, aus seinem privat Fleiss, niemahls aber durch eine Publique Autoritet für gültig erkandt worden. Wannenhero auch 3. andere schon angewiesen, dass Abrahamsohn es nicht allenthalben recht getroffen. 4. mangelt es durchgehends an rechter Ordnung, zugeschwigen 5. dass

auch nicht alle Rechtsmaterien darinnen befindlich. Schweden hat solche Mängel in ihren Gesetzen zur Zeit des Königs Caroli XI. zu verbessern getrachtet, und wurde dannhero einige Jahre vor dieses XVIIIte Seculum eine aus geschulten Männern bestehende Gesetz Commission verordnet, so das gantze Schwedische Gesetz, nebst alten Resolutionen in Justiz Sachen von Wort zu Wort untersuchen, und ein gantz neues Gesetzbuch auffrichten solten; ein guter Anfang wurde auch dazu gemacht; der Ao. 1699 und 1700 eingefallene Krieg aber verhinderte, dass das gute Werk nicht zur Endschaft gerathen. Bey solchen warhafften Umständen der Schwedischen Gesetze, erkühne mich zu Ihro Mayestät allergerechtsahmsten hohen Gutbefinden anheim zu stellen; ob es nicht rathsahm sey, nach geschehener accurater Uebersetzung der in Latein oder Deutsch annoch nicht befindlichen Russischen Gesetze und Verordnungen, dieselbe geschickten und in anderen Gesetzen polirter Völker erfahrenen Männern zu untergeben, welche alles genau übersehen, das Mangelhafte ersetzen, und sonderlich darauff sehen möchten, dass jedes Gesetz, was Recht und billig, auch dem publicquen Staat gemäss ist, zum Grunde haben möchte, wozu denn gelehrten Männer Bücher, so in einigen Jahren gantz vortreffliche, in unterschiedenen Sprachen herausgekommen sind, auch vor wenig Jahren in Deutschland ausgegebene *collatio juris Ruthenici cum jure communi*, ein vieles beytragen könnten. Auff solche Art solte, meines Erachtens, der wahre Zweck erreicht, auch in diesem Reich ein solches Gesetzbuch aufgerichtet werden können, so bei aller Welt Ruhm und Hochachtung erlangen würde. Eine geraume Zeit würde dazu erfordert werden, gleichwohl wäre es besser, mit Hülffe der Zeit in einer so wichtigen Sache ein gutes Fundament zu legen, als bey einer Eilfertigkeit, manchen Fehltritt zu begehen. Es könnte doch mit Anfang des 1719 Jahres nach dem hohen Willen Ihro Mayestät das Justiz Collegium in seine Uebung gesetzt, vorhin auch die Unter- Mittel- und Ober-Gerichte in denen Dörffern, Städten, und im Lande bestellet werden, die nach den bisshero im Reiche befindlichen Gesetzen das Recht verwalteten, bis zur Auffrichtung eines vollkommenen Gesetzbuches. Kein Reich in der Welt, so polit es auch anitzo ist, hat anders nicht als mit

der Zeit seine Verbesserung auch in dem Justiz Wesen erhalten, obgleich es nimmer ohne Administrirung der Justiz gewesen.

Was endlich III. die genaue Observirung der Gesetze anlanget, so wird dieselbe 1. allemahl besser beobachtet, wenn unterschiedenen Persohnen die Entscheidung des Streits der Unterthanen untergeben wird, weil mehrere Augen auch mehr sehen können, dahingegen eine Persohn allein das Recht nach eigenem Gefallen beugen kan, auch auff unterschiedene Art verhindert wird alles allein genau einzusehen. 2. würde man auch Gerichts Fiscalen verordnen können, und 3. wie in Schweden und Liefflandt die Unter-Gerichte angewiesen werden jährliche Protocolle über Ihre Verrichtungen copialiter einzusenden, und zwar an das Ober-Gericht eines jeden Gouvernements, welches die Protocolla übersehen, und ob allemahl nach Recht verfahren sey, wohl untersuchen müsste.

Alles nach dem gnädigen Willen und hohen Wohlgefallen

Ihro Mayestätt

Auf specialen Befehl allerunterthänigt
abgefasst

von

Hermann von Brevern

d. 16. Juni 1718

übergeben an HErrn Gen. Maj. Jagouschinsky

d. 20. August 1718.

(Abgeschrieben von einer Copey unter des Herrn v. Brevern eigener Hand.)

II.

Project, unter des HErrn Vice Praesidenten von Brevern Hand.

Des Senats Pflicht.

1.

Der Senat soll aus denen Praesidenten der Collegien bestehen, und ausser ihnen soll in der Zeit, wenn Rath gehalten wird, Keiner, wes Standes er auch ist, hinein gehen; wenn aber eine vornehme Persohn eingelassen werden solte, so soll der Senat ihm einen Stuhl reichen lassen, insonderheit einen solchen, der vom ersten Range ist; der soll die Ehre des Sitzens geniessen Und weilien die Praesidenten aus denen Collegien es nicht allein ausmachen können, derowegen soll ein Secretair, oder ander dergleichen Bedienung, und daneben mehr Unterbediente, wie es in anderen Collegiis gebräuchlich verordnet werden.

2.

Ihre Verrichtung ist diese, dass wann in einem Collegio etwas vorfällt, welches sie allein vor sich nicht ausmachen können, so soll ein solches Collegium es dem Secretair, oder dem die Schrifften und Cantzeley anvertrauet ist, kundt thun; welcher schuldig sein soll dieselbe zu berufen, und wenn sie zusammen kommen, sollen sie die Sache hören und von unten auff Ihr Sentiment schriftlich geben, und darauff die Resolution sämtlich unterschreiben; solten sie alle darinnen nicht resolviren können, alsdann sollen sie eine Vorstellung thun und Ihre Meinung dabey fügen.

3.

An dieser Cantzelei sollen alle Gouverneurs und Landshöffdinge zu schreiben verbunden seyn, in Sachen, die die Collegia nicht angehen; als wann sich ein Krieg, Pest, Auffstandt, oder dergleichen Zufälle hervor thun.

4.

Desgleichen auch, wenn eine Supplique von Uns unter-

schrieben wird, dass es möge zwischen dem Supplicanten und selbigem Collegio untersucht werden, so sollen sie Solches untersuchen; und wenn sie zum Urtheil schreiten, so sollen sie den Richtereid abstaten und darauff balottiren; auff welcher Seite nunmehr weisse Ballen fallen, dem sollen sie beyfallen und mit allerseits Unterschrift confirmiren. Zu einer solchen Sache sollen nicht allein die Praesidenten, sondern auch Vice Praesidenten, Rätthe und Assessores admittiret werden.

5.

Desgleichen sollen auch die höchsten Bedienten zum ballottiren ausgesucht werden.

6.

Und sollen diese Bediente die Ordres im gantzen Reiche ergehen lassen, und was uns remittiret wird sollen sie schleunig abhelffen, und was dergleichen mehr ist.

7.

Auf alle Ordres, die aus dem Senat irgendt wohin gesandt werden, soll schleunig, und zwar in solchen Termen, als wegen Entfernung des Ortes vorgesetzt worden, rapportiret werden, und mit deutlichen Erklärungen und Umständen beschrieben, damit man möge wissen können, was vollzogen worden und was die Hinderungen dessen gewesen.

8.

Von allen Sachen, die im Senat sollen abgemacht werden, muss eine genaue Liste täglich auffn Tisch liegen, mit Beschreibung, wie lange die Sache da gelegen und welche noch nicht abgemacht, insonderheit unsere Ordres, die man vor die wichtigsten haben soll; welche Sachen geschlossen die sollen ins Protocoll verschrieben und damit verloschen werden. Einmahl vor allemahl ist gesagt: der Senat soll allezeit verpflichtet seyn, auff des Monarchens und des Reiches Wohlfahrt und Besten ein wachsames Auge zu haben, damit das Gute zu nehmen und das was schädlich ist mit aller Macht möge abgewendet werden.

9.

Niemand soll im Senat andere Discurse, als die zur Beförderung unseres Dienstes gehören, auff die Bahn bringen, viel weniger sich unterstehen, mit unnütze Geschwätze und Schertz-

reden hervor zu kommen, sondern es soll ein jeder wissen, dass dieser Ort dazu gesetzt ist, dass man ihn mit aller gebührenden Ehrerbietung betreten muss; sintemahl der Senat an Stelle der Gegenwart Sr. Mayestät eigener Persohn versamlet wird.

10.

Ohne Uebereinstimmung des gantzen Senats soll nichts angefangen, viel weniger was geschlossen werden, und solte einer oder der andere wegen Unpässlichkeit oder anderen erheblichen Ursachen halber nicht zugegen seyn können, so soll deswegen keine Sache bestutzen bleiben, jedoch aber in wichtigen Sachen müssen, ehe resolviret worden, einem jeden Communication geschehen, und soll keine Sache in Häusern oder Nachbarschaften, sondern im Senat beschlossen und zum Protocoll geführet werden. Es soll auch kein Glied des Senats jemanden mit sich hinein bringen, im Fall er nicht dazu beruffen wird.

11.

Im Senat soll keine Sache mündlich, sondern schriftlich vollzogen werden, sintemahl der Senat sehr behutsam und vorsichtig gehen muss, damit Ihres Monarchen Interesse in keinem Stück möge beleydiget werden und die sämmtlichen Glieder keine schwere Verantwortung haben und bey dem Monarchen selbst in kein Argwohn verfallen.

12.

Das Hauptsächlichste ist dieses, dass sie ihre Schuldigkeit und unsere Befehle allezeit im Gedächtnüss behalten, und sie nicht bis Morgen aufschieben mögen, denn wie kann einem Reich vorgestanden werden wenn die Befehle und Ordres nicht zum Effect kommen, allermassen die Verachtung der Befehle allerdings vor eine Verrätherey anzusehen ist, indem ein Reich das Verderben von beyden nimmt, und zwar noch eher hierinn. Sintemahl, wenn man einen Verrath vornimmt, sich ein jeder noch auff seiner Hut setzen kann. Dieses aber wird niemand so geschwinde gewahr, sondern verdirbet allmählig und mit das andere, und das Volk ist verlassen da sie kein Gehör haben; was kann da anders aus entstehen als ein allgemeines Verderben, wie uns die Griechische Monarchie davon ein deutliches Exempel stellet.

III.

Ein Project von einem Concept unter des Herrn
Vice Praesident v. Brevern seiner Hand.

Ihro Majestät Meinung ist, durch ein Justitz Collegium:
1. Sich selbst zu soulagiren, 2. Eine gute Administration dre
Justice erfolgen zu lassen.

Sich Selbst aber werden Sie nicht soulagiren, wenn viele
Hoffgerichte im Lande etablirt werden solten, ohne ein Ober-
Gericht zu haben, zu welchem Sie retourniren könnten, weil
ein jedes Hoff Gericht dennoch mit seinen Befragungen an Ihre
Majestät kommen würde. Gleich anfangs müssen Ihre Majestät,
nach etablirten Gerichten, einem jeden Seine Form, Seine Art
zu procediren und Seine Gesetze Selbst vorschreiben, und zwar
solche, die nach möglichkeit uniform seyn könnten. Wenn die
Gerichte ins Exercitium gesetzt, würden dennoch tägliche Vor-
stellungen und Befragungen an Ihre Majestät ergeben: 1. weil
nicht nur nicht alle Casus in denen Gesetzen deutlich verfasst
werden können, indem ein geringer Umstand eine Sache variirt,
sondern 2. bey denen Gerichten im Reich die wenigsten gelehrte
und erfahrene Richter seyn werden, von welchen also um desto
fleissigere Befragungen zu erwarten, im Fall man anders Ihren
Willen nicht den Zügel lassen will; 3. Solches am allermeisten
bei einem noch neuem Wercke zu besorgen ist; welche Arbeit
4. um desto schwerer seyn würde, als das Russische Reich,
ein grosses, weites Reich ist, in welchen gantz viele Hoff Ge-

richte, ausser den Unter Gerichten etablirt werden müsten. Und dieses würde seyn, so lange Ihre Majestät gegenwärtig. Wenn Sie aber abwesend, an wem hätten sich die Hoff Gerichte alsdann zu halten, oder würde alsdann die Stelle von Ihrer Majestät in Justiz Sachen praesentiren? Sollen es die hiesigen Praesident und Vice Praesidenten thun, wird nicht allemahl der Zweck zu erreichen seyn. Denn 1. werden die wenigsten derselben in denen Rechten erfahren seyn, folglich die Justice in Ihren Sachen so wenig guten Rathes von denen mit anderen Sachen occupirten Praesidenten und Vice Praesidenten haben, als diese in Ihren Sachen von denen Membris des Justice Collegii, denen Jener Verrichtung nicht weiter bekandt ist als es le bon sens an die Hand giebt, wobey mehr Confusion als gutes zu erwarten, zumahlen 2. auch dieses Collegium nicht alle Sachen würde abthun können, ohne nicht maning mahl Ihrer Majestät zu incommodiren. Die Revisiones müssen auch alle an Ihrer Majestät ergehen, wobey gleichfalls Ihre Anwesenheit und Abwesenheit zu consideriren.

Hingegen ist die Praxis in Schweden anders, nach welcher Ihre Majestät hiesige Sachen einzurichten verlangen. Denn daselbst sind die Provintzen unter vielen Hoff Gerichten eingetheilt, und behält der König Sich vor, auf die Befragungen der Hoff Gerichte Selbst zu resolviren und zu antworten, correspondiret auch Selbst darüber mit Ihnen, wie denn unterschiedliche Folianten von Brieffen bey den Hoff Gerichts Cantzeleyen zu finden sind, mit Eigener königlichen hohen Hand unterschrieben. So gehen auch an den König auch alle Revisiones in Justiz Sachen. Bey des Königes Anwesenheit wird der Sachen Inhalt dem Könige durch die Revisions Secretairen vorgetragen; in Abwesenheit aber des Königes sind einige der Herren Senatoren bestellt, so an des Königs Stelle die Justitz wahrnehmen müssen.

IV.

Memorial

so vom Justitz Collegio im Senat eingegeben unter des
v. Brevern eigenhändiger Kladde.

Der Zustandt des Justitz Collegii erfordert es, dass wir Folgendes dem Erbahren Senat vorzutragen nicht umhin können.

1. Ist dasselbe annoch mit keiner specialen Instruction versehen. 2. Mangelt es auch dem Collegio an genugsahmer Hülffe und Gliedern, da hingegen durch die Vielheit der an das Collegium gediehenen und alten neuen Sachen die Arbeit sehr gehäufft ist, auch täglich mehr und mehr anwächst, indem aus dem gantzen Reiche Suppliquen, Memorialen und Appellations Sachen täglich einlauffen. 3. Lieget über das dem Collegio ob, alle Fiscalia und was Ihro Gross Czaarische Mayestät Interessen anbelanget auff der Fiscalen und anderer Angeber Vorbringen, zu untersuchen und ausfündig zu machen: wie dann auch aus anderen Cantzeleyen gar viele Sachen zur weiteren Abverfolgung uns übersandt sind, die sich daselbst von manchen Jahren her gesamlet haben.

Solchem nach bittet Einen Erbahren Senat dieses Ihro Mayestät Justitz Collegium: es wolle gelieben 1. dasselbe mit einer zureichlichen Instruction zu versehen. 2. mehrere geschickte Glieder demselben zu geben, die der Rechte kundig, damit unter denselben die viele Arbeit repartirt werde, und folglich die Sollicitanten ihre Abheffung erhalten können.

3. solten Ein Erbahrer Senat auch dahin zu resolviren belieben, dass gewisse Persohnen dem Collegio zugegeben würden, die unter der Direction des Justitz Collegii bloss und allein die Fiscalia und was sonst Ihre Mayestät Interesse betrifft, in so weit solche Sachen an das Justitz Collegium gehören, tractiren könnten, würde es zu nicht geringer Beförderung des Gross Czaarischen Interesses und der Justice gereichen. Denn, ob zwar das Justitz Collegium im Anfang diese Verfügung gemacht, dass einige Tage in der Wochen bloss denen Fiscal Sachen, und denen, so Ihre Mayestät Interesse betreffen, gewidmet seyn solten, so zeigt es doch die Erfahrung, dass an solchen Tagen die Civilia hingegen liegen müssen, in denen Fiscalibus auch, und denen Sachen, so Ihre Mayestät Interesse betreffen, nicht allemahl nach Wunsch und Willen avanciret werden könne, der vielen anderen, theils vornehmen theils armen Sollicitanten wegen, so sich mit ihren Sachen in grosser Anzahl fast beständig melden, und denen man die Audience nicht versagen mag.

Es ist übrigens bekandt, und zeigen es auch unsere Protocolla, dass kein einziger Gerichts Tag versümet werde, da nicht nach dem General Reglement zeitig zusammen gekommen, und so bis zum Mittage, und mannichmahl auch einige Stunden drüber, in der Arbeit mit vieler Mühe continuiert wird; nachdem aber die Grösse und Vielheit der Arbeit, die Kräfte derjenigen wenigen Persohnen weit übersteigen, die dem Collegio anitzo beywohnen, so findet sich das Collegium veranlasset, obige Puncta an Einen Erbahren Senat in schuldigstem Respect gelangen zu lassen; Einen Ehrbahren Senat gehorsahmst bittend, zum unterthänigsten Dienste Ihre Mayestät und zur Beforderung des Lauffes der Gerechtigkeit, dem Justitz Collegio in dem, so es in gegenwärtigen Memorial gebethen, die so sehr nöthige Hülffe wiederfahren zu lassen.

Project
zu einer
Special Instruction
vor des
Kaiserlichen
Reichs Justice
Collegium.

(Entworfen von desselben Collegii Vice Praesidenten v. Brevern,
aber nicht approbirt noch ratificirt.)

Notanda bey dieser Special Instruction des Justice Collegii.

1. Von den Richtern.

Deren Verwandtschaft mit den Parten wie weit dieselbe sich erstrecken soll und wer der Verwandten kein Richter seyn kan. De hoc vide Kayserl. Special Ukas. Lege Suecana können keine weitere Exeptions als auff Schwester und Brüder Kinder statt finden. Secundo sc. gradu Lineae aequalis.

2. Quae Causae ad Collegium Justitiae? An omnes? Nullus immediate, Criminalia quatenus.

3. Modus Justitiam administrandi s. Forma Processus. Per modum Revisionis, quam petant concedi a Judice a quo, juramentis praestitis, depositione certae Summae 5 von 100 tempore certo.

4. Advocati et Procuratores.

An admittendi? Constantes et Ordinarii. Sub quibus Legibus? Pauperum annon Advocatus Specialis, aut per repartitionem inter Ordinarios. Quae pauperies?

5. Poenae s. Mulctae pecuniariae quo pertineant?

6. Deposita quomodo custodientur.

7. Taxa Cancellariae, Nuncionum.

8. Juramenta Judicum, Cancellariae.

Ihro Gross Czaarische Mayestät
Gnädigste Verordnung und Reglement vor Dero Reichs-Justitz-
Collegium nach welchen Selbiges Seine Pflicht unterthänigst zu
observiren hat.

Gegeben in St. Petersburg.

Nachdem es unstreitig ist, dass die grösste Glückseligkeit eines Reichs in genauer Beobachtung der Gerechtigkeit bestehe, als haben Ihre Gross Czaarische Mayestät allergnädigst geruhen wollen, aus sonderbahren Gnaden gegen Dero Reiche bewogen, darauß bedacht zu seyn, dass nicht nur unterschiedene Ober- u. Untergerichte in Dero Reichen zu Jedermanns Auffuahmen errichtet werden, und bey denselben einem jeden prompte Rechts-Pflege wiederfare. Anbey aber auch ein Justiz-Collegium bestellen wollen, mit sothaner Macht, dass Selbiges nicht nur zur Einrichtung der Ober- u. Untergerichte in Dero Reichen allen Fleisses concurriren. sondern auch die Oberaufsicht über alle Richtersthühle sorgfältig führen möge.

Und damit das gantze Collegium und ein jeder desselbigen wissen möge worinnen das Hauptwesen in seiner Verrichtung bestehe, so dienet zur Nachricht:

1.

Dass der Praeses, samt dem gantzen Collegio, wie auch die Ober- und Untergerichte in denen Gouvernements, denen Provinzien und Städten, aus geschickten Männern aufzurichten.

2.

Dass selbiges Collegium die alte Gesetze revidiren, und wofern etwas dabey zu erinnern, Solches an Ihre Gross Czaarische

Mayestät oder an den Regierenden Senat gelangen lasse, damit ein rechter Ausschlag deswegen erfolgen könne.

3.

Soll es genau darauff halten, dass das solchergestalt etablirte Justitz Wesen allemahl in gutem Stande erhalten werde.

4.

Wenn Klagen von anderen Richtersthühlen des Reichs bey demselben einkommen, so muss es solche prompt und genau untersuchen und dem Nothleidenden zu Recht helfen, folglich darauff sehen, dass niemand vergeblich aufgehalten werde noch einigen Verlust leide, sonderlich aber die Arme und Geringe, Wittwen und Waysen, des ihnen zuständigen Rechts völlig geniessen mögen.

5.

Dass das Justitz Collegium so viel möglich die Jura Ihre Mayestät sorgfältig in Acht nehme.

6.

Es besteht aber das Justitz Collegium aus einem Praesidenten, Vice Praesidenten, Justitzräthen, Assessoren, und der demselben nöthigen Cantzelei Bedienung.

7.

- art. a. Dem Praesidi gebühret die Direction im Collegio folgendermassen: Wenn extraordinäre Zusammenkünfte des Collegii erfordert werden und der Praeses dazu ansagen lässt, ist ein jeder des Collegii zu erscheinen verbunden.
- art. b. Uebrigens aber werden des Justitz Collegii ordinaire Sessions dermassen eingerichtet, dass im Winter um 8 jeden Morgen und im Sommer um 6 Uhr zusammen gekommen und bis 12 Uhr damit continuiret werde.
- art. c. Will jemand in des Praesidis Hause demselben was vortragen, wird er sich nicht entziehen, in seinem Ambt männlichen zu hören, Suppliquen aber, Memorialen und dergleichen nimmt der Praesident in seinem Hause nicht an, sondern verweist die Parten damit an das Justitz-

Collegium und an die Zeit, die beliebt werden wird, Suppliquen daselbst einzugeben, denn weil es sich zutragen kann, dass manche Supplique, Memorial und dergleichen so eingerichtet sind, dass sie gerichtlich nicht angenommen werden können, so ist es rathsahmer, dass man dieselben nirgend anders als im Collegio annehme, welches alssfort beurtheilen mag, wie weit sie anzunehmen oder nicht.

Werden dem Praesidi versiegelte Schrifften zugesandt, so das Collegium angehen, besparet er derselben Eröffnung bis zur Zusammenkunfft des Collegii, alsdann die Befehle durch den Secretarium in Gegenwart aller Mittglieder eröffnet und verlesen werden. art. d.

Ein anders ist es in denen Ferien und da das Collegium nicht stracks des andren Tages zusammen kommt, alsdann es dem Praesidi frey stehet, zur Eröffnung der gerichtlichen Ordres den Secretarium zu sich kommen zu lassen, der die Eröffnung thut und den Inhalt kürztlich zu Protokoll bringt. art. e.

Wann der Praeses des Collegii sitzt, so nimmt er die Sachen nach der Ordnung vor wie sie einkommen. Criminalia aber, und was Ihro Mayestät hohes Interesse angehet, auch des Gemeine Bestens halber an das Collegium gelanget, haben für anderen particulair Affairen billig den Vorzug. art. f.

Wann die Sachen dahin gediehen, dass zum Voto geschritten werden muss, ordiniret der Praesident die Votirung unter accurater Vorstellung des Momenti worüber zu votiren ist, und kürztlicher Recapitulirung der Rationum pro und contra, Saget aber seine Meinung ehe nicht, als wenn die Sache zu votiren an ihn kommt, um zu verhüten, dass niemand der Mittglieder dadurch praecoccupiret werde. art. g. Concordiret mit des General Reglements: § 6.

Ist ordentlich votiret worden und die Vota sind paria, z. E. 6 gegen 6, so fällt in civilibus die Pluralitet dahin, wohin des Praesidis Meinung geht; in Criminalibus aber, wenn Vota paria seyn, praevaliret allemahl Sententia mitior, solte gleich der Praeses derselben nicht beipflichten. art. h. Die übrige Artikeln von Votirung. sind hier deutlicher expromirt als im General Reglement. vide dessen § 6

art. i. Wenn votiret und dadurch die Pluralitet erfunden worden, pronunciret der Praeses nach demselben, wie der Ausspruch der Sachen seyn soll, welches der Secretarius nach Anleitung der Votorum zu Protocoll bringt.

Hier differirt vom General Reglement, dass nicht der Notarius sondern Secretarius die Vota ver schreibt.
[art k. Solte der Praeses die Sache nicht recht gefasst haben, hat der Vice Praeses, zusamt den anderen Membris, Macht, desfalls nöthige Erinnerung zu thun, jedoch mit gebührender Reverence und Modestie.]

art. l. Alle definitive Resolutiones und Aussprüche, die denen Parten behändiget werden, unterschreibet der Praeses nebst dem Secretario; die Exemplaria aber, so in die Urtheils, Decreten und Missiv Bücher eingetragen und bey dem Justitz Collegio bewahret, unterschreiben nebst dem Praeside der Vice Praeses und alle andere Beysitzer.

art. m. Solte jemand derer Mitglieder des Collegio sich in Beobachtung seines Amtes nicht so aufführen als es sich gebührt, hat der Praeses die Macht, zuvorderst privatim ihm seinen Unfug vorzustellen und mit Bescheidenheit ihn zur besseren Lebensart anzumahnen; will Solches nicht zureichen, mag der Praeses, nachdem er vorher die Sache mit dem Collegio wohl überleget, auch im Collegio die Warnungen vernehmen, jedoch bey geschlossenen Thüren.

art n. Wann der Praeses ins Collegium kommt, empfangen ihn die anderen Beysitzern stehend, ein jeder auff seiner Stelle, mit geziemender Reverence: gleiche Reverence wird ihm bezeigt, wann er weggethet.

8.

Pflicht des Vice Praesidis. Ist der Praeses abwesend, so vertritt dessen Stelle der Vice Praeses.

9.

art. a. Der Justitien Rätthe und Assessoren besondere Verpflichtung ist, dass, wenn aus anderen Richtersthülen an das Collegium Acte zur näheren Beurtheilung gelangen, zwei derselben, nemlich 1 Rath und 1 Assessor, abwechselungsweise, die Acte vor sich alleine durchlesen, die Relationen daraus schriftlich abfassen, wie nemlich geklaget und geantwortet, und was endlich vor quaestiones

obhanden sind, so des Justitz Collegii Decision erwarten, mit Anführung aller derer Ursachen, so die Parten pro und contra beygebracht haben.

Denen Ligitanten Parten stehet frey, zu bitten, dass solche Relation ihnen communiciret werde; gestalt auff solchen Fall die Communication, mit Praefigirung eines gewissen Termini zur Wiederbringung derselben, ihnen erthcilet wird, so dass die Parten, wenn was mehreres aus den Acten zu erinnern, als von denen Referenten angeführet worden, solches der Relation hinbeyfügen können. Sie sind aber auch zugleich schuldig, nicht allein alles unnöthige und überflüssige zu übergehen, sondern auch die Relation dermassen zu unterschreiben, dass sie denen Acten conform befunden worden. Nach hin tragen besagte Referenten die Sache dem gantzen Collegio vor, welches dann Collegialiter alles nöthige durchlieset und darauff zum Votiren schreitet; bey welcher Votirung die Referenten zuerst ihre Vota ablegen. art. b.

In allen anderen Sachen geschieht die Votirung so, dass der unterste zuerst seine Meinung eröffne, mit deutlicher Beyfügung der Ursachen, so ihn zu solcher Meinung veranlassen. Wenn solches Votum zum Protocoll gebracht, alsdann continuiret derjenige darinnen, der immediate vor dem untersten seine Stelle hat und weiter, bis zum Praeside, als welcher zuletzt votirt. Wobey alles in der grössten Modestie und Bescheidenheit vor sich gehen muss. Sonderlich wird verbothen, dass bey dem Votiren niemand dem andern in die Rede falle, noch einer des anderen Votum hönisch durchziehe, weil die Vota libera seyn sollen, ein jeder auch darinnen nach seinem besten Wissen und Gewissen, ohne Jemandens Ansehen in- oder ausser dem Gerichte, verfahren muss. art. c.

Ob wohl ein jeder Richter verpflichtet ist, ehe er votiret, die Sache, worinnen er seine Rechts Meinung eröffnen soll, in allen und jeden ihren Umständen wohl zu überlegen und alsdann sein Votum abzustatten; so geschieht es dennoch, dass bei mehrer Ueberlegung der von anderen abgelegten Votorum, oder auch der Sache selbst, art. d.

mancher die Wahrheit tieffer einsieht, folglich in seinem Gewissen überzeugt wird, dass sein abgelegtes Votum einer Aenderung bedarff; derowegen wird erlaubt, wenn schon jemand votiret hat, dass er, in so lange des Justitz Collegii Ausspruch noch nicht publiciret worden, sein Votum ändere, anbey auch die Ursachen deutlich melde und zu Protocoll bringe, so ihn eine Aenderung zu ergreifen veranlasset haben.

10.

- art. a. Der Secretarius des Justitz Collegii muss bey allen Sessionen zugegen seyn, und zwar so zeitig, dass seine Abwesenheit zu keiner Hindernüss gereiche.
- art. b. Seine fürnehmste Arbeit ist, dass er alle zum Justitz Collegio gehörige Sachen, so wie sie einkommen, mit dem gerichtlichen Producto bezeichne, Codicem, oder Protocollnm votorum, mit Annotirung der Tage halte, darinnen fleissig notire, was für einer Meinung jemand gewesen, mit allen deren Ursachen; gestalt er auch des folgenden Tages, so bald das Collegium sich zur Arbeit nieder lässt, sein Protocollum Votorum von dem vorhergehenden Tage verlieset, damit ein jeder der Richter wissen möge, ob der Secretarius dessen Meinung wohl assequiret und umständlich auffgezeichnet habe.
- art. c. In margine notiret er die Sache, in welcher votiret worden, damit, wenn Nachricht dessfalls erfordert wird, sie balde gefunden werden könne. Er notiret nemlich die streitende Persohnen und die Sache an ihr selbst, wesfalls gestritten wird.
- art. d. Aus denen Votis und nach derselben Pluralitet fasset er die Definitiv Resolutions, oder Urtheile, ab, so denen Parten zur Rechtlichen Entscheidung mitzutheilen sind. Er lieset das Concept nach hin dem gantzen Collegio, zu dessen Approbation oder Veränderung vor, sorget darnach für accurate Mundirung durch die Cantzelisten und Copisten, und unterschreibet am Ende seinen Nahmen zu allererst, zur Verification der Conformitet mit dem Protocollo.

Ebenfalls unterschreibet er auch alle und jede Ordres und Briefe, so vom Collegio ausgehen, aus gleichen Ursachen. art. e.

Ohne sein Vorwissen wird in selbem Collegio auff keine Briefe dessen Signat auffgedruckt. art. f.

Wie Ihre Mayestätt ohne Zweifel dem Collegio eine freye Post allergnädigst erlauben, so gebühret dem Secretario über solche Briefe, wann und wohin sie abgehen, und wie viel das Gewichte eines jeden gewesen, ordentlich zu annotiren und eine besondere Notice darüber in dem Collegio zu halten. art. g.

11.

Nach dem Secretarius folget der Proto Notarius, welcher das Diarium führet, und täglich darinnen annotiret eines jeden Richters Ankunfft ins Collegium, welche Sachen eingekommen und wenn ein jedes vorgenommen und wie weit damit verfahren sey. art. a.
Amt des
Proto Notarii
Concordiret
mit dem 34. §
des General
Reglements.

Wie die Abfassung der Definitiv Resolutions und Urtheile dem Secretario zustehet, so gebühret dem Proto Notario die Abfassung der Interlocuten und der ausgehenden Briefe und Rescripten. art. b.

Er referiret auch aus denen Acten, wenn ein Interlocut erfolgen soll, und erwartet darüber des Justitz Collegii Verfügung. art. c.

In allen Sachen, die zur Function des Secretarii gehören, adsisteret er demselben, so oft es die Noth erfordert: gestalt er auch bey legaler Abwesenheit des Secretarii dessen Function in Allem wahr zunehmen verpflichtet ist. art. d.

Alle Urtheile, Resolutions, Interlocuten, ausgehende Rescripten, Briefe und was sonst ausgefertigt wird, werden unter der Direction des Secretarii und Proto Notarii durch die Cantzelisten in absondere Bücher rein mundirt und nach den Datis ordentlich eingetragen, zu welchem Ende besondere Bücher vor die Urtheile, besondere für ausgehende Rescripten und Briefe anzuschaffen sind. art. e.

12.

Seqq. concordiret auch mit dem 34. § des General Reglements.
Von Mundirung des Protocolls.

a) Die Mundirung des Protocollis oder Codicis Votorum wird monatlich von dem Secretario besorget und in solcher Ordnung gehalten, dass nach Verfliessung eines jeden Jahres das Mundum eines jeden Jahres in gewisse Volumina eingebunden und solcher Gestalt verwahret werden kan.

Diarii mundirung.

Monatliche Register.

b) Gleichfalls sorget der Notarius für monatliche Mundirung seines Diarii, womit auff gleiche Art verfahren wird, als kurtz vorher wegen des Codicis Votorum gemeldet; nur, dass bey dem mundirten Diario monatlich ein Register über die Sachen die vorgewesen, nach Ordnung des Alphabeths eingerichtet werde, welches Register auch dem Codici Votorum diene, folglich mit desto grösserer Accuratesse eingerichtet sein muss. Nach Endigung eines jeden Jahres wird unter den monatlichen Registern ein universeller Index abgefasst.

13.

art. a.
Pflicht des Archivarii

Der Archivarius sorget für die Einrichtung und fernere Ordnung des Archivi bey dem Collegio, in welchem alle und jede Acten nach dem Alphabeth, denen Monathen und Jahren, in Ihre besondere Repositoria verwahret werden. Worüber er ein besonders Register führt, mit solcher Accuratesse und Ordnung, dass er allemahl, was aus dem Archiv erfordert wird prompt hervor längen könne; wie denn so wohl der Praesident als dessen Beysitzer, zusamt der Cantzeley, wenn was aus dem Archiv erfordert wird, solches von dem Actuario erwarten, niemahls aber selbst was ausnehmen müssen.

art. b.

Ist es nöthig, dass jemand des Justitz Collegii eines oder das andere mit nach Hause nehme, muss solches mit Vorwissen des gantzen Collegii geschehen, und von demjenigen, der die Acta oder dergleichen zu sich nimmt, dem Archivario ein Schein ertheilet werden, welcher ihm gegen Zurücklieferung des Communicati wiederum behändiget wird.

art. c.

Alle einkommende Suppliquen samlet der Archivarius

in sein besonderes Volumen, nach der Ordnung wie sie einkommen, welches aus dem gerichtlichen Producto erhellet, füget auch demselben jährlich ein Register hinzu, nach dem Alphabeth.

Die von Ihre Mayestätt und dero hohen Senat einkommende Brieffe werden auch in ein besonderes Volumen gesamlet unter ein Register, nach dem Inhalt der Materie, und der Ordnung wie sie einkommen. art. d.

Alle anderen Briefe von den Hoffgerichten und Unter-Gerichten werden gleichfalls in besondere Volumina gesamlet, doch so, dass ein jedes Hoffgericht mit dessen Unter-Gerichten sein besonderes Volumen habe, jedes auch ordentlich registriret werde. art. e.

Solten Parten oder andere etwas aus dem Archiv erlangen, muss der Archivarius nichts auslieffern ohne Vorwissen des Collegii, gestalt ein jeder, der eine Communication verlangt, sein Interesse zugleich dociren muss. art. f.

14.

Der Ober-Fiscal bey dem Justitz Collegio muss gleichermaßen allezeit zugegen seyn, und seine Verrichtungen sorgfältig wahrnehmen. art. a. Pflicht des Ober-Fiscalis.

Wie er ein gewissenhafter und in denen Rechten erfahrner Mann seyn muss, so hat er insonderheit die Macht, dem Justitz Collegio das vorzutragen, so dem Interesse und Dienst Ihrer Mayestätt gemäss ist und zur Justice gehört, damit durch Beyhülffe des Collegii baldige Aenderung in dem, so eine Aenderung erfordert, erfolgen könne. art. b. Dies ist hierumständlicher als der 49. § des General Reglements.

Sonderlich correspondiret er mit den anderen Fiscalen der Hoffgerichte und anderer Unter-Gerichte, und assistiret denenselben mit seinem Amte in allen billigen Sachen; giebt auch auff dieselben nach Möglichkeit genaue Acht, damit sie in ihrem Amte ordentlich verfahren mögen. art. c.

Gelangen Fiscalia von denen Hoff-Gerichten und Unter-Richtern an das Justitz Collegium, so besorgt er dieselben, in so weit das Recht und die Billigkeit ihm zur Seiten stehen. art. d.

- art. e. Nimmt sich aber wohl in Acht, niemanden ohne guten Gründen beschwerlich zu fallen, woferne er nicht dafür responsible werden will.
- art. f. Ist die Sache, die ihm zu handen kommt, was zweifelhaft, so stehet ihm frey, des Justiz Collegii Meinung darüber zu erbitten, ehe er sie weiter treibet.
- art. g. Gleichfalls sorget er für die Beybehaltung des Respects und der Autoritet des Collegii, und suchet darüber ernstliche Ahndung wieder die Uebertreter, gestalt er auch selbst alles, so er dem Collegio vorbringt, mit gebührender Reverence und Modestie vorzunehmen hat.
- art. h. Die Unter-Gerichte senden jährlich ihre mundirte Protocolle bey den Hoff-Gerichten ein, und ein jedes Hoff-Gericht sendet gleichfalls jährlich darüber eine Specification an das Justitz Collegium mit Vermeldung der Personnen, so bey den Unter-Gerichten litigiret, und des Ausschlags oder Urtheils, so darinnen ertheilet werden: fügt auch denenselben bey das bey jedem Hoff-Gericht geführte Diarium. Solte nun ein oder ander Hoff-Gericht darinnen säumig befunden werden, muss der Ober-Fiscal des Justitz Collegii desfalls Erinnerung thun, damit die Einsendung allemahl bey Endigung eines jeden Jahres richtig erfolge.
- art. i. Ist jemand eine Geld Busse durch Urtheil und Recht bey dem Justitz Collegio auferleget worden, muss der Ober-Fiscal die Eintreibung derselben besorgen mit Vorwissen des Collegii.
- 15.
- art. a. Uebrigens wird das gantze Collegium einem Jeden mit Bescheidenheit begegnen, dahingegen auch ein Jeder verbunden ist, mit allem Respect und Ehrerbietigkeit sich für dem Collegio aufzuführen.
- art. b. Niemand wird für dem Collegio mit harten Worten tractiret werden, weil mit der grössten Unpartheylichkeit alles daselbst beobachtet werden muss; es sey denn, dass nach gefassten Schluss des Collegii, jemand mit ernsthaften Worten sein Unfug vorzustellen ist. Dahingegen man auch nicht zugeben wird, dass ein einiges ungeziemendes Wort

in den Schrifften oder mündlich von einem Parten wieder den andern vorgebracht werde, bey ernsthafter Straffe.

Die Verschwiegenheit ist eine der vornehmsten Tugenden eines Richters, in so weit die Parten nicht unterrichtet seyn müssen über die in dem Collegio vorsehende Deliberationes; wannhero beydes der Richter und die Cantzeley auff's äusserste verbunden ist, dasjenige niemanden zu eröffnen so bey geschlossenen Thüren deliberirt oder auch decretirt worden. Niemand aus dem Collegio muss sich auch unterstehen denen Parten beyrätbig zu seyn wie sie ihre Sachen zu prosequiren haben, weil dadurch des Richters Gemüth leichtlich zu einer Parthey geneigt werden kann; sonderlich muss niemand der Parten jemahls erfahren, wie dieser oder jener in einer Sache votiret habe, weil daraus leicht allerhand Missbräuche entstehen können; denen Parten kann genug seyn wenn sie des Richters Ausspruch erfahren, ohne zu wissen, was Dieser oder Jener für Meinung dabey gehabt.

art. c.

Will jemand bey dem Collegio was einreichen, es sey an Suppliquen, Memorialien oder Acten, geschieht solches des Montags und Mittwochens, und zwar von 9 bis 12 Uhr Vor-Mittags, als dann auch in denen Sachen, die es bedürffen, mündliche Audiencies ertheilet werden sollen.

art. d.

Dienstags und Donnerstags geschieht die Publication und Auslieferung der Urtheile, Resolutionen und Interlocuten; gestalt allemahl Tages vorhero in den Saal, wo die Parten und Sollicitanten sich einfinden, an einer Taffel annotirt seyn wird, wessen Urtheile, Resolutions und dergleichen zur Publication fertig sind und ausgenommen werden können.

art. e.

Wenn in denen Hoff-Gerichten Vacantzen sich hervor thun, werden dieselben dem Justitz Collegio alsofort kund gemacht, welches andere geschickte Männer zur Besetzung der ledigen Stellen Ihro Mayestätt oder dem Regierenden Senat vorschlägt.

art. f.

Weil die dem Justitz Collegio obliegende Ober-Aufsicht und Disposition über alle andere Richter Stühle Ihro

art. g.

Mayestätt Reiche und Herrschafften ohne beständige Correspondence mit besagten Richter Stühlen nicht geführet werden kann, so werden Ihre Mayestätt solche Verfügung zu machen allergerechsamst geruhen, dass das Justitz Collegium in seinen Amts Affairen freye Post geniessen möge.

art. h. Gleichermassen werden Ihre Mayestätt selbigem Collegio jährlich ein gewisses zu Schreibmaterialien, an Papier, Dinte, Federn, Lack etc. auch Holtz beylegen, desgleichen wegen eines jedwedden jährlichen Lohn gnädigste Ordre zu ertheilen belieben.

art. i. Im Uebrigen geruhen Ihre Gross Czaarische Mayestätt das gantze Justitz Collegium und alle dessen Glieder, dero Hohen Schutzes wieder allè Gewalt, wann sie nach Recht und Billigkeit urtheilen, zu versichern und ihnen nach aller Möglichkeit Hülffe zu leisten: hingegen ist das Collegium gehalten aller seiner Amts Verrichtungen mit Eiffer, Fleiss, Treue und aller Wahrnehmung willig abzuwarten, vermöge und gemäss eines jeden unterthänigster Schuldigkeit und geleistetem Eide, so wie er es für Gott und Ihre Gross Czaarischen Majestätt zu verantworten hat. Dabey Ihre Gross Czaarischen Mayestätt mit einer beständigen und absonderlichen Gnade dem Justitz Collegio zugethan seyn wollen.

art. k. Zur Bekräftigung ist dieses Reglement mit Ihrer Mayestätt Hoher Hand unterschrieben und durch Dero Insiegel confirmirt worden.

(Unterzeichnung manquirt.)

Beykommender sine Praejudicio auffgesetzter Articul: De Consistorio Ecclesiastico könnte dem Diplomati Collegii Juridici ohnmassgeblich inserirt werden.

Weilen auch bishero sehr viele und unzehlige gemeine, öffentliche und notorische Klagen über Kirchen und Schulen, über die Bestallung, Verfassung und Ordnung derselben, sonderlich aber über Sachen, so den Ehe Standt und Kirchen Disciplin betreffen, sich ereignet, welche zumahlen bey denen mannigfaltigen Nationen und unterschiedlichen Sprachen unse-

rer Unterthanen, ingleichen bey denen allerhand häufig hereinkommenden, sich viele Freyheit nehmenden Fremden, von niemand autoritative und legitime beygelegt, noch von einem anderen Collegio oder Pricas füglich und rechtmässig, zumahl in allerhand schweren Casibus und Gewissensfällen, beurtheilet und decitiret werden können, und dahero in Unterbleibung dessen viele Unordnung, Hader, Zank, Zwiespalt und gross Aergernüss verursachen, Verachtung Gottes und seines Worts nach sich ziehen, ja so gar dem Atheismo die Thür zu eröffnen scheinen: so erfordert die Hohe Nothwendigkeit, hierwieder heilsahme Verord- und Verfügung zu thun, damit gegenwärtigem Unheil möge remedirt und dem bevorstehenden Uebel vorgebauet werden, wie wir denn auch nach der Gewalt und Macht, so uns von Gott dem Allerhöchsten gegeben ist, als Summus Pontifex, Tutor, Nutritor und Defensor deren Kirchen in unseren Landen und Reichen, hiemit und krafft dieses Solches thun, und unserem Justiz Collegio die Jurisdictionem Ecclesiasticam s. Consistorialem allergnädigst anbefehlen und das künftige Consistorium denenselben incorporiren, so und der gestalt, dass aus ihrer Mitte von denen Teutschen welche Persohnen als Praeses, Consiliarius, Assessor und Secretarius erwehlet werden sollen, welche zusehends nach der Richtschnur des Göttlich geschriebenen Worts und Analogia articolorum fidei, über allerhand fremde Religionen, denen wir in unserem Reiche zu wohnen und sich aufzuhalten, vergönnen werden, in Sachen, welche Spirituales, Ecclesiasticae und Mixtae genennet werden, mit Verweisung derer Delictorum, so enorm sind, ad forum Seculare, urtheilen und decidiren alle die Klagen, Supplicen, Instantien etc. derer Pastoren, Pfarherrn und Schul Bedienten, item derer Elterlinge und Vorsteher der Kirchen, annehmen, auch Sachen ohne Kläger ex officio vornehmen, Processu Summario et Extraordinario verfahren, Informatoria, Monitoria, Inhibitiones, Consilia, Mandata etc. und dergleichen ertheilen, Disciplinam Ecclesiasticam Hand haben, auch zu dem Ende eine Consistorial und Kirchen Ordnung zu Papier bringen, welche wir dann ihnen in Gnaden confirmiren und bestätigen werden. Wie Wir denn zu solchem Ende diesem Unseren dem Justiz-Collegio incorporirten Consistorio, hiemit völlige Autoritet

und Macht beylegen, und Solches künfftig hin zu vermehren und zu beschützen in allen Gnaden intentioniret sind.

Specification

derer unter des Kayserlichen Reichs Justice Collegium stehenden Unter Instantzien in Esth- und Lieffländischen Affairen.

Unter dieses Reichs-Justice Collegium gehören nachfolgende Deutsche Unter Instantien, von welchen die Revisiones, Appellationes und Querelen ergriffen und in dem Justitz Collegio nach Ihro Mayestätt allergnädigster Verordnung gehörig debattiret werden.

Richter Stühle des Hertzogthums Liefflandt.

1. Das General Gouvernement.
 2. Das Hoff Gericht. Unter welchem gehören:
 1. Das Ober Consistorium,
 2. Das Rigische Landgericht,
 3. Das Wendische Landgericht,
 4. Das Pernausche Land Gericht,
 5. Das Dörptsche Land Gericht,
 6. Das Oeselsche Land Gericht } 5 Land Gerichte.
 7. Das Rigische Ordnungs Gericht,
 8. Das Wendische Ordnungs Gericht,
 9. Das Pernausche Ordnungs Gericht,
 10. Das Dörptsche Ordnungs Gericht,
- } 4 Ordnungs Gerichte.
11. Der Magistrat in Pernau,
12. Der Magistrat in Dorpat,
13. Der Magistrat in Wenden,
14. Der Magistrat in Arensburg,
15. Der Magistrat in Walck,
16. Der Magistrat in Hapsahl.
- } 6 Stadt Magistraten.
3. Der Magistrat in Riga. Worunter gehören
 1. Das Stadt Consistorium,
 2. Das Landt Vogteylich Gericht,
 3. Das Waysen Gericht,
 4. Das Stadt Vogteylich Gericht,
 5. Das Wett Gericht.

Richter Stühle des Hertzogthums Esthlandt.

1. Das General Gouvernement,
 2. Das Oberland Gericht, worunter gehören
 1. Das Nieder Land Gericht,
 2. Das Mann Gericht in Harrien,
 3. Das Mann Gericht in Wyrlandt und Jerwen
 4. Das Mann Gericht in der Wyck,
 5. Das Haken Gericht von Harrien,
 6. Das Haken Gericht von Wyrlandt,
 7. Das Haken Gericht von Jerwen,
 8. Das Haken Gericht in der Wyck,
 3. Das Land Conistorium,
 4. Der Magistrat in Reval. Worunter gehören
 1. Ein Stadt Consistorium mixtum,
 2. Ein Waysen Gericht,
 3. Das Commerciën-Gericht,
 4. Das Stadts Nieder Gericht.
- In der Stadt Narva sind
1. Der Magistrat,
 2. Das Consistorium,
 3. Das Vogteylich Gericht.

VI.

Project unter des HErrn Vice Praesidenten von Brevern Hand den 9. Januar 1719 im Senat eingegeben, auf Hohe Ordre Ihre Mayestätt von dem Foro competenti der Vornehmen.

Wer klagen will, muss seine Klage daselbst anstellen, wo der Beklagte zu pariren verbunden ist.

Wer seines Amtes wegen verklagt wird, ist entweder in Militair oder Civil Bedienungen. Die Militairbedienungen haben ihre eigene Gesetze, folglich auch ein Militair Forum, so entweder ein ordinaires ist, oder extraordinaires, in Form einer Commission. Der Civil Bediente giebt daselbst Rede und Antwort, wo seine Verrichtnngen hingehören; die von der Cammer bey der Cammer, und die von der Justitz daselbst bey der Justitz, und so weiter. Stehet jemand in einer so Vornehmen Bedienung, die unterschiedene Amts-Verrichtungen unter sich hat; z. E. im Stande eines Senatoris, Gubernatoris und dergleichen, wird er bey einem der Ober-Gerichte angeklagt; gestalt bekandt, dass der Königlich Schwedische Senateur Feld-Marchall und Gubernator Bielhke in Stockholm für dem dasigen Hoff-Gerichte, und der Gubernator in Riga und Lieffland, Baron Soop, für dem Lieffländischen Hoffgerichte, auff Ordre des Königs angeklaget und geurtheilet worden, in Sachen, die ihre Gouvernement Verrichtungen betreffen. Will auch die Mayestätt durch eine besondere Commission einen solchen urtheilen lassen, mag es auch geschehen. Wird Jemand ausser

seinem Amte verklagt in Privat Sachen, stehet er in der consideration wie ein anderer Mitt Unterthan, folglich gehöret er an das Gericht, wo ein anderer gleicher Sachen wegen hin gehöret. Wer also liegender Gründe, oder anderer Realactionen wegen beklagt wird, giebt daselbst Rede und Antwort, unter welcher Jurisdiktion die liegende Gründe gehören; eines Hauses wegen in der Stadt zum Stadt-Gerichte und eines Gutes halber im Lande vor das Landgericht. Wird ein Vornehmer anderer Contracten halber besprochen, gehöret er an das Forum des Orts, wo der Contract geschlossen, oder auch er wohnhaft ist, und was wieder ihn ausgesprochen, zur Execution gebracht werden kan, ohne Consideration seines vornehmen Standes oder Characteurs, weil er anders nicht, als in Respect seines Contrakts, hieselbst als ein anderer Contrahent anzusehen ist. Hat auch eine vornehme Persohn ausser seinem Amte jemand beleidiget oder verbrochen, ist es billig, dass er daselbst Rede und Antwort gebe, wo er die Gesetze gebrochen und die gemeine Ruhe und Sicherheit gestöhret hat, im Fall man seiner an dem Ort habhaft werden kann; diejenige Persohnen ausgenommen, so durch das Völkerrecht ausgenommen sind.

Bey dieser allerunterthänigsten Vorstellung wird dasjenige angeführt, so denen gemeinen Gesetzen und dem Recht der Natur gemäss ist; dabei es aber der Mayestät unbenommen bleibet, diesen oder jenen Stand zu privilegiren und ihn von denen ordinairn Foris zu eximiren.

Wenn hierinn Ihre Mayestät dero allergerechsamste Erklärung werden mitgetheilt haben, wird das Momentum mit mehreren Umständen an dem Ort der Gesetze, woselbst von Processen gehandelt wird ausgeführt werden können.

VII.

Einige Observationes und Befragungen über der Russischen Uloschenie.*)

Legum Ruthenicarum.

Cap. 1. De Blasphemiis et Turbationibus Ecclesiac.

Hic de Blasphemia in Spiritum Sanctum mentio nulla, illius famen mentionem faciunt Sacrae literae, quod non remittantur nec in hoc, nec in illo seculo, ut st. expressa verba ap. Matth. XII. Si itaque apud Deum nulla illius remissio, cur apud homines sit impunis? cum sit tertia Persona S. Sanctae Trinitatis. Ut et Blasphemia in Spiritum S. eadem observetur poena qua Blasphemia in Deum Patrem et Filium, leges Suecanae simul cum legibus aliis perhibent, requirente id omnino rationis paritate.

§ 1. Mortis poenam dicitur et quidem ignominiosam ei, qui inventus fuerit Blasphemias protulisse in Deum ejusque filium Jesum Christum, hujus Matrem Deiparam, honorificam crucem, aut in Sanctos Dei Servitores, cujuscunque religionis ille fuerit.

Lex haec variis constat momentis, probe nunc pensitandis, ubi de legum emendatione agitur.

Non intelligo quinam indigentur per Sanctos Dei Servi-

*) Voran geht noch auf nur ein er geschriebenen Folioseite eine deutsche Uebersetzung des zarischen Ukasus vom 9. Dec. 1719 (Russ. Ges. Samml. N. 3463) und eine lateinische Inhaltsangabe dereinzeln Kapitel der Uloschenie. Eine sowol diese beiden Stücke als auch die nachfolgenden „Observationes u. Befragungen“ unter sich begreifende Ueberschrift lautet: Einige Schriften unter des Herrn Vice Praesidenten von Brevern Hand gehend die Russische Uloschenie und deren Verbesserung.

tores, an Angeli ac Sancti, an Ecclesiae Ministri in terris; hi enim omnes Servitorum Dei nomine in Sacris literis veniunt.

Aliter legem non capio, quam eodem gradu hic poni Deum, Ens illud Sanctissimum Entium omnium, quod Angelorum Chorus Patriarchae et Sancti omnes prostrati adorant (ut est in Apocalypsi D. Johannis) cum Virgine Deipara, cum Sanctis Servitoribus et Cruce. Eadem enim hic poena imponitur, sive Deum, sive B. Virginem, sive Servitores Sanctos, sive Crucem blasphemet quidam.

Separantur hic Salvator noster per Crucem Jesus Christus et Crux ipsa, cum tamen separari in cultu devoto non possint. Signum crucis absque contemplatione mortis salutiferae Filii Dei separatim contemplando ordinarium supplicii genus fuit: signatum ut vereamur et quam honorificentissime veneremur opus est.

Mortem non solum dicitur lex, sed et ignominiosam, non tamen exprimit, quale genus mortis esse debeat, ut sit ignominiosa. Ergo Judicis arbitrio relinquit. Quod tamen distinctius exprimendum, ut sint poenae per totum Regnum conformes.

Dum omnes et singulos, cujuscunque sint religionis, ad mortem vocat ignominiosam, proportio desideratur circa infligendas poenas, in Jure tantopere commendata; quo major enim est dolus in peccante, eo certior poenae erit inflictio, cum ex dolo commensuretur poenae applicatio. Videtur autem esse evidentissimum, majorem inesse dolum Christiano in fundamentis Christianismi a primis incunabulis instituto, dum Blasphemias in Christum profert, quam Turcae, Judaeo Paganisque aliis, in fundamentis aliis educatis. Eadem ratio circa Sanctos adorationemque Deiparae in Ecclesiis a Graeca et Romana diversis.

Constitutiones Suecanae plurimis in locis Blasphemiae mentionem faciunt poenasque dicitant. Sunt illae de annis a C. N. 1563, 1608, 1621, 1655, 1662, 1665, 1675, 1683, 1685, 1687. Omnes in eo conveniunt, ut temere et dolose Blasphemans mortis poena mulctetur, idque ex praescripto legis Divinae. Monent tamen ut ratione rei, affectus, voluntatis et aetatis habeatur ratio; ut porro verba et actiones blasphemiam

involventes probe examinentur, idque adjumento quandoque Consistorii Ecclesiastici, ne Blasphemia credatur quae talis proprie non est; nec perjuria, jurandi pruritus, negligentia Verbi Dei conventuumque sacrorum, neglectus Sacramentorum S. Baptismi et S. Coenae, atheismus, multo minus haeresis Blasphemiae nomine veniunt. Addunt hoc speciale Constitutiones Suecanae, ut a concessionibus veniae, quae saepius tempore coronationis Regiae aut solennium aliorum, laetitiae publicae causa, dantur, vulgo Pardons-Placaten, excludantur Blasphemiae rei. Ad singularia Juris pertinet, juxta Leges Bellicas Imperii hujus, nuper impressas, Cap. 1. Art. 3, etiam ebrium blasphemantem morte puniri, cum alias in Jure ebrietas excuset, quod ebrii hominis turbata sit voluntas, turbatus intellectus, nec sui potens.

§ 2 et 3 de Turbis agunt, tempore Divini Sacrificii motis. Cultus Divinus in Suecia Sacrificia haec non exercet, ideoque de perturbatione illorum nihil in legibus Suecicis. Alias de Turbis in templis leges Suecanae prolixè satis se explicant in Not. ad Cap. 14 Lib. 8 Leg. Prov. sequenti modo: „Qui gladium evaginat in templo, alium offendendi causa, vita privetur. Eandem expectet poenam verberibus quendam impetens et afficiens in templo. Qui invicem se premunt aut tundunt, aut 50 Imperialibus mulcentur, aut per sex vices virgas percurrant, aut carceri includantur per mensem integrum, aqua et pane solum nutriendi. Verbis altercantes aut ebrii ecclesiam intrantes turbas excitando, 25 Imperialibus mulcentur, aut tribus vicibus virgas percurrant, aut per dies 14 in carcere luant, aqua et pane nutriendi, ita tamen, ut reus horum ecclesiasticam insimul subbeat poenitentiam.“ Singulare est in legibus Suecicis, quod eadem poena locum habeat, coeto licet non praesente. In templo jurans aut maledicens, sive ex malitia sive modo alio indecenti, luat 50 Imperiales, si annum ejus salarium 100 Imperiales excedit, 25 autem Imperiales, si minori fruatur salario aut plane nullo. Si tamen in aere non habet, ut mulctam pecuniariam exsolvere possit, per 4 dies Dominicas claustris includetur publice, ac $2\frac{1}{2}$ Imperiales solvat aut labore ad ecclesiam mulctam hanc demereatur, poenam ecclesiasticam insuper subiens. Ebrii qui ecclesiam intrant, quamvis non tumultuantes,

eadem afficiuntur poena. Si quando alibi quam in templo, necessitatis publicae causa, sacra per pastores ecclesiarum exercentur, idem jus sit puniendi turbatores, quod est in templis ordinariis.

De cultu Sabbathi sive diei Dominicae nihil reperio in legibus Russicis, tantopere tamen a Deo Ecclesiaeque doctoribus commendato. Profanationem ejus diei quam severe prohibent leges Suecicae passim, quam maxime autem in Edicto Regio, anno 1687 promulgato. Argumentum hujus est sequens: „Ut dies Dominica non profanis usibus sed cultui Divino destinata sit, impedimenta nemo det, nemo attmittat. Parentes patresque Familias non solum ipsimet legi huic obedientiam praestent, sed ut idem a liberis aut servis aut domesticis aliis observetur, curent. Si qui eae sit impietatis, ut coetum Dei die Dominica non frequentet verbisque impietatem hanc propugnare audeat. prima vice a ministro ecclesiae sive sacerdote impietatis suae admoneatur; quod si eandem ambulare viam continet, vice secunda a sacerdote et senioribus ecclesiae admonendus erit; vitam non emendans tertio admoneatur, addita certa pecuniae mulcta, ecclesiae et pauperibus exsolvenda; adhuc dum incorrigibilis judici tradatur, eodem modo puniendus, ac qui jurando et maledicendo Deum ad iram provocat proximoque scandalum dat. Multo minus licet, durantibus sacris in ecclesia, extra eam actus exercere profanos. Opificibus laborandi facultas die Dominica omnino denegetur, sub poena carceris mulctaeque pecuniariae. Computationes sint nullae, nullae venditiones, nulli strepitus, sceniludia nulla aut similia; itinera non ingrediantur, sive terrestria sive maritima, durantibus sacris ecclesiasticis; utque omnibus hisce obedientia praestetur, Fiscales invigilent cum aliis, sitque licitum unicuique excessus tales indicandi Judicio, ne maneant impuniti.“

De Praestigiatoribus, Magis, de iis qui cum Satana pacta ineunt in legibus Russicis silentium, quamvis in legibus militaribus, noviter impressis, horum fiat mentio. Qualiter per leges Suecanas in eos animadversum sit, indicant Not. ad Cap. 6. Tit. 6. Leg. Prov. Nempe: „Vita privantur praestidigiatores, quibus cum Diabolo pacta intercedunt.“ Perjuria quoque huc referunt legum doctores, quippe quibus non solum laeditur

proximus, sed et pessime profanatur sanctissimum Dei nomen. De istis in Statutis agitur Ruthenicis Cap. 14 in fin., linguaeque abscisio ex mente Imperatoris Leonis ordinatur. In legibus Suecanis ea est poena, ut reus Perjuriae mulctam luat pecuniariam, poeniteat publice in ecclesia, sitque indignus in posterum et incapax ullius Testimonii, Sunt etiam animadversiones aliae in legibus Suecanis in eos qui nimis sunt prodigi in jurando quas prolixè refert ordinatio regis, anno 1687 Holmiae typis expressa; quae omnia hic referre prolixum nimis foret.

Videbit ex his Excell: Vestra quam sit prolixus labor instituendi rite collationem juris Russici cum jure Suecano. Duo aut tres tantum sunt examinati §§§ cap. 1 mi Statutorum Russicorum. Via compendiosiori metam pertingere licebit, accingendo nos ad conscriptionem legum novarum, ita tamen ut, quantum fieri licet, antiquarum quoque ratio habeatur, prout nihi erit licitum, prolixius me explicandi ore tenus. Interim speciminis loco chartam hanc offero, exspectans, an metam in dictis pertigerim, an minus. Die 19. Septembr. 1718.

de Brevern.

Comiti de Matveof missum, tanquam Praesidi Curiae Justitiae sive Collegi. *)

Que sequuntur mea manu conscriptae, laborem examinis legum continuantis, Comiti de Matveof itidem alia manu communicata.

Ad § 4. C. 1. In templo quenquam occidens mortis poena puniatur; sed cum in platea aut loco quodam profano alio homicidium commissum morte puniatur, cur non magis exemplari mortis genere afficiendus, qui in loco sacro tale quid commisit?

Ad § 6. Eadem observatio.

Ad § 7. Quae sit Rixatorum poena in legibus Suecicis, jam est indicatum.

Ad §§ 8, 9. Dolus offerentis libellos supplices animo tur-

*) Hier schiebt der Veranstalter der Sammlung die Bemerkung hinein: „Dieses ist von einer des gedachten Herrn v. Brevern Hand corrigirten Copey, folgendes aber von seiner eigenen Hand abgeschrieben“.

bandi Sacra inspiciendus, indeque poenae mensura sumenda. Ut autem miser quidam, cui alius ad Czarcam Majestatem accessus nullus est aut permittitur, gravi knutorum aut carceris poena afficiatur, extra proportionem poenarum esse videtur.

Ad Cap. 2. Hoc in Cap. de crimine agitur Laesae Majestatis, maxime de crimine Perduellionis. Notum enim est, differre in Jure crimen Laesae Majestatis a crimine Perduellionis, h. e. cum quis hostili animo contra salutem Principis vel Reipublicae aliquid molitur Majestatis tamen crimen in specie variis fit modis: statuas et imagines Principis violando, vectigalia nova absque ejus auctoritate imponendo, monetam adulterinam cudendo, confessum in Judicio reum ac propter hoc in vincula conjectum emittendo, falsum sciens scribendo in tabulis publicis, privatum carcerem exercendo, et quae sunt reliqua. Est etiam crimen Laesae Majestatis analogice sic dictum, quod in eos committitur, qui subsunt potestati majori.

De consciis uxoribus et liberis etiam morte afficiendis agit § 6. Poenam mortis non denego in consciis et crimen approban- aut juvantibus. In uxore tamen et liberis, consciis licet, improbantibus tamen, ut mortis poena ideo solum locum habeat, quod non indicaverint, res videtur altioris esse indaginis. Sunt qui ajunt, rectius consulere Principes, si extra ordinem mitius in tales animadvertant, et Cardinali Richelio in Gallia nec viventes nec posteritas ignoverit, quod Franciscum Thuanum, qui cum foedus, quod Regis frater alique proceres cum rege Hispano fecerant, communicatum ei fuerit, etsi improbasset, quia tamen non detexerat, summo jusserit inclementer afficere supplicio. Hocce genus supplicii si improbatur in eo, qui non fuit pars domus aut familiae, qualis fuit Thuanus, an approbari poterit uxori et liberis inflictum, crimen licet scientibus, improbantibus tamen, ob vinculum amoris a natura ipsa tam arcte formatum inter parentes et liberos, maritos et uxores.

Adsunt plura in Cap. hoc monenda, v. g. de confiscatione bonorum in praejudicium liberorum et agnatorum innocentium, cum, salva ratione justitiae, poena non debeat egredi auctorem delicti, juxta praeceptum ipsius Dei. Deut. 24, Ezech. 18, 2 Regum 14, additis locis aliis. Item de Differentia inter subditum et exterum etc.

Juxta leges Suecanas criminis Laesae Majestatis sive Perduellionis morte quoque punitur et bona illius Fisco adjudicantur, habita tamen quandoque distinctione inter bona mobilia et immobilia. Exemplum est in Pattkulio, qui criminis hujus in Suecia condemnatus, mobilibus omnibus privatus fuit, Fisco regio cedentibus, immobilibus tamen proximo haeredi relictis, idque ex privilegio Nobilium. Porro de crimine hoc inquirendi et judicandi non omni judici eadem est facultas, sed judiciis superioribus haec cedunt jubentibus ita legibus Suecanis. Refertur ad hoc crimen, mortisque poena ei dictatur, qui male de Rege loquitur ejusque actionibus, item qui de Regis Tutoribus male loquitur. Pariter huc refertur e speciali Regis ordinatione, publicata die 9. Dec. 1696, si quis, cui secreta Regis consilia aut scripta commissa sunt, in Regis et Regni praejudicium cum aliis communicet aut eum in finem a magnatibus aut magistratibus exteris munera aut pensiones accipiat. Singulare admodum est inter leges Suecanas, maxime Ecclesiasticas C. 7. § 3, sacerdotem compelli non posse ut reum detegat, qui in confessione fassus est, se cum aliis consciis crimen Laesae Majestatis contra Regem, domum Regiam, horumque vitam aut etiam patriam ipsam intentasse. Id tamen a sacerdote requirit lex, ut ipsummet reum admoneat, crimen intentatum cum omnibus circumstantiis et complicitibus Regio loci ministro indicare; sed si reus facere id recuset, eos, contra quos aliquid simile intentatur, de damno cavendo admonere potest sacerdos; reum tamen ipsum, ut detegat, compellere nequit. Ratio est: ut servetur omnino inviolabile confessionis sigillum, subsit licet maximum periculum. Reus, talia confessus, pro poenitente habetur, non tamen inde cessat periculum, ob complices nondum poenitentes, nec tamen sacerdos ad detegendum compelli potest. Legi huic, ut rem ingenue fatear, subscribere simpliciter non ausim. Salus enim publica suprema lex esto.

Leges bellicae Ruthenicae, noviter impressae, in crimine Perduellionis non mortis poenam dictitant generaliter, ut id fit in Statutis Ruthenicis, sed ut in 4 secetur partes reus, volunt praecepto speciali 19. Ut igitur adsit legum conformitas, opus erit in Statutis Ruthenicis, noviter revidendis, parem exprimere poenam.

VIII.

Memorial

an den Senat übergeben auf Russisch im Oktober 1720.

Das Deutsche unter des von Brevern eigener Hand.

Das Reichs Justize Collegium hat neulich sich die Freyheit gegeben, dem Erbahren Senat in einem Memorial vorzustellen, wie nöthig es sey, zur Beforderung der vielen Arbeit demselben mehrere Glieder mitzuthellen. Solche Bitte wiederholet es hiermit nochmahls, nebst folgender Vorstellung, wie alsdann die Arbeit in Justiz Sachen, zum unterthänigsten Dienst Ihro Mayestät und des Reichs vertheilt werden könne. Es bestehet aber die Arbeit des Reichs Justizcollegii in folgender Abfertigung.

1. der vielen Supplikanten, unter welchen auch diejenige gehören, so um Beforderung Ihrer Sachen und Remittirung derselben an die Subalterne Richter Stühle bitten.
2. der vielen, theils bey dem Justiz Collegio selbst erwachsenen, theils von andern vormahligen Richter Stühlen an das Justiz Collegium auf Ihro Mayestät Befehl remittirten Fiscalischen Sachen.
3. der vielen Sachen, so das Interesse Ihro Mayestät betreffen, und theils von manchen Jahren gesamlet sind.
4. der vielen Civil Sachen indem nicht nur neue, sondern auch alte Sachen hervorgenommen werden, die bey andern Richter Stühlen vormals bereits decidirt sind, von dem Justiz Collegio aber nicht abgewiesen werden

können, weil bisshero in denen Russischen Gesetzen kein Terminus rei judicatae verordnet gewesen.

5. der Criminal Sachen, in so weit sie von denen Unter-Richtern an das Justiz Collegium gelangen.

Wenn nun gleich das Justiz Collegium Tag für Tag in der Cognoscirung solcher gehäuften Sachen fortfähret, so ist es dennoch demselben ohnmöglich, so darinnen fortzufahren, wie es gern wüschte, um jedermann mit prompter Justice zu be-
gennen. Denn erstlich findet sich bey demselben täglich ein beständiges Anlauffen und Anmelden der Supplicanten und Rechtsuchenden, in so lang aber die gehöret werden, vermag es keine andere Sachen fürzunehmen; 2. so sind auch manche Sachen von der Grösse und Wichtigkeit, dass zu einer einzigen Sache mehr denn ein Morgen, oder eine Session angewandt werden muss. 3. erfordert es das General Reglement, dass wenn ein oder anderer Mitt-Glied des Collegii legaler Ursachen halber im Collegio sich nicht einfindet, dennoch aber allhie zugegen ist, das Collegium die Sache mit demselben communiciren und seine Meinung gleichfalls einnehmen solle, wodurch es geschiehet, dass mit endlicher Abthung der Sachen so lange gewartet werden muss, bis des Abwesenden Meinung ein-
kommt. So erfordert auch 4. die Dolmetschung der Russischen Sachen für diejenige Mitt-Glieder, die der Russischen Sprache nicht mächtig, und die Dolmetschung der deutschen Sachen aus Esthland, Lieffland, Riga, Reval und Narwa ins Russische, für die Mitt-Glieder, denen die Deutsche Sprache unbekandt ist, ihre Zeit.

Solte es aber dem Erbahren Senat belieben, dem Reichs Justiz Collegio mehre Mittglieder und Mitt-Arbeiter zu ertheilen so würde es geflissen seyn, die Arbeit dermassen in gewisse Departements einzuthailen, dass anstatt dessen, dass bei jetziger des Justiz Collegii Bewandtnüss, es zu einer Zeit nur an einer Sache arbeiten kan, zu einer Zeit dreyerley Sachen befördert werden könnten. Denn man würde der Supplicanten Verhörung und die Untersuchung der Suppliquen dreyen Mitt-Gliedern des Collegii in einem besonderen Gemach übertragen. Die Fiscalia und die Sachen, so Ihre Mayestät Interesse erfordern, würde man 5 Persohnen untergeben. Die viele Civil Sachen würde man dermassen repar-

tiren: es sind nemlich im Russischen Reiche 9 Russische Hoffgerichte; zu welchen noch kommen die Städte: Ustuga und St. Petersburg, ingleichen das Hofgericht in Lieffland, das Ober-Landgericht in Esthlandt, zusamt denen Städten Riga und Reval, die, ihren Privilegien nach, unter kein Hofgericht sortiren, und der Stadt Narwa, so zu Schwedtschen Zeiten zwar unter dem damahligen Aboschen Hofgerichte gestanden, anitzo aber sich immediate an das Justiz Collegium wendet, weil es annoch keinem anderen Ober-Gericht untergeben ist. Die Deutsche Affairen würden die Deutsche Glieder des Justiz-Collegii zu befördern sich angelegen seyn lassen: Die Russische aber in 3 Departements vertheilen; dass, wie 9 Russische Hofgerichte sind, also 3 Persohnen auch 3 Hoffgerichte, und die von demselben hieher kommenden Sachen beobachten müssten. Die Criminalia aber würde das gantze Collegium wahrnehmen, weil derer Anzahl nicht so gross ist. Welchem nach die Summa derer Glieder, aus welchen das Reichs Justiz Collegium bestehen müsste, ausser dem Praeside und Vice Praeside, sich auff 4 Deutsche Räthen und Assessoren, auch 17 Russischen Räthen und Assessoren erstrecken würde. Es ist aber hiebey des Reichs Justiz Collegii Meinung nicht, dass denen Departements die gänztliche Aburtheilung überlassen werden sollte, bloss allein würde ein jedes Departement geflissen seyn, ihre Sachen dahin zu befördern, dass sie nachher dem gantzen Collegio mit desto mehrer Deutlichkeit und Kürtze zum End-Urtheil vorgetragen werden könnten. Auff andere Art die Justice zu befördern, ist dem Reichs Justiz Collegio nicht bewusst, wannenhero es des Erbahren Senats Verfügung fordersahmst ausbittet.

